

Betreff:

Baugebiet HDL-Kaserne - Auswirkungen der erhöhten Zahl von Wohneinheiten

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 24.11.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (zur Kenntnis)	24.11.2020	Ö

Sachverhalt:

Zu der Anfrage der SPD-Fraktion (20-14749) vom 12.11.2020 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Durch die erhöhte Anzahl an Wohneinheiten entsteht ein höherer Bedarf an sozial gefördertem Wohnraum. Der Investor hat sich im Städtebaulichen Vertrag aus dem Jahre 2016, somit vor Beschluss des Handlungskonzeptes aus dem Jahre 2017, bereits freiwillig verpflichtet, 20% von den im Baugebiet entstehenden Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau als sozialen Wohnungsbau zu errichten. Mit steigender Anzahl der entstehenden Wohneinheiten steigt auch die Anzahl der zu errichtenden Sozialwohnungen. Derzeitig finden mit dem Investor Verhandlungen zum Abschluss eines Anpassungsvertrages statt.

Ebenfalls hat sich der Investor im Städtebaulichen Vertrag zur freiwilligen Kostenbeteiligung an Gemeinschaftseinrichtungen bereiterklärt. Die Übernahme dieser Kostenposition steht nicht im direkten Verhältnis zur Anzahl der errichteten Wohneinheiten. Diese Kosten sind somit nicht Gegenstand der Verhandlungen.

Zu 2.:

Auf Grundlage der zu erwartenden Wohneinheiten lässt sich nach den gängigen Berechnungsschlüsseln der Stadt der jeweilige prognostizierte Bedarf an Krippen- und Kita-Plätzen, an Schulplätzen, aber auch an Spielplatz- und Jugendplatzflächen ermitteln.

Die Stadt steht diesbezüglich mit dem Investor im engen Kontakt, um eine möglichst einvernehmliche Klärung zu erzielen, wo und wie dieser durch die Erhöhung der Wohneinheiten entstandene zusätzliche Bedarf gedeckt werden kann.

Zu 3.:

Aufgrund der Erhöhung der Wohneinheiten ist vom Investor eine Aktualisierung des Verkehrsgutachtens in Auftrag gegeben worden. Das Gutachten lag der Verwaltung vor und wurde geprüft. Es bestehen aktuell keine Bedenken gegen die Ausführungen und die zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit empfohlenen Maßnahmen. Die höhere Anzahl an Wohneinheiten führt zwar innerhalb des Gebietes zu geänderten Verkehrszahlen – auf der Braunschweiger und Rautheimer Straße ergibt sich durch die zusätzlichen Wohneinheiten jedoch nur noch eine marginale Verkehrszunahme. Dennoch werden diese aktuellen Werte bei der Berechnung der Signalzeitenprogramme der Lichtsignalanlagen angesetzt.

Der Investor hat der Stadt vor wenigen Tagen zur Abstimmung Ausführungspläne übermittelt, die auf den erhöhten Bedarf an öffentlichen Parkplätzen durch die Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten reagieren. Diese Pläne werden in der Verwaltung derzeit geprüft und abgestimmt.

Die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH prüft derzeit auf Bitte der Verwaltung, ob die gebauten Schmutzwasserkanäle für die größere Anzahl angeschlossener Wohneinheiten ausreichend dimensioniert sind. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Warnecke

Anlage/n:

keine

Absender:**CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 213****21-15367**
Antrag (öffentlich)**Betreff:****Umbau und Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses in Rautheim****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

18.02.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 02.03.2021

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Wir beantragen die Sanierung der stark in die Jahre gekommenen und nicht mehr zeitgemäßen Sanitärräume im Kellergeschoß des Gemeinschaftshauses in Rautheim, im Zuge der geplanten Erweiterung und Sanierung.

Sachverhalt:

Das Dorfgemeinschaftshaus in Rautheim wird im Rahmen der Erweiterung vollständig im EG und 1. OG saniert. Der Bitte, seitens der Schützen, die Sanitärräume im Kellergeschoß zu modernisieren wurde bisher eine Absage erteilt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso eine zwingend notwendige Sanierung im Rahmen des Ausbaus nicht vorgenommen werden soll.

Eine Modernisierung des Kellergeschosses wurde bereits mehrfach im Stadtbezirksrat gefordert und von der Stadt in Aussicht gestellt.

gez.

Frank Täubert
Fraktionsvorsitzender**Anlagen:**

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 213

TOP 4.2

21-15101

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Rekultivierung am Südstadtpark

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.01.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 02.03.2021

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Für die Rekultivierung von Teilen des Südstadtparkes stellt der Stadtbezirksrat 213 nach Genehmigung des Haushaltes 2021 eintausendfünfhundert (1500,-) Euro aus seinem Budget zur Verfügung.

Sachverhalt:

An der Gedenkstätte "Lager Griegstraße" befindet sich ein richtiger Schandfleck. Begrenzt auf der westlichen Seite des Südstadtparkes bis zur Salzdahlumer Straße und von der Tankstelle in südlicher Richtung bis zur Fußgängerampel (Übergang Heidbergsee), befindet sich eine Fläche Wildwuchs mit Bruch- und Totholz. Durch die Nichtzugänglichkeit wird es von Umweltfrevlern zur Beseitigung von Unrat missbraucht und dient lichtscheuen Personen als Unterschlupf. Jedes Jahr beim Stadtputz führt es zu Aufregung.

Mit den Mitteln aus dem Budget des Stadtbezirksrates wäre es möglich, dass der FB Stadtgrün federführend in Zusammenarbeit mit einer Fremdfirma die Rekultivierung des genannten Bereiches durchführt, damit anschließend das gesamte Areal der Bevölkerung zur Verfügung steht.

gez.

Meeske

Bezirksbürgermeister

Anlage/n:

keine

Absender:**CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 213****21-15348**
Antrag (öffentlich)**Betreff:****Grüner Pfeil an der Ampel A 39/Rautheimer Straße****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

17.02.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 02.03.2021

Status**Ö****Beschlussvorschlag:****Beschluss:**

Wir beantragen die Wiederanbringung des abgebauten grünen Pfeiles, der von der Ampel A 39/Rautheimer Straße verschwunden ist.

Sachverhalt:

Im Berufsverkehr bilden sich lange Rückstaus auf der A 39, die es mit dem grünen Pfeil nicht gegeben hat. Im Bereich von Autobahnauf- und Abfahrten sollte ein zügig fließender Auto- und LKW-Verkehr gewährleistet sein und Priorität besitzen.

gez.

Frank Täubert

Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

keine

Betreff:

Errichtung von zwei provisorischen Wertstoffcontainerstationen im Neubaugebiet Heinrich der Löwe

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.01.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(Entscheidung) 02.03.2021

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Es wird beantragt, im Neubaugebiet Heinrich der Löwe an geeigneten Plätzen zwei zunächst provisorische Wertstoffcontainerstationen in naher Zukunft einzurichten.

Sachverhalt:

Im Baugebiet Heinrich der Löwe sind laut Bebauungsplan aus dem Jahre 2016/2017 an zwei Stellen Wertstoffcontainerstationen vorgesehen, die noch nicht installiert sind.

Erfreulicherweise sind mittlerweile diverse Häuser fertiggestellt und von Familien bezogen. Die Menge von anfallenden Wertstoffen hat sich damit naturgemäß in erheblichem Umfang erhöht.

Die vorhandenen Wertstoffcontainerstationen im Nachbarwohngebiet Roselies sind von ihrer Größenanlage her nicht geeignet, die zusätzlich anfallenden Wertstoffe aufzunehmen.

gez.

Ilona Kaula
Fraktionsvorsitzende**Anlage/n:**

keine

Absender:**Bündnis 90/Die Grünen Stadtbezirksrat
213****21-15293****Antrag (öffentlich)****Betreff:****Parkverbot zwischen Vor dem Kreuze 1 bis 3****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

11.02.2021

Beratungsfolge:Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(Entscheidung) 02.03.2021**Status**

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Die Verwaltung wird aufgefordert, in der Straße Vor dem Kreuze in BS-Rautheim einseitig zwischen den Wohngebäuden 1 und 3 ein Park- und Halteverbot anzurufen.

Sachverhalt:

Die enge Straße im alten Ortskern von Braunschweig-Rautheim ist auch Zugangsstraße zu einem Gewerbebetrieb. Zwischen den o. g. Wohngebäuden wird sie – zuletzt wiederholt – durch beidseitiges Parken so verengt, dass die vorgegebene Durchfahrtsbreite von 3,05 m nicht eingehalten werden kann. Dadurch wird die Durchfahrt von ALBA- und Rettungsfahrzeugen sowie LkW zur Belieferung des Gewerbebetriebs verhindert, dessen Existenz durch wiederholte Nicht-Erreichbarkeit gefährdet wird. Die Situation wurde vor Ort bereits am 10. März 2020 mit einem Mitarbeiter der Straßenverkehrsbehörde eingehend besprochen. O.g. Forderung entspricht seinem Vorschlag.

gez. Höltig
stellv. Bezirksbürgermeister

Anlage/n:

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 213****21-15341**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Antrag auf Errichtung einer Heimatstube für den Heimatpfleger der Südstadt***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

17.02.2021

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(Entscheidung) 02.03.2021*Status*

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat 213 beantragt zu prüfen, wo es in der Südstadt aus dem Bereich der städt. Liegenschaften Räumlichkeiten gibt, die dem Stadtteilheimatpfleger als Arbeitsplatz sowie als Heimatstube und Archiv für die Materialien der Heimatpflege und seine vielfältigen Aufgaben kostenfrei zur Verfügung gestellt werden können.

Sachverhalt:

Heimatpflege beschäftigt sich unter anderem mit der Ortsgeschichte, Vereins- und Firmengeschichte, Natur-, Landschafts- und Umweltschutz, der Ortsbildung, dem Brauchtum und der plattdeutschen Sprache. Damit ist Heimatpflege mehr als nur Denkmalpflege.

Der frühere leider verstorbene Stadtteilheimatpfleger Herr Wilhelm Lehmann hat aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit vieles von der Geschichte der Südstadt über Jahrzehnte hinweg aufgearbeitet und archiviert. Da ist ein beträchtlicher Schatz an verschiedensten Unterlagen und Dokumenten zusammengekommen aus verschiedenen gesammelten Werken und Chroniken der jüngeren Vergangenheit des Stadtteils. Dies gilt es zu bewahren.

gez. Ilona Kaula
Fraktionsvorsitzende

Anlage/n:

keine

Absender:**CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 213****21-15347****Antrag (öffentlich)****Betreff:****Öffnung der Tür im Zaun zum Golfplatz für Wintersport****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

17.02.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 02.03.2021

StatusÖ
(Entscheidung)**Beschlussvorschlag:****Beschluss:**

Wir bitten die Verwaltung auf den Vorstand des Golfplatzes einzuwirken und die Öffnung der Tür zum Lindenberg bei einer Schneedecke ab 10 cm zu veranlassen.

Sachverhalt:

Der Golfplatzerweiterung wurde nur unter dieser Auflage zugestimmt, damit Kinder aus der Südstadt und dem Lindenberg dort Wintersport treiben können. Das war schon in den 60er Jahren immer möglich. Rainer Fietzke hat sich als Vorsitzender der Bürgergemeinschaft Lindenberg dreimal an den Golf Club gewandt und um Öffnung gebeten. Leider ohne Erfolg. Gemäß einer Mitteilung der Stadt Braunschweig - 19-11456-01 - sollte der Zugang durch Öffnung der neuen "Wintertür" bei angemessenen Scheeverhältnissen sichergestellt sein.

gez.

Frank Täubert
Fraktionsvorsitzender**Anlagen:**

keine

*Betreff:***Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mascheroder- und Rautheimer Holz"***Organisationseinheit:*Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt*Datum:*

16.02.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	02.03.2021	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	10.03.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	16.03.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	23.03.2021	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ in der Stadt Braunschweig (NSG BR 153) wird mit den als Anlagen 2 bis 6 beigefügten Karten beschlossen.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz:

Bei der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ (im Folgenden: NSGVO) in der Stadt Braunschweig handelt es sich um eine Verordnung im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG. Daher besteht die Beschlusszuständigkeit des Rates.

Rechtlicher Rahmen:

Mit dem vorgelegten Entwurf der NSGVO soll das ca. 155 ha große Gebiet als Naturschutzgebiet (NSG) nach Maßgabe der FFH-Richtlinie gesichert werden und damit einhergehend die verpflichtende Anpassung an EU-Vorgaben erfolgen. Zu den Einzelheiten wird insoweit ergänzend auf die vormalige Beschlussvorlage (Drs. 18-09462) verwiesen.

Hintergrund:

Eine entsprechende Sicherung durch eine NSGVO wurde bereits im Dezember 2018 durch den Rat der Stadt Braunschweig beschlossen (vgl. Drs. 18-09462). Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat die in 2018 beschlossene NSGVO jedoch mit Urteil vom 29. September 2020 für unwirksam erklärt, weil die der Verordnung anliegenden Karten bei der Veröffentlichung in einem verkleinerten Maßstab abgedruckt worden sind. Dies sah das Oberverwaltungsgericht formal als nicht ausreichend an.

Das Oberverwaltungsgericht hat die NSGVO jedoch explizit nicht inhaltlich geprüft, sondern das Urteil lediglich auf den angeführten formalen Aspekt gestützt.

Die Verwaltung geht weiterhin von der Rechtmäßigkeit des Verordnungsinhalts aus.

Dennoch hat sie das Urteil zum Anlass genommen, sinnvolle Nachsteuerungen im Detail vorzunehmen und u. a. dem Wunsch der klagenden Forstgenossenschaft nach einem genaueren Kartenmaßstab nachzukommen. Die vorgenommenen Änderungen führen nach Auffassung der Verwaltung zu einer inhaltlichen Optimierung und zu einer anwenderfreundlicheren Lesbarkeit der NSGVO.

Zu diesem Vorgehen hatte die Verwaltung im Oktober 2020 informiert (vgl. Drs. 20-14400).

Inhalt der Verordnung:

Die vorgelegte NSGVO entspricht ganz überwiegend der bereits im Jahr 2018 durch den Rat beschlossenen Verordnungsfassung.

Die vorgenommenen Änderungen nebst jeweiliger Begründung der Verwaltung können im Rahmen einer kommentierten Fassung der NSGVO (Anlage 9) im Detail entnommen werden. Aus der Übersicht geht zudem hervor, welche Detailanpassungen vor der öffentlichen Beteiligung (grau hinterlegt) und welche aufgrund der Beteiligung bzw. eingegangenen Stellungnahmen erfolgten.

Die bereits in der vormaligen Fassung aus 2018 freigestellten freizeitlichen Nutzungsmöglichkeiten der Waldflächen (insbesondere der Naturerfahrungsbereich, das Betreten von Wegeseitenräumen, das das Waldgebiet erschließende Wegenetz, keine Einschränkungen für die Sportanlage des TV-Mascherode sowie des Schießstandes des Kleinkaliberschützenvereins Mascherode) bleiben in dem bisherigen Rahmen vollumfänglich bestehen. Zu den einzelnen Nutzungsmöglichkeiten kann und wird daher ergänzend auf die Vorlage (Drs. 18-09462) verwiesen.

Ergänzung der Begründung:

Ferner hat die Verwaltung aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die bereits bestehende Begründung umfassend ergänzt, so dass nunmehr der Großteil der Regelungen der NSGVO näher erläutert, Anwendungsfälle konkretisiert bzw. klargestellt sowie Hintergründe zu einzelnen Regelungen ergänzend erläutert werden. Dies dient einer größeren Rechtsklarheit sowie der Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit des Verordnungswerkes. Auf die Begründung wird ergänzend Bezug genommen und verwiesen. Die Begründung zur Verordnung ist als Anlage 8 beigefügt. Zur Einordnung wird darauf hingewiesen, dass die Begründung keine Rechtswirkung entfaltet. Die Begründung stellt systematisch ein Hilfsmittel zum besseren Verständnis der NSGVO dar.

Systematik und Aufbau der Verordnung:

Der Aufbau der NSGVO sowie die getroffenen Regelungen zu den Verboten (§ 3 VO) und allgemeinen Freistellungen (§ 4 Abs. 1 – 4 Nr. 1 VO) folgen weiterhin im Wesentlichen der Musterverordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in der Fassung vom 20. Februar 2018.

Ferner basieren die Beschränkungen der Forstwirtschaft überwiegend auf dem gemeinsamen Runderlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ des MU und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Fassung vom 21. Oktober 2015. Dieser Erlass ist behördensetzunglich und wird auf diesem Wege in der NSGVO umgesetzt.

Im Einzelnen enthält § 1 der NSGVO allgemeine Informationen zum NSG. § 2 umfasst den allgemeinen und speziellen Schutzzweck für das gesamte NSG sowie die Erhaltungsziele der einzelnen FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten. § 3 regelt die Verbote im NSG.

§ 4 regelt die umfangreichen Freistellungen, die von den Verboten des § 3 der NSGVO ausgenommen sind. Die Freistellungen betreffen neben den allgemeinen Betretensrechten insbesondere die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, Jagd sowie die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Darüber hinaus gibt es umfangreiche Freistellungen zum Betreten des NSG im Rahmen eines Naturerfahrungsbereiches sowie des Wegeseitenraumes.

§ 5 sieht eine rechtliche Befreiungsmöglichkeit von den Verboten des § 3 der VO vor. §§ 6 - 8 regeln die Anordnungsbefugnisse der unteren Naturschutzbehörde bei Verstößen gegen die NSGVO sowie die Duldungspflichten der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigten. § 9 enthält Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Vorschriften der NSGVO und § 10 regelt abschließend das Inkrafttreten der NSGVO.

Verfahrensablauf:

Das Unterschutzstellungsverfahren unterliegt einem gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf (vgl. § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)). Diesem Verfahren wird seitens der Verwaltung gefolgt.

Nach den erfolgten Detailanpassungen wurde der Entwurf der NSGVO samt Kartenmaterial vorab den Eigentümern vorgelegt. Im Anschluss daran fand in der Zeit vom 11. November bis 14. Dezember 2020 die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die öffentliche Auslegung statt, im Rahmen derer jede Bürgerin und jeder Bürger Anregungen und Bedenken hinsichtlich der geplanten Unterschutzstellung vorbringen konnte.

In diesem Rahmen ging neben vielschichtigen Einwendungen auch wieder ein umfangreicher anwaltlicher Einwendungsschriftsatz für eine Eigentümerpartei ein, der seitens der Verwaltung zur Auswertung an die Kanzlei „Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB“ (im Folgenden: Fachanwaltskanzlei) übergeben wurde. Die Fachanwaltskanzlei hat die anwaltlichen Einwendungen sodann geprüft und im Ergebnis begründet widerlegt. Die Verwaltung hat im Anschluss die erhobenen Einwendungen nebst der Stellungnahme der Fachanwaltskanzlei geprüft und ausgewertet.

Die Einwendungen entsprechen im Kern den Stellungnahmen des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens, so dass sich hieraus kein weitergehendes Anpassungserfordernis der NSGVO ergab. Es erfolgten lediglich, soweit möglich und zielführend, kleinere, überwiegend sprachliche Anpassungen, die noch in den NSGVO-Entwurf eingearbeitet wurden.

Die Tabelle der ausgewerteten Stellungnahmen nebst Prüfung der Verwaltung, der rechtsanwaltliche Einwendungsschriftsatz sowie die Stellungnahme der Fachanwaltskanzlei sind zur ergänzenden Kenntnisnahme der Beschlussvorlage als Anlagen 10 und 11 beigefügt.

Fazit:

Die vorgelegte NSGVO entspricht ganz überwiegend der bereits im Jahr 2018 durch den Rat beschlossenen Verordnungsfassung. Änderungen erfolgten nur im Detail und überwiegend ohne inhaltliche Auswirkungen. Die gefundenen Regelungen ermöglichen nach Auffassung der Verwaltung weiterhin einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den berechtigten Nutzungsinteressen (insbesondere der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bürgerinnen und Bürger) auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes auf der anderen Seite und führen im Ergebnis zu einer europarechtskonformen Sicherung des Gebietes.

Für die sich ergebenden Einschränkungen der Forstwirtschaft aus dem Sicherungserlass besteht ein Anspruch auf Erschwernisausgleich. Dieser richtet sich nach der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald).

Herlitschke

Anlage/n:

- Anlage 1: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mascheroder- und Rautheimer Holz"
- Anlage 2: Maßgebliche Karte "Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Mascheroder- und Rautheimer Holz" (Anlage 1 zur NSGVO)
- Anlage 3: 3-teilige Kartenserie zur maßgeblichen Karte (Anlage 1 zur NSGVO)
- Anlage 4: Übersichtskarte "Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Mascheroder- und Rautheimer Holz" (Anlage 2 zur NSGVO)
- Anlage 5: Karte „Forstliche Freistellungen und Betretensrechte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Mascheroder- und Rautheimer Holz“ (Anlage 3 zur NSGVO)
- Anlage 6: 3-teilige Kartenserie zur Karte „Forstliche Freistellungen und Betretensrechte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Mascheroder- und Rautheimer Holz“ (Anlage 3 zur NSGVO)
- Anlage 7: Glossar zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mascheroder- und Rautheimer Holz"
- Anlage 8: Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mascheroder- und Rautheimer Holz"
- Anlage 9: Kommentierte Verordnungsfassung zu den vorgenommenen Anpassungen der Verwaltung
- Anlage 10: Tabelle der Einwendungen nebst Umgang der Verwaltung aus den öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Anlage 11: Anwaltliche Einwendungen und Stellungnahme der Fachanwaltskanzlei aus den öffentlichen Beteiligungsverfahren

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Mascheroder- und Rautheimer Holz“
in der Stadt Braunschweig
(NSG BR 153)**

vom 23. März 2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 - 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 23. März 2021 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ (NSG BR 153) erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt im Naturraum „Ostbraunschweigisches Hügelland“ in der Haupteinheit „Nördliches Harzvorland“. Es umschließt den größten Teil des Ortsteils Mascherode. Das Waldgebiet ist begrenzt durch die Siedlungsbereiche der Ortsteile Südstadt im Norden und Heidberg im Westen.

Der historisch alte Waldstandort ist gekennzeichnet durch überwiegend alten Eichen-Hainbuchenwald, Waldmeister-Buchenwald und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, die z. T. aus der Mittelwaldwirtschaft hervorgegangen sind. Die Böden sind zu einem großen Teil von Schichten- und Stauwasser geprägt. Im westlichen Bereich sind Teile der Wälder temporär überstaut. Im Gebiet befinden sich zahlreiche Kleingewässer, die gesetzlich geschützte Biotope darstellen. Kleine Fließgewässer sind in den Randbereichen vertreten. Der südöstliche Bereich ist von trocken-warmen, orchideenreichen Wäldern geprägt. Das Gebiet ist Lebensraum für zahlreiche geschützte Arten und weist aufgrund der genannten Strukturen eine besondere Eignung für Fledermäuse, Spechte und Amphibien auf.

Das Mascheroder- und Rautheimer Holz ist neben der forstwirtschaftlichen Nutzung hauptsächlich aufgrund der siedlungsnahen Lage durch Erholungs- und Freizeitnutzung geprägt. Im Gebiet befindet sich das Naturdenkmal ND-BS 29 „Landwehr im Rautheimer Holz“. Die Bestimmungen der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Braunschweig vom 19. Mai 1987 (veröffentlicht im Amtsblatt am 15. Juni 1987, S. 17) werden von dieser Verordnung nicht berührt, mit Ausnahme der in § 2 (2) g) S. 2 der oben genannten Naturdenkmalverordnung aufgeführten Freistellung der ordnungsgemäßigen Niederwaldwirtschaft. Hier gelten die Regelungen der vorliegenden Verordnung.

- (3) Die Grenze des Naturschutzgebiets ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000, die als 3-teilige Kartenserie im Maßstab 1:5.000 detailliert ist (Anlage 1) und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2). Die forstlichen Freistellungen und Betretensrechte gemäß § 4 dieser Verordnung sind in der Detailkarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt, die als 3-teilige Kartenserie im Maßstab 1:5.000 detailliert ist (Anlage 3). Die Schutzgebietsabgrenzung ist in allen anliegenden Karten durch eine graue, durchgezogene Linie dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen. Die Karten gemäß

Anlage 1 – 3 sind Bestandteil dieser Verordnung und liegen bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Umwelt Richard-Wagner-Str. 1, 38106 Braunschweig sowie in der Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig aus und können während der Dienstzeiten oder nach Absprache eingesehen werden. Zusätzlich ist die Verordnung digital auf der Website der Stadt Braunschweig einzusehen.

- (4) Der überwiegende Teil des Gebietes ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ (DE 3729-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI EG Nr. 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des Naturschutzgebietes, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, schraffiert dargestellt.
- (5) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 155 ha und setzt sich aus einem ca. 122 ha großen Teilstück des FFH-Gebietes 365 und aus einer weiteren ca. 33 ha großen Waldfäche zusammen.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Naturschutzgebiet „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Die Erklärung des Gebietes zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere
 - 1. die Erhaltung und Entwicklung der von Alteichen und -buchen geprägten Laubmischwälder mit ihren bestandsprägenden Schichten- und Stauwasserständen,
 - 2. die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, möglichst großflächiger und störungssarmer Wälder,
 - 3. die Erhaltung und Entwicklung von alt- und totholzreichen Wäldern, die u. a. einen Lebensraum für zahlreiche totholzbewohnende Arten bieten,
 - 4. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 - 5. den Schutz und die Förderung der typischen Fledermausarten des Waldes wie u. a. Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus sowie Kleiner Abendsegler durch den Erhalt geeigneter, besonnerter und ausreichend starker Höhlenbäume,
 - 6. die Förderung und Entwicklung besonnter Kleingewässer mit ausreichender Flachwasserzone als Laichhabitat sowie strukturreicher Wälder als Landlebensraum zahlreicher Amphibienarten wie Springfrosch, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch und Moorfrosch,
 - 7. die Etablierung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen von totholzbewohnenden Käfern wie dem Eremiten durch Erhalt und Entwicklung von lichten Laubmischwäldern mit ausreichend hohen, teilweise sonnenexponierten Alt- und Totholzanteilen in ausreichender Nähe zueinander,
 - 8. den Erhalt und die Förderung vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen der verschiedenen Spechtarten, insbesondere des Mittelspechts, durch den Schutz und die Entwicklung sonnenexponierter, großkroniger Laubbäume sowie durch den Erhalt von Höhlenbäumen,
 - 9. die Förderung des Biotopverbundes,

10. den Erhalt und die Entwicklung von strukturreichen Waldrändern mit gestuftem Übergang zur Feldflur,
11. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im Naturschutzgebiet.

- (3) Die Fläche des Naturschutzgebietes gemäß § 1 Abs. (4) Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 365 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Naturschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. der folgenden wertbestimmenden Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie). Diese werden wie folgt charakterisiert:
- a) Waldmeister-Buchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9130):
 - naturnahe und strukturreiche Buchenwälder innerhalb eines großflächigen und unzerschnittenen Waldgebietes,
 - die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur,
 - neben der Rotbuche können auf gut nährstoffversorgten Standorten weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Bergahorn vertreten sein. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein,
 - die typischen Standorte sind mehr oder weniger basenreiche, mäßig trockene bis mäßig feuchte Böden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur,
 - die Krautschicht besteht aus standorttypischen, charakteristischen Pflanzenarten wie Buschwindröschen, Märzenbecher und Waldmeister,
 - der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch,
 - die charakteristischen Tierarten (z. B. Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Schwarzspecht, Kammmolch) kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (FFH-Lebensraumtyp 9160):
 - naturnahe und strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder,
 - diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur,
 - die Baumschicht besteht aus heimischen Arten mit hohem Anteil an Stieleiche und Hainbuche sowie aus Mischbaumarten wie z. B. Winterlinde, Esche oder Feldahorn,
 - die Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch von charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Wald-Ziest, Hoher Schlüsselblume und Rasen-Schmiele geprägt,
 - der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch,
 - die charakteristischen Tierarten (z. B. Springfrosch, Bechsteinfledermaus, Mitterspecht, Rot- und Schwarzmilan) kommen in stabilen Populationen vor.
 - c) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9170):

- halbnatürliche, strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf wärmebegünstigten Standorten, die alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen,
 - die Baumschicht besteht aus standortgerechten Arten mit hohem Anteil von Stiel- oder Traubeneiche und Hainbuche sowie aus standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feldahorn oder Winterlinde,
 - Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch von charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Gelbem Windröschen, Türkenglocke und Wald-Labkraut geprägt,
 - der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch,
 - die charakteristischen Tierarten (z. B. Mittelspecht) kommen in stabilen Populationen vor.
2. der wertbestimmenden Tierarten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Kammmolch (Anhang II FFH-Richtlinie). Dieser günstige Erhaltungszustand wird wie folgt charakterisiert:
- a) Für die Bechsteinfledermaus und das Großes Mausohr:
Langfristig vitale Vorkommen durch Sicherung der Habitateignung insbesondere als Nahrungsraum sowie des Angebotes an Quartieren als Ruhestätten durch Erhaltung eines kontinuierlich ausreichenden Anteils von Altholzbeständen und Höhlenbäumen.
 - b) Für den Kammmolch:
Langfristig vitale Vorkommen, insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft vorhandene Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerser und emerger Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstübben sind in ausreichendem Umfang und gut verteilt im Gebiet vorhanden.

§ 3 Verbote

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.

(1) Es ist insbesondere untersagt:

1. Hunde ohne Leine zu führen,
2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
4. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
5. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen auf den Wegen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen,
6. das Lagern, Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen und anderer für die Unterkunft geeigneter Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen,
7. Abfälle, auch Gartenabfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzurwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten,

- 8. die natürliche Vegetation oder das intakte Bodengefüge durch Abgrabung, Aufschüttung oder sonstige Veränderungen zu beeinträchtigen,
 - 9. das Anzünden und die Unterhaltung von Feuer,
 - 10. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich sind oder sie nur vorübergehender Art sind,
 - 11. die Neuversiegelung von Waldwegen,
 - 12. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen. Ausgenommen ist die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 4 dieser Verordnung sowie die Entnahme für den persönlichen Bedarf gem. § 39 Abs. 3 BNatSchG,
 - 13. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten aktiv auszubringen oder anzusiedeln,
 - 14. die Aufstellung oder das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Hinweisschildern und Tafeln. Erlaubt sind mobile Hinweisschilder mit einer Größe von höchstens 1 m², die auf eigene land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse hinweisen sowie Schilder mit Bezug auf das Naturschutzgebiet und das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen,
 - 15. im Naturschutzgebiet mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen, ferngesteuerten Geräten, Hängegleitern und anderen Fluggeräten zu starten oder zu landen sowie das Gebiet in einer Höhe von unter 300 Metern zu überfliegen. Der Einsatz, der dem Betrieb der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft, der Jagd sowie zu Zwecken der Forschung oder Überwachung dient, ist nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens 10 Werkstage vor Beginn der Maßnahme hiervon ausgenommen,
 - 16. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigmulturen neu anzulegen oder flächmäßig zu erweitern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Handlung i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 14 zulassen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des Naturschutzgebietes oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.
- (4) § 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,

- c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht. Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht sind eine Woche vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzugeben, es sei denn, es handelt sich um eine Gefahr, die ein schnelleres oder sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde über die durchgeführten Maßnahmen schnellstmöglich zu unterrichten,
 - d) im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Wegeseitenraumes an siedlungsnahen Wegen sowie des gesamten Raumes zwischen diesen Wegen und Siedlung (s. Karte Anlage 3),
 4. das Betreten der nicht zum FFH-Gebiet 365 gehörenden Schutzgebietsfläche (Naturerfahrungsbereich (s. Karte Anlage 3),
 5. die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung; Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 6. die ordnungsgemäße Wegeinstandsetzung. Diese soll im Regelfall mindestens eine Woche vorher der Naturschutzbehörde angezeigt werden,
 7. der Neu- oder Ausbau von Wegen, soweit die Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 8. die Lagerung von forst- und landwirtschaftlichen Produkten sowie milieuangepasstem Wegebaumaterial,
 9. die Erhaltung des Lichtraumprofils, soweit sie durch fachgerechten Schnitt erfolgt,
 10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 11. der Weihnachtsbaumverkauf inkl. Verkaufseinrichtungen und die Schmuckkreisigkulturen im bisherigen Umfang,
 12. das Aufsuchen und Verstecken von Geocaches mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 13. die ordnungsgemäße Landwirtschaft,
 14. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung,
 15. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Das Aufstellen fester jagdlicher Einrichtungen sowie die Anlage von Fütterungen und Kirrungen bedarf der vorherigen Anzeige von einer Woche bei der Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft
1. im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsplanung einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst. erforderlichen Einrichtungen und Anlagen unter Beachtung der Regelungen in § 4 Abs. 4 Nrn. 2. – 5. dieser Verordnung, soweit
 - a) eine aktive Änderung des Wasserhaushalts unterbleibt,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; weitergehende artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
 - c) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht

- standortheimischen Arten, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald, unterbleibt,
- d) der flächige Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen größer 0,5 ha mit vorheriger Anzeige bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erfolgt, soweit diese als dauerhaft genutzte Nist- oder Ruhestätte genutzt werden,
 - f) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück starkes stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - g) keine gentechnisch veränderten Organismen eingebracht werden,
 - h) keine nichtheimischen, gebietsfremden, potentiell invasiven oder invasiven Arten aktiv ausgebracht oder angesiedelt werden,
 - i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden, Fungiziden sowie sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

2. auf Waldflächen im FFH-Gebiet, soweit beim Holzeinschlag und der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Habitatbäume oder, wenn diese in ausreichender Anzahl fehlen, sonstige Altbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen Teilflächen, die mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ausmachen, ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); weitere artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt. Die Bestimmung bzw. Markierung der Habitatbäume kann im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde geändert werden, soweit dies dem Schutzzweck nicht widerspricht.

3. auf Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 9170 zuzuordnen sind, soweit

- a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) die weitergehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vollzogen wird; ein Kahlschlag soll möglichst unterbleiben,
- c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- d) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung; die eingesetzten Geräte müssen dabei den Bodenverhältnissen angepasst werden,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche stellenweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,

- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
4. auf Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 9170 zuzuordnen sind und den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen der Lebensraumtypen 9160 und 9170 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - c) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen des Lebensraumtyps 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
5. auf Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 9170 zuzuordnen sind und den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - c) beim Holzeinschlag und der Pflege auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - d) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- (5) In den in Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des Naturschutzgebiets oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 4 lit. 1 d – f, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

- (7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28, 29, 30 BNatSchG und der §§ 21, 22, 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstößen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des Naturschutzgebiets oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebiets und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen i. d. R. Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Naturschutzgebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Naturschutzgebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbörde,
 - 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine jeweils dort genannte erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine jeweils dort genannte erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mascheroder -, Rautheimer- und Salzdahlumer Holz“ in den Landkreisen Braunschweig und Wolfenbüttel vom 29. September 1969 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, Stück 10 vom 27. Oktober 1969; S. 142) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Braunschweig, den ...

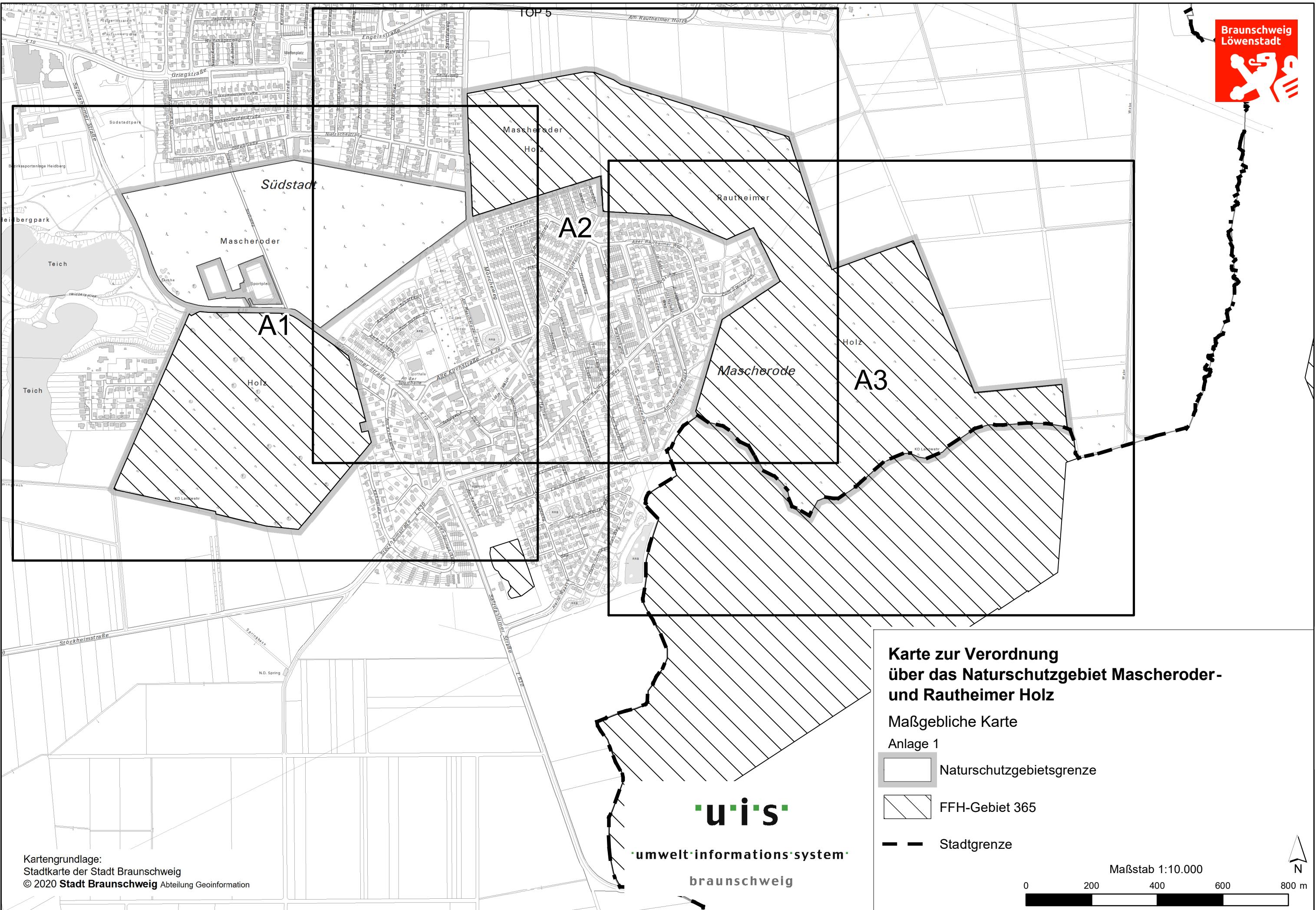
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

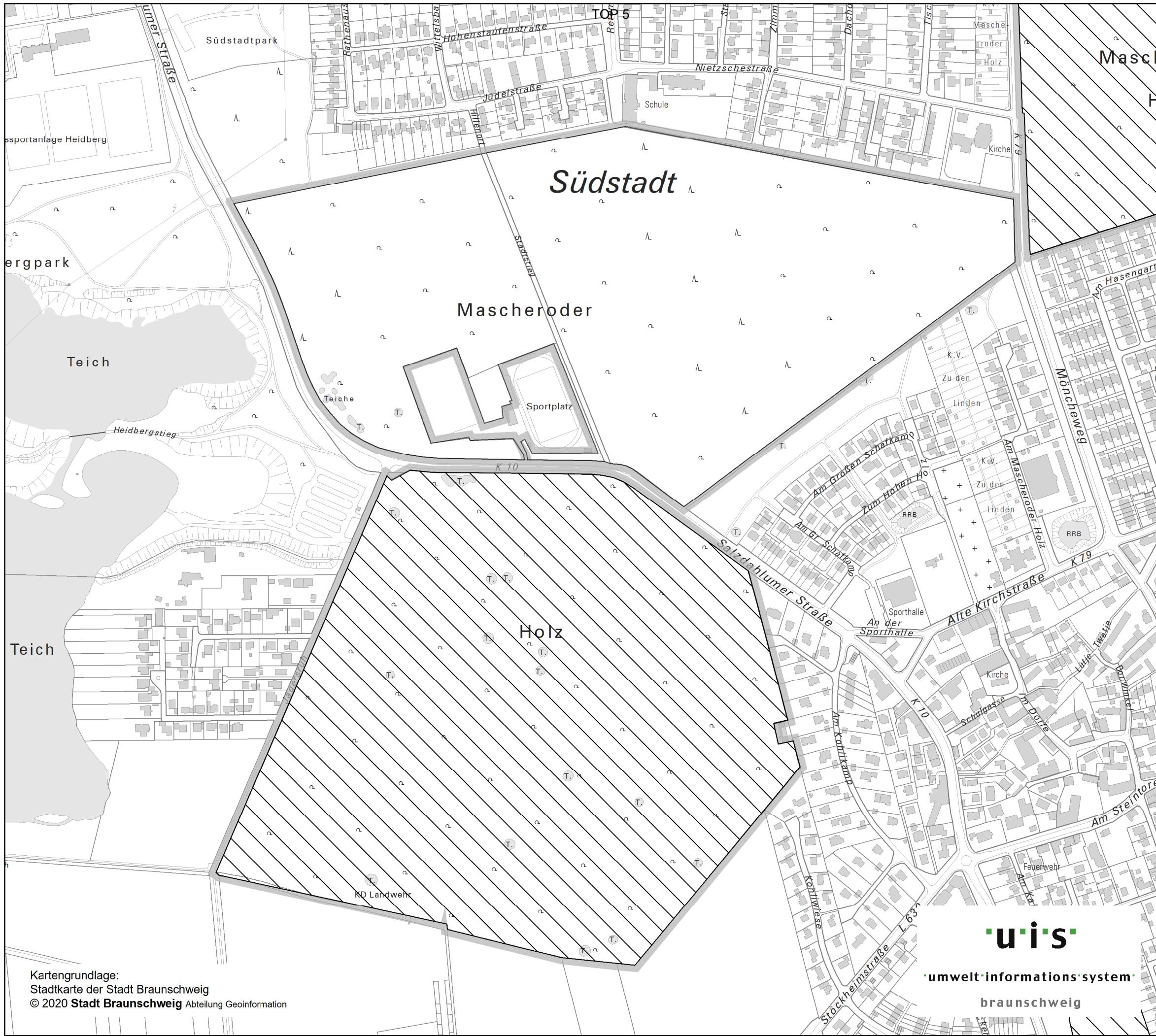
Herlitschke
Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.
Braunschweig, den...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Herlitschke
Stadtrat





Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Mascheroder- und Rautheimer Holz

Maßgebliche Karte

Anlage 1

- Naturschutzgebietsgrenze
- FFH-Gebiet 365
- Stadtgrenze



**Karte zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
Mascheroder- und Rautheimer Holz**

Maßgebliche Karte

Anlage 1

- Naturschutzgebietsgrenze**
- FFH-Gebiet 365**
- Stadtgrenze**



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Mascheroder- und Rautheimer Holz

Maßgebliche Karte

Anlage 1

Naturschutzgebietsgrenze

 FFH-Gebiet 365

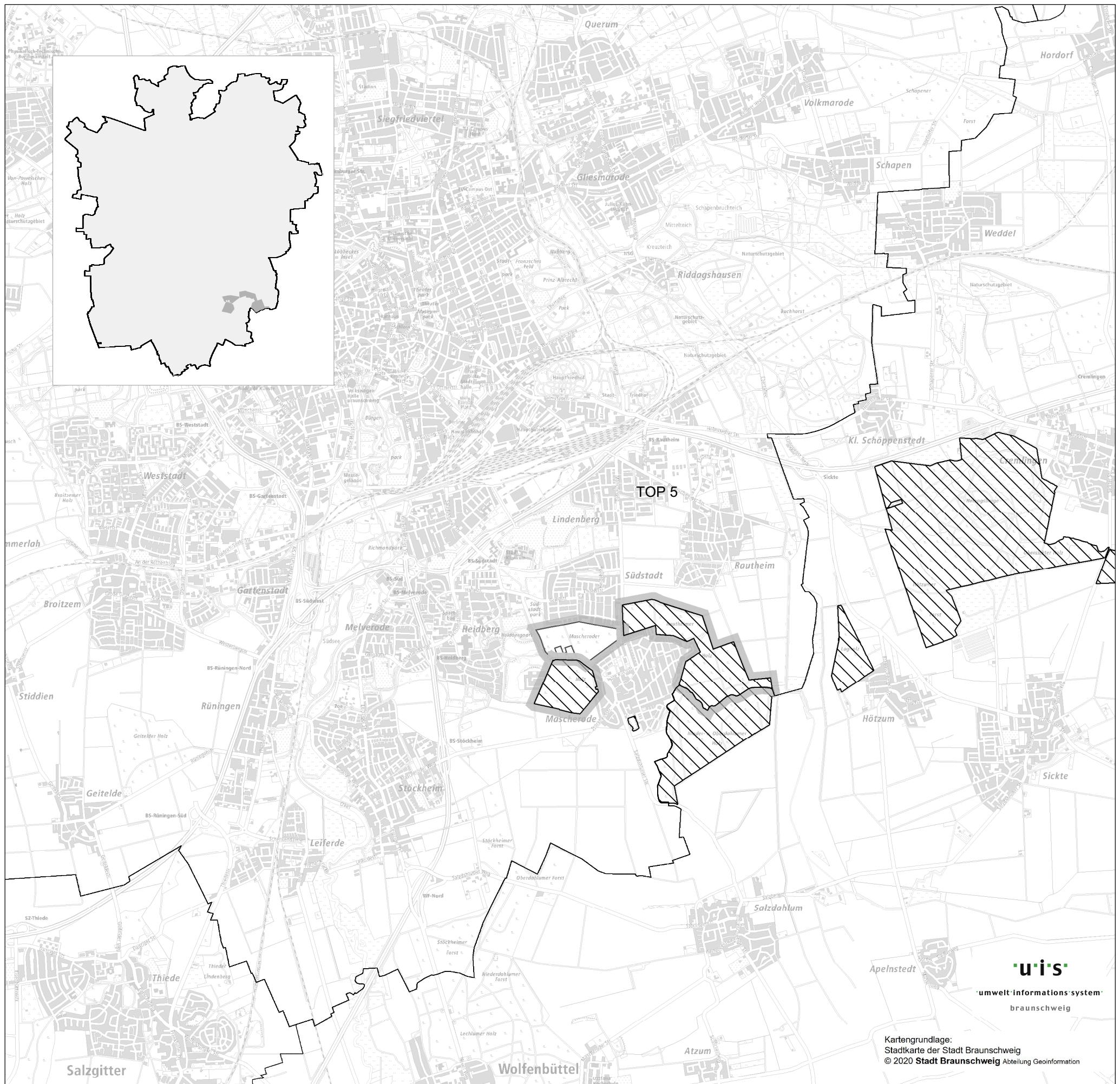
— — Stadtgrenze

Maßstab 1:5.000

0 100 200 300 m

© 2020 **Stadt Braunschweig** Fachbereich Umwelt







Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Mascheroder- und Rautheimer Holz

Forstliche Freistellungen und Betretensrechte

Anlage 3

Schutzgebietsgrenze, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 1

FFH-Gebiet 365, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 2-5

Wege, gem. § 4 Abs. (2) Nr. 3

Wege im Schutzgebiet

FFH - Lebensraumtypen im Wald

9130, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 3
Waldmeister-Buchenwald

9160, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 3
Eichen-Hainbuchenwald

9170, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 3
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Kein Lebensraumtyp, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 2

Erhaltungszustand

Erhaltungszustand A, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 5

Erhaltungszustand B, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 4

Erhaltungszustand C, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 4

Naturerfahrungsbereich, gem. § 4 Abs. (2) Nr. 4

Stadtgrenze

Maßstab 1:10.000

0 200 400 600 800 m





**Karte zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
Mascheroder- und Rautheimer Holz**
Forstliche Freistellungen und Betretensrechte
Anlage 3

Schutzgebietsgrenze, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 1
FFH-Gebiet 365, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 2-5

FFH - Lebensraumtypen im Wald

- 9130, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 3
Waldmeister-Buchenwald
- 9160, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 3
Eichen-Hainbuchenwald
- 9170, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 3
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
- Kein Lebensraumtyp, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 2

- Erhaltungszustand A, gem. § 4 Abs (4) Nr. 5
- Erhaltungszustand B, gem. § 4 Abs (4) Nr. 4
- Erhaltungszustand C, gem. § 4 Abs (4) Nr. 4

Naturfahrungsbereich, gem. § 4 Abs. (2) Nr. 4

- Wege, gem. § 4 Abs. (2) Nr. 3
- Wege im Schutzgebiet
- Stadtgrenze



Braunschweig
Löwenstadt

A red square containing a white stylized figure, possibly a person or a bird, facing right.

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Mascheroder- und Rautheimer Holz

Forstliche Freistellungen und Betretensrechte

Anlage 3

Schutzgebietsgrenze, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 1

FFH-Gebiet 365, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 2-5

FFH - Lebensraumtypen im Wald

9130, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 3
Waldmeister-Buchenwald

9160, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 3
Eichen-Hainbuchenwald

9170, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 3
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Kein Lebensraumtyp, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 2

 Erhaltungszustand A, gem. § 4 Abs (4) Nr. 5

 Erhaltungszustand B, gem. § 4 Abs (4) Nr. 4

 Naturerfahrungsbereich, gem. § 4 Abs. (2) Nr. 4

Wegs gem. § 4 Abs. (2) Nr. 3

Ward's Catalog

Maßstab 1:5.000

A horizontal scale bar with numerical markings at 0, 100, 200, and 300 meters. The bar is divided into three equal segments by vertical tick marks.

© 2020 Stadt Braunschweig Fachbereich Umwelt



Karte zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
Mascheroder- und Rautheimer Holz

Forstliche Freistellungen und Betretensrechte
Anlage 3

Glossar zur Verordnung

Altholz

Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mind. 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Altholzanteil

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, der als Reserve für den Erhalt des Ökosystems auf der Lebensraumtyp–Fläche jedes Eigentümers verbleiben soll.

Bodenbearbeitung

Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des FräSENS oder Mulchens, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.

Bodenschutzkalkung

Ausbringen von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschatstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

Durchforstung

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).

Düngung

Einbringung mineralischer und organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

Entwässerungsmaßnahmen

Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre, nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern.

Feinerschließungslinie

Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweiligen gängigen Maschinenbreite.

Femelhieb

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (\varnothing 10 bis 20 m) bis Horstgröße (\varnothing 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Gebietsfremd

Die, aufgrund der Standortbedingungen, natürlicherweise nicht in einem Gebiet vorkommenden Arten (z. B. Fichte, Lärche, Schwarzkiefer, Waschbär, Marderhund).

Habitatbäume

Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Habitatbaumanwärter

Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.

Kahlschlag

Hiebsmaßnahmen, die sich auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25% verringern oder vollständig beseitigen.

Lebensraumtypische Baumarten

Baumarten, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind. Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung.

Lichtraumprofil

Im Straßenverkehr muss das gefahrlose Befahren der Straßen bis zu einer Höhe von 4 m dauerhaft gewährleistet sein.

Lochhieb

Hiebform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem im Eichen-Lebensraumtyp, bei der in der Regel meist kreisförmige Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können.

Potentiell invasiv

Arten mit erheblichem Gefährdungs- bzw. Verdrängungspotenzial für natürlich vorkommende Arten (z. B. Späte Traubenkirsche, Gewöhnliche Douglasie, Robinie).

Schichten- und Stauwasserstände

Ein meist lehm- oder tonhaltiger schwer wasserdurchlässiger Staukörper, welcher die Abwärtsbewegung des Sickerwassers behindert.

Standort/standortgerecht/standorttypisch

Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima). Standortgerecht bzw. standorttypisch sind die Arten, die regelmäßig auf dem Standort in vitaler Ausprägung vorkommen.

Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Äste und Stämme). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

Totholz, starkes

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderung gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.

Uraltbäume

Sehr alte, noch lebende Bäume. Stammdurchmesser deutlich über dem üblichen Zieldurchmesser der Forstwirtschaft (z. B. Buche auf guten Standorten ab 80 cm bzw. Alter über 200 Jahre), können gleichzeitig als Habitatbäume zählen.

Verjüngung

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.

Verjüngung, künstliche

Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).

Walderschließung

System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.

Weg

Als Wege gelten alle in der Detailkarte dargestellten Wege. Nicht als Wege gelten weitere im Wald entstandene Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

Wegeseitenraum

Der beidseitige an Wegen grenzende Raum von jeweils 10 m.

Wegeinstandsetzung

Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.

Wegeneu- oder -ausbau

Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss.

**Begründung zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Mascheroder- und Rautheimer Holz“
im Gebiet der Stadt Braunschweig
(NSG BR 164)**

In der Begründung wird eine Auswahl von Regelungen der Verordnung erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer umfassenderen Erklärung bedürfen.

Grundsätzliches

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen. In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen, ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG). Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, welche besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll. Gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht die Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten.

Aufgrund der vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften ist die Ausweisung als NSG das gebotene Mittel für die Unterschutzstellung. Naturschutzfachlich wurde für das gegenständliche Gebiet bereits im Landschaftsrahmenplan (LRP) der Stadt Braunschweig eine Einordnung in die Schutzgebietsystematik des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgenommen. Danach erfüllt das gesamte 155 ha große Gebiet, u. a. aufgrund seiner Funktion im Biotopverbund mit gemeinschaftlicher Bedeutung für Waldgebiete und der Vorkommen hochgradig bestandsgefährdeter oder im Regionsgebiet seltener und gefährdeter Arten und Biotoptypen, die fachlichen Voraussetzungen als NSG.

Auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gebietes, welche u. a. durch das Vorkommen von drei unterschiedlichen Lebensraumtypen (9130, 9160, 9170) in größerer Ausdehnung sowie dem Vorkommen diverser wertgebender (Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kammmolch) und hochgradig bestandsgefährdeter (Springfrosch) und im Regionsgebiet seltener Arten auf verhältnismäßig engem Raum begründet ist, ist eine Unterschutzstellung als NSG auch das richtige Sicherungsmittel. Vorliegend ist der Schutz der Natur als solches geboten.

Der überwiegende Teil (ca. 122 ha von ca. 155 ha) des zur Ausweisung als NSG vorgesehenen Waldgebietes ist Bestandteil des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000. Das entsprechende FFH-Gebiet Nr. 365 "Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen" wurde in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung unter der Nummer DE3729-331 aufgenommen. Die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie sieht die nationalstaatliche Sicherung der Gebiete vor.

Die weitere, ca 33 ha große Waldfläche, die nicht Teil des FFH-Gebietes ist, weist aufgrund der dort ebenfalls vorkommenden Lebensraumtypen die selben Arten des FFH-Gebietes auf. Ferner ist in diesem Bereich ein bedeutendes Springfroschvorkommen verortet. Im Ergebnis liegt eine vergleichbare naturschutzfachliche Wertigkeit vor und ist somit auch vergleichbar schutzwürdig und schutzbedürftig.

Darüber hinaus bezweckt die Ausweisung als NSG insbesondere die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, möglichst großflächiger und störungssarmer Wälder.

Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der genannten Richtlinien entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG). Die Erklärung der Natura 2000-Gebiete zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und hier konkret durch die Sicherung als NSG gemäß §

23 BNatSchG, in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 16 Abs. 1 NAGBNatSchG schafft eine rechtsverbindliche Regelung zur Sicherung der Gebiete. Darüber hinaus stellt sie den Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dar.

Die Gliederung der Naturschutzgebietesverordnung (NSGVO) folgt im Wesentlichen der Musterverordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (im Folgenden: Musterverordnung), die den Unteren Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe mit Datum vom 20.02.2018 zur Verfügung gestellt worden ist sowie dem gemeinsamen Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Die Sicherung des NSG entspricht dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 – 27a/22002 07 – „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden: Sicherungserlass). Dieser ist die Grundlage für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Zu § 1 Naturschutzgebiet

Das NSG hat eine Gesamtgröße von ca. 155 ha. Der überwiegende Teil, mit einer Größe von ca. 122 ha, gehört zu dem insgesamt 659,32 ha großen FFH-Gebiet „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ (GGB-Code DE 3729-331) mit der landesinternen Nr. 365 und ist Teil der Meldungen des Bundeslandes Niedersachsen zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (konsolidierte Fassung 2007) und somit ein Beitrag zur Bildung des europaweiten Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.

Abs. (3)

Die Verordnung wird zusammen mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2) veröffentlicht. Diese Form entspricht § 14 Abs. 4 S. 6 NAGBNatSchG.

Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1), die als 3-teilige Kartenserie im Maßstab 1:5.000 detailliert ist, enthält die detaillierte Darstellung der Abgrenzung des Schutzgebietes.

Aus der Detailkarte (Anlage 3) im Maßstab 1:10.000, die als 3-teilige Kartenserie im Maßstab 1:5.000 detailliert ist, ergeben sich die derzeitige Lage der im Anhang I der FFH-Richtlinie genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände sowie eine Darstellung der vorhandenen Wege. Maßgeblich für die Lage und den flächenmäßigen Umfang der jeweiligen Lebensraumtypen ist die Basiserfassung zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Zu § 2 Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck stellt in Erfüllung der Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG die gesamtheitlichen Ziele für das NSG dar.

Das Gebiet weist überwiegend geschlossene Waldflächen auf. Insgesamt handelt es sich um historisch alte Waldstandorte, bei denen das Ziel verfolgt wird, das Gebiet als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und möglichst weitgehend wiederherzustellen oder zu entwickeln.

Dabei kommt im FFH-Gebiet insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie und der wertbestimmenden Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie vorkommenden, wertbestimmenden und signifikanten Arten sowie ihrer Lebensräume eine wesentliche Bedeutung zu. Für die Sicherung dieser schutzbefürftigen Lebensraumtypen und Arten ist die Ausweisung des Gebietes als NSG

notwendig.

In den Absätzen 3 und 4 werden die konkreten Erhaltungsziele und damit der besondere Schutzzweck des Gebietes insgesamt für die einzelnen im Gebiet vorkommenden wertgebenden Arten des Anhangs II und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie dargestellt.

Sie werden in der Verordnung entsprechend ihrer ökologischen und funktionalen Anforderungen berücksichtigt. Die fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“ des Landes Niedersachsen.

Die Signifikanz der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, der wertbestimmenden Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft.

Zur Erreichung der Schutzziele sind spezielle Schutzbestimmungen erforderlich, was Einschränkungen der Nutzungsart und -intensität erfordert, die in den Regelungen der §§ 3 und 4 formuliert sind.

Zu § 3 Verbote

Abs. (1)

Der sich aus § 23 Abs. 2 Satz 1 des BNatSchG ergebene Grundsatz eines allgemeinen Veränderungsverbotes in einem NSG wird zitiert (*„Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.“*) und in der Verordnung umgesetzt.

Als nicht abschließende Aufzählung werden zudem nähere Bestimmungen angeführt, um abschätzen zu können, welche Maßnahmen oder Tätigkeiten insbesondere zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die genannten Verbote sind – soweit auf die örtliche Situation anwendbar – der Musterverordnung entnommen. Darüber hinaus sind weitere Verbote angeführt, die sich aus der konkreten örtlichen Situation ableiten.

Zu den einzelnen Regelungen:

1. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Hunde müssen ganzjährig an die Leine genommen werden. Der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd bleibt davon unberührt (s. a. § 4 Abs. 3), ebenso der Einsatz von Polizei- oder Rettungshunden im Rahmen des jeweiligen Diensteinsatzes (s. § 4 Abs. 2 Nr. 2. b). Der ganzjährige Leinenzwang von Hunden ist erforderlich, um den langfristigen Erhalt der vor Ort lebenden und zu schützenden Tierpopulationen (z. B. bodenbrütende Vögel, Kleinsäuger, Amphibien, Niederwild) gewährleisten zu können. Die einzelnen Tiergruppen haben unterschiedliche Aktivitätsphasen und sind im Laufe des Jahres unterschiedlich empfindlich gegenüber Störungen, so dass es notwendig ist, diese ganzjährig zu minimieren.
2. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift dient der Sicherung von störungsfreien Lebensstätten von Tierarten.
3. Dieses Verbot ist insbesondere für den Schutz der nachtaktiven Fledermausarten notwendig, da Licht- und Schallquellen die Orientierung und den Nahrungserwerb beeinträchtigen können.
4. Das Verbot basiert auf dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Tätigkeiten sind untersagt, da sie das Gebiet schädigen sowie den naturnahen Gebietscharakter beeinträchtigen können.
5. Dieses Verbot basiert auf dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 5 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Organisierte Veranstaltungen können mit erheblichen und nachhaltigen

Störungswirkungen einhergehen. Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist auf Flora und Fauna besondere Rücksicht zu nehmen. Die gruppenweise Nutzung der Wege (wie z. B. ruhig durchgeführte naturkundliche, vogelkundliche oder andere Führungen auf den Wegen, das gemeinsame Spazierengehen, Nordic Walking oder Radfahren in geführten oder anderen Gruppen) bis zu einer Teilnehmerzahl von 50 Personen führt nicht zu beeinträchtigenden Störungen und bedarf daher aus naturschutzfachlichen Gründen keiner Erlaubnis. Darüber hinaus können Veranstaltungen mit größeren Gruppen über 50 Personen gem. § 3 Abs. 3 zugelassen werden, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.

6. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 6 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die mit Zelten und Lagern einhergehende Störung ist länger anhaltend und erfolgt auch während der Dämmerung oder in der Nacht. Wildlebende Tiere können sich zu dieser Tageszeit ansonsten wenig gestört durch Anwesenheit von Menschen bewegen und sind somit gegenüber der Störung besonders empfindlich.
7. Das Ablagern von Abfällen aller Art oder sonstigen Materialien ist untersagt, da sie das Gebiet schädigen sowie den naturnahen Gebietscharakter beeinträchtigen können.
8. Dieses Verbot dient insbesondere dem Schutz des Bodens sowie der vorhandenen Amphibiengewässer, weil dadurch sowohl Laichgewässer wie auch Landlebensräume der Amphibien beeinträchtigt werden können.
9. Dieses Verbot basiert auf dem in § 3 Abs. 1 Nr. 6 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Das Anzünden von Feuer kann zu einer Zerstörung von Naturraum führen. Feuer kann zudem wild lebende Tiere u. a. durch Scheuchwirkung oder Stressentwicklung in besonderer Weise stören.
10. Ein Anlagenbau stellt eine Veränderung und regelmäßig auch einen Eingriff in das NSG dar.
11. Die Neuversiegelung von Waldwegen ist im Grundsatz untersagt, da sie das Gebiet schädigen sowie den naturnahen Gebietscharakter beeinträchtigen können. Für die Wegeunterhaltung und -instandsetzung sowie für den Neu- und Ausbau von Wegen sind allerdings Freistellungstatbestände vorgesehen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 5 – 7 sowie § 4 Abs. 4 Nr. 3 i – j), die eine möglichst schonende Umsetzung sicherstellen.
12. Die Vorschrift dient der Sicherung und der ungestörten Entwicklung von Pflanzen und Biotopen.
13. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 8 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Hintergrund dieses Verbotes ist, dass das Einbringen von nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Pflanzen und Tieren unter Umständen ein Ökosystem verändern, heimische Arten verdrängen und die Artenvielfalt reduzieren kann. Durch das Verbot zur Ausbringung sollen unkontrollierte Ausbreitung und Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna ausgeschlossen werden.
14. Die Aufstellung oder das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Hinweisschildern und Tafeln ist untersagt, da sie das Gebiet schädigen sowie den naturnahen Gebietscharakter beeinträchtigen können. Erlaubt sind mobile Hinweisschilder mit einer Größe von höchstens 1 m², die auf eigene land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse hinweisen sowie Schilder mit Bezug auf das NSG und das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen (siehe § 3 Abs. 3).
15. Dieses Verbot basiert auf dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Luftfahrtsysteme und Luftfahrzeuge können wild lebende Tiere u. a. durch Scheuchwirkungen in besondere Weise stören. Der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd bleibt davon unberührt (§ 4 Abs. 3, 4 und 5).
16. Eine neue Weihnachtsbaum- bzw. Sonderkultur anzulegen oder zu erweitern, würde eine ungeeignete nicht schutzzweckkonforme Entwicklung darstellen, da sie den Lebensraum für heimische Arten und lebensraumtypische Gemeinschaften verdrängen würde. Die bestehende Weihnachtsbaumkultur ist davon aber nicht betroffen und kann weiterhin in bestehendem Umfang genutzt werden.

Abs. (2)

Dieses Verbot basiert auf § 16 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Danach dürfen NSG generell abseits der Wege nicht betreten werden. Die Formulierung entspricht der Musterverordnung gem. § 3 Abs. 2 und dient dem allgemeinen Schutz des Lebensraums sowie der verschiedenen Arten vor Beschädigung, Zerstörung oder Störung.

Abs (3)

Dieser Absatz regelt die Möglichkeit einer Ausnahme für die konkret in Bezug genommenen Handlungen unter der Voraussetzung, dass dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.

Abs. (4)

Diese Vorschrift entspricht § 3 Abs. 4 der Musterverordnung und verweist deklaratorisch auf §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG.

Zu § 4 Freistellungen**Abs. (1)**

Die Verordnung umfasst einen umfangreichen Katalog der Handlungen, Nutzungen und Maßnahmen, die von den Verbots der NSGVO freigestellt werden sollen. Diese sind in den Absätzen 2 bis 4 geregelt.

Da bestimmte Handlungen grundsätzlich zwar geeignet sind, den Charakter des NSG zu verändern bzw. dem Schutzzweck zuwiderzulaufen oder einzelne seiner Bestandteile zu zerstören, zu beeinträchtigen oder zu verändern, dieses aber nicht in jedem Einzelfall gegeben ist, werden solche Handlungen mit einer Anzeigepflicht oder mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen, damit tatsächlich nur dann ein Verbot ausgesprochen wird, wenn dies zwingend zum Schutz des Gebietes erforderlich ist.

Eine Freistellung von den Verbots der Verordnung erfahren auch Handlungen, die aufgrund überwiegender öffentlicher Belange oder zwingender rechtlicher Verpflichtungen unverzichtbar sind, wie z. B. naturschonende Formen der Wege- und Gewässerunterhaltung, auch wenn im Einzelfall eine gewisse Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele nicht auszuschließen ist.

Abs. (2) Nr. 1

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Das Betreten und Befahren des NSG abseits der Wege durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist freigestellt, weil andernfalls durch die Verordnung Eigentums- und Nutzungsrechte unzumutbar beschränkt würden.

Abs. (2) Nr. 2 a) und b)

Diese Freistellungen entsprechen den unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 a) und b) aufgeführten Freistellungen der Musterverordnung. Das Betreten und Befahren des Gebietes zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde, deren Beauftragten, anderer Behörden sowie öffentlichen Stellen ist grundsätzlich freigestellt, da ein überwiegendes öffentliches Interesse/Erfordernis besteht, diese Tätigkeiten zuzulassen.

Abs. (2) Nr. 2 c)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind freigestellt, da ein überwiegendes öffentliches Interesse/Erfordernis besteht, diese Tätigkeiten zuzulassen.

sen. Unter Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind z. B. entsprechende Störfälle oder Schadensergebnisse an den im Gebiet verlaufenden Leitungen zu verstehen.

Abs. (2) Nr. 2 d)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 d) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Wenn Untersuchungen oder Kontrollen sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung des Gebietes durchgeführt werden sollen, sind diese freigestellt, solange die zuständige Naturschutzbehörde diese beauftragt oder ihnen auf Antrag zustimmt. Dies können z. B. Artenuntersuchungen sein oder das Aufhängen von Fledermauskästen.

Abs. (2) Nr. 2. e)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 f) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Personen, die zur wissenschaftlichen Lehre und Forschung das Gebiet betreten wollen, benötigen eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um eine mögliche Beeinträchtigung z. B. aus artenschutzrechtlichen Gründen auszuschließen oder um Zeitpunkt und Dauer festzulegen. Darunter fallen z. B. Kartierungen von Pflanzen und Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken oder aber Exkursionen durch Hochschulen, Universitäten oder andere wissenschaftliche Einrichtungen. Dazu sind die Maßnahmen ausreichend konkret in Text und Karte zu beschreiben.

Abs. (2) Nrn. 3 und 4

Die Freistellung im Rahmen eines Naturerfahrungsbereiches ermöglicht insbesondere Kindern in dem definierten Rahmen weiterhin das uneingeschränkte Betreten des NSG. Darüber hinaus ist das Betreten des ebenfalls klar definierten Wegeseitenraumes an siedlungsnahen Wegen sowie des gesamten Raumes zwischen diesen Wegen und der Siedlung freigestellt. Diese Nutzungen können im Einklang mit den Erhaltungszielen sowie dem Schutzzweck des NSG ermöglicht werden und berücksichtigen die bisherigen Nutzungen insbesondere auf Grund der besonderen, siedlungsnahen Lage des NSG.

Abs. (2) Nr. 5

Eine Unterhaltung der vorhandenen Wege in der beschriebenen Weise ist zulässig, um eine Fortführung der vorhandenen Nutzung zu gewährleisten. Durch die Einschränkungen wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen der Standortverhältnisse und des Bodenchemismus angrenzender Flächen durch das Einbringen gebietsfremder Materialien oder eine zusätzliche Versiegelung unterbleiben und es nicht zu einer Verbreiterung der Wege und damit einem Verlust angrenzender Biotopstrukturen kommt. Die Freistellung basiert auf der unter § 4 Abs. 2 Nr. 4 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung.

Abs. (2) Nr. 6

Die ordnungsgemäße Wegeinstandsetzung ist ebenfalls grundsätzlich freigestellt. Auf Grund der regelmäßig erhöhten Eingriffsintensität von Instandsetzungsmaßnahmen im Gegensatz zur Wegeunterhaltung, ist eine vorherige Beteiligung in Form einer Anzeige vorgesehen.

Abs. (2) Nr. 7

Für den Neu- und Ausbau von Wegen ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, da es sich dabei um Maßnahmen handelt, die in das NSG eingreifen, so dass deren Auswirkungen bzw. deren Vereinbarkeit mit den Schutzz Zielen des NSG geprüft und ggf. gesteuert werden können.

Abs. (2) Nr. 10

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 7 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Bestehende rechtmäßige Anlagen dürfen genutzt und unterhalten werden. Unter bestehende Anlagen und Einrichtungen werden sowohl bestehende Drainagen, Leitungen für Strom, Wasser, Gas oder Telekommunikation sowie Bauwerke u. a. verstanden. Ihre Nutzung und Unterhaltung ist bestandgeschützt.

Abs. (2) Nr. 14

Mit dieser Regelung ist ein Ausgleich zwischen den Schutzzieilen des NSG sowie den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und der erforderlichen ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gesetzt. Demnach ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen im besonderen Maße zu berücksichtigen.

Abs. (2) Nr. 15

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 e) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten, die in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 als invasive Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert sind (Unionsliste), sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Die Beseitigung ist demnach die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch letale oder nicht letale Mittel; unter „Management“ sind letale oder nicht letale Maßnahmen gemeint, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren.

Abs. (3)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 6 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt, um die Jagdrechte nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform aufgrund der bestehenden Hegepflicht auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen.

Um Beeinträchtigungen des NSG auszuschließen, sind das Aufstellen fester jagdlicher Einrichtungen sowie die Anlage von Fütterungen und Kirrungen bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden jagdlichen Einrichtungen bleiben davon unberührt.

Abs. (4)

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung ist freigestellt, um die Forstwirtschaft nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen. Angesichts des besonderen Schutzbedarfs ist klargestellt, dass die Forstwirtschaft natur- und landschaftsverträglich zu erfolgen hat. Einschränkungen ergeben sich aus dem Sicherungserlass und bezwecken den Schutz bzw. die Entwicklung der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im NSG sowie deren Erhaltungszustände. Die Auswahl der Habitatbäume sowie des Totholzes kann im gesamten FFH-Gebiet erfolgen. Die Markierung der Habitatbäume erfolgt in einem gemeinsamen Abstimmungsverfahren mit den Eigentümern.

Die Bewirtschaftungsauflagen unterteilen sich in 5 Abschnitte:

1. Der erste Abschnitt umfasst Regelungen, die für das gesamte Waldgebiet gelten.
2. Der zweite Abschnitt umfasst weitergehende Regelungen auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet.
3. Der dritte Abschnitt umfasst weitergehende Regelungen auf allen Flächen mit FFH-Lebensraumtypen. Im Gebiet sind die Lebensraumtypen „Waldmeister-Buchenwald“ (LRT 9130), „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald“ (LRT 9160) sowie „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ (LRT 9170) erfasst.
4. Der vierte Abschnitt regelt weitergehende Bewirtschaftungsauflagen auf Flächen mit Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes „B“ und „C“.
5. Der fünfte Abschnitt regelt weitergehende Bewirtschaftungsauflagen auf Flächen mit Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes „A“.

Im Einzelnen:

§ 4 Abs. 4 Nr. 1 a)

Eine aktive Änderung des Wasserhaushaltes wie z. B. die Anlage von Entwässerungsgräben ist

untersagt. Diese Regelung dient insbesondere dem Amphibienschutz bzw. dem Schutz der entsprechenden Lebensräume. Dazu zählen keine natürlichen Grundwasserschwankungen. Die Formulierung basiert auf § 4 Abs. 4 Nr. 1 a) der Musterverordnung des NLWKN.

§ 4 Abs. 4 Nr. 2 a) und b)

Die Regelungen zum Erhalt von 20 % Altholzanteil sowie das Vorhalten von 6 Habitatbäumen je ha sind erforderlich für die im Gebiet signifikant vorkommenden wertbestimmenden Tierarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. Diese Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der gesamten Waldfläche und nicht ausschließlich auf den LRT-Flächen. Dies ergibt sich auf den vorliegenden Waldflächen u. a. aus dem gewöhnlichen Aktionsraum der gegenständlichen Fledermausarten, der im vorliegenden Fall gemäß der Artensteckbriefe des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) für die Bechsteinfledermaus regelmäßig bis zu 3 km, für das Große Mausohr bis zu 70 km beträgt, und somit den gesamten Wald abdeckt. Die Regelungen entsprechen inhaltlich den Vorgaben des Sicherungserlasses für Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten. Die Forstwirtschaft kann das Vorkommen der beiden Fledermausarten durch eine naturgemäße Waldwirtschaft mit ausreichend natürlichen Quartiergeboten (Baumhöhlen) und geeigneten Jagdgebieten fördern, so dass auch das Vorhalten von 6 Habitatbäumen im gesamten FFH-Gebiet naturschutzfachlich geboten ist. Gemäß des Artensteckbriefes des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) ist als Erhaltungsziel für den Aufbau eines Quartierverbundes der Bechsteinfledermaus der Erhalt und die Förderung von Wäldern mit ausreichend vielen, flächen deckenden, natürlichen Quartiergeboten mit mind. 7 - 10 Höhlenbäumen pro ha erforderlich.

§ 4 Abs. 4 Nr. 3 i) und j)

Die Regelungen zur Wegeunterhaltung und -instandsetzung sowie zum Neu- und Ausbau von Wegen sind bereits in leicht abgeschwächter Form unter den allgemeinen Freistellungen aufgeführt und dienen hier der Klarstellung, dass die Regelungen auch im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gelten. Die Formulierungen entsprechen dem Sicherungserlass.

Die in Nr. 3 i) vorgegebene Verwendung von milieuangepasstem Material für den Wegebau ist erforderlich, da andere Materialien oder dessen Auswaschungen den Naturhaushalt und das Landschaftsbild beeinträchtigen können, weshalb insbesondere gebrochener Naturstein sowie Kiese verwandt werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist die Verwendung güteüberwachter Recyclingbaustoffe beim landschaftsangepassten Wegebau auch unzulässig.

§ 4 Abs. 4 Nr. 4 a) - c)

Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung.

Zu § 5 Befreiungen

Abs. (1)

Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser NSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Die Gewährung einer Befreiung kommt allerdings nur in atypischen und daher in erkennbar in der NSGVO nicht vorgesehenen bzw. geregelten Einzelfällen aufgrund einer Einzelfallprüfung in Betracht. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden.

Abs. (2)

Absatz 2 hebt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 – 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinaus. Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG stellt die NSGVO den Maßstab für die Prüfung dar.

Zu § 6 Anordnungsbefugnis

§ 2 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab sowie auf die rechtliche Befugnis der zuständigen Naturschutzbehörden Maßnahmen anordnen zu können, bspw. wenn gegen Vorschriften dieser NSGVO verstößen werden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

Zu § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes, wie sie in § 7 der Verordnung aufgeführt sind, sollen die Vielfalt der Biotoptypen mit ihrem spezifischen Arteninventar langfristig erhalten und verbessern. Dabei werden diese Maßnahmen erst nach rechtzeitiger Ankündigung bei den Eigentümern und Nutzungsberechtigten vorgenommen.

Die Absätze entsprechen § 7 der Musterverordnung.

Zu § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Dieser Paragraph hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

Absätze nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG und § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese NSGVO Anwendung finden.

Zu § 10 Inkrafttreten

Nach Beratung der politischen Gremien der Stadt und Beschluss der NSGVO durch den Rat, wird diese nach Ausfertigung durch den Oberbürgermeister im Amtsblatt der Stadt Braunschweig veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf. Die im Geltungsbereich der neuen NSGVO „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ bis dahin geltende Verordnung wird aufgehoben und gilt fortan nicht mehr.

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Mascheroder- und Rautheimer Holz“
in der Stadt Braunschweig
(NSG BR 153)**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4-5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 23. März 2021 folgende Verordnung beschlossen: wird verordnet.

Kommentiert [GJ6S11]: Gesetzesaktualisierungen; keine inhaltlichen Auswirkungen.

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet-NSG „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ (NSG BR 153) erklärt.
- (2) Das NSG Naturschutzgebiet liegt im Naturraum „Ostbraunschweigisches Hügelland“ in der Haupteinheit „Nördliches Harzvorland“. Es umschließt den größten Teil des Ortsteils Mascherode. Das Waldgebiet ist begrenzt durch die Siedlungsbereiche der Ortsteile Südstadt im Norden und Heidberg im Westen.

Kommentiert [GJ6S12]: Sprachliche Anpassung in der gesamten Verordnung (NSG → Naturschutzgebiet). Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Der historisch alte Waldstandort ist gekennzeichnet durch überwiegend alten Eichen-Hainbuchenwald, Waldmeister-Buchenwald und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, die z. T. aus der Mittelwaldwirtschaft hervorgegangen sind. Die Böden sind zu einem großen Teil von Schichten- und Stauwasser geprägt. Im westlichen Bereich sind Teile der Wälder temporär überstaut. Im Gebiet befinden sich zahlreiche Kleingewässer, die gesetzlich geschützte Biotope darstellen. Kleine Fließgewässer sind in den Randbereichen vertreten. Der südöstliche Bereich ist von trocken-warmen, orchideenreichen Wäldern geprägt. Das Gebiet ist Lebensraum für zahlreiche geschützte Arten und weist aufgrund der genannten Strukturen eine besondere Eignung für Fledermäuse, Spechte und Amphibien auf.

Das Mascheroder- und Rautheimer Holz ist neben der forstwirtschaftlichen Nutzung hauptsächlich aufgrund der siedlungsnahe Lage durch Erholungs- und Freizeitnutzung geprägt. Im Gebiet befindet sich das Naturdenkmal ND-BS 29 „Landwehr im Rautheimer Holz“. Die Bestimmungen der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Braunschweig vom 19. Mai 1987 (veröffentlicht im Amtsblatt am 15. Juni 1987, S. 17), werden von dieser Verordnung nicht berührt, mit Ausnahme der in § 2 (2) g) S. 2 der oben genannten Naturdenkmalverordnung aufgeführten Freistellung der ordnungsgemäßen Niederwaldwirtschaft. Hier gelten die Regelungen der vorliegenden Verordnung.

Kommentiert [GJ6S13]: Nennung der Fundstelle. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

- (3) Die Grenze des NSG Naturschutzgebiets ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000, die als 3-teilige Kartenserie im Maßstab 1:5000 detailliert ist (Anlage 1) und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2). Die forstlichen Freistellungen und Betretensrechte gemäß § 4 dieser Verordnung sind in der Detailkarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt, die als 3-teilige Kartenserie im Maßstab 1:5000 detailliert ist (Anlage 3). Die Schutzgebietsabgrenzung ist in allen anliegenden Karten durch eine graue,

Kommentiert [GJ6S14]: Hier wurde dem Wunsch der Kläger nach einem genaueren Kartenmaßstab nachgekommen; keine inhaltlichen Auswirkungen.

durchgezogene Linie dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen. Die Karten gemäß Anlage 1 – 3 sind Bestandteil dieser Verordnung und liegen bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich **Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz**, Richard-Wagner-Str. 1, 38106 Braunschweig sowie in der Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig aus und können während der Dienstzeiten oder nach Absprache eingesehen werden. Zusätzlich ist die Verordnung digital auf der [Homepage](#) Website der Stadt Braunschweig einzusehen.

- (4) Der überwiegende Teil **des Gebietes** ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ (DE 3729-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl EG Nr. 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des **NSG Naturschutzgebietes**, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, schraffiert dargestellt.
- (5) Das **NSG-Naturschutzgebiet** hat eine Größe von ca. 155 ha und setzt sich aus einem ca. 122 ha großen Teilstück des FFH-Gebietes 365 und aus einer weiteren, ca. 33 ha großen, Waldfläche zusammen.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das **NSG Naturschutzgebiet „Mascheroder- und Rautheimer Holz“** ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGB-NatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landschaftlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Die Erklärung **des Gebietes** zum **Naturschutzgebiet NSG** bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der von Alteichen und -buchen geprägten Laubmischwälder mit ihren bestandsprägenden Schichten- und Stauwasserständen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, möglichst großflächiger und störungssarmer Wälder,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von alt- und totholzreichen Wäldern, die u. a. einen Lebensraum für zahlreiche totholzbewohnende Arten bieten,
 4. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 5. den Schutz und die Förderung der typischen Fledermausarten des Waldes wie u. a. Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus sowie Kleiner Abendsegler durch den Erhalt geeigneter, besonnener und ausreichend starker Höhlenbäume,
 6. die Förderung und Entwicklung besonnter Kleingewässer mit ausreichender Flachwasserzone als Laichhabitat sowie strukturreicher Wälder als Landlebensraum zahlreicher Amphibienarten wie Springfrosch, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch und Moorfrosch,
 7. die Etablierung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen von totholzbewohnenden Käfern wie dem Eremiten durch Erhalt und Entwicklung von lichten Laubmischwäldern mit **ausreichend** hohen, teilweise sonnenexponierten Alt- und Totholzanteilen in ausreichender Nähe zueinander,

Kommentiert [GJ6S15]: Anpassung an die aktuelle Organisationsbezeichnung; keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S16]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S17]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S18]: Zusammenfassen der aufgeführten Punkte zu einem Absatz. Keine inhaltliche Änderung.

Kommentiert [GJ6S19]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S10]: Das Wort „ausreichend“ wurde zur besseren Bestimmbarkeit ergänzt. Der Einwand kam im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

8. den Erhalt und die Förderung vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen der verschiedenen Spechtarten, insbesondere des Mittelspechts, durch den Schutz und die Entwicklung sonnenexponierter, großkroniger Laubbäume sowie durch den Erhalt von Höhlenbäumen,
9. die Förderung des Biotopverbundes,
10. den Erhalt und die Entwicklung von strukturreichen Waldrändern mit gestuftem Übergang zur Feldflur,
- 11. dass Teilbereiche des FFH Gebietes, die derzeit keinen FFH Lebensraumtyp darstellen, zu FFH Lebensraumtypen entwickelt werden sollen,**
12. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im **NSG Naturschutzgebiet**.

- (3) Die Fläche des **NSG Naturschutzgebietes** gemäß § 1 Abs. (4) Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 365 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im **NSG Naturschutzgebiet** sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. der folgenden wertbestimmenden Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie). Diese werden wie folgt charakterisiert:

- a) Waldmeister-Buchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9130):
 - Naturnahe und strukturreiche Buchenwälder innerhalb eines großflächigen und unzerschnittenen Waldgebiets,
 - die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur,
 - neben der Rotbuche können auf gut nährstoffversorgten Standorten weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Bergahorn vertreten sein. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein,
 - die typischen Standorte sind mehr oder weniger basenreiche, mäßig trockene bis mäßig feuchte Böden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur,
 - die Krautschicht besteht aus standorttypischen, charakteristischen Pflanzenarten wie Buschwindröschen, Märzenbecher und Waldmeister,
 - der Anteil von Altholz, Höhlerbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch,
 - die charakteristischen Tierarten (z. B. Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Schwarzspecht, Kammolch) kommen in stabilen Populationen vor.
- b) Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (FFH-Lebensraumtyp 9160):
 - Naturnahe und strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder,
 - diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur,
 - die Baumschicht besteht aus heimischen Arten mit hohem Anteil an Stieleiche und Hainbuche sowie aus Mischbaumarten wie z. B. Winterlinde, Esche oder Feldahorn,
 - die Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch von charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Wald-Ziest, Hoher Schlüsselblume und Rasen-Schmieße geprägt,

Kommentiert [GJ6S111]: Dieser Schutzzweck wurde in Gänze gestrichen. Der Einwand kam im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens. Es resultieren daraus keine Änderungen der konkreten Ge- oder Verbote.

- der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch,
- die charakteristischen Tierarten (z. B. Springfrosch, Bechsteinfledermaus, Mittelspecht, Rot- und Schwarzmilan) kommen in stabilen Populationen vor.

c) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9170):

- Halbnatürliche, strukturelle Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf wärmebegünstigten Standorten, die alle Altersphasen in kleinfächigem Wechsel aufweisen,
- die Baumschicht besteht aus standortgerechten Arten mit hohem Anteil von Stiel- oder Traubeneiche und Hainbuche sowie aus standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feldahorn oder Winterlinde,
- Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch von charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Gelbem Windröschen, Türkenglocke und Wald-Labkraut geprägt.
- der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch,
- die charakteristischen Tierarten (z. B. Mittelspecht) kommen in stabilen Populationen vor.

2. der wertbestimmenden Tierarten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr **und Kammolch** (Anhang II FFH-Richtlinie). Dieser günstige Erhaltungszustand wird wie folgt charakterisiert:

a) Für die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr:

Langfristig vitale Vorkommen durch Sicherung der Habitateignung insbesondere als Nahrungsraum sowie des Angebotes an Quartieren als Ruhestätten durch Erhaltung eines kontinuierlich ausreichenden Anteils von Altholzbeständen und Höhlenbäumen.

b) Für den Kammolch:

Langfristig vitale Vorkommen, insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft vorhandene Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerger und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und überflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstümpfen sind in ausreichendem Umfang und gut verteilt im Gebiet vorhanden.

Kommentiert [GJ6S112]: Der Kammolch ist in dem aktuellen Standarddatenbogen als wertgebende Art für dieses Gebiet ergänzt worden und wurde dementsprechend auch in der Verordnung ergänzt. Es ergeben sich keine weitergehenden Regelungen bzw. Beschränkungen aus der Aufnahme dieser Art.

§ 3 Verbote

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind **nach Maßgabe näherer Bestimmungen** alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des **NSG Naturschutzgebietes** oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleches gilt für Handlungen außerhalb des **NSG Naturschutzgebietes**, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.

Inbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

- (1) Es ist insbesondere untersagt:

1. Hunde ohne Leine zu führen,
2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

Kommentiert [GJ6S113]: Dies charakterisiert den günstigen Erhaltungszustand dieser Art. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S114]: Der Einschub wurde aufgrund einer Einwendung im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gestrichen. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S115]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

3. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.
 4. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 5. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen auf den Wegen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen (siehe § 3 Abs. 3),
 6. das Lagern, Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen und anderer für die Unterkunft geeigneter Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen,
 7. Abfälle, auch Gartenabfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten,
 8. die Beeinträchtigung der Die natürliche Vegetation oder das intakte Bodengefüge durch Abgrabung, Aufschüttung oder sonstige Veränderungen zu beeinträchtigen (siehe § 3 Abs. 3)
 9. das Anzünden und die Unterhaltung von Feuer,
 10. die Errichtung bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich sind oder sie nur vorübergehender Art sind, (siehe § 3 Abs. 3)
 11. die Neuversiegelung von Waldwegen,
 12. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen. Ausgenommen ist die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 4 dieser Verordnung sowie die Entnahme für den persönlichen Bedarf gem. § 39 Abs. 3 BNatSchG,
 13. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten aktiv auszubringen oder anzusiedeln,
 14. die Aufstellung oder das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Hinweisschildern und Tafeln. Erlaubt sind mobile Hinweisschilder mit einer Größe von höchstens 1 m², die auf eigene land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse hinweisen sowie Schilder mit Bezug auf das Naturschutzgebiet und das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen (siehe § 3 Abs. 3),
 15. im Naturschutzgebiet NSG mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen, ferngesteuerten Geräten, Hängegleitern und anderen Fluggeräten zu starten oder zu landen sowie das Gebiet in einer Höhe von unter 300 Metern zu überfliegen. Der Einsatz, der dem Betrieb der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft, der Jagd sowie zu Zwecken der Forschung oder Überwachung dient, ist nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens 10 Werkstage vor Beginn der Maßnahme hiervon ausgenommen,
 16. die Neuanlage und flächenmäßige Erweiterung von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen neu anzulegen oder flächenmäßig zu erweitern (s. § 4 Abs. 2 Nr. 11).
- (2) Das NSG Naturschutzgebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege (Karte Anlage 3) nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Zustimmung Handlung i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 14 erteilen zulassen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG Naturschutzgebietes oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.
- (4) § 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (+) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des

Kommentiert [GJ6S116]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S117]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S118]: Streichung des Verweises. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S119]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S120]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S121]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S122]: Klarstellende Ergänzung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

§ 3 Abs. 1 und 2 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Ausnahme.

Kommentiert [GJ6S123]: Die Formulierung wurde an die Formulierung der Musterverordnung des NLWKN angepasst und dient der Klarstellung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberchtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht. Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht sind vier Wochen sind eine Woche vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzugeben, es sei denn, es handelt sich um eine Gefahr, die ein schnelleres oder sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde über die durchgeführten Maßnahmen schnellstmöglich zu unterrichten,
 - d) im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Wegesitenraumes an siedlungsnahen Wegen sowie des gesamten Raumes zwischen diesen Wegen und Siedlung (s. Karte Anlage 3),
4. das Betreten der nicht zum FFH-Gebiet 365 gehörenden Schutzgebietsfläche (Naturerfahrungsbereich (s. Karte Anlage 3)),
5. die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung; Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabers und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
6. die ordnungsgemäße Wegeinstandsetzung. Diese soll im Regelfall mindestens eine Woche vorher der Naturschutzbehörde angezeigt werden,
7. der Neu- oder Ausbau von Wegen, soweit die Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt und ausschließlich milieuangepasstes Material verwendet wird,
8. die Lagerung von forst- und landwirtschaftlichen Produkten sowie milieuangepasstem Wegebaumaterial,
9. die Erhaltung des Lichtraumprofils, soweit sie durch fachgerechten Schnitt erfolgt,
10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
11. der Weihnachtsbaumverkauf inkl. Verkaufseinrichtungen und die Schmuckkreisigkulturen im bisherigen Umfang (vgl. Erhaltungs- und Entwicklungsplan; Kaiser, April 2016) (s. § 3 Abs. 1 Nr. 16))
12. das Aufsuchen und Verstecken von Geocaches mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
13. die ordnungsgemäße Landwirtschaft,
14. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung,
15. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Kommentiert [GJ6S124]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S125]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S126]: Die Frist wurde aufgrund einer Einwendung im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahren reduziert.

Kommentiert [GJ6S127]: Die Regelung wurde formal etwas abgeschwächt und die Prüfung der Verordnungskonformität in die Zustimmungsprüfung verlagert. Inhaltlich wird dadurch ein vergleichbares Schutzniveau sichergestellt.

Kommentiert [GJ6S128]: Streichung des Verweises. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Das Aufstellen fester jagdlicher Einrichtungen sowie die Anlage von Fütterungen und Kirrungen bedarf der vorherigen Anzeige von einer Woche bei der Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft
1. im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 **NWaldLG Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsplanung**, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst. erforderlichen Einrichtungen und Anlagen unter Beachtung der Regelungen in § 4 Abs. 4 Nrn. 2. – 5. dieser Verordnung, soweit
 - a) eine aktive Änderung des Wasserhaushalts unterbleibt,
 - b) in Altholzbeständen **mit der Einschränkung, dass** die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; weitergehende artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
 - c) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, **insbesondere sowie** die Umwandlung von Laub- in Nadelwald, unterbleibt,
 - d) der flächige Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen größer 0,5 ha mit vorheriger Anzeige bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erfolgt, soweit diese als dauerhaft genutzte Nist- oder Ruhestätte genutzt werden,
 - f) **beim Holzeinschlag und der Pflege** je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück starkes stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - g) keine gentechnisch veränderten Organismen eingebracht werden,
 - h) keine nichtheimischen, gebietsfremden, **oder** potentiell invasiven **oder invasiven** Arten aktiv ausgebracht oder angesiedelt werden,
 - i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden, **vollständig unterbleibt und von** Fungiziden sowie sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
 2. **Die Freistellung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft gilt** auf Waldflächen im FFH-Gebiet, soweit beim Holzeinschlag und der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Habitatbäume oder, wenn diese in ausreichender Anzahl fehlen, sonstige Altbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen Teilflächen, die mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ausmachen, ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); weitere artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt. Die Bestimmung bzw. Markierung der Habitatbäume kann im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde geändert werden, soweit dies dem Schutzzweck nicht widerspricht.

Kommentiert [GJ6S129]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S130]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S131]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S132]: Klarstellung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S133]: Das Wort „invasiv“ wurde zur Klarstellung ergänzt. Invasive Arten waren auch bisher im Wege eines „Erst – Recht – Schlusses“ mit abgedeckt. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S134]: Die Regelung wurden aufgesplittet (vgl. dazu auch § 4 Abs. 4 Nr. 3 lit.h). Nunmehr wird diesbezüglich noch etwas spezifischer zwischen LRT – Flächen und Nicht – LRT – Flächen differenziert.

Kommentiert [GJ6S135]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

3. Die Freistellung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 9170 zuzuordnen sind, soweit

- a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femele- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) die weitergehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vollzogen wird; ein Kahlschlag soll möglichst unterbleiben,
- c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- d) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung; die eingesetzten Geräte müssen dabei den Bodenverhältnissen angepasst werden,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche stellenweise Bodenverbundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht: mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
- j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

4. Die Freistellung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 9170 zuzuordnen sind und den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn er unter 80 % liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird; auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen der Lebensraumtypen 9160 und 9170 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - c) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen des Lebensraumtyps 9130 auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
5. Die Freistellung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 9170 zuzuordnen sind und den Erhaltungszustand „A“

Kommentiert [GJ6S136]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S137]: Die Regelungen zum Einsatz von Herbiziden und Fungiziden gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 i) und 3 h) wurden neben der erfolgten Spezifizierung sprachlich an die Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ angepasst.

Kommentiert [GJ6S138]: Die Regelungen zur Wegeunterhaltung, -instandsetzung sowie -neubau wurden auf den LRT-Flächen an die Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ angepasst. Die Aufnahme an dieser Stelle dient, neben der Erlassumsetzung, der Klarstellung, dass die Regelung auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt.

Kommentiert [GJ6S139]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S140]: Sprachliche Anpassung an die Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S141]: Sprachliche Anpassung an die Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S142]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

aufweisen, soweit

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- c) beim Holzeinschlag und der Pflege auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- d) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

Kommentiert [GJ6S143]: Anpassung an die Regelungen des RdErl. d. MÜ u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.

(5) In den in Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG Naturschutzgebiet oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

Kommentiert [GJ6S144]: Die Formulierung wurde an die vorliegenden Gegebenheiten angepasst. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

- (6) Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 4 lit. 1 d – f, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28, 29, 30 BNatSchG und der §§ 21, 22, 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

Kommentiert [GJ6S145]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Änderungen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die

Kommentiert [GJ6S146]: Anpassung an die Formulierung der Musterverordnung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben die Durchführung von folgenden, durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG Naturschutzgebiets oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG Naturschutzgebiets und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG Naturschutzgebiet.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG Naturschutzgebiet dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

Kommentiert [GJ6S147]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen i. d. R. Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG Naturschutzgebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG Naturschutzgebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

Kommentiert [GJ6S148]: Anpassung an die Formulierung der Musterverordnung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S149]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine jeweils dort genannte erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Ver-

Kommentiert [GJ6S150]: Gesetzesaktualisierung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S151]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S152]: Gesetzesaktualisierung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S153]: Nennung der im Gesetz stehenden Bußgeldhöhe. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S154]: Gesetzesaktualisierung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

ordnung das **NSG** Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine **jeweils dort genannte** erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung **nach § 5 dieser Verordnung** gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.**3-4** NAGBNatSchG mit einer Geldbuße **bis zu 25.000 Euro** geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) **Gleichzeitig wird die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mascheroder -, Rautheimer- und Salzdahlumer Holz“ in den Landkreisen Braunschweig und Wolfenbüttel vom 29. September 1969 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, Stück 10 vom 27. Oktober 1969; S. 142) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.**

Braunschweig, den...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Herlitschke
Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.
Braunschweig, den xxx

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Herlitschke
Stadtrat

Kommentiert [GJ6S155]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S156]: Gesetzesaktualisierung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S157]: Nennung der im Gesetz stehenden Bußgeldhöhe. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Kommentiert [GJ6S158]: Sprachliche Anpassung. Keine inhaltlichen Auswirkungen.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

Nr.	Einwendungen	Bewertung/Umgang der Verwaltung
1.	Keine Bedenken	-
2.	Keine Bedenken	-
3.	Keine Bedenken	-
4.	Keine Bedenken	-
5.	Keine Bedenken	-
6.	Keine Bedenken	-
7.	<p>Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten und vorhandene <i>zeitnah</i> zu entstören. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen.</p> <p>Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 10 der Verordnung sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, freigestellt.</p> <p>Darüber hinaus (z. B. bei der Neuanlage) gibt es die Möglichkeit einer Befreiung.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Sicherlich kann auch über § 4 „Freistellungen“ der Verordnung, Punkt 2, 2b, aus Gründen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses, sowie § 5 (2) eine Befreiung erreicht werden.</p>	
8.	<p>Stellungnahme der letzten Beteiligung behält ihre Gültigkeit. § 1 Abs. 3 Da aus dem vorliegenden Kartenmaterial für uns nicht eindeutig ersichtlich ist, ob die direkt an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftswege im oder außerhalb des Plangebiets liegen, weisen wir darauf hin, dass die Grenzwege nicht zu überplanen sind. Hierdurch können Interessenkonflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz vermieden werden. Denn auf Grund der erhöhten Belastungen durch die schweren Landmaschinen sind Befestigungsmaßnahmen der Wegeflächen u.a. mit Schottermaterial erforderlich.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Die Schutzgebietsabgrenzung ist durch eine graue, durchgezogene Linie dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen. Somit liegen die Wege am Waldrand nicht im Schutzgebiet.</p>
	<p>Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Wegen gehört neben der Einbringung und Planierung des Wegematerials auch die Freihaltung des Lichtraumprofils. Dazu ist u. U. auch die Entfernung von Gehölzen erforderlich oder das Zurückschneiden und auf den Stock setzen von Hecken. An das Plangebiet grenzen verschiedene Gräben an (z.B. der Springbach), die u.a. das Oberflächenwasser der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aufnehmen. Es ist zu gewährleisten, dass auch zukünftig die Gewässer-Unterhaltungsmaßnahmen der Feldmarkinteressentschaften uneingeschränkt möglich bleiben, um die Entwässerungsfunktion der Vorflut zu erhalten und die</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung, Wegeinstandsetzung, Gewässerunterhaltung sowie Landwirtschaft ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5, 6, 13 und 14 freigestellt. Bei der Wegeinstandsetzung besteht lediglich eine vorherige Anzeigepflicht bei der Unteren Naturschutzbehörde.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	Bewirtschaftbarkeit der Ackerflächen zu sichern. Zu den einzelnen Paragraphen ist folgendes anzumerken:	
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 5 jetzt 9</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Unterhaltung der ackerangrenzenden Gehölze weiterhin unbeeinträchtigt bleibt. Das heißt u.a., dass herüberwachsende Äste entfernt werden dürfen, um Bewirtschaftungsschwierigkeiten und Beschattungen der Ackerflächen zu minimieren. Ertragseinbußen können dadurch so gering wie möglich gehalten werden.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Ein fachgerechter Schnitt wird auch jetzt vorausgesetzt (ordnungsgemäße Forstwirtschaft). Somit keine Veränderung.</p>
	<p>Weitere Anmerkungen:</p> <p>Abschließend halten wir fest, dass sicherzustellen ist, dass ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft auch weiterhin möglich bleiben muss und fordern somit eine umfassende Berücksichtigung dieser land- und forstwirtschaftlichen Belange im weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Forst- und Landwirtschaft ist in der Verordnung grundsätzlich freigestellt.</p>
9.	<p>Die Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes Nr. 365 als Naturschutzgebiet in Braunschweig befindet sich südlich des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Abzweig Moritzburg“, LH-10-1855 (Mast 038-039) sowie innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Fernmeldekabel.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 10 der Verordnung sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, freigestellt.</p>
10.	Keine Bedenken	-

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

<p>11.</p>	<p>Gleiche Stellungnahme wie im ersten Verfahren</p> <p>§ 1 Abs. 1</p> <p>Aus Sicht der Landvolkmitglieder und des Unterzeichners bedarf es einer Fragestellung, warum für dieses FFH-Gebiet der Schutz-Status-Qua „Naturschutz“ gewählt wird. Aus Sicht unseres Verbandes ist es ausreichend, dass das- Status-Qua-Verfahren als „Landschaftsschutz“ favorisiert wird. Wir fordern, den Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung in eine Landschaftsschutzgebietsverordnung umzustrukturen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet als Schutzgebietskategorie ist vorliegend geboten.</p> <p>Naturschutzfachlich wurde für das gegenständliche Gebiet bereits im Landschaftsrahmenplan (LRP) der Stadt Braunschweig eine Einordnung in die Schutzgebietsystematik des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgenommen. Danach erfüllt das gesamte Gebiet, u. a. aufgrund seiner Funktion im Biotopverbund mit gemeinschaftlicher Bedeutung für Waldgebiete und der Vorkommen hochgradig bestandsgefährdeter oder im Regionsgebiet seltener und gefährdeter Arten und Lebensraumtypen, die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gebietes, welche u. a. durch das Vorkommen von drei unterschiedlichen Lebensraumtypen in größerer Ausdehnung sowie dem Vorkommen diverser wertgebender Arten auf verhältnismäßig engem Raum begründet ist, ist eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet auch das richtige Sicherungsmittel. Vorliegend ist der Schutz der Natur als solches geboten.</p> <p>Eine Naturschutzgebietsverordnung führt zudem auch zu erhöhter Rechtsklarheit für den Anwender. Darüber hinaus führt derzeit nur die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet zu einem Erschwerisausgleich. Unabhängig, ob Natur- oder Landschaftsschutzgebiet müssen die Vorgaben aus dem Unterschutzstellungserlass (insb. Habitatbäume, Totholzanteil, etc.) im selben Maße umgesetzt werden.</p>
------------	--	---

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>§ 1 Abs. 3</p> <p>Die in den Karten dargestellten Lebensraumtypen wurden in den FFH-Schutzzieilen dargestellt. Darüber hinaus befinden sich Forstflächen, die nicht diesen Lebensraumtyp darstellen. Warum werden diese Flächen ebenfalls als FFH-Schutzziele dargestellt?</p>	<p>Der nicht-FFH-Teil sowie die nicht LRT-Flächen im FFH-Gebiet weisen eine ähnliche naturschutzfachliche Wertigkeit auf und sind schutzwürdig und schutzbedürftig (gleiche Arten, zudem Springfroschvorkommen).</p> <p>Die Ausweisung als Naturschutzgebiet bezweckt auch die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, möglichst großflächiger und störungsarmer Wälder.</p> <p>Die Verordnung enthält zudem unterschiedliche Regelungen für den gesamten Wald, die FFH-Fläche und die LRT-Flächen. Sie trägt somit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung.</p>
	<p>§ 1 Abs. 5</p> <p>In diesem Paragraphen wurde die Größenordnung des Naturschutzgebietes dargestellt. Aus Sicht unserer betroffenen Landvolkmitglieder ist hier anzumerken, dass sich das eigentliche FFH-Gebiet sich in einer Größenordnung von ca. 120 ha widerspiegelt. Somit ist der Überhang von ca. 34 ha im Gesamtgebiet zu reduzieren.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der nicht-FFH-Teil weist eine ähnliche naturschutzfachliche Wertigkeit auf und ist schutzwürdig und schutzbedürftig (gleiche Arten, zudem Springfroschvorkommen).</p> <p>Vgl. auch wie zuvor.</p>
	<p>§ 2</p> <p>Unter diesen Paragraphen stellt sich die Frage, warum FFH-Lebensraumtypen in der geplanten Naturschutzgebietsverordnung dargestellt worden sind, die nicht das Ziel eines FFH-Lebensraumtyps darstellen. Somit ist in diesem Bereich zwischen der geplanten</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das FFH-Gebiet ist in seiner Gesamtheit zu schützen.</p> <p>Der nicht-FFH-Teil weist eine ähnliche naturschutzfachliche Wertigkeit auf und ist schutzwürdig und schutzbedürftig (gleiche Arten, zudem Springfroschvorkommen).</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Naturschutzgebietsverordnung, dem FFH-Lebensraumtypen und die Lebensräume darüber hinaus, eine deutlichere Abgrenzung vorzunehmen. Das hat zur Folge, dass es einer erneuten Überprüfung bedarf, dass die eigentlichen FFH-Lebensraumtypen nur auf die eigentlichen Flächen begrenzt sind, wo sie vorzufinden sind. Wo die Lebensraumtypen nicht anzutreffen sind, sind diese Flächen von dem gesamten Schutzstatusquo freizustellen.</p>	<p>Die Verordnung enthält zudem unterschiedliche Regelungen für den gesamten Wald, die FFH-Fläche und die LRT-Flächen. Sie trägt somit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung.</p>
	<p>§ 3</p> <p>Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass in der Gemarkung Mascherode eine intakte Direktvermarktung in Form von Weihnachtsbaumverkauf sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat. Hierfür wurde mit Hinweistafeln,- schildern darauf aufmerksam gemacht, dass Weihnachtsbäume käuflich zu erwerben sind.</p> <p>Bei Berücksichtigung des Entwurfes der Naturschutzgebietsverordnung sind hier erhebliche Einschränkungen bzgl. des Weihnachtsbaumverkaufes zu verzeichnen. Hier ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Einschränkungen im Gesamtumfang aufgehoben werden.</p> <p>Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass das Kulturgut „Weihnachtsbaumverkauf“ in der Gemarkung Mascherode Forstgenossenschaft Mascherode) nicht wegzudenken ist. Dieses muss auch in Zukunft ohne bürokratischen Aufwand möglich bleiben.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Weihnachtsbaumverkauf inkl. Verkaufseinrichtungen ist im bisherigen Umfang freigestellt (§ 3 Nr. 16; § 4 Abs. 2 Nr. 11).</p>
	<p>§ 3 Nr. 9</p> <p>Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Weihnachtsbaumverkauf ohne ein</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Weihnachtsbaumverkauf inkl. Verkaufseinrichtungen ist im bisherigen Umfang freigestellt (§ 3 Nr. 16; § 4 Abs. 2 Nr. 11).</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	interessantes Rahmenprogramm nicht möglich ist. Daher bitten wir, den § 3 Punkt 9 aus dieser Verordnung zu streichen.	
	§ 3 Nr. 13 In dem Bereich § 3 Punkt 13 bedarf es einer gemeinsamen Feinabstimmung, inwiefern die Möglichkeit besteht, aufgrund von Krankheitsentwicklungen bei einzelnen Bäumen auf gebietsfremde Arten zurückzugreifen. Hier möchten wir nur das Esche-Sterben als Beispiel nennen. Ähnliche Krankheiten bedürfen bei dieser Verordnung ebenfalls einer Berücksichtigung.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die langfristige Anpassung der Baumartenwahl würde unter die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Freistellung des § 4 Abs.4 fallen.
	§ 3 Nr. 14 Bzgl. § 3 Punkt 14 erlauben wir uns erneut auf den Weihnachtsbaumverkauf hinzuweisen, für den doch größere Schilder und Tafeln aufgestellt werden. Diese sind für dieses Event auch weiterhin zu ermöglichen.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Der Weihnachtsbaumverkauf inkl. Verkaufseinrichtungen ist im bisherigen Umfang freigestellt (§ 3 Nr. 16; § 4 Abs. 2 Nr. 11).
	§ 3 Nr. 17 gestrichen, jetzt § 4 Abs. 4 Nr. 1 e) Für den § 3 Punkt 17 stellt sich die Frage, in welchem Umfang welche Entfernung erkennbar sind?	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Eine konkrete Entfernung ist nicht benennbar, da jeweils Frage des Einzelfalls. Für den Verordnungstext aber nicht erheblich.
	§ 3 Nr. 18 jetzt 16	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Die Weihnachtsbaumvermarktung bedarf natürlich ebenfalls einer Weihnachtsbaumkultur und daher ist dieser Punkt herauszunehmen.</p>	<p>Der Weihnachtsbaumverkauf ist freigestellt mit bestimmten Auflagen (keine Erweiterung, nur im bisherigen Umfang). Dies wurde bereits mit den Forstgenossen abgestimmt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c)</p> <p>Die Anzeigepflicht für die Forstgenossenschaft bzgl. der Verkehrssicherungspflicht bei der Unteren Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, ist in der Praxis nicht umzusetzen. Somit ist dieser Punkt im Gesamtumfang herauszunehmen.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Anzeigepflicht wird auf eine Woche verkürzt. Eine kurze Anzeige, die auch telefonisch oder per Email erfolgen kann, ist zumutbar. Zudem sind Maßnahmen bei Gefahr im Verzug immer möglich.</p>
	<p>§ 4 Punkt (2) 2. d)</p> <p>Der Pflege- Entwicklungsplan ist mit den einzelnen Forstgenossenschaften abzustimmen und nur auf Zustimmung der Forstgenossenschaften weiterzuentwickeln.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Belange der Forstgenossenschaften werden bei der Fortschreibung des E+E Plans berücksichtigt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3-5 jetzt 5-7</p> <p>Hier bedarf es einer neutraleren Formulierung. Die zusätzlichen bürokratischen Auflagen für die Forstgenossenschaften gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde sind in diesem Bereich nur sehr erschwert umzusetzen. Hier bedarf es einer gemeinsamen harmonischeren Regelung.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung enthält keine bürokratischen Auflagen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Wegeinstandsetzung enthält lediglich eine Anzeigebliegenheit.</p> <p>Nur der Neu- und Ausbau von Wegen ist aufgrund des hohen Eingriffspotenzials zustimmungspflichtig.</p>
	<p>§ 4 Abs. 3</p>	<p>Die Einwendung ist bereits teilweise berücksichtigt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Das Anzeigen vom Aufstellen jeglicher Einrichtungen, Fütterungen und Kirrungen ist aus dieser Verordnung herauszunehmen, da der anerkannte Jagdverband ebenfalls über ausreichende Kenntnisse dies bzgl. verfügt.</p>	<p>Die Regelung wurde in feste jagdliche Einrichtungen umformuliert. Ansonsten ist eine Anzeigepflicht bei der Fachverwaltung aufgrund des gegebenen Eingriffspotenzials für die Berücksichtigung der Artenschutzbelange geboten und zumutbar.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 b) jetzt a)</p> <p>eine aktive Änderung des Wasserhaushaltes unterbleibt - in welchem Umfang dieses Ziel sicherzustellen ist bei Grundwasserveränderungen, ist für den Unterzeichner nicht nachvollziehbar. Somit ist dieser Punkt herauszunehmen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Hier ist nur die aktive Änderung des Wasserhaushaltes (z. B. die Anlage von Entwässerungsgräben) gemeint. Diese Regelung dient insbesondere dem Amphibienschutz bzw. dem Schutz der entsprechenden Lebensräume.</p> <p>Dazu zählen keine natürlichen Grundwasserschwankungen.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 c) jetzt b)</p> <p>in der Zeit vom 1. März bis 31. August ist auf den Zeitrahmen 1. Mai bis 31. August zu erweitern.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen den Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ und sind aus artenschutzrechtlichen Aspekten im gesamten Gebiet erforderlich; insbesondere für Vogelarten, die vor dem 1. April brüten.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e) jetzt d)</p> <p>der Holzeinschlag ist für das FFH-Schutzziel 11 Eichen auf 1ha auszurichten, um sicherzustellen, dass die FFH-Schutzziele ebenfalls eine Berücksichtigung finden können.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Verordnung wurde auf der Grundlage des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ angepasst.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		<p>Neue Formulierung: ...der flächige Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen größer 0,5 ha mit vorheriger Anzeige bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,...</p> <p>Mithin ist auch ein weitergehender Holzeinschlag grundsätzlich möglich.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 f) jetzt e)</p> <p>welche Institution übernimmt die Markierung der erkennbaren Horst- und Höhlenbäume vor? Hier bedarf es einer gemeinsamen Klärung.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Es erfolgt ein gemeinsames Abstimmungsverfahren zur Markierung mit den Waldeigentümern.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2</p> <p>Hier bedarf es erneut einer Überprüfung, inwiefern dass FFH-Schutzziel mit der gesamten dargestellten geplanten Naturschutzgebietsverordnung überhaupt in Einklang zu bringen ist. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die einzelnen Lebensraumtypen sich nicht in dem gesamten Gebiet wiederfinden. Somit ist zu klären, wie mit diesen Gebieten umgegangen wird, wo die einzelnen Lebensraumtypen nicht vorzufinden sind. Eine definierte Abgrenzung diesbzgl. ist aus unserer Sicht dringend erforderlich.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das FFH-Gebiet ist in seiner Gesamtheit zu schützen.</p> <p>Der nicht-FFH-Teil weist eine ähnliche naturschutzfachliche Wertigkeit auf und ist schutzwürdig und schutzbedürftig (gleiche Arten, zudem Springfroschvorkommen).</p> <p>Darüber hinaus bezweckt die Ausweisung als Naturschutzgebiet auch die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, möglichst großflächiger und störungssarmer Wälder.</p> <p>In der Karte (Anlage 3) Forstliche Freistellungen und Betretensrechte ist die Abgrenzung der einzelnen Lebensraumtypen sowie der Nichtlebensraumtypenflächen dargestellt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		<p>Die Verordnung enthält zudem unterschiedliche Regelungen für den gesamten Wald, die FFH-Fläche und die LRT-Flächen. Sie trägt somit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 4</p> <p>Hier wurden erneut aus Sicht des Unterzeichners der Umfang der Lebensraumtypen in dem Erhaltungszustand „B“ favorisiert, welches sich in der Realität in dem Umfang nicht widerfindet. Somit ist erneut zu prüfen, in welchem Umfang sich der Erhaltungszustand „B“ die Lebensraumtypische Baumarten in dem Umfang wiederfinden.</p> <p>Ansonsten bedarf es hier ebenfalls einer Anpassung. Bzgl. der Erhaltungszustände „A“, „B“ und „C“ bitten wir darum, dass der Walderlass vom Land Niedersachsen gebührend Berücksichtigung findet. Gerade bei den Totholzbäumen ist hier eine Abweichung zum Entwurf der Schutzgebietsverordnung zu verzeichnen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Lebensraumtypen nebst ihren Erhaltungszuständen ergeben sich aus der Basiserfassung des NLWKN.</p> <p>Die Regelungen, insbesondere zu den Totholzstücken wurde an die Regelungen des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ angepasst. Die Erhaltung und Entwicklung eines totholzreichen Waldes ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ein Schutzzweck der Verordnung. Aufgrund der verhältnismäßigen Einschränkungswirkung in Abwägung zu dem naturschutzfachlichen Mehrwert ist die ledigliche Ausweitung der Regelung auf das gesamte Gebiet zumutbar. Die Regelung geht inhaltlich nicht über die Erlasslage hinaus.</p>
	§ 7	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>In diesem Bereich möchten wir sehr deutlich erneut darauf hinweisen, dass die Eigentümer in diesem Fall die Forstgenossenschaften Rautheim und Mascherode, in diesem Prozess und Entwicklungswerk Berücksichtigung finden. Eine Zustimmung der beiden Forstgenossenschaften ist aus unserer Sicht dringend erforderlich. Ansonsten bedarf es einer Feinabstimmung.</p>	<p>Die Beteiligung bei entsprechenden Maßnahmen gem. § 7 ist nicht unmittelbarer Gegenstand des Unterschutzstellungsverfahrens. Die Durchsetzbarkeit etwaiger Maßnahmen muss aus Naturschutzgründen sichergestellt sein. § 7 entspricht der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 8 Abs. 1</p> <p>Dieser Punkt ist im Gesamtumfang herauszunehmen, da die geplante Naturschutzgebietsverordnung, die wahrscheinlich umgewandelt werden muss aus Sicht unseres Verbandes ist eine Landschaftsschutzgebietsverordnung, ausreichend Regelungen dies bzgl. trifft.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine entsprechende Umwandlung ist nicht erforderlich. Die Regelung ist zutreffend.</p> <p>Die Formulierung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>§ 9</p> <p>In diesem Punkt bitten wir das Bußgeld von derzeit genannt 50.000 Euro auf 10.000 Euro zu begrenzen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bußgeldrahmen ist gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG so vorgeschrieben.</p>
12.	<p>Planung einer neuen Versorgungsleitung nahe des FFH-Gebietes (s. PDF)</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die neue Versorgungsleitung verläuft am FFH-Gebiet und nicht im neuen Naturschutzgebiet.</p>
13.	<p><u>Darstellung der LRT; hier flächenscharf mit jeweiligem EHZ:</u></p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Gemäß einschlägiger ergänzender Literatur, siehe „Leitfaden für die Praxis“ vom 20.02.2018, Seite 23, ist ein auf Einzelflächen (Einzelpolygone) bezogenes Management nicht vorgesehen. Das Verschlechterungsverbot der FFH-RL zielt nicht auf die Einzelfläche ab.</p> <p>Detaildarstellungen dieser Art sollten daher nur nachrichtlich auf Beikarten, ggf. als Grundlage für Managementpläne und losgelöst von der VO erfolgen.</p>	<p>Für eine ausreichende Bestimmtheit der Verordnung bzw. der jeweils anzuwendenden Regelungen ist eine flächenscharfe Abgrenzung der jeweiligen Flächenbereiche (z. B. Lebensraumtypen, FFH-Gebiet, Nicht FFH-Gebiet im Wald), die unterschiedliche Regelungen auslösen, erforderlich. Eine entsprechende Bestimmtheit der Verordnung ist über Karten, die nicht Bestandteil der Verordnung sind, nicht zu erreichen.</p>
	<p><u>Darstellung des LRT 9160 (nur der kommt vor) flächenscharf aber ohne EHZ in dem nicht zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des Hohen Holzes, Mascherode:</u></p> <p>Die Legende verweist auf den Regelungsbezug §4 (2) Nr.4, der unstrittig ist, aber bezüglich der Farbgestaltung auch auf §4 (4) Nr.3. Dieser Bezug beinhaltet Regelungen des FFH-Rechts. Daher bleibt die Regelung unklar und erscheint nicht sachgerecht.</p> <p>Ich bitte um Überarbeitung.</p> <p>Ein Verweis auf §4 (4) Nr.1 wäre für das Teilgebiet <u>Hohen Holzes, Mascherode</u> ausreichend, die Darstellung des dortigen Waldes als LRT ist m.E. entbehrlich.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelungen in der Karte samt Legende sind ordnungsgemäß und korrekt dargestellt. Aus dem Entwurf des Verordnungstextes geht klar hervor, dass spezifische Regelungen für einzelne Lebensraumtypen nur innerhalb des FFH-Gebietes ausgelöst werden.</p>
14.	Keine Bedenken	-
15.	<p>Die Einträge für die beiden Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr im niedersächsischen Standarddatenbogen sind ebenso wie im SDB der EU unvollständig (u.a. keine Bewertung der Signifikanz für den Naturraum oder das Land Niedersachsen; auch fehlen Angaben zur relativen Größe des Vorkommens im</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die beiden Fledermausarten sind kartiert, durch den NLWKN bestätigt und wurden bereits bei der letzten Aktualisierung des Standarddatenbogens als signifikante Arten nachgetragen.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

<p>Naturraum oder in Niedersachsen). Die Angabe zur Datenqualität im SDB lautet: keine Daten). Worauf beruht daher die Einschätzung der Signifikanz, insbesondere auch im Vergleich zu den Vorgaben der Vollzugshinweise des NLWKN zum Erhaltungszustand (insbesondere Populationsgröße, Wochenstubenquartiere), deren Schwellenwerte meiner Ansicht nach einen Maßstab für die Beurteilung der Signifikanz darstellen? Aufgrund der unvollständigen Daten im SDB drängt sich die Frage auf, ob überhaupt belastbare Untersuchungsergebnisse vorliegen, die eine positive Signifikanzschätzung vor dem Hintergrund der relativen Bedeutung der Arten bestätigen. Eine derart lückenhafte Datengrundlage rechtfertigt keinen Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Eigentumsgarantie durch zusätzlich auszuweisende Habitatbäume (6 je ha statt 3 bzw. 0 je ha) und größere Altholzsollflächen.</p>	<p>Die Arten kommen im gesamten Waldgebiet vor. Gemäß Handlungsempfehlungen des BfN sollten mindestens 7-10 Höhlenbäume/ha vorhanden sein, um den Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus zu wahren. Nach Unterschutzstellungserlass (vom 21.10.2015) sind 6 Habitatbäume vorgeschrieben (3 für die LRT und 6 für die Arten, diese werden allerdings nicht addiert).</p>
<p>Verschiedene Regelungen im Verordnungsentwurf, die sich nach dem Unterschutzstellungserlass für Natura 2000-Gebiete im Wald auf wertbestimmende Lebensraumtypen oder wertbestimmende Arten beziehen, werden auf das gesamte Gebiet, d.h. auf Bereiche außerhalb von Waldflächen wertbestimmender Lebensraumtypen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten bzw. Waldflächen außerhalb der FFH-Gebietskulisse übertragen (u.a. § 4 Abs. 2 Nr. 5., 6., Abs. 4 Nr. 1.c), 1.g., 1.i), 2.a), 2.b)). Dies setzt aber - sogar nach Auffassung des Nieders. MU - die Zustimmung der Grundstückseigentümer voraus bzw. begründet eine Entschädigungspflicht nach Art. 14 Grundgesetz.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die ca. 33 ha große Waldfläche, die nicht Teil des FFH-Gebietes ist, weist aufgrund der dort vorkommenden Arten (Arten des FFH-Gebietes, Springfrosch) eine ähnliche naturschutzfachliche Wertigkeit auf und ist somit selbst und im vergleichbaren Maße schutzwürdig und schutzbedürftig.</p> <p>Die Ausweisung als Naturschutzgebiet bezweckt auch die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, möglichst großflächiger und störungsarmer Wälder.</p> <p>Aufgrund der verhältnismäßigen Einschränkungswirkung in Abwägung zu dem naturschutzfachlichen Mehrwert ist die ledigliche Ausweitung der Regelung auf das gesamte Gebiet</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		<p>zumutbar. Die Regelungen gehen inhaltlich nicht über die Erlasslage hinaus.</p> <p>Bereits gemäß des Landschaftsrahmenplanes - mithin der internen Fachplanung - der Stadt Braunschweig erfüllt das <u>gesamte 155 ha große Gebiet</u> die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet.</p>
	<p>Die Regelungen im Verordnungsentwurf zu § 4 Abs. 2 Nm. 5 (Wegeunterhaltung freigestellt) und 2.b) sowie Abs. 4 Nm. 4.b) und 4.c) gehen über die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses für Natura 2000-Gebiete für wertbestimmende Lebensraumtypen hinaus. Auch dies setzt die Zustimmung der Grundstückseigentümer voraus bzw. begründet eine Entschädigungspflicht nach Art. 14 Grundgesetz.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung gem. § 4 Abs. 4 Nrn. 4b) und 4 c) entsprechen dem RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Bei § 4 Abs. 2 Nr. 5 (Wegeunterhaltung) handelt es sich um eine Freistellung.</p>
	<p>Die Beschränkung der Freistellung des § 4 Abs. 4 Nr. 1.h) VO-Entwurf mit dem grundsätzlichen Verzicht auf die aktive Einbringung nichtheimischer oder gebietsfremder Arten (also auch Baumarten) gilt - ohne nachvollziehbare Begründung - in allen Waldbereichen und geht damit deutlich selbst über die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses für Natura 2000-Gebiete hinaus.</p> <p>Dieser Tatbestand begründet eine Entschädigungspflicht nach Art. 14 Grundgesetz.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich und auch angemessen.</p> <p>Die Regelung leitet sich aus § 4 Abs. 4 Nr. 1 f) bzw. aus dem erforderlichen Schutzhadius um die LRT der Musterverordnung des NLWKN ab.</p>
	<p>Abgesehen davon wird sich ein Baumartenwechsel hin zu wärmetoleranteren Baumarten (kurz- bis mittelfristig ohnehin</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	nicht vermeiden lassen, wenn die Politik in Sachen „Klimawandel“ weiterhin ihre Ziele verfehlt.	Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung. Somit kann auf veränderte Vegetationen z. B aufgrund der Klimaentwicklung reagiert werden.
	Der Freistellungsvorbehalt (§ 4 Abs. 4 Ziff. 1.e) VO-Entwurf), alle erkennbaren Höhlenbäume zu belassen, kann darauf hinauslaufen, dass z.B. in Altholzbeständen, in denen Bäume auch mit erkennbaren einzelnen Klein- und Kleinsthöhlen häufiger vorkommen können, eine Nutzung weitgehend ausgeschlossen wird. Hier besteht ein klarer Verstoß gegen das Übermaßverbot, wenn für die Gewährleistung der Lebensraumfunktion gar nicht alle diese Bäume mit Klein- und Kleinsthöhlen benötigt werden. Die Regelungen des § 44 BNatschG zum besonderen Artenschutz wären darüber hinaus weiterhin gültig.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Regelung lautet: ...der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erfolgt, soweit diese als dauerhaft genutzte Nist- oder Ruhestätte genutzt werden,... Die Regelung basiert auf § 44 BNatSchG, die unabhängig von der Verordnung anzuwenden ist.
	Für die Regelung § 4 Abs. 4 Ziff. 2b) mit vorgesehenen 6 Habitatbäumen auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet wäre eine stichhaltige, plausible und nachvollziehbare Begründung für die Erforderlichkeit zu liefern. Nach den Regelungen aus dem Unterschutzstellungserlass sind bei Waldbeständen mit wertbestimmenden LRT im Erhaltungszustand B oder C drei Habitatbäume gefordert (für einen günstigen Erhaltungszustand), im Erhaltungszustand A wären es sechs Bäume - hinzu kommen noch 2 starke Tatholzbäume je ha. Die Regelung im VO-Entwurf	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Gem. des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (vom 21.10.2015) sind mind. 6 Habitatbäume vorgeschrieben (3 für die LRT und 6 für die signifikanten Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr, diese werden allerdings nicht addiert). Dies ist für die Verwaltung bindend aber auch naturschutzfachlich

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>wird hier für das FFH-Gebiet in deutlich darüber hinaus gehendem Umfang auf Waldflächen außerhalb von wertbestimmenden LRT oder potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (max. 6 Bäume) ausgedehnt. Dies führt auf Waldflächen innerhalb von wertbestimmenden LRT zu einer Entschädigungspflicht nach Art. 14 Grundgesetz für 3 Habitatbäume je ha, außerhalb derselben für alle 6 Habitatbäume je ha.</p>	<p>mindestens erforderlich. Dies wurde durch den NLWKN bestätigt.</p>
	<p>Im VO-Entwurf wird festgelegt, dass Habitatbäume lebende Bäume sind, die bis zum Zerfall im Wald belassen werden müssen. Das Glossar spricht nur von lebenden Bäumen. Heißt das, dass für jeden abgestorbenen Habitatbaum ein neuer lebender ausgewiesen werden muss, auch wenn es im Betrieb schon massenhaft Totholz gibt?</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt. Habitatbaum ist nicht gleichzusetzen mit Totholz. Es muss ein neuer Habitatbaum markiert werden, der abgestorbene Baum kann jedoch aus dem Wald entnommen werden, wenn die nach VO vorgegebenen 2 bzw. 3 Stück Totholz schon vorhanden sind und das Artenschutzrecht beachtet wird.</p>
	<p>Die im VO-Entwurf enthaltene Verpflichtung der Waldbesitzer neben den im Übermaß auszuweisenden Habitatbäumen alle Horst- und Höhlenbäume zu belassen, führt das seitens der UNB BS im September 2016 den Forstgenossenschaften Mascherode und Rautheim vorgeschlagene Konzept zur blockweisen Ausweisung der Habitatbäume „mitten im Wald“ ad absurdum, da die vorhandenen Horst- und Höhlenbäume Bäume im ganzen Wald verteilt stehen - mit einem Schwerpunkt an den Waldrändern. Daraus folgt, dass alle Horst- und Höhlenbäume als erste als Habitatbäume markiert werden müssen, um ein Anwachsen der Habitatbaumzahl ins Uferlose zu vermeiden.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Es kommt nicht zu einem Anwachsen der Habitatbaumanzahl. Erst nach dem natürlichen Zerfall eines Habitatbaumes zu Totholz muss ein neuer gekennzeichnet werden. Die vorhandenen und bereits vom betreuenden Förster markierten Höhlenbäume werden vorrangig als Habitatbaum markiert. Darüber hinaus lautet die Regelung: ...der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		<p>erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erfolgt, soweit diese als dauerhaft genutzte Nist- oder Ruhestätte genutzt werden,...</p> <p>Dies ergibt sich bereits schon aus dem Artenschutzrecht.</p>
	<p>Dem Waldbesitzer werden (VO-Entwurf u.a. § 4 Abs. 4 Ziff. 4b)), damit er seine Waldflächen ordnungsgemäß bewirtschaften kann, im FFH-Gebiet neben Beschränkungen zum Erhalt von Schutzgütern auch Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen aufgedrängt. Entwicklungsmaßnahmen fallen, ebenso wie Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen, nach § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG im Prinzip in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde, die auch die Kosten hierfür trägt (§ 15 Abs. 3 NAGBNatSchG). Der Eigentümer hat dies-bezüglich eine Duldungspflicht (s.a. § 65 BNatSchG und VO-Entwurf § 7). Andererseits kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Antrag gestattet werden, selbst für die Durchführung der Maßnahme zu sorgen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG). Eine durch die Verordnung als Voraussetzung für die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vorgesehene Inanspruchnahme des Waldeigentümers für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ist meiner Auffassung nach rechtlich unzulässig. Dies wäre notfalls gerichtlich zu prüfen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>In dem zitierten § 4 Abs. 4 Nr. 4b) werden keine Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen angeordnet bzw. aufgedrängt. Es handelt sich um eine Freistellung mit forstwirtschaftlichen Beschränkungen. Diese stimmen mit den Einschränkungen aus dem RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (vom 21.10.2015) überein.</p> <p>Bei den Plege- und Entwicklungsmaßnahmen handelt es sich unabhängig von den Bewirtschaftungsbeschränkungen um eigenständige, aktiv durchzuführende Maßnahmen, die nicht den Eigentümern auferlegt werden. Eine Weitergabe der Zuständigkeiten findet somit nicht statt.</p> <p>Die §§ 7 und 8 entsprechen den Formulierungen der Musterverordnung des NLWKN.</p>
	<p>Grundsätzlich ist für den Bereich der FG Rautheim schon die Grunddatenerfassung zu beanstanden, da es sich bei den als LRT „Waldmeister-Buchenwald“ und „Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald“ kartierten Flächen tatsächlich um</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die LRT sind erfasst.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>„Waldgersten-Buchenwald“ (auch als „Kalk-Buchenwald“ bezeichnet) handelt (s. E. + E.- Plan). Hieraus ergibt sich, dass die im VO-Entwurf - ohne Rücksicht auf den Standort - festgeschriebenen Eichenanteile für die künstliche Verjüngung in keiner Weise zielführend sind, sondern nur die Baumartenvielfalt (z. B.: Vogelkirsche, Elsbeere, Ulme u. a.) auf den kalk-eutrophen Böden einschränken werden.</p>	<p>Pflanzengesellschaften sind nicht gleichzusetzen mit Lebensraumtypen.</p> <p>Die Pflanzengesellschaften Waldgersten-Buchenwald“ bzw. „Kalk-Buchenwald“ sind dem LRT-9130 Waldmeister-Buchenwald zuzuordnen (vgl. Drachenfels Juli 2016).</p>
	<p>Die Verpflichtung der Waldeigentümer die heimischen Eichenarten femele- bzw. lochweise zu verjüngen, widerspricht 300 Jahren forstlicher Erfahrung im Umgang mit Lichtbaumarten und wird den konkurrierenden Schatt- und Halbschattbaumarten erhebliche Vorteile verschaffen.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die aktuellen forstwissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, dass diese Bewirtschaftungsform durchaus sinnvoll ist, um Eichenwälder zu erhalten (vgl. Kaiser März 2016). Darüber hinaus sind ggf. Abweichungen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 3b).</p>
	<p>Das geplante Schutzgebiet umfasst Flächen von im Stadtgebiet Braunschweig gelegenen Teilflächen des FFH-Gebietes 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ sowie Flächen, die nicht zur NATURA 2000-Kulisse gehören. Im Rautheimer Wald stellen 20,5 ha (29 %) keinen Lebensraumtyp (LRT) dar. Sie liegen - abgesehen von wenigen kleinen „Insellagen“ - östlich der sog. Hauptschneise. Da die Hauptschneise eine klare, nachvollziehbare Grenzlinie darstellt, ist die Ostgrenze des NSG hierher zu verlegen, zumal sich die Stadt Braunschweig hartnäckig weigert, eigene Flächen in das geplante NSG einzubeziehen (Aufforstungsfläche „In den Fuchskuhlen“ aus 2017, ältere Kulturen „In der neuen Wiese“, überdimensionierte Wegeflächen am westlichen Rand der FG Rautheim zur Ortslage Mascherode). Die Ausrede, auf</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Abgrenzung des FFH-Gebietes kann durch die Stadt Braunschweig nicht geändert werden. Sie wurde auf nationaler und europäischer Ebene bei der Ausweisung des FFH-Gebiets 365 festgelegt.</p> <p>Zusammenhängende Waldgebiete sollen laut FFH-Richtlinie ausgewiesen werden.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	Grundstücken, die formal der Ortslage zugeordnet werden, dürfe kein Naturschutz betrieben werden, ist widersinnig.	
	<p>Abschließend weise ich darauf hin, dass ich als Bürgerin erwarte, dass die UNB BS den für die Genehmigung der NSG-VO zuständigen Stadtrat umfassend informiert. Dazu gehört, dass die Mitglieder nicht nur den VO-Entwurf, sondern auch alle Stellungnahmen aus der Anhörung, insbesondere diejenigen der T. ö. B., hier vor allem des FA Wolfenbüttel als kompetenter Fachbehörde, und der betroffenen Waldeigentümer zur Kenntnis bekommen.</p> <p>Außerdem erwarte ich, dass die UNB BS und die Politik die Standortkartierung und die Forsteinrichtung der FG Rautheim - hier insbesondere die standortangepasste Verjüngungsplanung - als Fachplanungen zur Kenntnis nimmt und angemessen berücksichtigt.</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Stadtbezirksrat sowie die anderen Gremien werden wie gesetzlich vorgegeben beteiligt.</p> <p>Darüber hinaus wurden wie gefordert die Stellungnahmen zu den Einwendungen aus TöB und öffentlicher Auslegung im Rahmen einer Einwendungstabelle vorgelegt. Diese Vorgehensweise wird auch im 2. Verfahren beibehalten.</p>
16.	<p>Mir fällt auf, das Ihr VO-Entwurf mehr Flächen in Beschlag nimmt, als die FFH-Regelungen erfordern. Die FFH-Regelungen gehen von einem Gebiet von 120 ha aus, Ihre Unterschutzstellung betrifft mehr als 150 ha, die von teils fragwürdigen Verboten betroffen sind. Sie wollen mehr als 30 ha unter Schutz stellen, die die erforderlichen Schutzkriterien nicht erfüllen. Ich konstatiere eine in Beschlagnahme Ihrerseits ohne Rechtsgrundlage.</p> <p>In Ihrem Entwurf wollen Sie die Ausdehnung der Naturschutzgebietsverordnung auf private Nicht-FFH-Gebietsflächen erweitern (ca. ein Drittel der gesamten Waldflächen, oft kleinflächig verteilt); dem widerspreche auf grundlegendste Weise.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der nicht-FFH-Teil weist eine vergleichbare naturschutzfachliche Wertigkeit auf und ist schutzwürdig und schutzbedürftig (gleiche Arten, zudem Springfroschvorkommen).</p> <p>Naturschutzfachlich wurde für das gegenständliche Gebiet bereits im Landschaftsrahmenplan (LRP) der Stadt Braunschweig eine Einordnung in die Schutzgebietsystematik des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgenommen. Danach erfüllt das gesamte Gebiet, u. a. aufgrund seiner Funktion im Biotopverbund mit gemeinschaftlicher Bedeutung für Waldgebiete und der Vorkommen hochgradig bestandsgefährdeter oder im</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Der „Braunschweiger Teil“ ist der kleinere Teil des gesamten FFH-Gebietes, der größere liegt im Landkreis Wolfenbüttel. Dieser hat das Gebiet unter dem Schutzstatus „LSG“ ausgewiesen. Zur Vermeidung von Irritationen in der Allgemeinheit sollte ein FFH-Gebiet nur einen Schutzstatus haben.</p> <p>Ich halte es für zielführend, wenn sich der kleinere Partner der Schutzkategorie des größeren anschließt.</p> <p>Im Interesse einer klaren Grenzziehung fordere ich, unsere „Hauptschneise“ als Ostgrenze des NSG / LSG zu übernehmen, da östlich davon nur unbedeutende Flächenanteile die FFH-Vorgaben erfüllen.</p>	<p>Regionsgebiet seltener und gefährdeter Arten und Lebensraumtypen, die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gebietes, welche u. a. durch das Vorkommen von drei unterschiedlichen Lebensraumtypen in größerer Ausdehnung sowie dem Vorkommen diverser wertgebender Arten auf verhältnismäßig engem Raum begründet ist, ist eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet auch das richtige Sicherungsmittel. Vorliegend ist der Schutz der Natur als solches geboten.</p> <p>NSG bezweckt auch die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, möglichst großflächiger und störungsarmer Wälder.</p> <p>NSG als Schutzgebietskategorie ist vorliegend geboten. Eine NSG-VO führt zudem auch zu erhöhter Rechtsklarheit für den Anwender. Derzeit (TöB und öffentliche Auslegung) führt nur eine Unterschutzstellung als NSG zu einem Erschwerisausgleich. Unabhängig ob NSG oder LSG müssen die Vorgaben aus dem Unterschutzstellungserlass (insb. Habitatbäume, Totholzanteil, etc.) im selben Maße umgesetzt werden.</p> <p>Die Abgrenzung des FFH-Gebietes kann durch die Stadt Braunschweig nicht geändert werden. Sie wurde auf nationaler und europäischer Ebene bei der Ausweisung des FFH-Gebiets 365 festgelegt.</p>
	<p>Sollte es zu einer Ausweisung als NSG kommen, muss die FG Rautheim auf der Einfügung folgender Textpassage bestehen:</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>„Das satzungsgemäße Vorkaufsrecht der FG Rautheim genießt Vorrang gegenüber allen eventuell durch die Schutzgebietsausweisung begründeten Vorkaufsrechten.“ Der Fortbestand unseres Vorkaufsrechtes wurde der FG am 05.09.2016 seitens UNB BS verbindlich zugesagt.</p>	<p>Bei der Übertragung von Forstgenossenschaftsanteilen ist das gesetzlich vorgeschriebene Vorkaufsrecht grundsätzlich nicht einschlägig.</p>
	<p>Die Darstellung der NSG-Flächen und der LRT-Flächen in Karten im gesetzeskonformen Maßstab ist unabdingbar. Zusätzlich erwarte ich Angaben zu den Flächengrößen der LRT nicht nur summarisch für das NSG in BS, sondern auch aufgeteilt auf die beiden betroffenen FG. Dabei ist die digitalisierte Fläche selbstverständlich auf das Kataster abzulegen. Solch eine Zuordnung ist möglich, da die LRT im E- und E-Plan dargestellt sind.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die Verordnung sind die Darstellungen der Flächen in der erforderlichen Art und Weise erfolgt. Die darüber hinaus gehende und nicht mehr verordnungsrelevante Aufteilung ist im E+E-Plan dargestellt. Dieser ist öffentlich einsehbar.</p>
	<p>Die FG Rautheim besitzt nur ein Wald-FISt. Dies ist mit der Kataster-Bezeichnung klar zu benennen, damit die Grenzen eindeutig geregelt sind. Die 4 FISt der Waldrandwege und -gräben der FG sind im NSG fehl am Platze.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Schutzgebietsabgrenzung ist durch eine graue, durchgezogene Linie dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen. Somit liegen die Wege am Waldrand nicht im Schutzgebiet. Die Abgrenzung ergibt sich aus den Grenzen des FFH-Gebietes, eine Kataster-Bezeichnung ist somit nicht notwendig. Es ist eine hinreichende Bestimmbarkeit gewährleistet.</p>
	<p>Mir fällt in Ihren Veröffentlichungen auf, ich zitiere „Die europäischen Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die FFH-Gebiete nach Aufstellung der nationalen FFH-Gebietslisten so zu sichern, dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt bzw. wiederhergestellt werden kann.“ Im VO-Entwurf wollen Sie in</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>In dem Paragraphen geht es um das Vorhalten von Habitatbäumen bzw. Habitatbaumanwärtern auf Waldfläche für die wertbestimmenden Arten, nicht um die Entwicklung</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>verschiedenen Paragraphen auch die Überführung von nicht schützenswerten Flächen in schützenswerte Flächen durchsetzen. Ich widerspreche diesem Ansinnen hiermit vehement. Als Beispiel dient §4 Abs (4) 2 b).</p>	<p>von nicht schützenswerten Flächen in schützenswerte Flächen.</p>
	<p>Wenn die UNB Braunschweig unbedingt Flächen zu FFH-Lebensraumtypen entwickeln will, stehen dazu unmittelbar an den Rautheimer Wald angrenzend städtische Aufforstungsflächen und mit Gehölzen bepflanzte Flurstücke zur Verfügung. Diese sind aufgrund der Vorbildfunktion der Öffentlichen Hände bei der Förderung des Allgemeinwohls bevorzugt unter Schutz zu stellen. Laut Ihres VO-Entwurfes (§ 2 Abs (2) Pkt. 2) soll die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, möglichst großflächiger und störungssarmer Wälder gefördert werden. Diese Forderung ist nicht nur scheinheilig, sondern abwegig, nachdem die Stadt BS fast alle Waldränder bis unter die Randbäume zugebaut hat.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>In Pkt 4 zu §2 Abs (2) sehe ich die Anpassung der Waldbestände an den vorherrschenden Standorttyp. Das könnte im Umkehrschluss bedeuten, dass größere Waldflächen umgebaut werden müssen. Ich verweise auf den steten Klimawandel.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. § 2 nennt lediglich allgemeine Schutzziele.</p>
	<p>Zu Pkt 5 des gleichen Paragraphen: Ich fordere die Streichung dieses Punktes, weil die meisten Fledermausarten nicht in den maßgeblichen FFH-Vorgaben benannt sind. Außerdem merke ich dazu an, dass laut Arbeitssicherheitsgesetz ein Mindestabstand zu stehenden abgestorbenen Habitatbäumen von der doppelten Baumlänge einzuhalten ist. Somit wäre eine</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die beiden signifikant vorkommenden Fledermausarten (Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) sind kartiert, durch den NLWKN bestätigt und wurden bei der Aktualisierung des Standarddatenbogens als signifikante Arten nachgetragen.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung nur noch sehr eingeschränkt möglich.	Ein abgestorbener Habitatbaum wird im Rahmen der Verordnung als Totholz bewertet, welches in stehender oder <u>liegender</u> Form vorgehalten werden kann.
	Zu Pkt 7 und 8 des §§2 Abs (2): Die Umsetzung würde ein netzartiges Raster über das gesamte NSG legen, wobei erstens Entfernungswerte zum Raster fehlen und zweitens die sonnenexponierten Habitatbäume großräumig freigestellt würden. Dem kann nur widersprochen werden.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. § 2 nennt allgemeine Schutzziele. Weitere Detaillierung ist nicht zielführend.
	Ich merke zu Pkt 9 des gleichen Paragraphen an, dass die renaturierte Wabeniederung entfernungsmäßig weit außerhalb liegt. Mir liegt der Gedanke nahe, dass hier ein riesengroßer Grüngürtel auf Kosten der verbliebenen Landwirte entstehen soll. Damit wird sich deren Anzahl im Dorf weiter verringern und somit auch die Möglichkeiten zur Waldwirtschaft und Pflege der Wabeniederung abnehmen. Hohe Kosten und der Widerspruch der Landwirte sind Ihnen gewiss.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Wabeniederung wurde bereits aus der Verordnung gestrichen.
	In Pkt 10 wollen Sie gerne gestufte Übergänge an den Waldrändern zur Feldflur. Das bedeutet, dass diese Säume aktiv gehegt und gepflegt werden müssen, da diese sich nicht von alleine einstellen. Die angesprochenen Übergänge wären aus der aktiven Waldbewirtschaftung herausgenommen. Diese künstliche Waldrandgestaltung kostet Geld für die Entwicklung und Entschädigung für entgehende Waldnutzung der Forstinteressenten. Bei einer Tiefe von 30 m und der aktuellen Waldrandlänge (rund 3.400 lfd. m) würde die Fläche, die entgegen Artikel 14 Grundgesetz entschädigungslos enteignet	Der Einwendung wird nicht gefolgt. § 2 nennt allgemeine Schutzziele. Der Aufbau und die Pflege sachgerechter Waldränder ist die gute forstwirtschaftliche Praxis.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	würde, rund 10 ha (knapp 15 % der Rautheimer Waldfläche) ausmachen . Da hier im Falle der Umsetzung keine Bäume erster Ordnung mehr wachsen dürften, ist die Waldrandfläche bei der Berechnung der Anzahl der Habitat- und Tatholzbäume abzuziehen.	
	Zu § 2 Abs. 4 Pkt 1. a) bis c): Waldmeister-BU-Wälder und Labkraut-EI-HBU-Wälder kommen im Rautheimer Wald nicht vor! Bei den als FFH-LRT 9130 + 9170 kartierten Flächen handelt es sich um „frische“ und „mäßig frische“ Kreidemergel-Böden (carbonathaltig; pH-Werte: 7,0 und größer). Diese werden in der „Forstlichen Standortaufnahme, 7. Auflage 2016 des Arbeitskreises Standorts• kartierung in der Arbeitsgemeinschaft Forsteinrichtung“ als Waldgersten-BU-Wälder beschrieben - daher stammt die Erwähnung der Orchideen im § 1 des VO-Entwurfes. Waldlabkraut-HBU-TrEI-Wälder beschränken sich danach in unseren Breiten auf „trockene“ und „mäßig trockene“ nährstoffreiche (aber nicht stark carbonathaltige) Böden (Fels- bzw.flachgründige Standorte) . Die beiden o. g. LRT wurden hier also rein willkürlich anhand vorhandener Baumarten ohne Bezug zum Standort kreiert! Im Paragraphen § 2 Abs 4 Pkt 1. a) bis c) spricht der Verordnungsentwurf von strukturreichen und naturnahem Waldgesellschaften inmitten eines unzerschnittenen Waldgebietes, obwohl Straßen und Ortslagen das FFH-Gebiet in BS im Übermaß zerschneiden und beeinträchtigen!	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Waldmeister-Buchenwald kommt als LRT vor. (siehe Erfassungen E&E-Plan Kaiser) LRT sind nicht mit Biotoptypen gleichzusetzen. Waldgersten-BU-Wald ist als Biotoptyp Bestandteil des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald</p>
		<p>Der § 2 enthält eine allgemeine Beschreibung der Lebensraumtypen und nimmt keinen direkten Bezug auf das „Mascheroder- und Rautheimer Holz“.</p> <p>.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Die in §§ 2 Abs. 4 Pkt 2 genannten Tierarten sollen besonders geschützt werden, obwohl die Datenerhebung zum Teil auf tönernen Füßen steht.</p>	<p>Die beiden Fledermausarten (Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) sind kartiert, durch den NLWKN bestätigt und wurden bei der Aktualisierung des Standarddatenbogens als signifikante Arten nachgetragen.</p>
	<p>Zu § 3 Abs. (1) Punkt 13:</p> <p>Das aktive Ausbringen von invasiven Arten (Neophyten wie Kermesbeere und Riesenbärenklau) soll verboten werden. Dem stimme ich grundsätzlich zu, man muss aber den - durch die Politik ungebremsten - Klimawandel in alle Planungen einbeziehen. Wenn sich die Klimazonen verschieben, muss ihnen die Vegetation und die Fauna folgen. Daher müssen gerade die Waldbesitzer mittel- und langfristig aufgrund der Langlebigkeit der Bäume rechtzeitig und graduell angepasst wärmeresistenter Baumarten nachziehen und nicht erst dann, wenn die Bestände großflächig absterben. Daraus folgt, dass eine entsprechende Öffnungsklausel in Ihrer NSG-VO unverzichtbar ist. Kurzfristig sind aufgrund der aktuellen Entwicklung bei der Buche nach 3 Trockenjahren alle Vorgaben zum Buchen-LRT aus Ihrer NSG-VO zu streichen.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die langfristige Anpassung der Baumartenwahl würde unter die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Freistellung des § 4 Abs.4 fallen.</p> <p>Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>Somit kann auf veränderte Vegetationen z. B aufgrund der Klimaentwicklung reagiert werden.</p>
	<p>In § 4 Abs. 2 Pkt 2 erlauben Sie das Aufsuchen des geplanten NSG durch jedwedes staatlich beschäftigte Personal. Ich bemerke dazu, das Ordnungs- und Sicherheitskräften zur Gefahrenabwehr volumnfänglich Zutritt zu gewähren ist. Alle anderen staatlich Beschäftigten sollen sich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich bei der FG anmelden. Die Durchführung irgendwelcher Maßnahmen bedarf der Zustimmung der FG.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Das Betreten durch Ordnungs- und Sicherheitskräfte ist generell freigestellt.</p> <p>Die Verordnung regelt lediglich die Anzeigepflicht gegenüber der UNB zur Aufsicht über die naturschutzfachlichen Belange.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	Zu §4 Abs. 2 Pkt 6: Die Meldepflicht macht keinen Sinn, weil die Instandsetzung ohnehin nur vorhandene Wegeflächen betrifft. Eine Verzögerung der Reparatur durch die Meldefrist dient niemanden, sondern ärgert vor allem die Erholungssuchenden.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Anzeigefrist von einer Woche ist angemessen und stellt keine Einschränkung bzw. relevante Verzögerung dar.
	Zu Pkt 9 des gleichen Absatzes würde ich gern festgehalten haben, dass unter einem fachgerechten Schnitt des Lichtraumprofils auch die Benutzung einer schlepperbetriebenen Astsäge fällt.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Ist der Verwaltung bekannt, gehört zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und ist daher unproblematisch.
	Zu § 4 Abs. 3: Hier ist im VO-Text klarzustellen, dass die Jagdpächter anzeigenpflichtig sind!	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Eine Anzeigenpflicht ist für die Berücksichtigung der Artenschutzbelange notwendig. Die Verpflichtung trifft den Veranlasser, mithin regelmäßig nicht den Eigentümer.
	Anmerkung zum §§ 4 Abs. 4 Pkt 1 a) Ich bitte um Streichung des gesamten Punktes, Begründung: Bei durch den Klimawandel erzeugten Starkwetterphänomenen können Drainagen oder Gräben auch zum Hochwasserschutz für die Stadt Braunschweig beitragen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Regelung ist für den Amphibienschutz und den Erhalt von bestimmten Lebensraumtypen erforderlich. Abweichungen können auf Antrag zugelassen werden.
	b) Aufgrund ausbleibender Frostperioden müssen Zeitfenster zum Holzrücken bei Trockenheit im Frühjahr und Sommer geöffnet werden, um unvertretbare Bodenschäden durch das Befahren bei winterlicher Nässe zu vermeiden. Außer dem geht der VO-Text über die Vorgaben aus Hannover hinaus.	Der Einwendung wird gefolgt. Die Holzentnahme und die Pflege sind grundsätzlich ganzjährig möglich. In Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>c) Die Umwandlung von Laubwald in Mischwald oder Nadelwald sollte trotzdem erlaubt bleiben, sofern höhere Gewalt dies für die Erhaltung des Waldes an sich erforderlich macht. {Stichwort: Öffnungsklausel betr. Klimawandel}.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung ist für alle Waldflächen erforderlich und angemessen. Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 NWaldLG ist Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, bei Aufforstungen standortgerechte Baumarten zu wählen. Auch nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen. Diese gesetzlichen Vorgaben für die Waldbewirtschaftung werden für die Waldflächen in diesem besonders schützenswerten Gebiet konkretisiert. Es verblebt die Möglichkeit, vorhandene nicht standortheimische Waldbestände und Nadelholzbestände weiter so zu bewirtschaften. Mit der Regelung soll eine darüber hinausgehende, nachteilige Umwandlung der Waldflächen in nicht standortgerechte Bestände verhindert werden.</p> <p>Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>Somit kann auf veränderte Vegetationen z. B. aufgrund der Klimaentwicklung reagiert werden.</p> <p>Darüber hinaus entspricht die Formulierung der Musterverordnung des NLKWN.</p>
	<p>d) Der flächige Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen sollte auf eine Größe von bis zu einem Hektar erweitert werden - ohne Zustimmungsvorbehalt. Dies gebietet die</p>	<p>Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Hinblick auf erfolgreiche Pflanzung und Naturverjüngung - insbesondere bei der Lichtbaumart Eiche. Ich verweise zudem auf eine Diskrepanz zum Glossar, in dem ein Kahlschlag anders definiert ist!	Vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 1d), wonach eine Zustimmung erst bei einem Kahlschag größer 1 ha erforderlich ist. Eine weitere Spezifikation ist für die LRT vorgesehen.
	e) Bei der Besprechung im Forstamt Wolfenbüttel wurde uns zugesichert, dass die dauerhafte Markierung der erkennbaren Horst- und Höhlenbäume beliebig austauschbar wäre. Ich vermisste diese bereits mündlich getroffene Vereinbarung! Meiner Ansicht nach muss die Auswahl gemeinsam (FG + UNB im Einvernehmen) erfolgen. Die Zuständigkeit für die Kosten der Markierung liegt bei der UNB BS.	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Aufgenommen unter § 4 Abs. 4 Nr. 2b)</p> <p>Die Bestimmung bzw. Markierung der Habitatbäume kann im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde geändert werden, soweit dies dem Schutzzweck nicht widerspricht.</p> <p>Es wurde nicht zugesichert, dass die Höhlenbäume <i>beliebig</i> austauschbar wären.</p> <p>Es erfolgt ein gemeinsames Abstimmungsverfahren zur Markierung mit den Waldeigentümern.</p>
	f) Zu diesem Punkt merke ich an, das erst einmal Totholz im geforderten Umfang vorhanden sein muss und ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde bewegt werden darf, sofern forstwirtschaftliche Interessen dies erfordern. Ferner muss klar sein, dass kein Totholz als Voraussetzung für eine Bewirtschaftung angeschafft werden muss.	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Das Totholz muss nicht neu angeschafft werden, nur bereits bestehendes Totholz muss dort im Rahmen der Vorgaben verbleiben.</p>
	g) + h) Hier möchte ich ergänzt haben, dass die Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen und invasiven Arten durch Dritte nicht den Eigentümern zur Last gelegt werden kann.	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Geregelt wird nur das aktive Einbringen. Verordnung gilt für alle Nutzergruppen, nicht nur für Eigentümer. Verantwortlich ist derjenige, der aktiv einbringt oder ansiedelt.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>h) Auch hier muss wieder auf eine Öffnungsklausel in Sachen Klimawandel hingewiesen werden! Die FG Rautheim hat zwar das Ziel, weiter mit den bisher hier heimischen Baumarten zu arbeiten, braucht für die Walderhaltung aber langfristig überlebensfähige Baumarten. Sollte es der UNB BS nicht gelingen, den Klimawandel abrupt zu stoppen, sabotiert sie mit dem Verbot wärme- und trockenheitstoleranter Baumarten die langfristige Erhaltung lebender Wälder. Oder heißt Ihr wirkliches langfristiges Ziel: 100 % Totholz?</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>Somit kann auf veränderte Vegetationen z. B. aufgrund der Klimaentwicklung reagiert werden.</p>
	<p>i) Die Frist ist unangemessen. Einige Mittel erlauben nur die Applikation in einem bestimmten Zeitfenster, welches meistens kurzfristiger ist.</p> <p>Auf flächigen Einsatz von Herbiziden kann verzichtet werden, wenn die UNB BS die Kosten der mechanischen Brombeerbekämpfung auf Verjüngungsflächen trägt. Ich erwarte die Aufnahme dieses Passus in den VO-Text!</p> <p>Die Beweislast für die zweite Bedingung trägt nicht die FG, sondern die Zulassungsbehörden. Wenn ein Mittel zugelassen ist, muss der Anwender sich darauf verlassen können, dass diese Bedingung erfüllt ist.</p> <p>Diese Einwendungen gelten für die Einschränkungen in § 4 Abs. 4 Pkte 3 bis 5 analog.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anzeigepflicht mit einer Frist von 10 Tagen ist erforderlich, um der Unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit der Prüfung einzuräumen, ob die Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen kann. Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann als Projekt i. S. v. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG angesehen werden. Der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bleibt freigestellt. Das ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, die dem Wortlaut des Sicherungserlasses entspricht. Insoweit kann ergänzend auf die zutreffend zitierte Erläuterung im Waldleitfaden (S. 50) verwiesen werden.</p> <p>Die Regelung ist verhältnismäßig. Ein gezielter, d. h. nicht flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden bleibt ohne Anzeige möglich. Auf Nicht-LRT-Flächen ist der flächige</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		<p>Einsatz unter bestimmten Voraussetzungen nach einer Anzeige zulässig. Der Begriff „flächig“ ist hinreichend bestimmt. Er wird im allgemeinen Sprachgebrauch als Gegensatz von punktuell oder linienförmig oder streifenweise definiert (s. a. S. 50 des Waldleitfadens). Ein flächiger Einsatz hätte erhebliche Auswirkungen auf die Artenvielfalt und würde daher den Schutzzwecken generell zuwiderlaufen.</p>
	<p>Zu § 4 Abs. 4 Pkt 2:</p> <p>Zu a) Sofern die UNB BS auch künftig darauf beharrt, dass ausschließlich nicht klimawandeltolerante Baumarten nachgezogen werden, ist ein Altholzanteil von mindestens 20% der Waldfläche langfristig illusorisch (vgl.: aktuelle Entwicklung bei der Fichte).</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>Somit kann auf veränderte Vegetationen z. B. aufgrund der Klimaentwicklung reagiert werden.</p>
	<p>Zu b) In der VO ist zu unterscheiden, das in LRT im Erhaltungszustand A sechs Habitatbäume je ha vorgesehen werden dürfen, in den Erhaltungszuständen B und C, die in Rautheim eindeutig vorherrschen, aber nur drei Habitatbäume je ha. Die FG besteht auf der Einhaltung der Obergrenzen, zumal die Beweislage der Stadt hinsichtlich wertbestimmender Arten sehr dünn ist.</p> <p>Der ökologische Wert von Habitatbäumen ist allgemein bekannt, die ökonomischen Nachteile und die Probleme mit</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Gem. des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (vom 21.10.2015) sind mind. 6 Habitatbäume vorgeschrieben (3 für die LRT und 6 für die signifikanten Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr, diese werden allerdings nicht addiert). Dies ist für die Verwaltung bindend aber auch naturschutzfachlich</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>abgestorbenen Bäumen sind aber ebenso offensichtlich. Die FG hat der Ausweisung von 3 Habitatbäumen je ha zugestimmt und würde u. U. noch den Kompromissvorschlag des Herrn Dr. Hentschke akzeptieren. Aber damit ist die Schmerzgrenze erreicht.</p>	<p>mindestens erforderlich. Dies wurde durch den NLWKN bestätigt.</p> <p>Gem. der vorliegenden Habitatbaumkartierung liegt zudem eine höhere Habitatbaumanzahl als gefordert vor.</p>
	<p>zu § 4 Abs. 4 Pkte 4. a) bis c) (gilt für Pkt 5 analog)</p> <p>a) Dieses Ziel kann nur gelten, solange der Klimawandel dies zulässt! (s. o.)</p> <p>b) Hier ist nach den LRT 9160 und 9170 zu unterscheiden.</p> <p>Bzgl. der nach LRT 9160 kartierten Flächen kann die FG Rautheim notfalls mit dem Textentwurf leben. Bzgl. der nach LRT 9170 und 9130 kartierten Flächen verweise ich auf meine Ausführungen unter § 2 Abs 4 Pkt 1!</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gesetzten Regelungen entsprechen dem RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (vom 21.10.2015).</p> <p>Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung.</p>
	<p>Beim LRT 9170 versucht die UNB BS mit Gewalt Baumarten zu fördern; die hier kein zielführend arbeitender Mensch nachziehen würde. Die beiden Eichenarten lassen sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten kleinflächig weder künstlich noch natürlich einbringen, die vorhandenen Edellaubbaumarten und die Hainbuche verjüngen sich natürlich! Prof. Kaiser hat den Forstgenossen am 05.09.2016 in BS zugestimmt, dass die heimischen Edellaubbaumarten auf unserem Kreidemergel</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung wurden an den RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ angepasst.</p> <p>Diese sind zur Erreichung der FFH-Vorgaben erforderlich.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>lebensraumtypische und förderungswürdige Baumarten sind (s. v. Drachenfels: Beschreibung der LRT).</p> <p>Der Text aus dem Verordnungsentwurf würde im Endeffekt auf unseren Kreidemergelböden die trupp- bis gruppenweise Einbringung seltener und naturschutzfachlich wertvoller Baumarten - wie z. B.: Vogelkirsche, Elsbeere, Ulme, Wildbirne, Spitz- und Feldahorn - in Naturverjüngung aus Winterlinde, Bergahorn, Esche und Hainbuche boykottieren.</p> <p>Das wäre zusammengefasst mittelalterliche Eichenmonotonie, statt Biodiversität, also ein Bärendienst für die Forstwirtschaft und den Naturschutz!</p>	<p>Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung.</p>
	<p>c) Buchen aus Naturverjüngung werden erstmal noch als Mischbaumarten übernommen. Buchen• Pflanzung unterbleibt. (s. o.)</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hierbei ist das Verschlechterungsverbot zu beachten.</p>
	<p>Ich merke zu § 7 an, dass eine Duldung von Maßnahmen im VO-Entwurf keiner Kompensation bedarf, ich fordere die Beteiligung der FG an den jeweiligen Maßnahmen mit ihrer jeweiligen Begründung und fundierten Untersuchungen auch nach Abschluss der Maßnahme. Insbesondere bestehe ich auf einer einvernehmlichen Beteiligung der FG bei der Erstellung von Management-, Pflege- und Entwicklungsplan, um Probleme mit dem Artikel 14 Grundgesetz von vorn herein abzuwenden.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Umsetzung von erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird durch § 7 sichergestellt und bedarf keiner Kompensation.</p> <p>Die Duldungspflicht ist entgegen der Auffassung der Einwenderin nicht grenzenlos. Gem. § 7 Abs. 1 NSGVO-E sind die Maßnahmen vorher anzurufen oder anzukündigen. So wird sichergestellt, dass der Eigentümer vorab über Art und Umfang sowie Zeit und Ort der Maßnahme informiert ist. Das eröffnet ihm auch die Möglichkeit, bei vermeintlicher Unzumutbarkeit rechtliche Schritte einzuleiten.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

		Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Eigentümer in den Erarbeitungsprozess des Managementplanes einbezogen. Hierfür erfolgte eine Informationsveranstaltung unter Beteiligung von Vertretern der Interessenverbände und Eigentümer/Nutzer und Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Braunschweig.
	Zu § 8 Abs 3 erwarte ich, dass die Zustimmung der Forstinteressentenschaft eingeholt wird.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Regelung wird so beibehalten. Sie dient der Klarstellung.
	<p>Ich fasse zusammen, das ihrerseits in Ihrem Anschreiben gefordert wird, dass der Flächenstatus gewahrt werden soll, aber nicht dazu entwickelt werden soll. Ich stelle somit fest, dass Ihre Bemühungen um einen zusammenhängenden Biotopverbund nicht realisierbar sind, auch dann nicht, wenn eine Unterschutzstellung ihrerseits erfolgt. In Ihren Ausführungen haben sich einige Diskrepanzen herausgestellt. Ich nehme Bezug auf undurchdringliche Verweise, Unstimmigkeiten in ihren Ausführungen und zu Ihrem gefertigten Glossar.</p> <p>Ferner wollen Sie entgegen Ihrem Anschreiben eine größere Fläche unter Schutz stellen und einbeziehen. Als Folge dieser Unterschutzstellung des von Ihnen benannten Gebietes, führe ich aus, das nicht FFH-taugliche Flächen zu LRT entwickelt werden sollen. Das widerspricht eindeutig den EU-Vorgaben. Ich bin offen für Regelungen des zukünftigen NSG, soweit Ihrerseits eine finanzielle Kompensation erfolgt. Deshalb habe ich als Grundlage die korrekte Größenangabe der LRT-Flächen nach Erhaltungszustand A, B und C sowie der Flächen gefordert, die keinem LRT zugeordnet wurden.</p>	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	Momentan verzichte ich auf salvatorische Klauseln, behalte mir aber dennoch ein Klagerecht nach der Unterschutzstellung vor!	
17.	<p>Generelle Anmerkungen:</p> <p>Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung setzt nicht die Anforderungen der FFH-RL, sondern die Erlasslage in Niedersachsen um. Sie wird den waldökologisch erforderlichen Anforderungen nicht gerecht, die in einem FFH-Gebiet zur Erfüllung der europäischen Richtlinien zwingend umzusetzen sind.</p> <p>Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Entwurf der NSG-Verordnung „Mehlkamp und Heinenkamp“ zur Sicherung des auf dem Braunschweiger Stadtgebiet liegenden Anteils des FFH-Gebiets Nr. 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg.“</p> <p>Die Verbände Greenpeace Deutschland, BUND und NABU haben im Januar 2014 ein Gutachten des Rechtsanwaltes Dr. Frank Niederstadt, Hannover, zur Frage vorgelegt, welche Anforderungen das europäische Naturschutzrecht an die Gestaltung von deutschen Schutzverordnungen zum Schutz von Waldlebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie stellt. Das zusammenfassende Ergebnis unter 10. Des Gutachtens ist Bestandteil dieser Stellungnahme.</p>	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Weitere Anmerkungen:</p> <p>Zu § 2 Schutzzweck:</p> <p>Absatz (2), 7, 8:</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 formuliert allgemeine Schutzziele für das gesamte FFH-Gebiet.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Das Konzept, vermehrt besonnte Bereiche zu schaffen, gefährdet die Lebensdauer der Alteichen durch die Entstehung von Wärmebereichen. Insbesondere angesichts steigender Temperaturen und geringen Niederschlägen ist es erforderlich, geschlossene Kronenbereiche zu erhalten und die Entstehung von Wärmeinseln zu vermeiden. Für den Schutz von Spechten sind sonnenexponierte Laubbäume nicht erforderlich.</p>	
	<p>Zu § 4 Freistellungen Absatz (4), 1d: Kahlschläge sind auch unter dem Aspekt des Klimaschutzes bzw. der Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald generell zu unterlassen.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Der flächige Holzeinschlag größer 1,0 ha darf nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Auf den LRT-Flächen darf die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb und die weitergehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vollzogen werden; ein Kahlschlag soll möglichst unterbleiben.</p>
	<p>Absatz (4), 1i: Ein flächiger Einsatz von Herbiziden muss weiterhin vollständig unterbleiben!</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die vorherige Regelung wurde gemäß des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ angepasst und unter § 4 Abs. 4 Nr. 3 h) (LRT-Flächen) verschoben. Auf nicht LRT-Flächen ist der flächige Einsatz von Herbiziden nur erlaubt, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	<p>Absatz (4), 1, 2 sowie 3k:</p> <p>Jegliche Entwässerung, auch eine „Oberflächenentwässerung“ muss für alle Waldbereiche unterbleiben, um den Baumbestand angesichts des Klimawandels nicht zu gefährden sowie die Erhaltung gefährdeter Pflanzenarten nicht zu beeinträchtigen.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Es hat eine aktive Änderung des Wasserhaushalts gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 a) im gesamten Waldgebiet zu unterbleiben. Die Formulierung entspricht der Formulierung der Musterverordnung des NLWKN. Dies schließt eine Oberflächenentwässerung mit ein.</p> <p>Eine Entwässerungsmaßnahme auf den LRT-Flächen ist mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen, damit die Untere Naturschutzbehörde die Möglichkeit hat die Maßnahme vorab zu prüfen. Die Regelung entspricht der Regelung des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“</p>
	<p>Absatz (4), 1, 2 sowie 3e:</p> <p>Eine vollflächige Bodenbearbeitung sollte für alle Waldbereiche generell unterbleiben oder aufgrund der massiven Auswirkungen auf die Bodenvegetation zumindest einer Befreiung (Verschiebung unter § 5) bedürfen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird angenommen, dass hier § 4 Abs. 4 1, 2, sowie 3 f) der VO gemeint ist.</p> <p>Die Regelung unter § 4 Abs. 4 Nr. 3f) entspricht der Regelung des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“</p>
18.	<p>Die rechtsanwaltliche Stellungnahme wurde zur Prüfung an die Fachkanzlei Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB weitergeleitet.</p>	<p>Den Einwendungen wird ganz überwiegend nicht gefolgt. Einzelnen Einwendungen im Detail konnte und wurde gefolgt.</p> <p>Die Verwaltung schließt sich nach Prüfung der Einwendungen und der Stellungnahme der Kanzlei RAe Appelhagen der Stellungnahme der RAe Appelhagen</p>

Einwendungstabelle 2. Beteiligungsverfahren

	inhaltlich vollumfänglich an. Der rechtsanwaltliche Einwendungsschriftsatz sowie die diesbezügliche Stellungnahme von RAe Appelhagen ist ebenfalls beigelegt. Zu den einzelnen Punkten wird auf die Stellungnahme der Rae Appelhagen Bezug genommen und verwiesen.
--	--

For more information about the study, please contact Dr. Michael J. Hwang at (310) 794-3000 or via email at mhwang@ucla.edu.

Term	Percentage
GMOs	~85%
Organic	~80%
Natural	~75%
Artificial	~65%
Organic	~60%
Natural	~55%
Artificial	~50%
Organic	~45%
Natural	~40%
Artificial	~35%

vorab per E-Mail: [REDACTED]

The figure consists of six groups of horizontal black bars. Each group contains four bars of varying lengths. The first group has the longest bar at the bottom. The second group has the shortest bar at the bottom. The third group has the longest bar at the top. The fourth group has the shortest bar at the top. The fifth group has the longest bar at the bottom. The sixth group has the shortest bar at the bottom.

Datum 14.12.2020 **Unser Zeichen** [REDACTED]

Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ in der Stadt Braunschweig (NSG BR 153)

Sehr geehrte [REDACTED]

in vorbezeichnetner Sache zeige ich an, dass ich die [REDACTED]
[REDACTED] in dem oben genannten Unterschutzstellungsverfahren begleite. Auf mich lautende Vollmacht reiche ich nach.

Für meine Mandantin beziehe ich zu dem nunmehr ausgelegten Verordnungsentwurf betreffend das Naturschutzgebiet „Mässcheroder- und Rautheimer Holz“ wie folgt Stellung:

Die Stadt Braunschweig sieht sich – wie auch alle anderen kommunalen Aufgabenträger in Niedersachsen – dem Erfordernis ausgesetzt, FFH-Gebiete, die in die Kommissionsliste nach ihrer

Term	Percentage
Climate change	~95%
Global warming	~90%
Green energy	~85%
Carbon footprint	~80%
Sustainable development	~75%
Renewable energy	~70%
Emissions reduction	~65%
Low-carbon economy	~60%

Meldung aufgenommen worden sind, auch national unter Schutz zu stellen.

Dabei sei vorausgeschickt, dass die Erforderlichkeit der Unterschutzstellung in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – nachfolgend: FFH-Richtlinie – nicht in Frage gestellt werden soll. Denn im Kontext der Einrichtung des Netzes „Natura 2000“ besteht für die Stadt Braunschweig von vornherein kein Entscheidungsspielraum beim „Ob“ der Unterschutzstellung (*Gellermann*, in *Landmann/Rohmer, Umweltrecht*, 84. EL Juli 2017, § 22 BNatSchG Rn. 15).

Daher wird dieser Punkt von meiner Mandantin daher auch nicht in Frage gestellt.

I. Einwendungsvorbehalt

Zunächst weise ich der Vollständigkeit halber darauf hin, dass wir uns die Erhebung weiterer Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung vorbehalten. Die Erhebung weiterer Einwendungen gegen den Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung auch nach dem Ende der Frist zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist zulässig. Ein etwaiger Einwendungsausschluss (Präklusion) darf nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine Geltung mehr beanspruchen. Der Gerichtshof (EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – Rs. C-137/14) führt aus, dass

„die Bundesrepublik Deutschland (...) gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und aus Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) verstoßen (hat), indem sie die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden.“

Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92, wonach Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieses Artikels zum Gegenstand eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens gemacht werden

können müssen, „um ihre materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit anzufechten“, keineswegs auf die Gründe beschränkt, die mit einem solchen Rechtsbehelf geltend gemacht werden können (vgl. in diesem Sinne Urteil Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, EUGH Aktenzeichen C-115/09, EU:C:2011:289, Rn. 37). Dies entspricht nämlich dem mit dieser Vorschrift angestrebten Ziel, im Rahmen des Umweltschutzes einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.

Diese dem Rechtsbehelfsführer auferlegte Beschränkung hinsichtlich der Art der Gründe, die er vor dem Gericht geltend machen darf, das für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der ihn betreffenden Verwaltungsentscheidung zuständig ist, kann nicht durch Erwägungen gerechtfertigt werden, die auf die Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit abstellen. Es ist nämlich keineswegs erwiesen, dass eine umfassende gerichtliche Kontrolle der sachlichen Richtigkeit dieser Entscheidung diesem Grundsatz abträglich sein könnte.

Da das mit Art. 11 der Richtlinie 2011/92 und Art. 25 der Richtlinie 2010/75 angestrebte Ziel nicht nur darin besteht, den rechtsuchenden Bürgern einen möglichst weitreichenden Zugang zu gerichtlicher Überprüfung zu geben, sondern auch darin, eine umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen, verstößt eine Einschränkung der vorzubringenden Einwendungen gegen diesen Grundsatz.

Eine Beschränkung auf solche Einwendungen, die bereits während des Aufstellungsverfahrens für die Verordnung abgegeben wurden oder hätten abgegeben werden können, ist damit nicht zulässig.

II. Erforderlichkeit eines Naturschutzgebietes

Zur Unterschutzstellung des FFH-Gebietes DE 3729-331 ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht erforderlich. Die Wahl des Naturschutzgebiets wäre damit ermessensfehlerhaft. Das Gebiet kann stattdessen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden.

1. Normsetzungsermessen

Die Auswahl der Schutzkategorie ist als Bestandteil des naturschutzrechtlichen Handlungsspielraums von zentraler Bedeutung für die Erforderlichkeit einer Schutzgebietsausweisung.

Der Handlungsspielraum bei der Schutzgebietsausweisung wird vom Bundesverwaltungsgericht als „Normsetzungsermessen“ bezeichnet. Das Gericht meint damit, dass der Verordnungsgeber im Rahmen der Entscheidung für eine bestimmte Art des Rechtssetzungsaktes die entgegenstehenden Interessen zu achten und zu gewichten hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 11.12.2003 - 4 CN 10/02 - juris, Rn. 13 wie folgt ausgeführt:

„Der Verordnungsgeber besitzt im Bereich des Naturschutzrechts ein „Normsetzungsermessen“ (einen „Handlungsspielraum“), der von der Sachlage her in erster Linie durch einen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der gegenüberstehenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der von Nutzungsbeschränkungen betroffenen Grundeigentümer auf der anderen Seite geprägt ist.“

Bei dieser Würdigung im Rahmen des Normsetzungsermessens ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts mithin in besonderem Maße das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu berücksichtigen.

Dieser Grundsatz ist bei sämtlichen Hoheitsakten zu beachten, wenn mit diesen auf eine geschützte Rechtsposition nachteilig eingewirkt wird (*Grzeszick*, in Maunz/Dürrig, Grundgesetz-Kommentar, 81. EL September 2017, Art. 20 Rn. 108). Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Grundsatz in seinem Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 – juris, Rn. 175 wie folgt definiert:

„Danach muß eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein; der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen (vgl BVerfGE 27, 344 (352f); st Rspr).“

Maßstab des hier auszuübenden Normsetzungsermessens ist demnach auch die Erforderlichkeit einer Maßnahme. Der in § 2 Abs. 3 BNatSchG auch einfachgesetzlich konkretisierte Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, also ein milderes Mittel, das denselben Erfolg verspräche, nicht ersichtlich ist (BVerfG, Urt. v. 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 – juris, Rn. 268).

Die Erforderlichkeit hat der Verordnungsgeber entsprechend diesen Vorgaben auch im Rahmen des Normsetzungsermessens bei der Ausweisung eines Naturschutzgebietes zu prüfen (BVerwG, Urt. v. 12.07.1956 – I C 91.54 – juris, Rn. 10; VGH Mannheim, Urt. v. 11.06.1976 – I 107/75 – juris, Rn. 34; OVG Lüneburg, Urt. v. 06.11.2002 – 8 KN 231/01 – juris, Rn. 32). Diese Forderung schließt mithin die Frage ein, ob der naturschutzfachliche Schutzzweck nicht mit mildereren, aber gleich wirksamen Mitteln erreicht werden kann (Meßerschmidt, BNatSchG, 118. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 68).

Auch das Unionsrecht erkennt dieses „Normsetzungsermessen“ bei der Ausgestaltung der für das Erreichen der Erhaltungsziele notwendigen Maßnahmen an. Zwar sind die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen – wie Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie zeigt – dem Grunde nach verpflichtet. Vgl. auch den achten Erwägungsgrund der Richtlinie:

„In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.“

In Hinblick auf das „Wie“ der Festlegung der notwendigen Maßnahmen verfügen sie allerdings auch unionsrechtlich über einen weiten Beurteilungsspielraum. Der EuGH hat hierzu ausgeführt (Urt. v. 10.05.2007 – C-508/04 – juris, Rn. 76):

„Die Richtlinie schreibt also das Ergreifen der nötigen Erhaltungsmaßnahmen vor, so dass insoweit jeglicher Wertungsspielraum der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist, und begrenzt die etwaigen Regelungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der nationalen Behörden auf die im Rahmen dieser Maßnahmen einzusetzenden Mittel und die zu treffenden technischen Entscheidungen.“

Steht den Mitgliedstaaten bei der inhaltlichen Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen mithin ein weiter Beurteilungsspielraum zu, so haben sie dennoch einen gewissen unionsrechtlich vorgegebenen Rahmen zu beachten.

Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten jedenfalls, dafür Sorge zu tragen, dass der Erhaltungszustand der vorhandenen Lebensraumtypen (im Folgenden: LRT) und Arten gewahrt bleibt, es mithin zu keiner Verschlechterung bzw. Störung kommt (sog. Verschlechterungs- bzw. Störungsverbot). Dies kann durch geeignete Ge- und Verbote in Schutzgebietsverordnungen sichergestellt werden.

Bezüglich aller Maßnahmen, die darüber hinaus getroffen werden, enthalten die europäischen Richtlinien dagegen keine Vorgaben. Zwar müssen nach Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie die Maßnahmen der Mitgliedstaaten insgesamt darauf ausgerichtet sein, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (vgl. auch EU-Kommission, Natura 2000 Gebietsmanagement, 2000, S. 17). Dieses von der Richtlinie genannte Ziel darf allerdings nicht so verstanden werden, dass jeder LRT in jedem Gebiet irgendwann einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen soll. Das Ziel des „günstigen Erhaltungszustands“ erstreckt sich nämlich auf das gesamte Gemeinschaftsgebiet bzw. die jeweilige biogeographische Region. Nicht jedem FFH-Gebiet kommt in Hinblick auf dieses Ziel die gleiche Bedeutung zu. Für das einzelne Gebiet reicht es daher grundsätzlich aus, dass die Mitgliedstaaten „irgendwelche“ Maßnahmen festlegen, die diesem Ziel dienen (Füßer/Lau, Natur und Recht 2014, S. 453, 458). Nicht erforderlich ist, dass Maßnahmen getroffen werden, die es ermöglichen, in jedem Gebiet jeden dort vorhandenen LRT und jede wertgebende Art in einen günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 1 lit. e FFH-Richtlinie zu versetzen. In der Begründung des Gesetzentwurfes der Regierungsfraktionen zur Neuregelung des Naturschutzrechts vom 17.03.2009 heißt es hierzu (BT-Drs. 16/12274, S. 53):

„Dies wird bereits aus der Definition des günstigen Erhaltungszustandes in Artikel 1 Buchstabe e und i deutlich. Insofern müssen Maßnahmen in einem besonderen Schutzgebiet zwar diesem Ziel dienen (vgl. auch Artikel 1 Buchstabe l der FFH-Richtlinie), die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ist jedoch nicht selbst Erhaltungsziel des jeweiligen Gebietes.“

Füßer/Lau führen zudem aus (Natur und Recht 2014, S. 453, 458):

„Was die gebietsbezogenen Erhaltungsziele angeht, so ist es mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 FFH-RL nicht etwa so, dass die nötigen Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 FFH-RL beinhalten, alle für das jeweilige Schutzgebiet im Standard-Datenbogen als signifikant vorkommend bezeichneten Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu versetzen. Vielmehr bezieht sich das Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen und der in Anhang II aufgeführten Arten auf den Geltungsbereich der FFH-Richtlinie bzw. der jeweiligen biogeographischen Region insgesamt. [...] Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele übernehmen in-soweit lediglich eine Mittlerfunktion im Hinblick auf das globale Ziel des Art. 2 Abs. 2 FFH-RL.“

Schließlich ist – wie die EU Kommission betont – bei der Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen stets auch den sozioökonomischen Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen. Danach haben alle aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen

„den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen“.

Das Normsetzungsermessen der Stadt Braunschweig würde dann fehlerhaft ausgeübt, wenn die mangelnde Erforderlichkeit des Schutzgebietstyps des Naturschutzgebietes nicht beachtet würde; sprich: von vornherein nur dieser Schutzgebietstyp in Betracht gezogen würde. Als relativ milderes, aber gleich wirksames Mittel steht auch der Schutzgebietstyp des Landschaftsschutzgebiets (im Folgenden: LSG) grundsätzlich zur Verfügung und muss mit in die Betrachtung einbezogen werden.

2. Eignung der LSG-Ausweisung

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wäre als gleich wirksame Maßnahme möglich, da dieser Schutzgebietstyp hierzu ebenso geeignet ist. Die Schutzzwecke von Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet überschneiden sich, so dass beide Gebietstypen für die Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie gleichermaßen geeignet sind.

a) Vergleichbarkeit der Schutzzwecke

Die Schutzzwecke von Naturschutzgebieten stimmen seit der Neufassung des BNatSchG aus dem Jahr 2009 weitgehend mit denen des Landschaftsschutzgebiets überein. Aufgrund dieser Übereinstimmung sind die Schutzgebietstypen bezüglich der Schutzzwecke wechselseitig austauschbar.

Die zulässigen Schutzzwecke des Naturschutzgebiets werden in § 23 Abs. 1 BNatSchG festgelegt. Die Norm lautet wie folgt:

§ 23 Naturschutzgebiete

- (1) *Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist*
1. *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
 2. *aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
 3. *wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.*

Die zulässigen Schutzzwecke eines Landschaftsschutzgebiets sind § 26 Abs. 1 BNatSchG zu entnehmen und lauten wie folgt:

§ 26 Landschaftsschutzgebiete

- (1) *Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist*
1. *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Während die Landschaftsschutzgebiete vor dem Jahr 2009 tatsächlich nur dem Landschaftsschutz im eigentlichen Sinne zu dienen bestimmt waren, hat der Gesetzgeber mit der Neufassung der Vorschrift die Einbeziehung des Schutzes besonderer Tier- und Pflanzenarten bezweckt, wie er in der Gesetzesbegründung ausgeführt hat (BT-Drs. 16/12274, S. 62):

„Die Regelung zu Landschaftsschutzgebieten enthält gegenüber § 26 BNatSchG g. F. lediglich in Absatz 1 Nummer 1 eine Ergänzung. Die dort getroffene Regelung soll die Unterschutzstellung von Flächen erlauben, die unter dem Gesichtspunkt des Schutzes bestimmter Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind.“

Durch diese Neufassung verfügt diese Schutzkategorie angesichts ihrer nunmehr breit gestaffelten Schutzzwecke nicht nur über einen weiten Anwendungsbereich, sondern ist in Hinblick auf ihre möglichen Schutzregeln vielseitig und flexibel einsetzbar (Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 2).

Die fehlende Aufzählung des Begriffs „Biotop“ in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fällt im Vergleich zwischen den Schutzzwecken der beiden Vorschriften als einzig fehlendes Element auf. Dieser Begriff wird jedoch durch die Schutzzwecke des „Naturhaushalts“ und des „Lebensraums“ aufgefangen.

Der Begriff des Biotops ist in § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG legal definiert als „Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen“. Damit wird sowohl der Bezugspunkt eines Lebensraumes für bestimmte Tier- und Pflanzenarten festgelegt, als auch durch den Bezug auf die „Lebensgemeinschaft“ die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Arten hergestellt.

In § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird jedoch ausdrücklich der Schutz von bestimmten Lebensräumen ermöglicht. Darüber hinaus erfasst der weite Schutzzweck des Naturhaushalts nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach dessen Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG das gesamte Wirkungsgefüge zwischen den

verschiedenen Naturgütern einschließlich der Tiere und Pflanzen. In Landschaftsschutzgebieten kann daher auch die bestehende Lebensgemeinschaft verschiedener wild lebender Tiere und Pflanzen unter besonderen Schutz gestellt werden.

Sowohl Naturschutzgebiete als auch Landschaftsschutzgebiete verfügen mithin über die Möglichkeit sowohl bestimmte Lebensräume als auch bestimmte Tier- und Pflanzenarten und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen unter besonderen Schutz zu stellen.

Die Übereinstimmung des Schutzzweckes umfasst dabei auch die Modalitäten der jeweiligen Schutzzwecke. Beide Vorschriften erfassen „Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung“ der jeweils aufgeführten Schutzgüter. Zur Fähigkeit der Wiederherstellung eines Schutzgebietes durch ein Landschaftsschutzgebiet hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein unter anderem ausgeführt (Urt. v. 08.07.2004 – 1 KN 42/03 – NVwZ-RR 2005, 703, 705):

„Ein Landschaftsschutzgebiet kann auch der (Rück-) Entwicklung des vorgefundenen Zustandes einer Teilfläche eines Schutzgebietes zu einem besseren Zustand dienen.“

Auch bei den Schutzmodalitäten sind die Schutzgebietstypen folglich gleichwertig.

Seit der Neufassung verfügen die Schutzgegenstände von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet über einen umfassenden Überschneidungsbereich, der sie insbesondere in Ansehung des Schutzes wild lebender Tier- und Pflanzenarten wechselseitig austauschbar macht (*Gellermann*, in *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017 § 23 BNatSchG Rn. 3; ebenso *Hendrischke*, in: *Schlacke*, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 26 Rn. 12).

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in § 32 Abs. 2 BNatSchG zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ausdrücklich auf den gesamten § 20 Abs. 2 BNatSchG verwiesen. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG sind folglich auch aufgrund der Wertung des Gesetzgebers die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes geeignet, die Vorgaben der FFH-Richtlinie umzusetzen. Zum Schutzgegenstand eines Landschaftsschutzgebietes können mithin alle LRT und Tier- und Pflanzenarten gemacht werden, die in Anhang I und II zur FFH-Richtlinie aufgeführt sind. In der Rechtsprechung

des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts ist nach einer Änderung der Rechtsprechung die Gleichwertigkeit der Schutzzwecke mittlerweile anerkannt, nachdem das Gericht die Gleichwertigkeit von Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie zuvor noch abgelehnt hatte.

Vor der Ausweitung der Schutzzwecke in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Neufassung der Vorschrift im Jahr 2009 hatte das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (Urt. v. 06.11.2002 – 8 KN 231/01) die Gleichwertigkeit von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie verneint. Es hatte die Rechtswidrigkeit der Ausweisung eines Naturschutzgebietes wegen mangelnder Erforderlichkeit aufgrund der unzureichenden Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes verneint. Wörtlich heißt es in dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 06.11.2002 – 8 KN 231/01 – juris, Rn. 32 wie folgt:

„Außerdem ist der von den Antragstellern erhobene Einwand, dass der Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ausreichend gewesen wäre, nicht überzeugend, weil ein Landschaftsschutzgebiet für den Schutz eines Hochmoores nur eingeschränkt geeignet ist. Nach § 3 Abs. 2 VO bezweckt die Erklärung zum Naturschutzgebiet insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der hochmoortypischen Lebensräume mit den daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften, die Erhaltung und Entwicklung der Moor- und Heideseen mit ihren Torfmoos-schwingrasen sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe und Unstörbarkeit der weiträumigen Moorlandschaft insbesondere zum Schutz besonders störungsempfindlicher Großvögel. Dieser Schutzzweck ließe sich im Rahmen eines Landschaftsschutzgebiets allenfalls eingeschränkt verwirklichen, da eine Landschaftsschutzgebietsverordnung nach § 26 Abs. 2 NNatSchG nur solche Handlungen verbieten kann, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Außerdem hat die Naturschutzbehörde bei dem Verbot derartiger Handlungen nach § 26 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 NNatSchG anders als in einem Naturschutzgebiet die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders zu beachten.“

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht ging mithin davon aus, dass die dort streitgegenständlichen Hochmoore nur eingeschränkt bezüglich des Landschaftsbildes und des Naturgenusses geschützt werden konnten.

Nach der Neufassung des § 26 BNatSchG können indes umfängliche Schutzvorschriften zugunsten der ausgeweiteten Schutzzwecke verfolgt werden, die nunmehr auch Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten umfassen. Diese Änderung hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in einer späteren Entscheidung berücksichtigt, als dass es die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets für die Erfüllung der Vorgaben von FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie für ausreichend erachtet hat, siehe Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Urt. v. 20.05.2009 – 7 KS 28/07 – juris, Rn. 83:

„Entgegen der Auffassung der Kläger reicht die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet als Unterschutzstellung im Sinne des Art. 7 FFH-Richtlinie aus, eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet war nicht geboten (vgl. § 34 b Abs. 2 NNatG, § 33 i. V. m. § 22 Abs. 1 BNatSchG). Der durch die erlassene Landschaftsschutzverordnung gewährte Schutz ist ausreichend, weder bedarf es eines durch Einrichtung eines Naturschutzgebiets möglichen absoluten Veränderungsverbots noch einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, der Allgemeinheit den Zutritt zum Vogelschutzgebiet zu versagen. Die Laubwälder zwischen Br. und W. werden seit Jahrzehnten forstwirtschaftlich genutzt, so dass eine von Menschen gesteuerte, kontinuierliche Verjüngung den Erhalt der Wälder und damit des Lebensraums für die wertgebenden Vogelarten ermöglicht. Ebenfalls seit Jahrzehnten dienen diese Wälder der in der Nähe siedelnden Bevölkerung als Naherholungsgebiet. Weder die forstwirtschaftliche Nutzung noch die erholungssuchenden Menschen hatten in der Vergangenheit einen nachteiligen Einfluss auf die Eignung des Gebietes für Spechte und Greifvögel. Dies ist belegt durch die deutlich überdurchschnittlichen Siedlungsdichten dieser Vögel und den guten Erhaltungszustand ihrer Populationen, die Anlass für die Erweiterung des Vogelschutzgebiets waren.“

Diese Rechtsprechung gebietet es demnach, vor der Festsetzung eines Naturschutzgebiets zunächst die Erforderlichkeit in dem Sinne zu prüfen, ob nicht ein Landschaftsschutzgebiet ausreichend sein könnte. Das Landschaftsschutzgebiet ist indes ausreichend, um die unionsfachlichen Ziele erreichen zu können und die Vorgaben des BNatSchG umzusetzen (ebenso VGH Kassel, Urt. v. 28.06.2005 – 12 A 8/05 – juris, Rn. 40 ff.).

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat diese Rechtsprechung später dadurch bestätigt, dass es ein Landschaftsschutzgebiet für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie

79/409/EWG) zu schützenden Arten als geeignet angesehen hat. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 22.11.2012 – 12 LB 64/11 – juris, Rn. 68 f. wie folgt ausgeführt:

„Rechtsgrundlage der LSG-VO ist § 26 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG. Danach können Naturschutzbehörden Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft erforderlich ist, um der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Ziele willen durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Dabei liegt es grundsätzlich im Normsetzungsermessen des zuständigen Verordnungsgebers, ob ein Naturraum, der die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird (BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 - 4 B 15.08 -, ZfBR 2008, 594 m. w. N.).“

Die Voraussetzungen für die Festsetzung lagen vor. Die Schutzgebietsausweisung soll nach § 2 Abs. 2 der LSG-VO der Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als Lebensstätten schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als naturgeprägte Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit und damit einem zulässigen Ziel i. S. d. § 26 Abs. 1 BNatSchG dienen. Insbesondere soll die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in Anhang I der VRL aufgeführten Vogelarten gewährleistet werden (§ 2 Abs. 5 LSG-VO).“

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat mithin anerkannt, dass auch unionsrechtliche naturschutzfachliche Schutzzwecke durch Landschaftsschutzgebiete umgesetzt werden können, insbesondere die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von Lebensräumen.

Eine Präferenz der Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet und nicht als Landschaftsschutzgebiet wäre vor diesem Hintergrund unzutreffend und das Normsetzungsermessen würde fehlerhaft ausgeübt. Es bleibt daher festzuhalten, dass die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes gleichermaßen geeignet ist.

b) Grenzen des Normsetzungsermessens

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wäre indes bei gleicher Wirksamkeit auch ein mildereres Mittel gewesen, da die Verbotstatbestände der

Schutzgebietstypen im Allgemeinen zwar Unterschiede aufweisen. Durch die konkrete Verbotsausgestaltung kann die Unterscheidbarkeit jedoch gänzlich eingebettet werden, so dass die fehlende Erforderlichkeit der Ausweisung als Naturschutzgebiet begründet werden kann.

Der wesentliche Unterschied zwischen Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet ergibt sich nicht aus den jeweiligen Schutzzwecken, sondern aus der möglichen Schutzwirkung, also – letztendlich – der Ausgestaltung der Verbotstatbestände. Gleichwohl sind diese Unterschiede nicht so erheblich, wie es teilweise in der Literatur unter dem Schlagwort des absoluten Veränderungsverbots suggeriert wird (vgl. Meßerschmidt, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 79). Die Schutzwirkungen hängen vielmehr wesentlich von der jeweiligen Ausgestaltung der konkreten Schutzgebietsverordnung ab.

Die maßgebliche Ermächtigungsnorm für Verbote in Naturschutzgebieten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG lautet:

„Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.“

Die zulässigen Verbotstatbestände in Landschaftsschutzgebieten lauten nach § 26 Abs. 2 BNatSchG wie folgt:

„In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

In Naturschutzgebieten kann nach der Ermächtigungs norm des § 23 Abs. 2 BNatSchG ein generelles, nicht auf den konkret verfolgten Schutzzweck bezogenes Veränderungsverbot erlassen werden. Hierin besteht der maßgebliche Unterschied zum Landschaftsschutzgebiet, zu dessen Gunsten von vornherein nur jene Verbote begründet werden dürfen, die gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG durch den mit der Einrichtung verfolgten Schutzzweck gerechtfertigt sind (*Gellermann*, in

Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 23 BNatSchG Rn. 16; *Appel*, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 1. Aufl. 2011, § 23 Rn. 34).

Die in § 23 Abs. 2 BNatSchG für die Naturschutzgebiete aufgeführten Verbote gelten jedoch auch nicht aus sich heraus, sondern müssen erst in der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung angeordnet werden (Meßerschmidt, BNatSchG, 118. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 81; *Gellermann*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 23 BNatSchG Rn. 16). Als wesentlicher Unterschied zum Verbotsstatbestand des Landschaftsschutzgebietes müssen die Verbote in Naturschutzgebieten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG jedoch nicht an einen besonderen Schutzzweck angeknüpft werden (Meßerschmidt, BNatSchG, 118. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 79).

Des Weiteren ist in § 26 Abs. 2 BNatSchG für das Landschaftsschutzgebiet explizit die Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft nach § 5 Abs. 1 BNatSchG angeordnet, während ein solcher Verweis in § 23 Abs. 2 BNatSchG für das Naturschutzgebiet fehlt. Diese Berücksichtigung ist Ausdruck des Bewusstseins, dass Naturschutz und Landschaftspflege auf eine ihre Ziele berücksichtigen-de Land- und Forstwirtschaft angewiesen sind (*Gellermann*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 16).

Vor allem auch diese Berücksichtigung hat das bereits zitierte Niedersächsische Oberverwaltungsgericht zu der Äußerung veranlasst, dass Landschaftsschutzgebiete nicht in gleichem Maße geeignet wären, den Schutzzweck eines Lebensraumschutzes zu gewährleisten (OVG Lüneburg, Urt. v. 06.11.2002 – 8 KN 231/01 – juris, Rn. 32).

Die Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft konnten in dem dortigen Fall mit dem Schutzgegenstand des Hochmoores nicht in Einklang gebracht werden, da die Bewirtschaftung erst Grundlage der Gefährdung war. Dies ist jedoch stets eine Frage des Einzelfalles; pauschalierte Aussagen hierzu verbieten sich. Die besondere Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft sind indes typisch für die Verbotstatbestände von Landschaftsschutzgebieten.

Folglich wäre es aufgrund des im Rahmen des Normsetzungsermessens zu berücksichtigenden Verhältnismäßigkeitsprinzips per se fehlerhaft, allein wegen der nationalen Umsetzung ein Naturschutzgebiet auszuweisen.

Die Vorgaben der FFH-Richtlinie erfordern kein absolutes Veränderungsverbot. Angesichts der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen wäre ein solches unverhältnismäßig. Diese Unverhältnismäßigkeit wirkt sich in der Folge auf die konkreten Verbote aus, die auf Grundlage des absoluten Veränderungsverbots in einen etwaigen Verordnungsentwurf aufgenommen würden.

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie müssen die Mitgliedsstaaten die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung derart ausweisen, dass die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen LRT nach Anhang I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 gewährleistet ist. Der günstige Erhaltungszustand wird in Art. 1 lit. e) und i) der FFH-Richtlinie legal definiert. Dort werden bestimmte Maßnahmen gefordert, die dem Schutzzweck der FFH-Richtlinie zu dienen bestimmt sind, der Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume und die Erhaltung und Sicherstellung des Fortbestandes der durch die Richtlinie geschützten Arten und ihrer Lebensräume und Verbreitungsgebiete.

Die Notwendigkeit eines absoluten Veränderungsverbots lässt sich der Richtlinie indes an keiner Stelle entnehmen. Deshalb ist eine Unterschutzstellung eines FFH-Gebiets durch LSG-Verordnung ebenso europarechtskonform, soweit die Zielsetzung der FFH-Richtlinie bei der Ausgestaltung der konkreten Verwendung berücksichtigt wird. Dabei ist besonders zu beachten, dass aus dem Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie kein Veränderungsverbot und kein Verbesserungsgebot folgt.

§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie (Während § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG als unionsrechtkonforme Umsetzung anerkannt wird, ist dies für § 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG umstritten: *Gellermann*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG, Rn. 12) und normiert insoweit:

„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Bereits der Wortlaut der Vorschrift geht von der grundsätzlichen Zulässigkeit von Veränderungen des Gebiets oder seiner Bestandteile aus. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG also nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m² überschreitet (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – juris, Rn. 128. Vgl. Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks.

In diesen Fällen ist also zu beachten, dass nicht jede Nutzungsänderung oder -intensivierung oder Wiederaufnahme der Nutzung das Verschlechterungsverbot verletzt, sondern nur solche, die unverhältnismäßig die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Natura 2000-Gebietes zu beeinträchtigen drohen. Auch insoweit können daher die Vorgaben aus dem Europarecht in einer Landschaftsschutzverordnung Berücksichtigung finden.

Deshalb geht auch die Rechtsprechung (EuGH, Urt. v. 13.01.2005 - C 117/03 - ECLI:EU:C:2005:16, 2. Leitsatz) davon aus, dass die Richtlinie ein absolutes Veränderungsverbot nicht fordert:

„Die Mitgliedstaaten sind in Bezug auf die Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, insbesondere solche, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, nach der Richtlinie 92/43/EWG verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren.“

Der Hinweis auf die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, ist indes dahingehend zu interpretieren, dass auf nationaler Ebene die Bedeutung der Gebiete individuell zu bewerten ist. Ein absolutes Veränderungsverbot wird dieser Forderung nicht gerecht. Vielmehr ist die umfangreiche landwirtschaftliche Vorprägung der Kulturlandschaft auch bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Auch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat ein absolutes Veränderungsverbot zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im unionsrechtlichen Sinne für nicht erforderlich gehalten, um diesen Schutzzwecken zu genügen.

Das Gericht hat die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebiets zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für bestimmte Vogelarten nicht beanstandet und damit verdeutlicht, dass es eines absoluten Veränderungsverbots im Sinne des § 23 Abs. 2 BNatSchG nicht bedarf, um die Schutzzwecke der unionsrechtlichen Naturschutzvorgaben zu erreichen.

Das absolute Veränderungsverbot ist mithin weder nach den unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie noch nach der Rechtsauffassung der deutschen Gerichte erforderlich, um die Schutzzwecke der FFH-Richtlinie zu erreichen.

c) Berücksichtigung der Grundrechte der Normadressaten

Begrenzt wird der Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers auch durch die Pflicht zur Berücksichtigung der sowohl nach der deutschen Verfassung als auch

den europäischen Verträgen geschützten Grundrechte, insbesondere der Eigentums- und Berufsfreiheit (Art. 14 und Art. 12 GG sowie Art. 15 bis 17 der Charta der Grundrechte). Das Eigentumsrecht umfasst dabei nicht nur den Erhalt des Eigentums als solches, sondern auch dessen Nutzungsmöglichkeiten (sog. „Privatnützigkeit“, vgl. *Papier*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 81. EL September 2017, Art. 14 Rn. 375, 402 f). Umfassend grundrechtlich geschützt ist auch die unternehmerische Betätigungsfreiheit; in Deutschland über das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, das auch Forstwirten und Landwirten zu kommt (vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 14 Rn. 9).

Da die Festlegung von Bewirtschaftungsvorgaben zu einer Einschränkung der Eigentumsfreiheit der betroffenen Grundstückseigentümer sowie der Berufsfreiheit der von den Maßnahmen betroffenen Betrieben führt, müssen mithin die verfassungsrechtlichen Schranken beachtet werden, die für alle belastenden – mit einem Grundrechtseingriff verbundenen – Maßnahmen Geltung beanspruchen.

Zwar erlauben sowohl das Unionsrecht als auch das Grundgesetz grundsätzlich Eingriffe in Grundrechte zu Gunsten des Naturschutzes. Nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG kann der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums weitgehend bestimmen. Um solche Inhalts- und Schrankenbestimmungen handelt es sich auch bei naturschutzrechtlichen Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- oder Landschaftsschutzes beschränken (BVerwG, Beschl. v. 17.01.2000 – 6 BN 2/99 – juris, Rn. 11; OVG Lüneburg, Urt. v. 17.12.2014 – 4 KN 28/13 – juris, Rn. 29). Dem liegt die Vorstellung zugrunde – so das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24.06.1993 – 7 C 26/92 –, juris, Rn. 38:

„dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch die jeweilige Situation, geprägt wird“.

Diese eigentumssimmanente Situationsgebundenheit werde durch naturschutzrechtliche Beschränkungen letztlich nur nachvollzogen. Diese Rechtsprechung darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Gesetzgeber auch bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze zu beachten hat; insbesondere muss der – auch im Unionsrecht anerkannte (EuGH, Urt. v. 21.07.2011 – C-2/10) – Grundsatz der

Verhältnismäßigkeit gewahrt werden (BVerfG, Urt. v. 07.08.1962 – 1 BvL 16/60 – BVerfGE 14, 263 - 288; BVerfG, Beschl. v. 10.02.1987 – 1 BvL 15/83 –, BVerfGE 74, 203 - 218). Dieser Grundsatz ist bei sämtlichen Hoheitsakten zu beachten, wenn mit diesen nachteilig auf eine geschützte Rechtsposition eingewirkt wird. Er gilt daher ebenso bei Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit als Teil der Berufsfreiheit (vgl. zum Europarecht Quesner, Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche Landwirtschaft im Europarecht, S. 101 - 103).

Auch der EuGH prüft bei einem Eingriff in Hinblick auf den im Unionsrecht als allgemeinen Rechtsgrundsatz anerkannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ob Beschränkungen nicht in Hinblick auf den verfolgten Zweck einen unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen. Maßnahmen sind nur dann verhältnismäßig, wenn sie (EuGH, Urt. v. 11.08.1989 – C-265/87 – juris, Rn. 4, 21)

„zur Erreichung der zulässigerweise mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziele geeignet und erforderlich sind. Dabei ist, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen; ferner müssen die auferlegten Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen“.

Als unzumutbare Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse erweisen sich naturschutzrechtliche Beschränkungen spätestens dann, wenn der „Wesensgehalt der Eigentumsgarantie“ angetastet wird, weil nicht mehr genug Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbleibt, oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird (BVerwG, Beschl. v. 17.01.2000 – 6 BN 2/99 – juris, Rn. 11).

Die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes setzt also zumindest voraus, dass die vorgesehenen Verbote zur Erreichung der Erhaltungsziele geeignet und erforderlich sind. Außerdem dürfen die belastenden Folgen der Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr verbundenen Nutzen stehen (sog. Angemessenheit). Spätestens im Rahmen der Angemessenheitsprüfung sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes den Nutzungsinteressen der betroffenen Eigentümer und Landwirte in einer umfassenden Würdigung gegenüberzustellen (BVerwG, Urt. v. 11.12.2003 – 4 CN 10/02).

Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit festgestellt (BVerwG, Urt. v. 31.01.2001 – 6 CN 2/00 – juris, Rn. 19):

„Beruht die Schutzgebietsverordnung auf einer Verletzung der erwähnten Pflicht zur angemessenen Berücksichtigung der betroffenen Eigentumsbelange, ist sie nichtig.“

Deshalb darf mit Blick auf die Grundrechte der Normadressaten auch kein unverhältnismäßiger Eingriff vorgenommen werden. Dies wäre der Fall, wenn vorherin nur die nationale Unterschutzstellung des FFH-Gebiets 365 (DE 3729-331) durch ein Naturschutzgebiet in Betracht gezogen würde.

Dies ist hier nicht ersichtlich.

Die Unterschutzstellung des FFH-Gebiets wäre ebenso gut durch eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet möglich. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet wäre mithin ermessensfehlerhaft.

III. Fehlerhafte Anwendung des Sicherungserlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald

Der Verordnungsentwurf (im Folgenden: NSGVO-E) basiert offensichtlich auf dem sog. Sicherungserlass bzw. Walderlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald (Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung, Nds. MBl. Nr. 40/2015, Seite 1300 ff., im Folgenden: Sicherungserlass). Offenbar wird der Erlass von den Naturschutzbehörden so interpretiert, dass dieser unionsrechtliche Vorgaben umsetzt. Deshalb werden die Vorgaben des Sicherungserlasses als verbindlich angesehen. Die Übertragbarkeit der Grundsätze aus dem Sicherungserlass ist jedoch erheblichen Bedenken ausgesetzt. Die Argumente der Niedersächsischen Landesministerien, dass der Sicherungserlass nur die unionsrechtlichen Vorgaben abbildet und bereits deshalb umzusetzen sei, greifen nicht durch.

Im Einzelnen:

1. Entgegen der Aussage der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Schreiben vom 19.02.2018 an die Landkreise und sonstigen Gebietskörperschaften mit Verantwortung für Waldflächen in Natura 2000 zum Thema „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten“ (im Folgendem: Rundschreiben 2018) folgen die Bewirtschaftungsvorgaben für Waldflächen nicht zwingend aus unionsrechtlichen Vorgaben.
 - a) Die FFH-Richtlinie sieht keine Bewirtschaftungsvorgaben vor, wie sie im Sicherungsverliss und dem Praxisleitfaden des ML und MU (Leitfaden für die Praxis 1. Auflage Stand 20.02.2018 im Folgenden: Waldleitfaden 2018) enthalten sind. In Anhang I der FFH-Richtlinie findet sich lediglich eine Aufzählung von natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. In Anhang II befindet sich sodann eine Aufzählung der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Spezifische Angaben zu Art und Umfang von Altholzanteilen, Totholzanteilen und der Anzahl von Habitatbäumen in den Lebensraumtypen gibt die FFH-Richtlinie nicht vor.
 - b) Als Orientierungshilfe für die Auslegung der natürlichen Lebensraumtypen wird in der FFH-Richtlinie 92/43/EWG auf das Interpretationshandbuch „Interpretation Manual of European Habitats“ der European Commission DG ENVIRONMENT Nature ENV B.3 von April 2013 verwiesen (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Seite 18).

Das „Interpretation Manual of European Habitats“ enthält aber ebenfalls keine Angaben in Bezug auf Bewirtschaftungsvorgaben. So heißt es zu Beginn des Interpretationshandbuchs klarstellend (Seite 4):

“On April 1995 the Habitats Committee approved the EUR12 version of the ‘Interpretation Manual of European Union Habitats’7, which incorporated:

i) the descriptive sheets for priority habitats, which establish clear, operational scientific definitions of habitat types, using pragmatic

descriptive elements (e.g. characteristic plants), and taking into consideration regional variation;

ii) the descriptive sheets of 36 non priority habitats similar to those used for priority habitats;

iii) the CORINE Biotopes definitions for the remaining non priority habitats; these definitions should be considered 'a minimal interpretation', not exclusive; some CORINE definitions do not take account of sub-types, regional varieties and/or do not cover all the geographical range of an habitat type - this fact should be recognised, thus allowing a certain flexibility in the interpretation of these Annex I habitat types."

(Hervorhebung nur hier.)

Aus dem „Interpretation Manual of European Habitats“ kann folglich geschlussfolgert werden, wann ein wertbestimmender Lebensraumtyp vorliegt. Die Definitionen für die wertbestimmenden Lebensraumtypen enthalten dann aber für die Wald-LRT nur Hauptbaumarten, Nebenbaumarten und sonstig vorkommenden Pflanzenarten, jedoch keine Angaben Art und Umfang von Altholzanteilen, Totholzanteilen und der Anzahl von Habitatbäumen.

- c) Dass es keine bindenden europäischen Vorgaben gibt, wird auch ferner durch die allgemeinen Erläuterungen der Kartierungshinweise Niedersachsen zu den Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie verdeutlicht. Es wird in den Kartierungshinweisen ausgeführt, dass nur die Bezeichnungen und Nummerierungen der Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG erfolgten. Die Details zu Art und Umfang von Altholzanteilen, Totholzanteilen und der Anzahl von Habitatbäumen hingegen wurden dem Handbuch des Bundesamts für Naturschutz „Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000“ (Kartierhinweise Niedersachsen, Seite 3) entnommen.

Das Handbuch des Bundesamts für Naturschutz „Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000“ beruht wiederum nicht auf unionsrechtlichen Vorgaben, sondern auf einem Vorschlag des Bund-Länder-Arbeitskreises „FFH-Berichtspflichten Wälder“, welche unter Leitung von Dr. Rüdiger Burkhardt in Zusammenarbeit mit der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) und der Forstchefkonferenz

(FCK) eine länderübergreifende Empfehlung für die Umsetzung der FFH-Richtlinie 92/43/EWG ausgesprochen hat.

Es bleibt folglich festzuhalten, dass unionsrechtlich – entgegen der Aussage der Niedersächsischen Ministerien im Rundschreiben 2018 – keine rechtsverbindlichen Vorgaben bestehen, wie jeder einzelne Mitgliedsstaat Erhaltungszustände definiert und welche Bewirtschaftungsvorgaben daraus abzuleiten sind.

2. Um dieser Angreifbarkeit vorzubeugen, sollte bei der Abfassung des NSGVO-E der genannte Sicherungserlass schlachtweg unangewendet bleiben. Dazu ist die Naturschutzbehörde auch rechtlich befugt:

Verwaltungsvorschriften binden als Innenrecht grundsätzlich nur die Behörden, die die Rechtsvorschriften auszuführen haben, zu deren Konkretisierung die Verwaltungsvorschrift ergangen ist. Ausnahmsweise können sie über Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung auch Außenwirkung gegenüber dem Bürger entfalten. Die Bindungswirkung einer Verwaltungsvorschrift entfällt jedoch, wenn diese nicht mit einschlägigen Rechtsvorschriften zu vereinbaren ist. Eine rechtswidrige Verwaltungsvorschrift darf von der Behörde nicht angewandt werden.

Über eine Nichtanwendungskompetenz verfügen die Behörden selbst bei rechtswidrigen Rechtsverordnungen und Satzungen (OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.10.1999 - 1 M 3614/99). Hierzu führt das Oberverwaltungsgericht (a.a.O, Rn. 10) aus:

„Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ist die Antragsgegnerin auch befugt, sich über eine rechtswidrige Veränderungssperre hinwegzusetzen. Aus der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz nach Art. 20 Abs. 3 GG folgt die Befugnis der Behörden, die von ihnen anzuwendenden städtebaulichen Satzungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und im Falle ihrer Nichtigkeit nicht anzuwenden (vgl. Gierke in Brügelmann, BauGB, Stand: Oktober 1998, § 10 Rdn. 499 ff. m.N.; Gaentzsch in Berliner Kommentar, § 10 Rdn. 19; Bielenberg in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand: 1. Februar 1999, § 10 Rdn. 55; a.A. Schrödter, BauGB, 6. Aufl. 1998, § 2 Rdn. 64; Löhr in Battis/Krautberger/Löhr, 7. Aufl. 1999, § 10 Rdn. 10). Eine Veränderungssperre, die an Mängeln leidet, die nicht nach §§ 214 f. BauGB unerheblich sind, ist unwirksam. Den Behörden ist es zwar verwehrt, eine als ungültig erkannte städtebauliche Satzung für nichtig zu erklären, wohl aber sind

sie nach Art. 20 Abs. 3 GG verpflichtet, die als unwirksam erkannte Satzung nicht anzuwenden. Der Regelung der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle nach § 47 VwGO lässt sich - anders als dem verfassungsgerichtlichen Verwerfungsmonopol nach Art. 100 GG - nicht entnehmen, dass dem Oberverwaltungsgericht ein Verwerfungsmonopol bei Satzungen nach dem BauGB in dem Sinne zukommt, dass eine Inzidentkontrolle durch die Verwaltungsbehörden ausgeschlossen wäre (vgl. Gaentzsch, a.a.O.). Auch die verfassungsrechtlich gewährleistete Planungshoheit der Gemeinde steht der Inzidentprüfung und -verwerfung nicht entgegen (vgl. Gierke, a.a.O., Rdn. 502; a.A. Schrödter, a.a.O.; Schmiemann, Festschrift für Weyreuther, 1993, S. 235/243). Die Nichtanwendung einer nichtigen Veränderungssperre greift nicht in die Planungshoheit der Gemeinde ein (vgl. Renck, BayVBl. 1983, 87). Ist die Veränderungssperre wirksam, steht der Gemeinde Rechtsschutz zur Verfügung - wie auch dieses Verfahren zeigt. Die einseitige Betonung der Planungshoheit der Gemeinde lässt auch außer Acht, dass die Frage nach der inzidenten Verwerfungskompetenz der Behörde nicht ohne Rücksicht auf die Belange des Bauherrn/Eigentümers beantwortet werden kann. Auch insoweit gilt, dass nur wirksame städtebauliche Satzungen als Gesetze im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen. Eine nichtige städtebauliche Satzung schränkt den Bauherrn/Eigentümer in seinen grundrechtlich fundierten Eigentümerbefugnissen rechtswidrig ein.“

Auch der Bundesgerichtshof hat – mit Urt. v. 25.10.2012 – III ZR 29/12 – juris, Rn. 20 – festgestellt, dass ein unwirksamer Bebauungsplan nicht angewendet werden darf:

„Damit steht jedoch nicht fest, dass die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der Erteilung der beantragten Baugenehmigung und - damit in Zusammenhang stehend - der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens einen von ihr für unwirksam gehaltenen Plan zugrunde zu legen oder eine auf diesen Plan gestützte Verweigerung des Einvernehmens zu beachten hat. Vielmehr handeln die Bediensteten der Baugenehmigungsbehörde amtspflichtwidrig, wenn sie einen unwirksamen Bebauungsplan anwenden (Senatsurteil vom 10. April 1986 aaO). Hinsichtlich der Unwirksamkeit des Bebauungsplans kommt der Bauaufsichtsbehörde eine Prüfungskompetenz zu (vgl. Senatsurteil vom 25. März 2004 aaO). Erkennt die Baugenehmigungsbehörde die Unwirksamkeit, hat sie die Gemeinde und die Kommunalaufsicht von ihren Bedenken zu unterrichten (vgl. Senatsurteil vom 10. April 1986 aaO; Senatsbeschluss vom 20. Dezember 1990 aaO). Die Gemeinde hat den Bebauungsplan aufzuheben, soweit sie sich nicht dafür entscheidet, - so weit möglich - die die Nichtigkeit begründenden behebbaren Fehler zu beseitigen (vgl. BVerwGE 75, 142, 145). Sollte sich die Gemeinde der Rechtsauffassung der Baugenehmigungsbehörde nicht anschließen,

kann die Kommunalaufsicht die gesetzwidrigen Satzungsbeschlüsse der Gemeinde beanstanden und deren Aufhebung innerhalb angemessener Frist verlangen (vgl. BVerwG NVwZ 1993, 1197). Soweit die Frist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO noch nicht abgelaufen ist, kommt auch ein eigener Normenkontrollantrag der Baugenehmigungsbehörde gegen den von ihr als unwirksam erkannten Bebauungsplan in Betracht (vgl. BVerwG NVwZ 1989, 654 f; 1990, 57 f).“

Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. Die Verwaltung ist damit – als Teil der vollziehenden Gewalt – unmittelbar an Gesetz und Recht gebunden. Eine Bindungswirkung wird nur durch geltendes Recht erzeugt. Rechtswidrige untergesetzliche Normen sind nach der Fehlerfolgenlehre von Anfang an unwirksam und können daher keine Bindungswirkung entfalten. Dies gilt erst Recht für rechtswidrige Verwaltungsvorschriften.

Soweit einer Nichtanwendungskompetenz teilweise entgegengehalten wird, dass der Verwaltung mit Blick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung keine Kompetenz zur Nichtanwendung einer Norm zukomme, sondern eine Nichtanwendungskompetenz als Teil der Verwerfungskompetenz ausschließlich bei den Gerichten liege, kann auch dieses Argument nicht überzeugen. Denn anders als für Satzungen und Rechtsverordnungen besteht für die hier vorliegende Verwaltungsvorschrift keine Möglichkeit der Aufhebung durch ein Gericht. Denn § 47 VwGO ist auf die hier vorliegende Verwaltungsvorschrift nicht anwendbar.

Nach § 47 Abs. 1 VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von (Nr. 1) Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, sowie von Rechtsverordnungen auf Grund des § 246 Abs. 2 BauGB und (Nr. 2) von anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt.

Die hier vorliegende Verwaltungsvorschrift ist weder eine Satzung, noch eine Rechtsverordnung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Es handelt sich auch nicht um eine „Rechtsvorschrift“ im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO. Rechtsvorschrift im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist eine abstrakt-generelle Regelung. Eine Verwaltungsvorschrift ist nur dann Rechtsvorschrift in diesem Sinne, wenn sie mit dem

Anspruch auf Verbindlichkeit ausgestattet ist (*Ziekow*, in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 126).

Norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften, wie auch Ermessensrichtlinien, fehlt diese Funktion (*Ziekow*, in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 124 und 126). Denn norminterpretierende Verwaltungsvorschriften sind nicht die Grundlage, sondern nur Anlass von Streitigkeiten. Die Grundlage der Einzelstreitigkeiten bildet hier die interpretierte Rechtsnorm selbst, sodass dieser Typus von Verwaltungsvorschriften aus dem Anwendungsbereich des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ausscheidet (*Ziekow*, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 124 und 126).

Mithin verbleibt es bei der Nichtanwendungskompetenz der Naturschutzbehörde, die sie auch wahrnehmen sollte, um eine rechtswidrige Verwendung zu vermeiden.

3. Die Nichtanwendbarkeit muss sich auch auf den Waldleitfaden 2018 beziehen, denn dieser präzisiert – ausweislich des Rundschreibens 2018 – den Sicherungserlass und dient damit als Richtschnur für die Umsetzung der Regelungen des Sicherungserlasses in konkrete Schutzgebietsverordnungen.

IV. Erforderliche Entschädigung nach § 68 BNatSchG

Im Fall des unveränderten Erlasses der Verordnung in der im Entwurf veröffentlichten Fassung hat das Land Niedersachsen nach § 68 Abs. 1 BNatSchG den Grundstückseigentümern eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Regelungen der NSGVO schränken das Eigentum ein und stellen eine unzumutbare Belastung i.S.d. § 68 Abs. 1 BNatSchG dar.

1. Die NSGVO ergeht auf Grundlage der §§ 22 und 23 BNatSchG. Die Regelungen der Verordnung, insbesondere die Verbote des § 3, sind Vorschriften des öffentlichen Rechts und legen generell und abstrakt Rechte und Pflichten hinsichtlich des Grund-eigentums der Betroffenen fest. Sie beschränken damit das Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG (BVerfG, Beschl. v. 14.01.2004 – 2 BvR 564/95 – juris, Rn. 89).

2. Die durch die NSGVO-E entstehende Belastung ist den Grundeigentümern unzumutbar i. S. d. § 68 Abs. 1 BNatSchG. Die Unzumutbarkeit einer Belastung ist anzunehmen, wenn eine bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung nicht mehr fortgeführt werden kann, diese Nutzungserschwernis nicht bloß aus der Situationsgebundenheit des Grundstücks resultiert und den Eigentümern entgegen Art. 3 Abs. 1 GG ein gleichheitswidriges Sonderopfer abverlangt wird (Gramsch, I+E 2/2015, S. 72, 75). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die den Grundeigentümern auferlegten Ge- und Verbote der NSGVO führen dazu, dass die bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung in Form der forstwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr ausgeübt werden kann. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn eine derartige Nutzung überhaupt nicht mehr möglich oder generell verboten wird, sondern bereits dann, wenn eine Fortführung der bisherigen Nutzung wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer – Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, BNatSchG § 68 Rn. 10).

Die durch den Verordnungsentwurf vorliegenden Vorschriften bewirkten Einschränkungen der Bewirtschaftung haben unmittelbar Einfluss auf die Ertragsfähigkeit der Forstflächen und somit auf die Rentabilität der betroffenen Forstbetriebe. Dies trägt zum einen zu einer erheblichen Ertragsminderung bei der Bewirtschaftung der Flächen bei. Zum anderen führen die Bewirtschaftungseinschränkungen selbst, sowie die Minderung der Ertragsfähigkeit, zu einem signifikanten Wertverlust der Forstflächen. Der monetäre Schaden besteht damit zum einen in verringerten Erträgen aus der Bewirtschaftung, sowie zum anderen in der Bewertung der Flächen.

Die den Grundeigentümern auferlegten Nutzungserschwernisse resultieren auch nicht bloß aus der Situationsgebundenheit der Grundstücke.

Situationsgebundenheit bezeichnet die Prägung eines Grundstücks durch seine Umgebung (BVerwG, Urt. v. 13.04.1983 – 4 C 21/79 – juris, Rn. 11). So mögen die hier betroffenen Grundstücke zwar grundsätzlich durch die bestehenden FFH-Gebiete und Lebensraumtypen geprägt werden, jedoch kann eine situationsbedingte Belastung des Grundstücks nur angenommen werden, wenn ein vernünftiger und einsichtiger Eigentümer von sich aus im Blick auf die Lage und die Umwelt-verhältnisse seines Geländes von bestimmten Formen der Nutzung absehen würde. Hierfür sind in der Regel die bisherige Benutzung und der Umstand von Bedeutung, ob die

Benutzungsart in der Vergangenheit schon verwirklicht worden war (BGH, Urt. v. 26.01.1984 – III ZR 216/82 – juris, Rn. 23).

Dass hier von der forstwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Form – ohne Erlass der geplanten Verordnung – abzusehen wäre, ist fernliegend. Die den Grundstückseigentümern durch die NSGVO-E auferlegten Nutzungserschwernisse resultieren somit nicht aus der Situationsgebundenheit der Grundstücke.

Die durch die NSGVO entstehende Belastung der Grundstückseigentümer ist diesen somit unzumutbar.

3. Ein Entschädigungsanspruch nach § 68 Abs. 1 BNatSchG würde nur dann entfallen, wenn der unzumutbaren Belastung durch andere Maßnahmen, insbesondere durch Befreiung nach § 67 BNatSchG, abgeholfen werden könnte. Dies ist hier nicht der Fall.

Nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn ein Ge- oder Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führt – insoweit identische Voraussetzungen wie bzgl. § 68 BNatSchG – und die Abweichung mit Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Vorliegend ist eine Befreiung nach diesen Maßstäben jedoch nicht möglich. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat entschieden, dass eine Befreiung als unvereinbar mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes anzusehen ist, wenn als Folge der Befreiung zu befürchten ist, dass eine Schutzverordnung in ihrem Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt oder gar obsolet wird (OVG Weimar, Urt. v. 15.08.2007 – 1 KO 1127/05 – juris, Rn. 48).

So liegt der Fall hier. Zwar sind vorliegend nur zwei Betriebe – inklusive meiner Mandantin betroffen. Auf Grund des Umfangs der von diesen beiden Betrieben bewirtschafteten Flächen ergibt sich im Ergebnis indes nichts anderes. Würde den beiden Flächeneigentümern und –bewirtschaftern im geplanten Schutzgebiet jeweils eine Befreiung in Bezug auf die sie beeinträchtigenden Ge- und Verbote erteilt, wäre die in der aktuellen Form geplante Schutzgebietsverordnung in ihrem Schutzzweck, insbesondere mit Blick auf die räumliche Ausdehnung des Schutzgebiets und der dementsprechend „großflächigen“ Befreiung, jedenfalls wesentlich beeinträchtigt. Eine entsprechende vollständige Befreiung zu Gunsten der Forstbetriebe wäre unter

Beachtung des Gleichheitssatzes auch allen betroffenen Flächeneigentümern im Schutzgebiet zu erteilen. Damit würde das Schutzgebiet schon räumlich in einem wesentlichen Teil wieder eingeschränkt. Dies wäre mit dem von der NSGVO verfolgten Schutzzweck nicht vereinbar.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG scheidet somit aus. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 BNatSchG sind mithin erfüllt. Den betroffenen Grundeigentümern wäre im Fall des Erlasses der Schutzverordnung in der im Entwurf gefassten Form eine Entschädigung zu zahlen.

V. Unverhältnismäßigkeit der Fläche des Naturschutzgebiets

Vor dem Hintergrund der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erweist sich die Einbeziehung von Flächen, die außerhalb des FFH-Gebietes liegen und auf denen keine wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten vorkommen, als nicht erforderlich und damit rechtswidrig.

1. Nach § 16 NAGBNatSchG i.V.m. § 23 BNatSchG kann die Behörde Naturschutzgebiete festsetzen, in denen – so § 23 Abs. 1 BNatSchG – ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft für die in den Nr. 1 bis Nr. 3 der Vorschrift genannten Zwecke erforderlich ist. Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes setzt damit sowohl die Schutzwürdigkeit als auch die Schutzbedürftigkeit der hierfür in Frage kommenden Landschaft voraus (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umwelt-recht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 13).

2. Dies ist für die in die Verordnung einbezogenen Flächen nicht durchgängig der Fall.

Bei der Unterschutzstellung von FFH-Gebieten handelt es sich um einen Akt der Erfüllung der durch § 32 Abs. 2 BNatSchG sowie durch Art. 4 Abs. 1, 2 VRL und Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie begründeten Rechtspflicht (OVG Lüneburg, Urt. v. 22.11.2012 – 12 LB 64/11 – juris, Rn. 67).

Dies gilt allerdings nur, sofern und soweit das Gebiet der Verordnung mit den ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten identisch ist und soweit den festgesetzten Flächen tatsächlich Bedeutung für den Erhalt der in der Richtlinien genannten Lebensräume und Arten zukommt. Ist dies nicht der Fall, muss die Erforderlichkeit der Ausweisung im Einzelnen geprüft werden. Die Einbeziehung von Flächen in ein Schutzgebiet geht für den Eigentümer mit einem erheblichen Eingriff in sein durch Art. 14 GG geschütztes Eigentum einher, da die Schutzgebietsausweisung mit umfangreichen Nutzungsbeschränkungen verbunden ist.

Aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit (vgl. § 2 Abs. 3 BNatSchG) folgt für die Flächeneinbeziehung: Ist die Ausweisung der Flächen zur Erreichung der Erhaltungsziele des geschützten Gebietes nicht erforderlich, da keinerlei negative Auswirkungen auf die geschützten Lebensräume und Arten zu befürchten sind, oder kann der naturschutzfachliche Schutzzweck gleichermaßen ohne Einbeziehung bestimmter Flächen erreicht werden, hat ihre Einbeziehung in Hinblick auf den möglichst gering zu haltenden Eingriff in Art. 14 GG zu unterbleiben.

3. Etwas anderes ergibt sich hier auch nicht aus einer besonderen Schutzbedürftigkeit des Gebiets.

Grundsätzlich können am Rand gelegene Flächen, die – isoliert betrachtet – nicht schutzwürdig sind, in ein Schutzgebiet einbezogen werden, um diesem ein gewisses Vorfeld zu geben und es dadurch gegenüber der Schutzgebietsumgebung abzuschirmen bzw. vor den Einwirkungen angrenzender oder heranrückender Bebauung zu schützen, sofern dies zum Schutz des Kernbereichs des Schutzgebiets vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Beschl. v. 13.08.1996 - 4 NB 4/96, Natur und Recht 1996, 600; OVG Niedersachsen, Urt. v. 21.09.2016 - 4 KN 307/14; Urt. v. 19.02.2014 - 4 KN 56/12; OVG Hamburg, Urt. v. 26.02.1986 - Bf II 52/94; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 15.05.1997 - 9 N 94/27; OVG Saarlouis, Beschl. v. 21.08.1991 - N 1/91, Rdl 1993, 221; OVG Münster, Urt. v. 02.12.1976 - X A 799/75, Natur und Recht 1981, 34).

Der Sinn dieser sogenannten Pufferzonen besteht darin, schutzwürdige Gebiete durch einen sie umgebenden Ruhebereich zu sichern oder vor Eingriffen zu schützen, die außerhalb des Schutzgebiets erfolgen, aber in das Gebiet hineinwirken

(BVerwG, Beschl. v. 13.08.1996 - 4 NB 4/96; OVG Niedersachsen, Urt. v. 02.07.2003 - 8 KN 2523/01; OVG Schleswig, Urt. v. 18.02.1992 - 1 L 2/91). Die Möglichkeit der Einbeziehung einer für den Schutz des Kerngebiets notwendigen Fläche ergibt sich im Übrigen ausdrücklich aus § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (vgl. dazu *Gellermann*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 22 BNatSchG Rn. 24).

Welchen notwendigen Beitrag zur Erreichung der Erhaltungsziele die vorliegend in das Naturschutzgebiet einbezogenen Flächen im Rahmen des Konzeptes Natura 2000 leisten sollen, ist nicht ersichtlich.

Für die Einbeziehung von Flächen, die nicht selbst als geschützte Teile von Natur und Landschaft schutzwürdig und schutzbedürftig sind, gelten besondere Anforderungen an die Rechtfertigung. Zwar ist die Einbeziehung entsprechender Flächen – insbesondere als Pufferzonen am Rand von schutzwürdigen und schutzbedürftigen Flächen – ausgehend von § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG, grundsätzlich zulässig. Es bedarf aber gerade dann im Einzelnen einer naturschutzfachlichen Rechtfertigung der Einbeziehung der Flächen.

Wenn eine Fläche nicht selbst in dieser Hinsicht schutzwürdig und schutzbedürftig ist, kommt eine Unterschutzstellung nur aufgrund ihres Entwicklungspotenzials oder zur Vermeidung von Störungen oder Stoffeinträgen in Betracht (OGV Lüneburg, Urt. v. 29.11.2016 – 4 KN 93/14 – juris, Rn. 52, 54 f.). Aus der zitierten Entscheidung ist zu schließen, dass die Einbeziehung von nicht selbst schutzwürdigen und schutzbedürftigen Flächen einer besonderen, flächenscharfen fachlichen Rechtfertigung bedarf. So setzt sich das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in der genannten Entscheidung im Einzelnen damit auseinander, ob und inwieweit die Gefahr von Stoffeinträgen durch Düngung von Waldflächen die Einbeziehung von Pufferflächen im Einzelnen rechtfertigen kann.

Das hier ausgewiesene Gebiet ist als Pufferzone schon nicht geeignet. Das Gebiet „Südstadt“ nordwestlich Mascherode stellt keine Umgebungsfläche der FFH-Flächen dar.

Abgesehen hiervon ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass die Schutzgebietsausweisung der Nicht-FFH-Fläche dem Schutz der übrigen Flächen dienen soll.

Auch ist das Gebiet nicht erwiesenermaßen an sich schützenwert. Dem Protokoll des Gesprächs von Naturschutzbehörde und Forstgenossenschaften vom 20.04.2018 ist zu entnehmen, man gehe für das Nicht-FFH-Gebiet von einer „vergleichbaren Wertigkeit“ aus, da dieses einen „überwiegenden Flächenanteil des LRT 9160 und Vorkommen des LRT 9110“ aufweise. Nachweise hierfür fehlen. Auch die Kartierung enthält keinen Hinweis auf Vorkommen des LRT 9110.

Hierauf lässt sich die Ausweitung des Naturschutzgebiets mithin nicht stützen.

4. Aus europarechtlicher Sicht spricht sogar nichts dagegen, die Flächen, die innerhalb des FFH-Gebietes liegen und auf denen keine wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten vorkommen, aus der Naturschutzgebietsverordnung herauszunehmen.
 - a) Der EuGH hat im Lappel Bank-Urteil (Urt. v. 11.07.1996 – C-44/95 – juris, Rn. 37 - 39) entschieden, dass selbst in dem Fall, dass eine Gebietsverkleinerung zu einer Beeinträchtigung des geschützten Gebietes führt, eine solche Verkleinerung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie zulässig sein kann:

„Die in die Vogelschutzrichtlinie aufgenommene Regelung des Artikel 6 Absatz 4 der Habitatsrichtlinie hat insoweit, wie die Kommission in ihren Erklärungen vorträgt, nach dem Urteil Leybucht-Deiche, in dem es um die Verkleinerung eines bereits klassifizierten Gebietes ging, das Spektrum der Gründe, die eine Beeinträchtigung eines besonderen Schutzgebietes rechtfertigen können, durch ausdrückliche Aufnahme der Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Art erweitert.“

Sodann hat zwar Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitatsrichtlinie insofern, als durch ihn Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie geändert wird, ein Verfahren eingeführt, das es den Mitgliedstaaten erlaubt, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter bestimmten Voraussetzungen einen Plan oder ein Projekt, die ein besonderes Schutzgebiet beeinträchtigen, zu verabschieden und damit eine Entscheidung über die Klassifizierung eines solchen Gebietes durch Verkleinerung der Fläche wieder rückgängig zu machen. Für die Anfangsphase der Klassifizierung eines Gebietes als besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie hat er jedoch keine Änderung eingeführt.“

Wenn danach unter bestimmten Voraussetzungen (denen des Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie) eine Flächenverkleinerung selbst dann vorgenommen werden kann, wenn eine Beeinträchtigung des Gebietes vorliegt, muss dies erst recht gelten, wenn es durch die Herausnahme einzelner Flächen zu einer Beeinträchtigung geschützter Lebensraumtypen und Arten überhaupt nicht kommt (vgl. Jarass, NuR 1999, 481, 489).

- b) Dieses Ergebnis lässt sich auch Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-Richtlinie entnehmen, die insoweit als Maßstab herangezogen werden können (vgl. Gellermann, Natura 2000, 2. Auflage 2003 S. 133; Schink, DÖV 2002, 45, 53; Möckel/Köck, NuR 2009, 318, 321).

Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Verschlechterung von Lebensräumen und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sind deshalb Pläne und Projekte, die ein solches Gebiet erheblich beeinträchtigen können, auf die Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen.

Maßnahmen, mit denen eine Beeinträchtigung von Lebensräumen und Arten nicht einhergeht, werden durch die FFH-Richtlinie danach nicht untersagt. Sie bleiben ausnahmslos zulässig. Dies muss dementsprechend für Gebietsverkleinerungen gelten. Auch insoweit ist also darauf abzustellen, ob durch die Herausnahme einer Fläche aus dem ausgewiesenen Gebiet eine Beeinträchtigung in Hinblick auf die Erhaltungsziele zu befürchten ist.

- c) Soweit in der Literatur entgegen der hier vertretenen Ansicht angenommen wird, dass jede flächenmäßige Verkleinerung eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes darstelle und daher unzulässig sei (vgl. Niederstadt, NuR 1998, 515, 524; wohl auch Holama, NVwZ 2001, 506, 510), kann dem nicht gefolgt werden. Dies wäre nur dann anzunehmen, wenn das Europarecht die gemeldeten Flächen „als solche“ schützen wollte. Dies ist indes nicht der Fall, weil die FFH- und Vogelschutzrichtlinie Gebiete nur in Hinblick auf die mit ihnen verbundenen Erhaltungszielen betreffend bestimmter Lebensräume und Arten schützt. Ein absoluter Flächenschutz ist dem FFH-Recht fremd (vgl. Europäische Kommission, Natura 2000 –

Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, S. 36; Gassner, in: Gassner/Bendomir-Kahlo/Schmidt-Räntsche, BNatSchG, 2. Auflage 2003, § 34, Rn. 23).

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat insoweit ausgeführt (Urt. v. 01.12.2004 – 7 LB 44/02 – juris, Rn. 158, 159):

„Einen absoluten Flächenschutz kann der Kläger auch nicht mit dem Hinweis auf den Begriff der "Erhaltungsziele" in § 19 c Abs. 2 BNatSchG a.F. (= § 34 Abs. 2 BNatSchG n.F.), dessen Definition in § 19 a Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG a.F. (= § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG n.F.) unter Verwendung des Begriffs "günstiger Erhaltungszustand" und von dort wiederum mit dessen Definition in Art. 1 lit. e) FFH-Richtlinie begründen. Die Ansicht des Klägers, dass eine (quasi-)gesetzliche Definition nicht unverbindlich sein kann, ist zwar allgemein zutreffend, nicht jedoch der Schluss, den der Kläger daraus zieht: Unberührt von der Definition des Art. 1 lit. e) FFH-Richtlinie bleibt, dass ein Ziel eine Soll-Vorgabe ist, kein unantastbarer Ist-Zustand (vgl. Gassner/Bendomir-Kahlo/ Schmidt-Räntsche, BNatSchG, 2. Aufl., § 34 Rn. 6). Auch Art 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie spricht von "den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen", verlangt also eine konkrete, einzelfallbezogene und zielorientierte Prüfung, die das Verwaltungsgericht hier vorgenommen hat.

Mithin ist die Auffassung des Klägers von einem absoluten Flächenschutz gesetzlich nicht gedeckt (vgl. Gassner/Bendomir-Kahlo/Schmidt-Räntsche, BNatSchG, 2. Aufl., § 34 Rn. 23).“

Das Bundesverwaltungsgericht teilt diese Auffassung (Urt. v. 17.05.2002 – 4 A 28/01 – juris, Rn. 30):

„[...] Art. 6 FFH-RL enthält Differenzierungsmerkmale, die sich als Gradmesser dafür verwenden lassen, wie schwer die Beeinträchtigung im Einzelfall wiegt. Die Vorschrift gewährleistet keinen all-umfassenden Flächenschutz. Sie richtet vielmehr ein schutzgutbezogenes Regime auf. Ein Verbot sieht sie nur für den Fall vor, dass die in den Anhängen I und II aufgeführten schützenswerten Lebensraumtypen und Tierarten erheblich beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung sonstiger Gebietsteile bewertet sie, für sich genommen, als irrelevant. [...]“

Die zitierte deutsche Rechtsprechung findet Bestätigung durch die Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 07.09.2004 – C-127/02 – Slg. 2004, I-7405, Rn. 47):

„Drohen solche Pläne oder Projekte, obwohl sie sich auf das Gebiet auswirken, nicht, die für dieses festgelegten Erhaltungsziele zu beeinträchtigen, so sind sie nicht geeignet, das in Rede stehende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Dass auch die bisher zu – allerdings aus anderen Gründen – erfolgten Gebietsverkleinerungen ergangenen Entscheidungen des EuGH die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung nicht gebieten, hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht eindringlich ausgeführt (Urt. v. 01.12.2004 – 7 LB 44/02 – juris, Rn. 158 - 163), so dass auf diese Ausführungen umfassend Bezug genommen werden soll:

„Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Rechtsprechung des EuGH.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist dem Leybucht-Urteil (EuGH, Urt. v. 28.02.1991 - Rs C-57/89 -, Leybucht, Slg. 1991, I-924) nicht zu entnehmen, dass jeder Flächeneingriff unabhängig von seiner Auswirkung auf die geschützten Arten erheblich i.S.d. Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie ist. Der EuGH hat ausgeführt, dass ein zur Verkleinerung eines Schutzgebietes führendes Projekt außerordentlicher Rechtfertigungsgründe bedarf, die er mit der Überschwemmungsgefahr und dem Küstenschutz bejaht hat (a.a.O., Slg. 1991, I-931, Rn. 21 - 23). Zu der Frage des Maßstabes für die Unterscheidung erheblich/unerheblich gibt das Urteil nichts her. Hingegen lässt sich dem Sitzungsbericht entnehmen, dass der Gerichtshof die beklagte Bundesregierung gebeten hatte, das ihr vorliegende Zahlenmaterial zur Entwicklung der durch die Richtlinie geschützten Brutvögel in der Leybucht seit Beginn der Deichbauarbeiten zu übermitteln (vgl. EuGH Slg. 1991, I-884 (889)). Da die Verkleinerung der geschützten Fläche unstreitig war, wäre eine solche Nachfrage unnötig gewesen, wenn der EuGH einen absoluten Flächenschutz ohne Rücksicht auf Auswirkungen auf die geschützten Arten für nach der Vogelschutz-Richtlinie geboten gehalten hätte. Auch der Generalanwalt van Gerven hat in seinen Schlussanträgen im Leybucht-Verfahren (EuGH, Slg. 1991, I-903 ff.) ausdrücklich die Verpflichtung des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie als durch den mit "sofern" eingeleiteten Satzteil eingeschränkt angesehen (a.a.O., Slg. 1991, I-906, Rn. 7) und der Vorstellung der klagenden Kommission widersprochen, eine Gebietsverkleinerung sei in jedem Fall auch ohne Berücksichtigung der Qualität der Lebensverhältnisse geschützter Arten eine Beeinträchtigung (a.a.O., Slg. 1991, I-913, Rn 25; I-915, Rn. 29; I-917, Rn. 34; I-921, Rn. 41).

Gleiches gilt auch für das vom Kläger angeführte Santona-Urteil des EuGH (Urt. v. 02.08.1993 - Rs. C-355/90 -, Slg. 1993, I-4272). Die Feststellung, dass der Bau einer Straße durch die Santona-Marschen einschließlich seiner Folgen (Verlandung durch Änderung des Gezeitenflusses) zum Verschwinden von Rast- und Ruheplätzen geführt hat (a.a.O. Slg. 1993, I-4281, Rn. 35), basiert auf dem Sitzungsbericht, nachdem dieser Verlust "unvermeidbar eine Abnahme der Bestände von Vögeln nach sich ziehen werde" (vgl. EuGH Slg. 1993, I-4223 (4230)). Hinsichtlich der beanstandeten Aquakulturen zur Muschelzucht hat der EuGH nicht nur eine Flächenverminderung, sondern auch deren Auswirkungen auf die Vogelwelt durch Zerstörung der Bodenstruktur und Vegetation festgestellt (EuGH, Slg. 1993, I-4272 (4282, Rn. 44) und diese als erheblich beschrieben (a.a.O., Slg. 1993, I-4283, Rn. 46). Auch in diesem Verfahren hat der Generalanwalt van Gerven in seinen Schlussanträgen (EuGH, Slg. 1993, I-4241 ff.) sich ausdrücklich gegen die "maximalistische Auffassung" gewandt, die auf ein absolutes Verbot von Störungen hinausläuft (a.a.O. Slg. 1993, I-4253, Rn. 24). Entsprechend hat er zu jedem der sechs beanstandeten Projekte geprüft, ob sie die Lebensbedingungen des besonders gefährdeten Löfflers "wesentlich" beeinträchtigen (a.a.O. Slg. 1993, I-4255, Rn. 27) und dies z.B. hinsichtlich der Aufschüttungsarbeiten zugunsten eines Sportgeländes und der Ablagerungen von Abraum aus einem Steinbruch trotz Flächenverlustes verneint (a.a.O. Slg. 1993, I-4259, Rn. 38; I-4261, Rn. 42).

Zum Lappel Bank-Urteil des EuGH (Urt. v. 11.07.1996 - Rs. C-44/95 -, Slg. 1996, I-3843) hat bereits das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass sich diese Entscheidung nicht mit dem Tatbestandsmerkmal "erheblich" des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie, sondern allein mit den Kriterien für die Auswahl eines besonderen Schutzgebietes nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie befasst. Soweit der Kläger die Ansicht vertritt, dass, wenn sich Auswahl und Abgrenzung der Schutzgebiete an ornithologischen Kriterien zu orientieren hätten, eine Verminderung dieser Flächen auch nach ornithologischen Kriterien erheblich sein müsste, kann er dieses Urteil als Beleg nicht heranziehen, zumal der EuGH auch vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie ausdrücklich zwischen den Kriterien bei der Klassifizierung eines Gebietes einerseits und seiner späteren Verkleinerung andererseits unterschieden hat (a.a.O., Slg. 1996, I-3855 f., Rn. 37 ff.)."

Nach alledem sind sogar Flächen innerhalb des FFH-Gebiets nicht per se schutzwürdig und schutzbedürftig. Mithin sind hinsichtlich derjenigen Flächen, die außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes liegen, erst recht keine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit gegeben. Ihre Einbeziehung in die Verordnung scheidet bereits aus diesem Grunde aus.

Das Gebiet „Südstadt“ nordwestlich von Mascherode ist nicht in die Schutzgebietskulisse aufzunehmen.

VI. Stellungnahme zu den Einzelregelungen der Verordnung

Über die vorstehenden grundsätzlichen formellen und materiellen Mängel der verfahrensgegenständlichen Verordnung hinaus verstößen auch die in der Verordnung im Einzelnen enthaltenen Vorschriften gegen höherrangiges Recht.

Die hier nachstehend im Einzelnen beanstandeten Regelungen bewirken unverhältnismäßige Eingriffe in Grundrechte der Waldeigentümer. Die Vorschriften der Naturschutzgebietsverordnung betreffen die Waldeigentümer in ihren Grundrechten der Eigentumsgarantie und der Berufsfreiheit. Der Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers bei Aufstellung einer Schutzgebietsverordnung wird durch die Pflicht zur Berücksichtigung der sowohl nach der deutschen Verfassung als auch den europäischen Verträgen geschützten Grundrechte, insbesondere der Eigentums- und Berufsfreiheit (Art. 14 und Art. 12 GG sowie Art. 15 bis 17 EU-Grundrechtecharta) beschränkt.

1. § 1 NSGVO-E Naturschutzgebiet

a) § 1 Abs. 2 NSGVO-E Gebietsbeschreibung

Die Gebietsbeschreibung des § 1 Abs. 2 NSGVO-E ist unvollständig und teilweise irreführend. So wird der Pappel-Erlenbestand im Südwesten nicht erwähnt. Die Beschreibung lautet:

„Der historisch alte Waldstandort ist gekennzeichnet durch überwiegend alten Eichen-Hainbuchenwald, Waldmeister-Buchenwald und Laubkraut-Eichen-Hainbuchenwald.“

Keine Erwähnung finden hingegen die Nadelholzbestände in dem Gebiet, die die Buchenbestände übertreffen.

Weiter heißt es in der Beschreibung

„Die Böden sind zu einem großen Teil von Schichten- und Stauwasser geprägt.“

Dies ist nicht zutreffend. Die grundwassergeprägten Standorte kommen tatsächlich so gut wie nicht vor.

Die entsprechenden Beschreibungen sind an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

b) § 1 Abs. 3 NSGVO-E Kartenmaterial

Gemäß § 1 Abs. 3 NSGVO-E ist Bestandteil der Verordnung eine maßgebliche Karte mit dem Maßstab 1:8.000, eine Übersichtskarte mit dem Maßstab 1:50.000, sowie eine Detailkarte zu den forstrechtlichen Freistellungen und Betretensrechten im Maßstab 1:8000. Des Weiteren heißt es, die Verordnung, mithin auch die genannten Karten, seien „digital auf der Homepage der Stadt einzusehen“.

Tatsächlich finden sich auf der Homepage der Stadt Braunschweig aber (neben einem veralteten Verordnungsentwurf vom 14.03.2018) statt der genannten Karten im Maßstab 1:8.000 nur zwei Karten mit dem Maßstab 1:10.000.

Selbst bei der Verwendung von Detailkarten im Maßstab 1:8.000 würde das Kartenmaterial jedoch den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht. In formeller Hinsicht verstößt dieser Maßstab gegen die Vorgaben des § 14 Abs. 4 NAGB-NatSchG. Das Naturschutzgebiet ist in detaillierten Karten darzustellen. Dem Verordnungsentwurf fehlt die notwendige Bestimmtheit in Hinblick auf ihren Geltungsbereich.

aa) Die Karten sind auch mit dem Maßstab von 1:8.000 gemäß § 1 Abs. 3 NSGVO-E zu ungenau, um die exakte Grenze des Naturschutzgebiets und der betroffenen

Grundstücke erkennen zu können. Es bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Gebietsabgrenzung und der naturschutzfachlichen Grundlage der Flächenzuordnung in der Naturschutzgebietsverordnung.

- (1) § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG enthält Vorgaben für die Beschreibung des Geltungsbereiches einer Verordnung zur Erklärung eines Gebiets zum geschützten Teil von Natur und Landschaft. Die Vorschrift trägt dem Verweis in § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Rechnung, wonach Form und Verfahren der Unterschutzstellung sich nach dem Landesrecht richten.

Bezüglich der Bestimmung des Geltungsbereichs einer Schutzgebietsverordnung sieht § 14 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG vor, dass in der Verordnung der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt werden.

§ 14 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG ist Ausdruck des Bestimmtheitsgebotes (LT-Drs. 16/1902, S. 47). Das aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitete rechtsstaatliche Gebot der Bestimmtheit verlangt allgemein, dass Bestimmungen, die ein bestimmtes Tun oder Unterlassen von dem Betroffenen fordern, in dem Maße hinreichend klar bestimmt sind, dass der Betroffene die Rechtslage anhand objektiver Kriterien erkennen und sein Verhalten danach ausrichten kann (OVG Lüneburg, Urt. v. 24.08.2001 – 8 KN 41/01 – juris, Rn. 51). Für den Bereich einer Schutzgebietsverordnung folgt daraus, dass die Betroffenen aufgrund der in der Verordnung vorgenommenen Gebietsbeschreibung oder den maßgeblichen, verkündeten Karten präzise ermitteln können müssen, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der einer Landschafts- oder Naturschutzgebietsverordnung erfasst wird und wo genau sich die Grenzen des unter Schutz gestellten Gebiets befinden.

Dazu hat das Verwaltungsgericht Schleswig – im Urt. v. 08.02.2013 – 1 A 287/11 – juris, Rn. 48, 49 – unter anderem entschieden:

„Enthält eine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietsverordnung grundstücksbezogene, repressive und präventive Verbote ist es aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze notwendig, dass von möglicherweise betroffenen Grundstückseigentümern anhand der verkündeten Abgrenzungskarte präzise ermittelt werden kann, ob und inwieweit ein

bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Verordnung erfasst wird. Es gilt das rechtsstaatliche Gebot unbedingter Klarheit und Nachprüfbarkeit des räumlichen Geltungsbereichs eines Schutzgebietes (vgl. Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht, 108. EL 2012, § 22 Rn 35 m.w.N.; VGH Hessen, Urt. v. 07.10.2004 - 4 N 3101/00, zitiert nach juris; Urt. v. 26.09.1996 - 6 UE 68/92 - zitiert nach juris;). Verfassungsrechtlich geboten ist aber nicht eine „Bestimmtheit um jeden Preis“, sondern eine auch unter Berücksichtigung der praktischen Handhabung (vgl. BVerfGE 49, 89, 137) in der Weise ausreichende Bestimmtheit, die eine willkürliche Behandlung durch Behörden oder Gerichte ausschließt (BVerwG, Urt. v. 16.06.1994 - 4 C 2/94 -, zitiert nach juris; vgl. VGH München, Urt. v. 18.05.1999 - 9 N 97/2491 -, zitiert nach juris).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen Schutzgebietsverordnungen die Abgrenzung des Schutzgebiets entweder a) wenn es sich mit Worten eindeutig erfassen lässt, in ihrem Wortlaut umreißen, oder b) durch eine als Anlage im Verkündungsblatt beigegebene Landkarte genau ersichtlich machen, oder c) bei bloß grober Umschreibung im Wortlaut durch Verweisung auf eine an der zu benennenden Amtsstelle niedergelegte und dort in den Dienststunden für jedermann einsehbare Landkarte, deren archivmäßige Verwahrung zu sichern ist, angeben (BVerwG, Urt. v. 27.01.1967 - IV C 105/65 - NJW 1967, 1244; BVerwG, Beschl. v. 20.04.1995 - 4 NB 37/94 - Buchholz 406.401 § 15 BNatSchG Nr. 8; BVerwG, Urt. v. 31.01.2001 - 6 CN 2/00 -, zitiert nach juris; Meßerschmidt, Kommentar zum BNatSchG, 108. EL 2012, § 22 Rn 35 m.w.N.). Dieser Rechtsprechung hat sich auch das OVG Schleswig angeschlossen (Beschl. v. 20.09.2000 - 2 K 12/99 - nicht veröffentlicht).“

Ebenfalls aufgrund des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebotes hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof für den Fall, dass die Grenzen der Verordnung – jedenfalls teilweise – nicht anhand der jeweiligen Flurstücksgrenzen verlaufen – im Urt. v. 07.10.2004 – 4 N 3101/00 – juris, Rn. 27 – die dann geltenden Anforderungen wie folgt präzisiert:

„Da mit der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes für die betroffenen Grundstückseigentümer grundstücksbezogene repressive und präventive Verbote verbunden sind, deren Verstoß zudem mit einer Geldbuße bedroht ist (§ 6 LSGVO), ist es aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze notwendig, dass präzise ermittelt werden kann, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung erfasst wird (vgl. zum Ganzen die Entscheidung des 6. Senats des Hess. VGH vom 26. September 1996 -

6 UE 68/92 -, ESVGH 47, 29). Dazu hätte es vorliegend einer die Abgrenzungskarte speziell in den dargestellten problematischen Bereichen ergänzenden textlichen Umschreibung des Verlauf der Schutzgebietsgrenze bedurf, da eine grundsätzlich gleichfalls in Betracht kommende Abgrenzung allein anhand katastermäßiger Bezeichnungen ausscheidet, wenn nur Flurstücksteile in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden sollen (zu den Anforderungen an die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs s. auch BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1976 - IVC 105.65, BVerwGE 26, 129; BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994, - 4 C 2/94 -, BVerwGE 96, 110)."

Die Abgrenzung eines Schutzgebietes ist – so das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (Urt. v. 22.11.2012 – 12 LB 64/11 – juris, Rn. 70) – wenn es sich mit Worten erfassen lässt im Wortlaut der Schutzgebietsverordnung zu umreißen, oder durch eine als Anlage im Verkündungsblatt beigegebene Landkarte genau ersichtlich zu machen.

Der von dem Verordnungsgeber für maßgebliche Detailkarten zu wählende Maßstab ist gesetzlich nicht festgelegt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist festzustellen, dass jedenfalls ein Maßstab von 1:5.000 in Verbindung mit einer groben verbalen Umschreibung des Geltungsbereichs den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes genügt. So hat das Bundesverwaltungsgericht – im Urt. v. 31.01.2001 – 6 CN 2/00 – juris, Rn. 9 - unter anderem entschieden:

„Die Abgrenzung des Schutzgebiets genügt den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Rechtsstaatsgebot entwickelten Anforderungen. Danach ist es zulässig, das Schutzgebiet im Wortlaut der Verordnung grob zu umschreiben und die genauen Grenzen durch Verweisung auf eine an der zu benennen-den Amtsstelle niedergelegte und dort in den Dienststunden für jedermann einsehbare Landkarte anzugeben, deren archivmäßige Verwahrung sicherzustellen ist (vgl. Urteil vom 27. Januar 1967 - BVerwG 4 C 105.65 - BVerwGE 26, 129 m.w.N.; Beschluss vom 20. April 1995 - BVerwG 4 NB 37.94 - Buchholz 406.401 § 15 BNatSchG Nr. 8). Die Regierung von N. hat diesen Weg gewählt. Die grobe Umschreibung des Naturschutzgebietes besteht aus der Bezeichnung des Schutzgegenstandes unter Angabe seiner Belegenheit (§ 1 der Verordnung), der Größenangabe (§ 2 Abs. 1) sowie dem Abdruck der Schutzgebietskarte in verkleinerter Form im Anschluss an den bekannt gemachten Text. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, die Bestandteil der Verordnung ist und bei der Regierung von N., dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, dem

Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und dem Landratsamt R. archivmäßig verwahrt wird und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich ist (§ 2 Abs. 2 und 3). Dem Gebot der Normenklarheit ist damit entsprochen. Insbesondere bestehen dagegen, dass nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs das Landesrecht es zulässt, das Schutzgebiet mit Hilfe des Abdrucks einer Karte im Veröffentlichungsblatt grob zu umschreiben, jedenfalls dann keine bundesrechtlichen Bedenken, wenn daneben - wie hier - seine Lage und Größe im Verordnungstext beschrieben werden (zur Konkretisierung des Rechtsstaatsgebots durch die Landesgesetzgebung vgl. Beschluss vom 16. Mai 1991 - BVerwG 4 NB 26.90 - BVerwGE 88, 204, 208 betr. die Ausfertigung von Bebauungsplänen)."

Dieser Rechtsprechung hat sich das Verwaltungsgericht Schleswig in der oben zitierten Entscheidung angeschlossen und den Maßstab dahingehend konkretisiert, dass der Maßstab von 1:5.000 in Verbindung mit einer groben verbalen Umschreibung des Gebietes jedenfalls dann ausreicht, wenn sich die Gebietsgrenzen im Übrigen an dem Straßenverlauf orientieren (VG Schleswig, Urt. v. 08.02.2013 – 1 A 287/11 – juris, Rn. 51 f.). Auch nach der Rechtsprechung des 3. Senats des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts ist ein Kartenmaßstab von 1:5.000 ausreichend bestimmt (OVG Lüneburg, Beschl. v. 10.02.2000 – 3 K 3887/99 – juris, Rn. 11). Ein Maßstab von 1:5.000 kann danach als ausreichend und üblich angesehen werden.

Zwar hat der 8. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts schon einen Maßstab der maßgeblichen (Detail-)Karten von 1:15.000 nicht in Hinblick auf das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot beanstandet (OVG Lüneburg, U. v. 10.03.2005 – 8 KN 41/02). Das Gericht hatte sich in der Entscheidung aber nicht mit der Frage zu befassen, ob der dort gewählte Kartenmaßstab in dem konkreten Fall hinreichend bestimmt ist. Gleiches gilt für die Entscheidungen des Senats vom 02.05.2017 und vom 19.07.2017 (Az. 4 KN 318/13 und 4 KN 318/13). Der Senat hat die aufhebenden Entscheidungen auf den – von Amts wegen – zu berücksichtigenden Verkündungsmangel gestützt. Er hat sich dagegen in den Urteilsgründen nicht mit der Rüge befasst, ob der von den dortigen Verordnungsgebern gewählte Maßstab von 1:15.000 hinreichend bestimmt ist. Dies war – wie aus der veröffentlichten Entscheidung zu schließen ist – nicht gerügt worden und somit nicht Verfahrensgegenstand.

- (2) Den dargelegten Anforderungen genügt die verfahrensgegenständliche Schutzgebietsverordnung nicht. Der Maßstab der hinterlegten maßgeblichen Detailkarten von 1:10.000 bzw. der zu hinterlegenden behaupteten maßgeblichen Detailkarten von 1:8.000 verletzt das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot.

Die Stadt Braunschweig ist nach § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG verfahren. Hierbei genügt sie nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes, da eine eindeutige Bestimmbarkeit der Gebietsabgrenzung nicht möglich ist. Dies wird anhand mehrerer Flurstücksgrenzen deutlich. Denn die Gebietsgrenze verläuft nicht ausschließlich entlang der Flurstücksgrenzen oder augenscheinlich feststellbarer Elemente im Gelände (Straßen, Gewässer, o.ä.).

Ohne den Einsatz weiterer Hilfsmittel kann den Karten eine hinreichend klare Grenzbestimmung nicht entnommen werden. Es lässt sich insoweit nicht einmal ermitteln, ob die Grenze des Naturschutzgebietes überhaupt anhand einzelner Flurstücke erfolgt, oder diese durchschneidet. Den Betroffenen bleibt mithin nichts anderes übrig, als den ungefähren Grenzverlauf zu vermuten.

Schon aus der vorstehend zitierten Rechtsprechung folgt, dass ein Maßstab von 1:5.000 üblich ist. Dieser ist nur dann von der Rechtsprechung als formell rechtmäßig anerkannt, wenn daneben eine textliche Beschreibung des Geltungsbereichs erfolgt. Zwar lässt das einschlägige Landesrecht nunmehr eine Verkündung der Verordnung ohne Detailkarten und ohne textliche Beschreibung des Geltungsbereichs zu. Dies entbindet den Verordnungsgeber jedoch nicht davon, auf der Ebene der Detailkarten einen Maßstab zu wählen, anhand dessen die Gebietsgrenzen eindeutig bestimbar sind. Dies gilt nach der vorstehend dargestellten Rechtsprechung umso mehr, wenn – wie hier – sich die Gebietsgrenzen nicht durchgehend an Flurstücksgrenzen orientieren.

- bb) Hinzu kommt die ungenaue Begrenzung des Gebiets. Für die Markierung des Schutzgebiets wurde in allen Karten keine Linie, sondern ein breiter grauer Balken gewählt. Hierbei ist nicht ersichtlich, ob der innere oder der äußere Rand dieses Balkens maßgeblich sein soll.

- cc) Zu unbestimmt ist auch die Abgrenzung der unterschiedlichen festgesetzten „Lebensraumtypen im Wald“. Die Legende zur Verordnungskarte weist unterschiedliche Schraffierungen für die unterschiedlichen Lebensraumtypen, abhängig von deren Erhaltungszustand, auf. Die Grenzen der Schraffierungen verlaufen häufig nicht entlang der Flurstücksgrenzen und lassen sich auch nicht immer durch topografische Gegebenheiten klar abgrenzen. Auch insoweit sind die Karten nachzubessern.

In § 2 des Verordnungsentwurfs zum Schutzzweck des Naturschutzgebietes werden die Lebensraumtypen aufgeführt, die einen besonderen Schutz erhalten sollen. Indes sind Karten, die diese Lebensraumtypen parzellenscharf darstellen, nicht vorhanden. Mit dem vorliegenden Kartenmaterial im Maßstab 1:10.000 ist es den Waldbesitzern nicht möglich, festzustellen, ob und inwieweit sie von den jeweiligen Einschränkungen des Verordnungsentwurfs unmittelbar betroffen sind, und entsprechende Verpflichtungen für sich abzuleiten. Auch ein Kartenmaterial im Maßstab 1:8.000 vermag dies nicht zu ermöglichen.

- dd) Über den Maßstab hinaus sind die Kartenmaterialien auch inhaltlich zu beanstanden.

Die Wege meiner Mandantin sind aus der Karte, die Bestandteil der Verordnung sein wird, zu entfernen. Ihre Einbeziehung ist nicht erforderlich. Diese sind vor allem wegen ihrer geringen Größe (0,3478 ha) und der Waldrandlage für das Naturschutzgebiet und deren Schutzzwecke ohne Bedeutung und mithin aus dem Geltungsbereich auszuscheiden. Gleches gilt für die zwei Grabenflurstücke mit einer Größe von (0,2377 ha).

Die Darstellung in dem Kartenmaterial führt nicht nur zu einer Sicherung der Wege auch nach der Unterschutzstellung, sondern sie führt auch dazu, dass die Wege auch dann aufrechterhalten werden müssten, wenn die Flächeneigentümer diese eigentlich der Natur zurückführen würden. Der Rückbau der Wege zu einem späteren Zeitpunkt oder das Unterlassen der weiteren Unterhaltung der Wege, wenn diese vom Eigentümer nicht mehr benötigt werden, verböte sich dann.

- ee) Zu beanstanden ist darüber hinaus die Darstellung der LRT-Flächen in der VO-Karte.

Auf eine Darstellung der Lebensraumtypen mit ihrem jeweiligen Erhaltenszustand sollte verzichtet werden, da der Zustand und die Ausdehnung der Lebensraumtypen als natürliches System einem ständigen Veränderungsprozess unterworfen sind und die Verordnungs-Karte so in Zukunft einen Zustand abbildet, der vermutlich nicht mehr auf der Fläche anzutreffen ist.

Die Dynamik in Waldlebensräumen kann zu Veränderungen führen, die eine statische Darstellung in einer Verordnungs-Karte nicht entsprechend berücksichtigen kann. Gegebenenfalls müsste dann in einem aufwändigen Änderungsverfahren die Verordnungs-Karte (und ggf. auch der Text der Verordnung) geändert werden.

Die Darstellung der Einzelpolygone mit verschiedenen Erhaltungszuständen mit ihrem Mosaik aus A, B und C-Bewertungen sowie eine Fixierung dieser als Erhaltungsziel in einer Rechtsverordnung ist nicht zielführend, da sie nicht mit der natürlichen Dynamik des Ökosystems Wald vereinbar ist. Die zum Teil sehr kleinen Flächen können sich nach Sturmereignissen, nach Auftreten von Schadorganismen, einer pflegerischen Holzernte oder durch natürliche Absterbeprozesse ändern, ohne dass dies zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes des Lebensraumtypes im FFH-Gebiet führt.

Aus den oben genannten Gründen sollte die Kartierung verschiedener Erhaltungszustände unterbleiben. Es ist stattdessen der Gesamterhaltungszustand als Vorgabe für die Erhaltungsziele im Verordnungstext zu formulieren.

2. § 2 NSGVO-E Schutzzweck

Die in § 2 des Verordnungsentwurfes genannten Schutz- und Erhaltungsziele sind problematisch, da sie sehr weit gehen und teilweise als Entwicklungsziele formuliert sind.

Da alle Handlungen die dem Schutzzweck zuwiderlaufen verboten sind, gestaltet sich die teilweise sehr detaillierte Beschreibung der Schutzziele als problematisch. In weiten Teilen wird bereits durch die Aufstellung dieser Schutzzwecke, also ohne Rückgriff auf die Vorschriften der §§ 3 und 4 NSGVO-E, ein forstwirtschaftliches Handeln nahezu unmöglich gemacht.

Dies ergibt sich schon daraus, dass der allgemeine Schutzzweck in § 2 NSGVO-E zu weit formuliert ist und über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht.

In § 2 Abs. 1 NSGVO-E erfolgt eine explizite Bezugnahme auf § 23 Abs. 1 BNatSchG und § 32 BNatSchG. Während § 23 Abs. 1 BNatSchG Naturschutzgebiete betrifft, bezieht sich § 32 BNatSchG auf EU-Sekundärrecht in Form der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Indem der Verordnungsgeber nunmehr zugleich auf § 23 BNatSchG und § 32 BNatSchG Bezug nimmt, wird zum Ausdruck gebracht, dass die Ausweisung als Naturschutzgebiet nach den § 32 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. den §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 23 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet dienen soll.

Nach § 2 Abs. 3, 4 NSGVO-E dient die Unterschutzstellung ausdrücklich der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie).

Das in der Verordnung ausgewiesene Schutzgebiet müsste nach den auch vom Verordnungsgeber in Bezug genommenen Vorschriften räumlich und sachlich betrachtet schutzwürdig sein.

Aus den vorstehend dargelegten Rechtsgrundlagen der Schutzgebietsausweisung folgt, dass die Unterschutzstellung eines Gebietes aufgrund des mit der Schutzgebietsausweisung verfolgten Zweckes im Einzelnen – in räumlicher und sachlicher Hinsicht – zur Erreichung des Zweckes erforderlich sein muss. Bestandteile des Erforderlichkeitsmaßstabs sind neben den generellen verfassungsrechtlichen Anforderungen des Übermaßverbotes im Kontext des Naturschutzrechts der Maßstab der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit. Dient eine Schutzgebietsausweisung – wie im vorliegenden Fall – der Unterschutzstellung eines Natura 2000-Gebietes, hat sich die Schutzgebietsausweisung an dem durch die Gebietsbeschreibung und darauf bezogene konkrete Gefahren zu orientieren.

In sachlicher Hinsicht sind der Schutzgebietsausweisung grundsätzlich die von der europäischen Union erhobenen Gebietsdaten sowie weitere fachliche Erhebungen zum natürlichen Bestand und seiner Schutzwürdigkeit zu Grunde zu legen.

Vorliegend bestehen erhebliche Zweifel an der Schutzwürdigkeit in sachlicher Hinsicht.

Im Einzelnen:

- a) § 2 Abs. 1 NSGVO-E Allgemeiner Schutzzweck

Nachdem § 2 Abs. 1 NSGVO-E Bezug auf § 23 Abs. 1 BNatSchG nimmt, ist der Gesetzeswortlaut falsch wiedergegeben.

Das BNatSchG nennt „Vielfalt“ nicht als Schutzzweck zur Ausweisung eines Gebiets als Naturschutzgebiet.

Hinzu kommt, dass entgegen der Nennung von alternativen Schutzzwecken, wie sie § 22 Abs. 1 BNatSchG vorsieht („oder“), in § 2 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs die Schutzzwecke in Spiegelstrich 1 und 2 kumulativ genannt werden („und der Schutz von Natur und Landschaft...“).

Dies erweckt den Eindruck, das geplante Naturschutzgebiet habe sowohl den Zweck der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopeen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, als auch den Schutz von Natur und Landschaft aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Tatsächlich ist es nach dem Gesetzeswortlaut aber lediglich erforderlich, dass das Gebiet wegen eines der drei genannten Gründe schützenswert ist.

- b) § 2 Abs. 2 NSGVO-E Besondere Schutzzwecke

Als besondere Schutzzwecke formuliert § 2 Abs. 2 NSGVO-E Erhaltungs-, Entwicklungs- Wiederherstellungs- und Förderungsvorgaben. Dies geht über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Wie sich bereits aus der Bezeichnung „Schutzzweck“ ergibt, sind im Rahmen des § 2 NSGVO-E lediglich Schutzziele zu formulieren, und nicht bereits konkrete Vorgaben zur Förderung, Entwicklung usw. aufzustellen.

Die Verwendung der Begriffe „Entwicklung“ und „Förderung“ lässt unklar, ob es sich bei der dortigen Beschreibung des Naturschutzgebietes um den aktuellen Zustand dessen handelt oder vielmehr die Perspektive darlegt, wo sich das Gebiet hin entwickeln soll. Angesichts der Schutzzwecke einer solchen Unterschutzstellung ist dies aber hinreichend deutlich zu machen. Andernfalls könnte ein Verstoß gegen das rechtsstaatliche Gebot der Normenklarheit aus Art. 23 Abs. 3 GG vorliegen.

Des Weiteren sind gemäß 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Gebiete wegen ihrer Seltenheit oder besonderen Eigenart schützenswert. Im Zuge dessen möchte § 2 des Verordnungsentwurfs das Gebiet in seiner Seltenheit und Eigenart näher charakterisieren. Dazu führt *Gellermann*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, BNatSchG, § 23 Rn. 13 aus:

„Schließlich zählt § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG die Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit zu den mit den Mittel der Gebietsausweisung verfolgbaren Schutzzwecken und bringt damit – in voller Übereinstimmung mit § 1 Nr. 3 BNatSchG – nachdrücklich zum Ausdruck, dass Naturschutzgebiete gerade auch um der Sicherung des Eigenwertes von Natur und Landschaft willen eingerichtet werden können.“

Demnach muss der Gebietscharakter denklogisch die Besonderheiten des Gebietes beschreiben, die nur im Ist-Zustand gesehen werden können. Perspektiven sind nicht miteinzubeziehen. Insofern ist – sofern die besonderen Schutzzwecke des § 2 Abs. 2 NSGVO-E nur eine Perspektive darstellen – diese Norm rechtswidrig, weil hier nur der nachweisbare Ist-Zustand zu beschreiben ist. Andernfalls sollte hier zumindest eine sprachliche Klarstellung erfolgen, um dem Gebot der Normenklarheit gerecht zu werden und erkennen zu können, weshalb das Gebiet aufgrund seiner Eigenart schützenwert ist.

- aa) § 2 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO-E Erhaltung und Entwicklung von Schichten- und Stauwasserständen

Wie bereits im Rahmen der Gebietsbeschreibung festgestellt wurde, gibt es die hier genannten Grundwasserstände im Gebiet so gut wie nicht. Eine Nennung der Er-

haltung dieser Gebiete als besonderen Schutzzweck des NSG ist daher nicht geboten.

- bb) § 2 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO-E langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände

Die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in natürlich vorkommende Waldgesellschaften kann nicht als Schutzziel formuliert werden.

Ein Verhalten, das dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft, ist rechtswidrig. Mithin ergibt sich aus dem Schutzzweck des § 2 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO-E die Pflicht, den Wald in einen natürlichen Waldbestand umzuwandeln. Dies kann nicht verlangt werden.

Dass die Pflicht zur Bepflanzung ausschließlich mit heimischen Arten unverhältnismäßig ist, ergibt sich aus dem Schreiben der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an die unteren Naturschutzbehörden vom 19.02.2018 (Rundschreiben 2018). Dieses führt unter dem 5. Punkt aus, dass eine Beschränkung der Anpflanzungen ausschließlich auf Arten der potentiell natürlichen Vegetation „in der Regel nicht angemessen“ ist.

Der Schutzzweck ist mithin zu streichen.

- cc) § 2 Abs. 2 Nr. 5 - 8 NSGVO-E Schutz von Tierarten

- (1) Sofern hier Tierarten aufgezählt werden, die nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie schützenswerte Arten darstellen, so sind diese aus § 2 Abs. 2 NSGVO-E zu streichen. Dies betrifft das große Mausohr, die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus sowie sämtliche in den Nr. 6 - 8 aufgezählten Arten.

Dies ergibt sich zum einen daraus, dass diese Tiere, einschließlich der Mopsfledermaus, im Gebiet nicht signifikant nachgewiesen wurden. Durch die Nennung im

Rahmen des allgemeinen Schutzzwecks besteht die Gefahr, dass der Schutz der Arten aus FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie über den unionsrechtlichen Schutz hinaus auch auf nicht-signifikante Vorkommen ausgeweitet wird.

Gemäß dem Vermerk der Kommission zu Erhaltungszielen in FFH-Gebieten vom 23.11.2012, Punkt 4, brauchen für Arten, die in dem Gebiet nicht signifikant vorhanden sind, keine spezifischen Erhaltungsziele und -maßnahmen festgelegt werden. Nach der FFH-Richtlinie sind also keine einzelnen Tiere, sondern der Erhalt der Art als solche zu schützen.

Mithin genügt für die Unterschutzstellung der Tierart auch nicht der Nachweis des Vorkommens von Einzeltieren. Vielmehr hat die Naturschutzbehörde den Nachweis der Signifikanz dieser Art zu erbringen. Ein solcher ist nicht erfolgt.

Hinzu kommt hier, dass es sich bei der Nennung von Großem Mausohr und Bechsteinfledermaus um eine unnötige Doppelung handelt. Diese werden durch § 2 Abs. 4 Nr. 2 NSGVO-E explizit unter Schutz gestellt. Damit ist dieser Schutzzweck überflüssig. § 2 Abs. 4 Nr. 2 NSGVO-E regelt als speziellen Schutzzweck die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Eine Wiederholung dieser Ziele im Rahmen des allgemeinen Schutzzwecks ist mithin entbehrlich.

- (2) Schließlich ist die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 5 - 8 NSGVO-E auch zu unbestimmt.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend. Es wird etwa nicht der Schutz und die Förderung von Großem Mausohr etc. angestrebt, sondern von „typischen Fledermausarten wie u. a. Großes Mausohr...“. Nr. 7 sieht nicht etwa die Etablierung von Eremit-Populationen, sondern von „totholzbewohnenden Käfern wie dem Eremiten“ vor usw.

Hiermit bleibt völlig offen, welche konkreten Anforderungen an den Artenschutz und die Entwicklung von Lebensräumen zu stellen sind. In Hinblick darauf, dass Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten sind, sind derart unbestimmte Regelungen unhaltbar.

- (3) Auch die Anforderungen an Lebensräume nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 NSGVO-E sind zu unbestimmt.

Das Ziel eines „hohen“ Alt- und Totholzanteils ist zu unbestimmt und geht über das tatsächlich Erforderliche hinaus. Die Vorschrift ist damit auch diesbezüglich unverhältnismäßig.

Selbst bei aller Vorsicht ist nicht zu gewährleisten, dass bei der Holzernte, insbesondere im Altholz, ein dauerhaft gleich hoher Anteil erhalten werden kann. Diese Formulierung kommt einer de facto-Stilllegung der Fläche gleich, was einen Entschädigungsanspruch nach § 68 BNatSchG zur Folge hat.

Es besteht keine Erforderlichkeit des Verlangens von „hohen“ Anteilen. Vielmehr ist für die relevanten Tierarten festzustellen, welcher Totholzanteil erforderlich ist, um ihren Schutz zu gewährleisten.

Nach einem entsprechenden Nachweis durch die Naturschutzbehörde können naturschutzfachlich fundierte konkrete Angaben zum Alt- und Totholzanteil gemacht werden. Diese können aber, wie bereits dargelegt, nur im Rahmen des § 4 Abs. 4 NSGVO-E erfolgen.

§ 2 Abs. 2 Nr. 7 NSGVO-E ist auch deshalb zu streichen.

- dd) § 2 Abs. 2 Nr. 10 NSGVO-E Gestufter Übergang der Waldränder

Die „Entwicklung“ von „strukturreichen Waldrändern mit gestufter Übergang zur Feldflur“ kann hier nicht verlangt werden.

Gemäß der FFH-Richtlinie ist Ziel der Ausweisung eines FFH Gebiets (vgl. Präambel, Art. 4 Abs. 4, Art. 8 Abs. 2 und Anhang III Phase 2 Nr. 2) die

„Wahrung oder Wiederherstellung“.

Eine hierüber hinausgehende „Entwicklung“ wird nicht angestrebt. Insofern geht der gegenständliche Verordnungsentwurf über die Umsetzung der FFH-Richtlinie hinaus, wenn er auch die Entwicklung neuer Waldflächen anstrebt.

Bei einer „Wiederherstellung“ ist das Ziel, einen zwar nicht mehr bestehenden, aber ursprünglich vorhandenen Zustand wieder zu erreichen, wohingegen es Ziel der „Entwicklung“ ist, einen neuen, bisher nicht vorhandenen Zustand zu begründen.

Bei der Ausweisung eines Schutzgebietes als NSG oder LSG ist zwar auch das Ziel der Entwicklung möglich, vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. In beiden Fällen kann aber keine Entwicklung von „struktureichen Waldrändern mit gestuftem Übergang zur Feldflur“ angestrebt werden, wie sie § 2 Abs. 2 Nr. 10 NSGVO-E vorsieht. Erforderlich ist vielmehr die Entwicklung konkret schützenswerter Arten oder Lebensräume. So kann Ziel eines NSG die

„Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“

sein, mögliches Schutzziel eines LSG ist die

„Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.“

Sämtliche gesetzlich vorgesehene Schutzzweckbestimmungen, die eine „Entwicklung“ vorsehen, sind mithin an artenschutzrechtliche Gesichtspunkte geknüpft.

„Waldränder mit gestuftem Übergang zur Feldflur“ an sich sind dagegen kein artenschutzrechtlich relevantes Schutzgut.

Hinzu kommt, dass das Verlangen gestufter Übergänge ohne finanziellen Ausgleich unverhältnismäßig ist. Gestufte Übergänge sind sehr pflegeintensiv, große Flächen sind hierdurch nicht mehr forstwirtschaftlich nutzbar. Bei 30 m Rand um die Gebietsflächen ergeben sich 10 ha (15% der Waldfläche) nicht nutzbarer Wald. Dies

stellt einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Waldeigentümer dar, dem kein Ausgleich gegenübersteht.

Abgesehen hiervon ist zu beachten, dass diese erhebliche Fläche nicht mitgerechnet werden darf bei der Berechnung von Totholzanteilen und Habitatbäumen. Insofern bedarf die Regelung der Klarstellung.

Hier sei außerdem angemerkt, dass jene Schutzzwecke des § 2 NSGVO-E, die dem Schutz der Tierarten dienen, durch diese Schutzzweckbeschreibung unterlaufen werden. Denn die verbuschten Waldränder sind für natürliche Feindpopulationen günstig.

Vor diesem Hintergrund sollte die Schutzzweckbestimmung des § 2 Abs. 1 Nr. 10 NSGVO-E lauten:

„den Schutz von strukturreichen Waldrändern“.

ee) § 2 Abs. 2 Nr. 11 NSGVO-E Entwicklung zu FFH-LRT

Die Formulierung dieses Schutzzwecks findet keine rechtliche Grundlage. Weder die unionsrechtlichen Vorgaben, noch das BNatSchG bieten eine geeignete Grundlage für die Entwicklung neuer FFH-Lebensraumtypen.

Sowohl das Unionsrecht als auch die §§ 32, 23 BNatSchG sehen den Schutz ausgewiesener FFH-Gebiete mit den darin erfassten LRT vor. Eine Unterschutzstellung von Gebieten mit dem Ziel der Entwicklung von Lebensraumtypen kann hier-von nicht erfasst werden.

Insbesondere im Lichte dessen, dass hier kein finanzieller Ausgleich der Regelung gegenübergestellt wird, ist diese Schutzzweckbestimmung zu streichen.

c) § 2 Abs. 4 NSGVO-E Erhaltungsziele des FFH-Gebiets

Sofern hier Erhaltungsziele des FFH-Gebiets genannt werden, so kann dies nur solche Erhaltungsziele umfassen, die unionsrechtlich vorgesehen sind. Keine Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sind mithin solche, die LRT oder Arten betreffen, die im konkreten Gebiet nicht schützenswert sind, weil sie nicht Teil der FFH-Richtlinie sind oder weil sie im konkreten Gebiet nicht signifikant nachgewiesen wurden. Insofern sind die Aufzählungen des § 2 Abs. 4 NSGVO-E problematisch.

- aa) § 2 Abs. 4 Nr. 1 NSGVO-E enthält keine Gebietsbeschreibung, sondern eine Aufzählung möglicher oder üblicher Pflanzen- und Tiervorkommen in vergleichbaren Gebieten mit Lebensraumtypen. So spricht beispielsweise die Vorschrift im 5. Spiegelstrich des lit. a), 4. Spiegelstrich des lit. b) und 3. Spiegelstrich des lit. c) von einer Gebietsprägung „standorttypisch von charakteristischen Pflanzenarten“, im jeweils letzten Spiegelstrich von „charakteristischen Tierarten“ der vorkommenden Lebensraumtypen. Diese Bezeichnung ist irreführend. Sie erweckt den Eindruck, dass die nachfolgend genannten Arten tatsächlich vorkommen. Richtig ist aber, dass die Auflistung lediglich Arten enthält, die für gewöhnlich in den – tatsächlich vorkommenden – Lebensraumtypen vorkommen können. Damit werden Pflanzen und Tiere geschützt, deren Vorkommen nicht nachgewiesen ist.

Eine solche Unterschutzstellung ist rechtswidrig. Die Naturschutzbehörde muss die Arten nachweisen und kann nur solche Arten unter Schutz stellen, deren Nachweis gelingt.

Gleiches gilt für die irreführende und unzutreffende Aussage im jeweils vorletzten Spiegelstrich der lit. a) bis c):

„Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch“

Nichts dergleichen ist ersichtlich. Sollte ein solcher kontinuierlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen, sonstigen lebenden Habitatbäumen und starkem, liegen-

dem und stehendem Totholz nachgewiesen werden, würde sich hieraus überdies ein Widerspruch zu den Entwicklungszielen des § 2 Abs. 2 NSGVO-E ergeben.

Die Aufzählungen der § 2 Abs. 4 Nr. 1 a) bis c) sind daher grundlegend zu überarbeiten.

bb) § 2 Abs. 4 Nr. 1 a) NSGVO-E Lebensraumtyp 9130

Bei der Beschreibung des Lebensraumtyps ist zunächst festzuhalten, dass es sich, wie sich auch aus der Karte (Anlage 3) zweifelsfrei ergibt, keinesfalls um „großflächige und unzerschnittene“ Waldgebiete handelt. Auch Spiegelstrich 2 ist unzutreffend.

Ebenso wenig zutreffend ist Spiegelstrich 4. Bei den als FFH-LRT 9130 und 9170 kartierten Flächen handelt es sich um frische und mäßig frische Kreidemergel-Böden.

Zu Spiegelstrich 3 und 5 ist festzuhalten, dass die Arten Esche (*Fraxinus excelsior*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Märzenbecher (*Leucojum vernum*) nicht im „Interpretation Manual of European Habitats“ unter den typischen Pflanzenarten des LRT 9130 gelistet sind. Abgesehen vom fehlenden Nachweis dieser Arten (s.o.) sind die genannten Pflanzenarten also ohnehin nicht schützenswert.

cc) § 2 Abs. 4 Nr. 1 b) NSGVO-E Lebensraumtyp 9160

Hier führt die Vorschrift ebenfalls nicht im „Interpretation Manual of European Habitats“ gelistete Pflanzenarten auf, nämlich Esche (*Fraxinus excelsior*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Hohe Schlüsselblume (*Primula Elatior*) und Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*). Diese sind mithin zu streichen.

dd) § 2 Abs. 4 Nr. 1 c) NSGVO-E Lebensraumtyp 9170

Nicht im „Interpretation Manual of European Habitats“ gelistet sind die Pflanzenarten Esche (*Fraxinus excelsior*), Gelbes Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Türkenschnabel-Lilie (*Lilium martagon*) und Wald-Laubkraut (*Galium sylvaticum*). Auch diese sind mithin nicht schützenswert.

Außerdem ist hier der Begriff „autochthon“ zu streichen. Er sollte durch den Begriff „standortgerecht“ ersetzt werden.

Ob Baumarten autochthon sind, ist angesichts der Waldgeschichte rein spekulativ, und ein entsprechender Nachweis lässt sich nur mit hohem Aufwand erbringen (normalerweise durch entsprechende genetische Untersuchungen). In diesem Zusammenhang sollte daher nur von standortheimischen bzw. lebensraumtypischen Arten gesprochen werden.

ee) § 2 Abs. 4 Nr. 2 NSGVO-E FFH-Tierarten

Laut Standarddatenbogen des FFH-Gebiets DE 3729-331 ist kein signifikantes Vorkommen der Mopsfledermaus nachgewiesen. Diese Art ist mithin hier auszunehmen.

3. § 3 NSGVO-E Verbote

a) § 3 Abs. 1 NSGVO-E Verbotene Handlungen

Allgemein ist die Regelung des § 3 NSGVO-E zu unbestimmt. Gemäß § 3 Abs. 1 NSGVO-E sind

„nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.“

Hieraus folgt, dass es zur Konkretisierung des Verbotes näherer Bestimmungen bedarf. Weiter heißt es aber

„Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:“

Durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ signalisiert der Verordnungsgeber, dass die anschließend aufgelisteten Verbote nicht abschließend sind und darüber hinaus weitere Handlungen verboten sein können, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Dies ist aber zu unbestimmt. Ein Verbot muss dem Adressaten ermöglichen, zweifelsfrei identifizieren zu können, welche Handlungen zu unterlassen sind. Dies ist durch die derzeitige Formulierung nicht der Fall.

Der Zusatz „insbesondere“ ist daher zu streichen.

aa) § 3 Abs. 1 Nr. 1 NSGVO-E Hunde

Die Vorschrift verbietet es, Hunde frei laufen zu lassen. Es ist nicht ersichtlich, dass hier zum Schutz des Waldes ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht zur Brut- und Setzzeit vorgesehen,

„es sei denn, dass sie zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind“.

Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot, insbesondere eine Ausweitung der Leinenpflicht auf die von § 33 Abs. 1 Nr. 1 b) NWaldLG genannten Hunde, ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltigen Störung zu befürchten wäre.

Die Leinenpflicht würde einen erheblichen Eingriff in die ordnungsgemäße Jagdwirtschaft darstellen, die nach § 4 Abs. 3 NSGVO-E freigestellt ist.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSGVO-E ist dementsprechend anzupassen.

bb) § 3 Abs. 1 Nr. 8 NSGVO-E Abgrabung, Aufschüttung und sonstige Veränderung

Das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 8 NSGVO-E ist mit Blick auf die Freistellungen nach § 4 Abs. 2 NSGVO-E zu unbestimmt. Demnach sind etwa die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung, -Instandsetzung sowie der Neu- und Ausbau von Wegen freigestellt. Welche Handlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 NSGVO-E verboten bleiben, ist insbesondere mit Blick auf die offene Formulierung „sonstige Veränderungen“ nicht erkennbar.

In Bezug auf Walderschließung, Wegepflege einschließlich Grabenunterhaltung, sowie die Kulturvorbereitung bedarf es daher der näheren Erklärung, ob und inwieweit hier Handlungen verboten sind.

cc) § 3 Abs. 1 Nr. 13 NSGVO-E gebietsfremde oder invasive Arten

Verboten wird hier „gebietsfremde oder invasive Arten“ aktiv einzubringen oder anzusiedeln. Die vorliegende Formulierung lässt aber selbst nicht erkennen, was „invasive Arten“ sind.

Dem Dossier ist zu entnehmen, dass mit „potentiell invasiv“ Arten

„mit erheblichem Gefährdung- bzw. Verdrängungspotenzial für natürlich vorkommende Arten (z. B. Späte Traubenkirsche, Gewöhnliche Douglasie, Robinie)“

gemeint seien. Vorausgesetzt, der Verordnungsgeber meint mit „potentiell invasiv“ im Sinne des Dossiers dasselbe wie mit „invasiv“ im Sinne des Verordnungstextes, so bedeutet § 3 Abs. 1 Nr. 13 NSGVO-E also ein Verbot des aktiven Einbringens von Später Traubenkirsche, Gewöhnlicher Douglasie und Robinie.

Dies ist in vielerlei Hinsicht problematisch:

- (1) Zunächst muss ein Verbot, wie es § 3 Abs. 1 Nr. 13 NSGVO-E darstellt, unmissverständlich festlegen, welche Handlungen zu unterlassen sind (*Stelkens*, in Stelkens/Bonk/Sachs VwVfG, 9. Auflage 2018, § 37 Rn. 32). Ein Verbot, das das Einbringen von Tier- und Pflanzenarten verbieten will, aber nur beispielhaft drei Pflanzenarten nennt, genügt dem nicht.
- (2) Hiervon abgesehen entspricht die Begriffsbestimmung des Dossiers nicht den unionsrechtlichen Vorgaben zum Begriff „potenziell invasiv“.

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten stellt die Grundlage für die sogenannte Unionsliste dar (abrufbar unter <https://neobiota.bfn.de/unionsliste.html>), auf die die Verordnung verweisen sollte.

Die Unionsliste, die als einzige bisher rechtsverbindliche Vorschrift konkrete potenziell invasive Arten benennt, führt nicht nur keine Späte Traubenkirsche, Douglasie oder Robinie, sie führt bislang überhaupt keine Baumarten. Demnach führt die Unionsliste bisher unter potentiell invasiven Gefäßpflanzen:

Alligatorkraut, Gewöhnliche Seidenpflanze, Kreuzstrauch, Karolina-Haarnixe, Wasserhyazinthe, Schmalblättrige Wasserpest, Chilenischer Riesenhabarber, Riesenärenklau, Persischer Bärenklau, Sosnowskyi Bärenklau, Großer Wassernabel, Drüsiges Springkraut, Wechselblatt-Wasserpest, Großblütiges Heusenkraut, Flutendes Heusenkraut, Gelbe Scheincalla, Japanisches Stelzengras, Brasilianisches Tausendblatt, Verschiedenblättriges Tausendblatt, Karottenkraut, Afrikanisches Lampenputzergras, Durchwachsener Knöterich und Kudzu.

Auch in Zukunft ist nicht zu erwarten, dass zu potenziell invasiven Pflanzenarten forstlich relevante Baumarten gehören werden. So ist zwar eine Listenerweiterung geplant. Selbst unter den hierfür vorgeschlagenen Pflanzenarten finden sich aber lediglich zwei Baumarten, nämlich Götterbaum und Kampferbaum. Keine dieser Arten ist im gegenständlichen Gebiet bisher vorhanden oder soll dort in Zukunft angebaut werden. Der Kampferbaum existiert in Nordeuropa nicht, der Götterbaum wird nicht forstwirtschaftlich genutzt.

- (3) Insbesondere vor dem Hintergrund, dass § 7 Abs. 2 Nr. 9 c) i. V. m. § 54 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, 3 BNatSchG eine Verordnungsermächtigung zur ggf. weiteren Benennung invasiver Arten bietet, die bisher nicht genutzt wurde, ist davon auszugehen, dass auch auf nationaler Ebene keine Arten bekannt sind, die über die unionsrechtlichen Regelungen hinaus als potentiell invasiv eingestuft werden.

Es ist mithin nicht erkennbar, was gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 13 NSGVO-E nicht aktiv eingebracht oder angesiedelt werden soll.

- (4) Hinzu kommt, dass auch das Verbot gebietsfremder Arten zu beanstanden ist. Die Pflicht zur Bepflanzung ausschließlich mit heimischen Arten ist unverhältnismäßig, vgl. die Ausführungen zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO-E.

Das Verbot ist daher rechtswidrig und zu streichen.

4. § 4 NSGVO-E Freistellungen

§ 4 Abs. 1 NSGVO-E ist unverständlich. Die Vorschrift konstatiert, dass die folgend aufgeführten Handlungen von den Verboten des § 3 freigestellt seien. § 3 Abs. 3 NSGVO-E stellt aber keine Verbotsnorm dar. Eine Freistellung von der Zustimmungsmöglichkeit des § 3 Abs. 3 NSGVO-E kann nicht gewollt sein. Der Hinweis auf Abs. 3 des § 3 NSGVO-E ist daher zu streichen.

Die in § 4 NSGVO-E enthaltenen Regelungen wurden zu großen Teilen dem Sicherungserlass entnommen. Wie bereits dargestellt, handelt es sich hierbei weder um eine verbindliche, noch um eine rechtmäßige Grundlage.

Ein erheblicher Teil der Freistellungen erweist sich als rechtswidrig:

- a) § 4 Abs. 2 NSGVO-E einzelne Freistellungen
 - aa) § 4 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO-E Betreten und Befahren durch Eigentümer und Nutzungs-berechtigte

Befahrungsrechte sind auszuweiten. Die Freistellungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO-E genügen für die Eigentümer nicht. Das Betreten nur zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung ist unverhältnismäßig. Das Betreten und Befahren muss für Eigentümer, Nutzungsberichtige und deren Beauftragte generell zulässig sein.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 NSGVO-E ist das Befahren des Waldes und das Abstellen von Fahrzeugen jedermann ohne Ausnahme verboten. Nur aus der Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO-E ergibt sich, dass die Waldeigentümer nur unter der Bedingung der rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung ihre Grundstücke betreten und befahren dürfen.

Ein so weitgehendes Verbot ist nicht mit dem Eigentumsrecht der Waldeigentümer vereinbar. Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten.

Die Worte „zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke“ sind in § 4 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO-E daher zu streichen.

Hinzu kommt, dass § 4 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO-E keine Regelung zum Abstellen von Kraftfahrzeugen enthält. Da dieses nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 generell verboten ist und in § 4 nicht freigestellt wird, ist den Eigentümern und Nutzungsberichtigen nach der aktuellen Fassung des Verordnungstexts also das Befahren, nicht aber das Abstellen der Fahrzeuge im Wald möglich. So ist auch keine rechtmäßige Nutzung und Bewirtschaftung möglich.

Darüber hinaus sollte zur Klarstellung hier ein Hinweis auf § 4 Abs. 9 NSGVO-E erfolgen.

- bb) § 4 Abs. 2 Nr. 2 NSGVO-E Betreten und Befahren durch andere
- (1) § 4 Abs. 2 Nr. 2 a) und b) stellen das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete von Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgabe generell frei.

Dies stellt einen unzulässigen Eingriff in die Eigentumsfreiheit des Waldeigentümers dar. Das verfassungsrechtlich gesicherte Recht der Eigentumsfreiheit beinhaltet grundsätzlich das Recht des Grundstückseigentümers, darüber zu entscheiden, wer das Grundstück betreten darf.

Von diesem Grundsatz weichen die Eigentumsrechte des Waldeigentümers in gesetzlich begrenztem Maße ab. So enthalten die §§ 23 ff NWaldLG Regelungen zum allgemeinen Betretungsrecht des Waldes. Die Regelungen der §§ 23 ff NWaldLG sind als abschließend anzusehen. Eine Ausweitung der hier aufgeführten Rechte würde eine unverhältnismäßige Beschränkung der Rechte des Eigentümers aus Art. 14 GG darstellen.

Die §§ 23 ff NWaldLG gestatten das Befahren nicht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht für die Bediensteten der Naturschutzbehörden. Für die Erfüllung der behördlichen Aufgaben nach § 43 NWaldLG ist das Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen zwingend erforderlich.

Demnach kann das Befahren durch Bedienstete der Behörde nur mit Zustimmung des Waldeigentümers erfolgen.

Darüber hinaus hat die Forstgenossenschaft ein berechtigtes Interesse daran, zu wissen, ob und wann sich Bedienstete einer Behörde im Wald aufhalten. Entsprechend empfiehlt sich hier eine Anzeigepflicht.

Der Verordnungstext muss daher wie folgt lauten:

„(2) Freigestellt sind

[...]



2. das Betreten und Befahren

- a) *durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben nach vorheriger Anzeige von 14 Tagen bei der Forstgenossenschaft und mit Zustimmung des Waldeigentümers,*
- b) *durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, nach vorheriger Anzeige von 1 Woche bei der Naturschutzbehörde, sowie nach vorheriger Anzeige von 14 Tagen bei der Forstgenossenschaft und mit Zustimmung des Waldeigentümers, Maßnahmen bei Gefahr im Verzug sind ausgenommen.“*

Zudem hat hier eine Klarstellung bezüglich des Fahrens außerhalb von Wegen zu erfolgen. Aus dem aktuellen Verordnungstext ist nicht ersichtlich, ob diese Freistellung auch außerhalb von Wegen gilt.

- (2) Die Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht sowie der Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) NSGVO-E sind ohne Anzeigepflicht freizustellen. Die Anzeigepflicht entbehrt einer rechtlichen Grundlage und stellt meine Mandantin vor unzumutbare Mehrbelastungen bei der Organisation und der Durchführung. Eine qualifizierte fachliche Beurteilung von notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht sowie zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr ist durch die Förster hinreichend gegeben.

Die Regelung ist hierüber hinaus auch nicht zielführend. Ein Handeln im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht muss aus der Natur der Sache heraus spontan möglich sein. Wenn etwa nach einem Windbruch erst vier Wochen abgewartet werden muss, um die Schäden rechtmäßig beseitigen zu können, ist hierin kein naturschutzrechtlicher Mehrwert erkennbar.

Auch kann dem Eigentümer nicht überlassen bleiben, zu entscheiden, wann die Schwelle einer „gegenwärtigen erheblichen Gefahr“ überschritten ist. Es muss ein Einschreiten gegen jede gegenwärtige Gefahr möglich sein.

Es muss daher immer, und nicht nur bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr, eine Anzeige an die Behörde ohne Vorlauf möglich sein.

Der Verordnungsentwurf ist dementsprechend anzupassen.

- (3) Ebenfalls anzupassen ist § 4 Abs. 2 Nr. 2 e) NSGVO-E. Wie für die Behörden, so ergibt sich auch im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre kein Recht, die Waldflächen ohne Zustimmung der Waldeigentümer zu betreten. Der entsprechende Zusatz „mit Zustimmung des Waldeigentümers“ ist anzufügen.

- cc) § 4 Abs. 2 Nr. 7 NSGVO-E Neu- und Ausbau von Wegen

Die Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 7 NSGVO-E geht sogar über die Vorgaben des Sicherungserlasses hinaus. Dort wird die Verwendung von milieuangepasstem Material lediglich für die Instandsetzung, nicht jedoch auch für den Neu- oder Ausbau von Wegen gefordert. Eine Begründung hierzu liefert der Verordnungsgeber nicht.

Es fehlt an der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelung. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das Verbot nach dem Verordnungstext gerade nicht auf Flächen beschränkt ist, auf denen wertgebende Lebensraumtypen oder besonders geschützte Arten vorkommen, sondern auf ausnahmslos alle im Verordnungsgebiet liegenden Flächen Anwendung finden soll.

Hinzu kommt, dass selbst bei Verwendung des milieuangepassten Materials eine Zustimmungspflicht der Behörde vorgesehen ist, ohne dass es jedoch einen Anspruch auf Zustimmungerteilung gibt.

Nach alledem ist diese Regelung rechtswidrig. Die Freistellung des Neu- und Ausbaus von Wegen ist ohne Zustimmungspflicht zu gewähren.

b) § 4 Abs. 3 NSGVO-E Ordnungsgemäße Jagd

Satz 2 des § 4 Abs. 3 NSGVO-E ist zu streichen. Die Vorschrift ist wohl der Musterverordnung des NLWKN vom 20.02.2018 entnommen. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage.

Weder nach unionsrechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt.

Die Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen wie etwa Hochsitzen kann dementsprechend von der Naturschutzbehörde nicht verboten werden. Gemäß § 60 Abs. 1 NBauO i. V. m. Punkt 9.11 des Anhangs können Hochsitze genehmigungsfrei erbaut werden.

Hier ist kein Grund ersichtlich, von diesen Grundsätzen abzuweichen. Das Aufstellen fester Einrichtungen sowie die Anlage von Fütterungen und Kirrungen müssen daher ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde möglich sein.

c) § 4 Abs. 4 NSGVO-E ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Die in § 4 Abs. 4 Nr. 1 a) bis i) NSGVO-E aufgezählten Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, warum hier abweichend von den Grundsätzen des § 11 NWaldLG die ordnungsgemäße Forstwirtschaft zu regulieren sein sollte.

§ 4 Abs. 4 Nr. 1 NSGVO-E sieht Regelungen für alle Waldflächen vor. Damit weicht die Vorschrift sogar erheblich von der Musterverordnung ab. Diese lautet:

„(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und der § 11 NWaldG [...] nach folgenden Vorgaben

1. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen“

Es findet in dem Verordnungsentwurf abweichend hiervon keine Differenzierung nach Waldflächen in LRT und Nicht-LRT-Flächen statt.

Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wie sie in § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 11 NWaldLG festgeschrieben sind, sichern den Schutz des Waldes. So ist § 11 Abs. 2 Nr. 2 NWaldLG folgendes Ziel zu entnehmen:

„Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder“

Für einen über die Grundsätze des § 5 BNatSchG, § 11 NWaldLG hinausgehenden Schutz von Flächen ohne LRT mangelt es an einer rechtlichen Grundlage. Es ist auch nicht ersichtlich, dass außerhalb der LRT-Flächen ein über diese Bestimmung hinausgehender Schutz erforderlich ist.

Von der Frage der Rechtmäßigkeit der flächenmäßigen Ausweitung des Naturschutzgebiets auf Nicht-LRT-Flächen (etwa im Rahmen von „Pufferzonen“) zu unterscheiden ist die Frage, ob in dem gesamten Gebiet Verbote erteilt werden können. Dies kann nur möglich sein, wenn ohne diese Verbote ein Umgang der Waldeigentümer mit den betroffenen Flächen zu befürchten ist, der

„ausnahmslos den Gebietscharakter verändern oder den besonderen Schutzzwecken der Verordnung einschließlich der Anforderungen des Art. 6 FFH-Richtlinie schlechthin zuwiderlaufen würde“

(OVG Lüneburg, Urt. v. 30.10.2017 – 4 KN 275/17 – juris, Rn. 120).

Eine Veränderung des Gebietscharakters oder ein dem Schutzzweck der Verordnung Zuwiderlaufen sind hier in keiner Weise ersichtlich. Eine allgemeine Befugnis, Verbote auch für die sogenannten Pufferzonen zu erteilen, ist folglich nicht gegeben.

Dies ergibt sich sogar aus dem Waldleitfaden 2018. Demnach können Schutzmaßnahmen nur auf die kartierten Flächen der entsprechenden Lebensraumtypen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen werden, siehe Waldleitfaden 2018, S. 24:

„Die Schutzmaßnahmen für die wertbestimmenden Lebensraumtypen beziehen sich auf die kartierte Fläche des entsprechenden Waldlebensraumtyps im jeweiligen Schutzgebiet. Sie dienen gleichzeitig immer auch dem Schutz der für diesen Lebensraumtypen charakteristischen Arten.

Die Schutzmaßnahmen für wertbestimmende Arten beziehen sich auf Waldflächen mit dem Charakter von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten und/oder in FFH-Gebieten“.

Mithin sind die im FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen bereits groß genug, um die darin festgestellten LRT zu erhalten.

Diese Auffassung wird auch von den Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten. In deren Schreiben an die unteren Naturschutzbehörden vom 19.02.2018 wird unter Punkt 1 klargestellt, dass die

„Ausweitung der Beschränkungen auf Waldflächen, die keine wertbestimmenden Waldlebensraumtypen darstellen oder wo die vorkommenden Arten keine gemäß Standarddatenbogen wertbestimmenden Arten sind“

nicht möglich ist. Demnach ist eine Festlegung von Artenschutzzielen für Flächen, auf denen die betreffenden Arten nicht vorhanden sind, nur dann denkbar, wenn

„deren Besiedlung aus der unmittelbaren Nachbarschaft absehbar bevorsteht“.

Dergleichen ist hier nicht ersichtlich.

Mangels legitimen Zwecks wären die Regelungen des § 4 Abs. 4 Nr. 1 a) - i) NSGVO-E mithin rechtswidrig. Der Hinweis auf § 11 NWaldLG genügt.

Im Folgenden soll dennoch zu einzelnen, besonders problematischen Regelungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) - i) NSGVO-E Stellung genommen werden.

aa) § 4 Abs. 4 Nr. 1 a) NSGVO-E Wasserhaushalt

Die aktive Änderung des Wasserhaushalts muss erlaubt sein. Insbesondere mit Blick auf den Klimawandel ist davon auszugehen, dass zukünftig auf extreme Wetterlagen reagiert werden können muss. So kann ein Eingriff in den Wasserhaushalt etwa zum Hochwasserschutz erforderlich sein.

Statt eines generellen Verbots sollte hier daher eine Anzeigepflicht festgelegt werden.

Abgesehen hiervon bedarf es der Erklärung, welche Handlungen eine Änderung des Wasserhaushalts darstellen. Der Verordnungsentwurf lässt nicht erkennen, ob etwa die oberflächennahe Entwässerung zur Kulturvorbereitung eine Änderung des Wasserhaushalts im Sinne der Vorschrift darstellt und damit generell verboten ist.

bb) § 4 Abs. 4 Nr. 1 b) NSGVO-E Holzentnahme

Der Holzeinschlag und das Rücken in Altholzbeständen müssen ganzjährig ohne Zustimmung möglich sein. Der Holzeinschlag und das Rücken in Altholzbeständen in der Zeit von 01.03 bis 31.08. müssen auch ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchführbar sein.

- (1) Der Holzeinschlag und das Rücken sind gemäß § 5 BNatSchG ganzjährig möglich. Der NSGVO-E geht daher völlig an der forstfachlichen Praxis vorbei. Die Eigentümer sollten die Option haben, auf günstige Wetterlagen zu reagieren, um eine bodenschonende Forstwirtschaft durchzuführen. Es gibt nasse Winter, die einen bodenschonenden Einschlag und Abtransport unmöglich machen. Daher ist entweder eine Frostperiode oder trockene Witterung abzuwarten.

Selbst der Waldleitfaden 2018 führt dazu aus:

„Idealerweise sollten alle Böden möglichst nur bei Trockenheit oder Frost befahren werden, besonders empfindliche Böden ausschließlich bei starkem Frost oder nach längeren Trockenperioden.“

(Waldleitfaden 2018, S. 44)

„Demgegenüber kann es gerade auch naturschutzfachlich sinnvoll sein, einem Antrag auf Holzrücken über den Februar hinaus zuzustimmen, wenn dadurch Schäden am Boden bei plötzlich eintretender schlechter Witterung verhindert werden. Ebenso ist nach Winterstürmen die Ernte und Abfuhr des Sturmholzes über den 1. März hinaus zu genehmigen. Ein Belassen bereits vor dem 1. März eingeschlagenen oder geworfenen Holzes im Wald in Verbindung mit der dadurch eintretenden Holzentwertung wäre in diesem Zusammenhang unverhältnismäßig.“

(Waldleitfaden 2018, S. 47)

Es ist somit notwendig und erforderlich, den Holzeinschlag und das Rücken in Alt-holzbeständen ganzjährig und kurzfristig zu ermöglichen. Das Abwarten der Zu-stimmung von der Naturschutzbehörde erschwert die fachgerechte forstwirtschaft-liche Arbeit unzumutbar. Die Frostperioden, die in den Monaten März und Anfang April genutzt werden können, sind nicht wirklich vorhersehbar. Es muss möglich sein, von einem zum anderen Tag eine Maßnahme in Angriff zu nehmen.

Zudem sind auch bedeutende wirtschaftliche Aspekte zu betrachten. Es muss die Kontinuität in der Belieferung für die Holzindustrie gewährleistet werden, die sonst in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. gezwungen wäre, ihre Kapazitäten nicht unerheb-lich einzuschränken. Dies würde wiederum auf die Eigentümer im Gebiet der NSGVO zurückwirken, weil die holzverarbeitenden Betriebe auf andere Zulieferer ausweichen würden.

Vorgeschlagen wird eine zeitliche Begrenzung auf die Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07. eines Jahres). Die Brut- und Setzzeit ist ein anerkannter Fachbegriff und ge-währt für alle potentiell betroffenen Arten hinreichenden Schutz. Dies kommt schon dadurch zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber diesen Zeitraum in § 33 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) NWaldLG aufgenommen hat. Eine darüber hinausgehende Erlaubnispflicht ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit nicht erforderlich.

- (2) Im Übrigen bedarf es keines Erlaubnisvorbehalts. Auch durch eine Anzeigepflicht für den Zeitraum der Brut- und Setzzeit wird dem Schutzzweck der NSGVO hin-reichend Rechnung getragen. Eine darüber hinausgehende Erlaubnispflicht

beschränkt die Betroffenen in unverhältnismäßiger Weise in der Ausübung ihrer forstwirtschaftlichen Betätigung. § 4 Abs. 4 Nr. 1 b) NSGVO-E ist daher entsprechend zu ändern.

Vorgeschlagen wird daher, im Zeitraum der Brut- und Setzzeit die Holzentnahme mit einer kurzfristigen Anzeigepflicht zu versehen.

cc) § 4 Abs. 4 Nr. 1 c) NSGVO-E Umwandlung von Laub- in Nadelwald

§ 4 Abs. 4 Nr. 1 c) NSGVO-E verbietet die Umwandlung standortheimischer Waldbestände in nicht standortheimische Waldbestände sowie die Umwandlung vorhandener Laubwälder in Nadelholzbestände.

Über die LRT-Flächen hinaus mangelt es an einer rechtlichen Grundlage für eine derart weitgehende Begrenzung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Weder die unionsrechtlichen Vorgaben noch das BNatSchG sehen eine derartige Einschränkung der Forstwirtschaft für normale Waldflächen vor. § 4 Abs. 4 Nr. 1 c) NSGVO-E fehlt es mithin an der rechtlichen Grundlage.

Abgesehen hiervon ist die Vorschrift auch unverhältnismäßig. Der vollständige Verzicht auf Nadelholz verursacht erhebliche finanzielle Einbußen für die Waldeigentümer. Nadelholz gilt in der Forstwirtschaft unter ökonomischen Gesichtspunkten als der „Brotbaum des Waldbauern“.

Wie der ehemalige Verfassungsrichter Paul Kirchhof zutreffend festhält (Kirchhof/Kreuter-Kirchhof, Waldeigentum und Naturschutz, 1. Auflage 2017, S. 111):

„Die Auswahl der Bäume, die im Wald angepflanzt werden, gehört zu den grundlegenden Entscheidungen für die Verwaltung und Nutzung des Waldeigentums. Das Pflanzen der Setzlinge bestimmt die künftige Nutzbarkeit des Eigentums. Derjenige der über das Anpflanzen neuer Bäume entscheidet, bestimmt darüber, ob und auf welche Weise das Eigentum künftig genutzt werden kann. Er trifft eine Entscheidung für künftige Generationen. Diese Entscheidung über die Verwaltung und Nutzung des Eigentums nach Art. 14 GG obliegt dem Eigentümer. Er muss spezifisch mit Blick auf die jeweiligen Standortbedingungen in seinem Wald entscheiden, welche Bäume er anpflanzt, dabei sich

möglicherweise verändernde Wachstumsbedingungen prognostizieren. Als Eigentümer trägt er – nicht der Staat – die Verantwortung für diese Entscheidung und das damit verbundene unternehmerische Risiko. Das Grundgesetz vertraut auf das privatnützige Eigentum, nicht auf staatliche Nutzungsvorgaben.“

Die hier verordnete Beschränkung der Forstwirtschaft greift massiv in die Bewirtschaftung der Wälder ein, die keine Waldlebensraumtypen sind.

Es besteht keinerlei Anlass, den Waldeigentümer derart in seiner Entscheidungsfreiheit zu begrenzen.

Der Wald ist stets einem natürlichen Wandel ausgesetzt. Gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels bedürfen die Waldeigentümer einer hohen Flexibilität bei der Frage der Bepflanzung, um bei der Bewirtschaftung auch weiterhin angemessene Erträge zu erwirtschaften und eine wirtschaftliche Nutzfunktion gewährleisten zu können. Dies ist nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 c) NSGVO-E nicht mehr möglich, wodurch das Eigentumsrecht unzulässig eingeschränkt wird. Die Verwendung von Nadelbäumen und nicht-heimischen Pflanzenarten kann nicht generell verboten werden.

Eine nachvollziehbare Begründung der Erforderlichkeit einer derartigen Einschränkung mit Bezug auf zu benennende Schutzgüter und deren konkret erwartete Beeinträchtigungen erfolgt ebenso wenig wie eine Regelung zum finanziellen Ausgleich.

Die Regelung ist mithin auch aus diesen Gründen rechtswidrig.

dd) § 4 Abs. 4 Nr. 1 d) NSGVO-E Flächiger Holzeinschlag

§ 4 Abs. 4 Nr. 1 d) NSGVO-E ist zu unbestimmt. Die Vorschrift enthält eine Beschränkung des flächigen Holzeinschlags „in standortheimisch bestockten Beständen“. Welche Bestände dies sind, ist in keiner Weise erkennbar.

Problematisch ist hieran auch, dass ausweislich § 4 Abs. 4 Nr. 1 c) NSGVO-E langfristig eine vollständige Umwandlung in standortheimisch bestockte Bestände angestrebt wird. Damit wird der Anwendungsbereich des § 4 Abs. 4 Nr. 1 d) NSGVO-

E zukünftig weiter wachsen und die Forstwirtschaft mehr und mehr einschränken. Dies stellt evident einen Verstoß gegen das Übermaßverbot dar.

Schließlich mangelt es auch an einer rechtlichen Grundlage für eine Anzeige- bzw. Zustimmungspflicht für den flächigen Holzeinschlag. Wie sich aus § 12 NWaldLG ergibt, ist der Holzeinschlag bis zu einem Hektar freigestellt.

Auch ist ein Verbot des Holzeinschlags nicht zwingend zielführend, sondern in Bezug auf bestimmte Arten sogar den Zielen des Naturschutzes abträglich. Zum Schutz von Eichenwäldern wird beispielsweise sogar durch den Waldleitfaden ein mindestens 0,5 ha großer Lochhieb empfohlen (Waldleitfaden 2018, 2.2.1.4 Kahlenschlagverbot; einzelstammweise Nutzung, Femel- oder Lochhieb, S. 35).

ee) § 4 Abs. 4 Nr. 1 e) NSGVO-E Markierung

§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e) NSGVO-E verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot, da die Vorschrift nicht feststellt, durch wen eine Markierung durchzuführen ist. Eine fehlende Regelung diesbezüglich führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Rechte aller möglicherweise durch eine Markierung oder Markierungspflicht Betroffenen, wenn eine Zuständigkeit nicht geklärt ist. Es ist nicht erkennbar, durch wen eine mögliche Markierung vorgenommen werden muss, anhand derer die betroffenen Bäume zu erkennen sind. Insofern kommen hier der Waldeigentümer, der Waldbewirtschafter oder die Naturschutzbehörde in Betracht. Diesen Konflikt löst auch diese Regelung nicht angemessen auf, was angesichts des Umstandes, dass ein Verstoß bußgeldbewährt ist, aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht hingenommen werden kann. Die Auswirkungen der Regelung sind damit nicht vorhersehbar.

Zwar ist dem Protokoll des Gesprächs von Naturschutzbehörde und Forstgenossenschaften vom 20.04.2018 zu entnehmen, dass es diesbezüglich bereits zu einer Einigung gekommen ist. Demnach soll die Markierung durch die Naturschutzbehörde zusammen mit den Forstgenossenschaften erfolgen. Trotzdem der hier gegenständliche Entwurf erst nach besagtem Gespräch entstanden ist, findet sich diese Einigung aber nicht im Verordnungsentwurf. Mit Blick auf § 4 Abs. 4 Nr. 2 b) NSGVO-E, der erst neu eingeführt wurde und die Formulierung enthält „kann im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde geändert werden“,

ergibt sich aus dem Verordnungstext nicht einmal eine Vermutung dahingehend, dass die Markierung von der Naturschutzbehörde selbst durchgeführt werden soll.

ff) § 4 Abs. 4 Nr. 1 f) NSGVO-E Totholz

Die Anzahl (zwei) der bei Holzeinschlag und Rücken im Bestand zu belassenen Stücke Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ist zu hoch. Es liegt eine unverhältnismäßige Beschränkung der Bewirtschaftung vor.

Ein stehender Totholzbaum ist für die Bewirtschaftung der benachbarten gesunden Bäume in der Walddarbeit sowie für Waldbesucher wegen der nicht kalkulierbaren, herabstürzenden morschen Äste lebensgefährlich.

Auch wird die nachhaltige Forstwirtschaft erheblich erschwert, wenn Totholz nicht bewegt werden darf. Dies ist ohne finanziellen Ausgleich nicht hinnehmbar.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung es nur für verhältnismäßig erachtet, das Belassen von Totholz im Wege des Vertragsnaturschutzes zu regeln, also gegen eine Entschädigung für die Waldeigentümer und Nutzer (vgl. Kirchhof/Kreuter-Kirchhof, Waldeigentum und Naturschutz, 1. Auflage 2017, S. 103 f.; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Naturschutz-Offensive 2020, 2015, S. 18).

Außerdem ist die Beschränkung der Forstwirtschaft zu unbestimmt. Die Vorschrift klärt nicht, wie zu verfahren ist, wenn weniger als das geforderte Totholz auf einer Fläche vorhanden ist.

Im Rahmen der Überarbeitung des § 4 Abs. 4 Nr. 1 f) NSGVO-E ist auch die Begriffsbestimmung im Dossier des Verordnungsentwurfes anzupassen. Ihr ist hinzu-zufügen:

„Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.“

gg) § 4 Abs. 4 Nr. 1 g) NSGVO-E gentechnisch veränderte Organismen

Hier bedarf es der Klarstellung, dass den Waldeigentümer keine Verantwortung im Falle des Einbringens gentechnisch veränderter Organismen durch Dritte trifft.

hh) § 4 Abs. 4 Nr. 1 h) NSGVO-E nichtheimische, gebietsfremde Arten

Mangels Bestimmbarkeit des Begriffs „potentiell invasiv“ ist diese Vorschrift rechtswidrig. Hier sei auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 Nr. 13 NSGVO-E verwiesen. Zudem ist in Anbetracht dessen, dass § 4 Abs. 4 Nr. 1 h) NSGVO-E neben § 3 Abs. 1 Nr. 13 NSGVO-E keinen eigenen Regelungsgehalt hat, die Wiederholung hier obsolet.

Auch mit § 4 Abs. 4 Nr. 1 c) NSGVO-E kommt es zu Überschneidungen. Diese sich wiederholenden Regelungen sind anzupassen.

ii) § 4 Abs. 4 Nr. 1 i) NSGVO-E Flächiger Einsatz von Herbiziden, Einsatz von Fungiziden

Der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden muss zulässig sein. Bei starkem Auftreten von Schädlingspflanzen ist ein Einsatz unumgänglich. In seiner Absolutheit trägt das Verbot in keiner Weise der Privilegierung und den Anforderungen der ordnungsgemäßen, naturverträglichen Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BNatSchG Rechnung. In dieser Ausprägung ist es zudem weder zum Schutz der Wald-LRT, noch zum Schutz besonders geschützter Arten erforderlich. Bei einem starken Auftreten von Schädlingspflanzen ist der Einsatz von Herbiziden zum Erhalt und zur Förderung heimischer Baumarten unumgänglich. Ein Verzicht auf ihren Einsatz bedeutet in diesen Fällen daher letztlich auch eine Gefährdung der Wald-LRT, die durch die Verordnung gerade geschützt werden sollen. Es wird keine alternative Lösung dargestellt, wie eine Ausbreitung invasiver Arten mit vergleichbaren Kosten verhindert werden kann. Insbesondere im Rahmen der Brombeerbekämpfung ist eine mechanische Bekämpfung nur denkbar, wenn die Naturschutzbehörde die Kosten hierfür übernimmt.

Auch in Hinblick darauf, dass das Verbot des Einsatzes von Herbiziden nicht durch einen Ausnahmetatbestand – etwa bei entsprechendem Bedarf zum Schutz des Baumbestandes mit Zustimmung der Naturschutzbehörde – ergänzt ist, stellt sich die Regelung als unverhältnismäßige Einschränkung dar.

Der Begriff „flächiger“ Einsatz von Herbiziden und Fungiziden ist zudem zu konkretisieren, da für den betroffenen Waldbewirtschafter schon nicht erkennbar ist, was „flächig“ in diesem Zusammenhang bedeuten soll. Andernfalls ist die Verordnung zu unbestimmt.

Abgesehen hiervon muss auch der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig sein. Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss auch ohne eine langfristige Anzeige zulässig sein.

Die Vorschrift differenziert nicht zwischen dem flächigen und punktuellen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Der Einsatz von „sonstigen Pflanzenschutzmitteln“ ist zu unbestimmt.

Laut dem Waldleitfaden 2018 (S. 50) ist

„[f]reigestellt [...] der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmittel in wertbestimmenden Lebensraumtypen, zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche [...], zur Eindämmung des Wurzelschwamms [...], oder die Insektizidbehandlung von Fangholzhaufen und die Be-handlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden.“

Der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist ohne vorherige Anzeige freizustellen.

Zudem ist

„in begründeten Ausnahmesituationen die flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dagegen mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuseien.“

„[V]om Maßnahmenträger [ist] im Rahmen einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung gegebenenfalls zu klären, dass von der Pflanzenschutzmittelanwendung keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen.“

(Waldleitfaden 2018, S. 49)

Eine generelle Pflicht, die unerhebliche Beeinträchtigung nachzuweisen, ist unverhältnismäßig und wird nicht einmal vom Waldleitfaden 2018 verlangt. Der NSGVO-E setzt sich also in Widerspruch zu den vom Land Niedersachsen vorgeschlagenen Leitfäden für Schutzgebietsverordnungen.

Die Regelung steht zudem im Widerspruch zu § 11 Abs. 2 Nr. 10 NWaldLG. Danach sind Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere Maßnahmen zur Waldschadensverhütung. Das NWaldLG sieht kein komplettes Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vor. § 11 Abs. 2 Nr. 8 NWaldLG fordert lediglich einen möglichst weitgehenden Verzicht auf Pflanzenschutzmittel. Dies berücksichtigt, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln etwa zur Waldschadensverhütung erforderlich sein kann.

Insbesondere die Frist von zehn Werktagen zur Anzeige des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist nach den oben dargestellten Grundsätzen schon nicht erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Anzeige an die Naturschutzbehörde den Schutzzweck der Verordnung, die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, sowie die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft überhaupt zu fördern vermag. Der Verordnungsgeber verkennt hier, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der landschaftsverträglichen Forstwirtschaft i. S. d. § 5 Abs. 1 BNatSchG selbst bereits dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dient.

Es liegt im wirtschaftlichen Interesse der Waldeigentümer, ihren Waldbestand möglichst umfassend zu schützen. Dementsprechend wird jeder Waldeigentümer schon aus eigenem Interesse beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sorgsam und fachgerecht vorgehen. Zudem ist zu bedenken, dass ein entdeckter Schädlingsbefall

einen schnellen und gezielten Einsatz von entsprechenden Mitteln notwendig machen kann. Dies wäre beispielsweise bei der Behandlung von Nadelholz gegen den Borkenkäfer der Fall, die bereits strengen pflanzenschutzrechtlichen Auflagen unterliegt. Dadurch ist ein möglichst naturschonender Umgang mit den entsprechenden Mitteln bereits ausreichend gewährleistet. Hier wäre eine Anzeigepflicht des Waldeigentümers mit einer Frist von 10 Werktagen, mithin insgesamt mindestens 2 Wochen, den Zielen des Naturschutzes sogar abträglich. Ein Abwarten des Waldeigentümers auf die Antwort der Naturschutzbehörde könnte den Zustand der befallenen Pflanze noch verschlimmern.

Als rechtmäßige und zielführende Alternative zu dieser Vorschrift des Verordnungsentwurfes wird daher die Regelung durch eine kurzfristige Anzeigepflicht bezüglich der Verwendung sämtlicher Pflanzenschutzmittel vorgeschlagen.

jj) § 4 Abs. 4 Nr. 2 a) NSGVO-E Altholzanteil im FFH-Gebiet

§ 4 Abs. 4 Nr. 2 NSGVO-E schränkt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf jenen Flächen ein, die Teil des FFH-Gebiets sind. Dies ist pauschal nicht zulässig und in Hinblick auf § 4 Abs. 4 Nr. 4, 5 NSGVO-E auch nicht verständlich.

Selbst der Sicherungserlass unterscheidet für sämtliche Vorgaben zwischen den jeweiligen Erhaltungszuständen. Einschränkungen, die unabhängig vom jeweiligen Erhaltungszustand für alle FFH-Flächen gelten, gibt es demnach nicht.

Es ist nicht ersichtlich, dass hier davon abgewichen werden muss.

Bei Holzeinschlag braucht der vorhandene Altholzanteil nicht bei mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers belassen oder entwickelt zu werden. Die Regelung ist eine unverhältnismäßige Beschränkung.

Durch den Altholzanteil von 20 % beim Erhaltungszustand „B“ oder „C“ nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 a) NSGVO-E wird eine schrittweise Hochdurchforstung mit dem Ziel, eine Fläche natürlich zu verjüngen und langfristig den Schirm zu räumen, erschwert. Zwangsläufig werden diverse Bäume überaltern. Besonders bei sogenannten Hochstubben bzw. Stockaustrieben kommt es zu einer zusätzlichen

Schwächung. Pilzarten wie beispielsweise der Brandkrustenpilz sorgen dafür, dass das Bruchrisiko erheblich steigt.

Zudem folgt aus der 20 %-Grenze, dass nur 80 % der an sich schlagreifen, bis zu 100 Jahre alten Bäume, entnommen werden können. Dies stellt einen unzumutbaren wirtschaftlichen Totalausfall dar. Es kann keine kostendeckende Bewirtschaftung mehr durchgeführt werden. Die Stadt Braunschweig muss dafür Sorge tragen, dass ein Gleichgewicht zwischen den „sozioökonomischen“ und „naturschutz-fachlichen“ Anforderungen gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG hergestellt wird. Es ist nicht ersichtlich, dass hier geprüft wurde, welche wirtschaftlichen Einschränkungen durch die NSGVO-E entstehen und ob diese mit den naturschutzfachlichen Zielen im Einklang sind.

Ferner führt die Regelung zu massiven Problemen in Bezug auf die Gefährdungen im Wald. Der Eigentümer muss den Wald regelmäßig begehen und auf offensichtliche Gefahrenquellen prüfen sowie Maßnahmen ergreifen, um Schäden von Menschen und Sachgütern abzuwenden. Die Erfahrung zeigt, dass Sachverständige in einem Schadensfall (Umsturz des Baumes, Astbruch) in der Regel zu dem Schluss kommen, dass das Umstürzen eines Baumes für den Eigentümer ersichtlich war und er daher für den eingetretenen Schaden voll haftet.

Es ist auch nicht möglich, den Altholzanteil auf für die Öffentlichkeit nicht oder nur schwer zugängliche Bereiche zu begrenzen, denn es gibt eine Vielzahl an Wegen im hier ausgewiesenen Gebiet. Dieser finanziellen Belastung der Eigentümer mit Schadensersatzansprüchen steht keine wirtschaftlich adäquate Entlastung gegenüber. Insbesondere müssen die Waldeigentümer die erhöhten Kosten für Haftpflichtversicherung tragen, die die Schäden für Bruchholz in FFH-Gebieten abdecken, sowie die Kosten für Absperrmaßnahmen, die verhindern, dass die Gefahrbereiche durch Dritte betreten werden. Sofern Versicherungen die Schäden nicht übernehmen, müssen die Waldeigentümer sogar selbst für Personen- und Sachschäden aufkommen, die – im Falle von Schäden an Leib und Leben – in die Millionenhöhe gehen können.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 4 Nr. 2 a) NSGVO-E ist mithin zu streichen.

kk) § 4 Abs. 4 Nr. 2 b) NSGVO-E Habitatbäume im FFH-Gebiet

- (1) Die Anzahl der lebende Altholzbäume (sechs), die je vollem Hektar Lebensraumtypfläche dauerhaft als Habitatbäume zu markieren sind, ist zu hoch. Es liegt eine unverhältnismäßige Beschränkung der Bewirtschaftung vor.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass pro Hektar sechs lebende Habitatbäume zu markieren und dauerhaft im Bestand zu belassen sind. Die Habitatbäume mit „tatsächlichen“ Habitatstrukturen im Sinne des § 44 BNatSchG genießen jedoch bereits entsprechenden Schutz, ohne eine entsprechende Erfassung und Markierung. Eine zusätzliche Auswahl von Habitatbäumen ist nicht möglich, gerade wenn diese Bäume noch keine richtigen Habitatstrukturen besitzen. Es ist dann nicht ersichtlich, welches Schutzziel mit der Festsetzung von sechs lebenden Habitatbäumen verfolgt wird. Es ist nicht ersichtlich, welche Tiere konkret von der Auswahl der Habitatbäume und Habitatbaumanwärter profitieren sollen.

Insbesondere kann die hohe Habitatbaumzahl nicht mit den Fledermausvorkommen begründet werden. Gemäß der „Untersuchung zu Fledermausvorkommen in Waldbereichen des FFH-Gebiets Nr. 365 ‚Wälder und Kleingewässer zwischen Malscheroode und Cremlingen‘, Endbericht November 2012“ der Biodata GbR (im Folgenden: Fledermausbericht) kann das gegenständliche Gebiet allenfalls als Teil des Lebensraums von Fledermäusen, und auch nur für eine begrenzte Zeit, als Lebensraum dienen (Fledermausbericht, S. 36):

„Der Jahreslebensraum von Fledermäusen setzt sich aus zeitlich, räumlich und funktional unterschiedlichen Teillebensräumen zusammen, die je nach Art eng benachbart liegen oder auch über 1000 km voneinander entfernt sein können.“

Darüber hinaus sind alte Bäume nicht die üblichen Lebensräume aller Fledermausarten. Die hier signifikant vorkommende nach der FFH-Richtlinie geschützte Fledermausart „Großes Mausohr“ etwa lebt nie in Baumhöhlen oder –spalten, dagegen gerne in und an Gebäuden (Fledermausbericht, S. 37).

- (2) Die Vorschrift ist außerdem zu unbestimmt. Sie trifft keine Aussage darüber, ob Habitatbäume, die oberhalb der Mindestanzahl von sechs lebenden Habitatbäumen liegen, ebenfalls markiert werden müssen. Zudem ist klarzustellen, dass bei Grundstücken, die kleiner als ein Hektar sind, kein Habitatbaum markiert werden muss.

Auch die Einigung darüber, dass die ca. 80 bereits markierten Habitatbäume bei der Rechnung berücksichtigt werden (vgl. Protokoll des Gesprächs von Naturschutzbehörde und Forstgenossenschaften vom 20.04.2018, unter 1.4 Sonstiges), findet sich im Verordnungstext nicht wieder.

Die Vorschrift ist entsprechend anzupassen.

- (3) Die wirtschaftlichen Einbußen stehen nicht im Verhältnis zum naturschutzfachlichen Nutzen der Regelung. Die Habitatbäume sind mehr als 100 Jahre alte Bäume; sie beschatten die Oberfläche mit bis zu 250 qm/Baum, sodass ca. 1000 bis 1500 qm/ha der forstwirtschaftlichen Nutzung verloren gehen. Dies ergibt sich auch aus dem Arbeitsschutz, der einen Sicherheitsabstand von 50 m Radius um Habitatbäume erforderlich macht. Insbesondere in Anbetracht der weiteren Beschränkungen durch das Fordern von Totholz bleibt praktisch keine bewirtschaftbare Fläche mehr.

Hieran ändert die „Flexibilisierung“ (vgl. Protokoll des Gesprächs von Naturschutzbehörde und Forstgenossenschaften vom 20.04.2018) des neuen § 4 Abs. 4 Nr. 2 b) NSGVO-E nichts. Dass alternativ zu Habitatbäumen sonstige Altbäume oder Habitatbaumanwärter markiert werden dürfen, stellt in keiner Weise eine weniger einschneidende Maßnahme dar.

Die Beschränkung der Forstwirtschaft nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 b) NSGVO-E ist mit-hin zu streichen.

II) § 4 Abs. 4 Nr. 3 a), b) NSGVO-E Holzentnahme auf Flächen mit LRT

Hier gilt das zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 NSGVO-E Gesagte: Eine Einschränkung der Freistellungen auf den FFH-Flächen unabhängig vom Erhaltungszustand der LRT ist unzulässig.

Abgesehen hiervon sind die § 4 Abs. 4 Nr. 3 a), b) NSGVO-E auch unverhältnismäßig. Es sind Kahlschläge erforderlich und Holzeinschlag muss auch auf andere Weise als einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen werden können:

- (1) Die Formulierung des § 4 Abs. 4 Nr. 3 b) 2. Halbsatz NSGVO-E „ein Kahlschlag soll möglichst unterbleiben“ ist nicht eindeutig als Verbot formuliert. Im Zusammenhang mit dem ersten Halbsatz des § 4 Abs. 4 Nr. 3 b) NSGVO-E ergibt sich aber, dass die Behörde für Kahlschläge grundsätzlich keine Zustimmung erteilen soll. Insofern stellt die Vorschrift einen Zustimmungsvorbehalt mit dem Hinweis, dass keine Zustimmung erteilt werden soll, dar. Dies kommt einem Verbot gleich.

Das Kahlschlagverbot ist zur Erreichung der Schutzziele der Verordnung nicht erforderlich und belastet die Eigentümer daher unverhältnismäßig.

- (2) Der Schutz vor massivem Kahlschlag wird bereits durch das NWaldLG gewährt. Kahlschläge in einem Umfang von mehr als 1 ha stehen bereits gemäß § 12 Abs. 2 NWaldLG unter Zustimmungsvorbehalt. Soll sich das Kahlschlagverbot der Naturschutzgebietsverordnung mithin nur auf solche Flächen beziehen, ist es schlicht überflüssig.

Um „Kahlschläge“ handelt es sich nach § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG (übereinstimmend das Dossier des Verordnungsentwurfs) – per definitionem – erst bei

„Hiebmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringern oder vollständig beseitigen.“

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, warum kleinflächige Kahlschläge den Zielen der Schutzgebietsverordnung zuwiderlaufen sollten. Die Wahrung und Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nach europäischem Recht erfordert nicht, ausnahmslos jede einzelne LRT-Fläche in einen solchen Zustand zu versetzen. Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen richten sich vielmehr entscheidend nach der Bedeutung des Gebietes innerhalb der biogeographischen Region. In Hinblick auf ihre Größe wird nicht zusammenhängenden, kleinflächigen LRT-Wäldern eine

besondere Bedeutung jedenfalls dann nicht zukommen, wenn derselbe LRT in der Umgebung in großflächigerer Ausprägung vorhanden ist.

- (3) Zudem wird das Verbot den nach § 5 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigenden Belangen einer naturverträglichen Forstwirtschaft nicht gerecht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Stadt Braunschweig sich damit auseinandergesetzt hat, dass gerade die – durch die Verordnung grundsätzlich nicht eingeschränkte – natürliche Verjüngung einiger geschützter Waldarten Holzentnahmen auf einer über Einzelhiebe hinausgehenden Fläche erfordert.

Ein Verbot des Kahlschlags würde die Möglichkeit der – forstwirtschaftlich und naturschutzfachlich wünschenswerten – natürlichen Verjüngung und damit die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wälder erheblich einschränken. Dies stellt sich – auch angesichts der bereits nicht gegebenen Erforderlichkeit – als unangemessene Beeinträchtigung der Waldeigentümer und Waldbewirtschafter dar.

Aus der Rechtswidrigkeit des Kahlschlagverbots nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 b) NSGVO-E ergibt sich erst recht die Rechtswidrigkeit der Beschränkung der Holzentnahme auf Femel- oder Lochhieb nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 a) NSGVO-E. Die Verpflichtung der Waldeigentümer, die heimischen Eichenarten femel- bzw. lochweise zu verjüngen, widerspricht 300 Jahren forstlicher Erfahrung im Umgang mit Lichtbaumarten.

Hieraus folgt, dass beide Vorschriften zu streichen sind.

- mm) § 4 Abs. 4 Nr. 3 c) NSGVO-E Feinerschließungslinien

Die Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungs-empfindlichen Standorten und/oder Altholzbeständen muss auch möglich sein, wenn der Abstand zwischen den Gassenmitten kleiner als 40 Meter ist. Die schematische Festsetzung von 40 Meter stellt eine unangemessene Beschränkung der Eigentumsrechte und der Berufsausübung der Forstwirte dar.

Die Vorschrift genügt schon nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes. Der Begriff der „befahrungsempfindlichen Standorte“ ist für sich keiner bestimmten

Auslegung zugänglich, die es dem Adressaten ermöglicht, festzustellen, wo die Regelung einzuhalten ist.

Die Vorschrift ist auch naturschutzfachlich nicht erforderlich. Dass eine Bodenverdichtung flächendeckend zur Gefährdung geschützter LRT führt, ist an keiner Stelle dargelegt. Ein Mindestabstand von 20 Metern ist ebenso gut geeignet, die Bodenverdichtung auf ein hinnehmbares Maß zu beschränken. In den Beständen sind Rückengassenabstände von 20 Meter üblich. Eine entsprechende Festlegung stellt insofern in Hinblick auf die gebotene Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 BNatSchG ein geeignetes mildereres Mittel dar. Gassenabstände von mehr als 20 Metern bei Durchforstungen führen zu deutlich erhöhten Aufwendungen, so dass in jungen und mittelalten Teilbereichen der Bestände forstfachlich und betriebswirtschaftlich eine sinnvolle Pflege und Durchforstung nicht mehr möglich wäre. Dies gilt es zu vermeiden.

Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist der Mindestabstand daher auf 20 Meter zu beschränken.

Die Regelung zu den Rückegassen trägt auch nicht dazu bei, das Schutzziel zu verwirklichen. Denn die bereits vorhandenen – zukünftig brachliegenden – Rückengassen, die in einem Abstand von 20 Metern liegen, sind häufig irreversibel. Der Boden ist und bleibt dort verdichtet. Eine Nichtnutzung wird also nicht dazu beitragen, den Erhaltungszustand im geplanten Schutzgebiet zu verbessern. Die Rückegassen, die weiterhin benutzt werden dürfen, werden demgegenüber einer doppelt so großen Belastung ausgesetzt, insbesondere weil dort größere Erntemaschinen eingesetzt werden müssen, um den größeren Rückengassenabstand auszugleichen. Das Schutzgut „Boden“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird unnötig und zusätzlich strapaziert. Im Ergebnis führt eine Verbreiterung der Rückengassenabstände zu einer Verschlechterung.

Die Regelung ist daher entsprechend anzupassen.

- nn) § 4 Abs. 4 Nr. 3 h) NSGVO Flächiger Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln

Die Regelung ist ebenso überflüssig wie die Regelung des § 4 Abs. 4 Nr. 1 i) NSGVO-E. Insoweit sei auf die diesbezüglichen obigen Ausführungen verwiesen.

- oo) § 4 Abs. 4 Nr. 3 i) und j) NSGVO-E Instandsetzung und Ausbau von Wegen

Die Regelungen sind nicht erforderlich, weil sie offensichtlich auf dem Sicherungserlass beruhen und diese umsetzen. Der Sicherungserlass ist jedoch nach Maßgabe obiger Ausführungen unangewendet zu belassen. Eine Umsetzung dessen Bestimmungen ist zu unterlassen.

Die Regelungen sind schließlich überflüssig und tragen in keiner Weise zur Normenklarheit und -bestimmtheit bei. Sie wiederholen die bereits unter § 4 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 sowie unter § 4 Abs. 4 a) NSGVO-E enthaltenen allgemeinen Bestimmungen. Eine Konkretisierung für die LRT-Flächen selbst ist nicht erforderlich, da es gerade in der Natur der „allgemeinen Vorschriften“ liegt, dass diese für jeden Fall des Anwendungsbereichs der Verordnung gelten und damit auch für die LRT-Flächen, deren Schutz die gesamte NSGVO-E doch gerade ersucht. Es ist für den Normadressaten nicht ersichtlich, ob sich daraus für ihn erhöhte Pflichten ergeben.

- pp) § 4 Abs. 4 Nr. 4 a) NSGVO-E Holzeinschlag auf Flächen mit Erhaltungszustand „B“ oder „C“

Wie bereits zu der Kartierung ausgeführt (siehe oben zu § 1 Abs. 3 NSGVO-E), ist nicht der jeweilige Erhaltungszustand einer Fläche oder eines Flächenabschnitts maßgeblich, sondern allein der Gesamterhaltungszustand eines Gebiets. Damit ergibt sich für die LRT 9130, 9160 und 9170 gemäß dem Standarddatenblatt vom FFH-Gebiet DE 3729-331 jeweils der Erhaltungszustand „B“. Das Vorliegen von Flächen mit dem Erhaltungszustand „C“ ist nicht erkennbar. Durch die falsche Einordnung kommt es insbesondere hinsichtlich des LRT 9170 zu einem unangemessenen Zusammenfassen unterschiedlicher Bestände um insgesamt 9,3 ha. Dies entspricht 13 % der Gesamtwaldfläche unserer Mandantin und führt mithin zu einer unverhältnismäßigen Eigentumsbeschränkung.

Abgesehen hiervon sind die Anforderungen des § 4 Abs. 4 Nr. 4 a) NSGVO-E auch im Übrigen inhaltlich zu beanstanden.

Es ist unverhältnismäßig, bei Holzeinschlag die lebensraumtypischen Baumarten bei mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des Eigentümers belassen zu müssen. Die Verhältnismäßigkeit lässt sich nicht damit begründen, dass die Bewirtschaftungsvorgaben zwingend aus dem Unionsrecht folgen. Denn das Unionsrecht enthält keine Detailvorgaben, sondern diese wurden auf nationaler Ebene entwickelt und werden zudem in jedem Bundesland unterschiedlich gehandhabt.

Die Unverhältnismäßigkeit ergibt sich insbesondere mit Blick auf die wirtschaftliche Bedeutung von Nadelhölzern. Nadelholze haben in Deutschland einen Marktanteil von mehr als 80 %.

Eine entsprechende gravierende Einschränkung der Forstwirtschaft kann nicht ohne finanziellen Ausgleich hingenommen werden.

- qq) § 4 Abs. 4 Nr. 4 b), c) NSGVO-E künstliche Verjüngung auf Flächen mit Erhaltungszustand „B“ oder „C“

Die Pflicht, bei künstlicher Verjüngung 80 % bzw. im Falle der Waldmeister-Buchenwälder sogar 90 % lebensraumtypische Baumarten anzupflanzen oder zu säen, ist abzuschwächen.

Es besteht keine gesetzliche Grundlage für eine solche Vorgabe.

Es wurde bereits ausgeführt (siehe oben zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO-E), dass auch nach Auffassung der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Beschränkung der Anpflanzungen ausschließlich auf Arten der potentiell natürlichen Vegetation „in der Regel nicht angemessen“ ist.

Insbesondere im Fall der natürlichen Verjüngung einer Fläche mit nicht lebensraumtypischen Arten würde nach dem Verordnungsentwurf die Verpflichtung

bestehen, dem Verjüngungsprozess aktiv entgegenzuwirken. Eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft wäre dann kaum noch möglich.

So machen die starren Anforderungen an die künstliche Verjüngung ein flexibles Reagieren auf Veränderungen unmöglich. Etwa ein drohender Schädlingsbefall oder Schadereignis können eine künstliche Verjüngung erforderlich machen.

Hinzu kommt, dass die Bepflanzung mindestens hälftig mit Stieleiche eine weder rechtliche noch naturschutzfachliche Grundlage hat. Infrage käme zum einen allenfalls der Anbau von Traubeneiche. Diese lässt sich aber nicht wirtschaftlich kleinflächig künstlich einbringen.

Durch die strengen Vorgaben des § 4 Abs. 4 Nr. 4 b) NSGVO-E wird darüber hinaus die Einbringung seltener Baumarten erheblich erschwert. So können Vogelkirsche, Elsbeere, Bergblume, Wildbirne, Eibe, Spitzahorn, Feldahorn und Naturverjüngungen aus Winterlinde, Bergahorn, Esche, Hainbuche im Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160) nur noch in sehr begrenztem Maß angebaut werden. Dies ist naturschutzfachlich nicht wünschenswert.

rr) § 4 Abs. 4 Nr. 5 NSGVO-E Flächen mit Erhaltungszustand „A“

Dieser Punkt ist zu streichen. Wie bereits ausgeführt, ist allein auf den Gesamterhaltungszustand abzustellen. Laut Standarddatenblatt des FFH-Gebietes gibt es keine Wald-LRT mit Erhaltungszustand „A“.

5. § 7 NSGVO-E Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

§ 7 NSGVO-E ist in ihrer derzeitigen Form nicht hinnehmbar. Die Regelung geht weit über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, ist zu unbestimmt und im Übrigen unverhältnismäßig.

- a) Gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 NSGVO-E haben Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte diejenigen Maßnahmen zu dulden, die von der Unteren Naturschutzbehörde

„in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan“

festgelegt werden.

Diese Vorschrift ist schon deshalb unzulässig, weil sie zu unbestimmt ist. Weder das BNatSchG, noch das NAGBNatSchG, noch unionsrechtliche Vorgaben enthalten die Begriffe Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan. Es ist mithin in keiner Weise erkennbar, welche Art von „Plänen“ von der Behörde erlassen werden dürfen, im Rahmen derer den Waldeigentümern und Bewirtschaftern Handlungsvorgaben gemacht werden können.

Bis auf den im Gesetz verwendeten Begriff „Managementplan“ ist die Vorschrift des § 7 Abs. 2 NSGVO-E daher zu beanstanden.

- b) Hiervon abgesehen ist die Vorschrift des § 7 Abs. 1, 2 NSGVO-E unverhältnismäßig, mithin rechtswidrig.

Nach dem derzeit vorliegenden Verordnungsentwurf ist nicht gewährleistet, dass die Eigentümer- und Bewirtschaftungsinteressen bei Aufstellung der die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen konkretisierenden Managementpläne angemessen berücksichtigt werden.

Der vorliegende Entwurf verweist in § 7 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 NSGVO-E lediglich auf die spätere Aufstellung von Managementplänen für bestimmte im Verordnungsentwurf genannte Maßnahmen. In Hinblick auf die mit diesen Plänen einhergehenden Belastungen der Flächennutzer und -eigentümer und Einschränkungen für die Bewirtschaftung einerseits und die fehlende Justizierbarkeit der Managementpläne andererseits bedarf es zwingend konkreter Vorgaben zur sachlichen Berücksichtigung der Interessen der Flächennutzer und -eigentümer sowie der verfahrens-

rechtlichen Beteiligung betroffener Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter.

Zwar kann grundsätzlich nicht beanstandet werden, dass die einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erst später durch nach § 32 Abs. 5 BNatSchG aufzustellenden Managementpläne (die FFH-Richtlinie verwendet den Begriff „Bewirtschaftungspläne“) festgelegt werden. Die Möglichkeit der Umsetzung des Gebiets-schutzes durch Bewirtschaftungspläne wird vom Unionsrecht auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie anerkannt. In Hinblick auf Inhalt und Reichweite der Maßnahmen ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese sowohl nach den unionsrechtlichen Vorschriften als auch nach dem Regelungsansatz des Verordnungsentwurfs an den festgelegten Erhaltungszielen auszurichten sind.

So sieht Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie vor, dass die „nötigen“ Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Was nötig ist, richtet sich nach den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet, hier insbesondere nach den Vorgaben des § 2 NSGVO-E. Danach sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere dem Erhalt der Lebensräume und der Entwicklung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands dienen. Diese Vorgaben zu den Schutzz Zielen werden die erforderliche Konkretisierung im Einzelfall erst durch die aufzustellenden Managementpläne erreichen.

- c) Der Verordnungsentwurf trägt in keiner Weise den bei Aufstellung der in § 7 Abs. 2 NSGVO-E genannten Pläne zu beachtenden sozioökonomischen Anforderungen Rechnung und widerspricht damit den unionsrechtlichen Vorgaben.

Die dem FFH-Gebietsschutz zu Grunde liegende Richtlinie der Europäischen Union fordert unmittelbar, dass bei Umsetzung des Gebietsschutzes insbesondere den Anforderungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen ist. Ausdrücklich heißt es in Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

„Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“

Danach hat schon der Unionsgesetzgeber im Blick gehabt, dass die zur Umsetzung des Gebietsschutzes erforderlichen Maßnahmen in Konflikt zu Anforderungen der Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur treten können. Der Unionsgesetzgeber räumt dabei nicht den Interessen des Naturschutzes Vorrang ein, sondern sieht vor, dass die widerstreitenden Interessen in Ausgleich zu bringen sind. Dieser Vorgabe ist auf der satzungsrechtlichen Ebene dadurch Rechnung zu tragen, dass die sozioökonomischen Anforderungen zwingend bei der Festlegung von Maßnahmen zur Durchsetzung der naturschutzfachlichen Schutzziele zu beachten sind.

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Verordnungsentwurf nicht gerecht. § 7 Abs. 1, 2 NSGVO-E geht überhaupt nicht auf die dabei zu berücksichtigenden Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur ein. Welcher inhaltliche Maßstab für den Schutz des FFH-Gebietes gelten soll und wie ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen erreicht werden soll, ist ebenfalls nicht geregelt. Hierzu wäre es einerseits erforderlich, überwachbare Ziele und ein System von Indikatoren festzulegen und darzulegen unter welchen – insbesondere wirtschaftlichen – Voraussetzungen von den genannten Vorgaben abgesehen wird.

- d) Dies ergibt sich auch aus dem Vergleich des § 7 Abs. 1, 2 NSGVO-E mit § 65 BNatSchG. Die Absätze 1 und 2 heben nicht lediglich auf die Duldungspflichten des § 65 BNatSchG ab, sondern gehen weit darüber hinaus. So entstehen sämtliche Duldungspflichten des § 65 Abs. 1 BNatSchG nur,

„soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird“.

Eine vergleichbare Regelung enthält § 7 Abs. 1, 2 NSGVO-E dagegen nicht. Die Vorschrift ist vielmehr als absolute Duldungspflicht formuliert. Zwar ist gemäß § 65 Abs. 1 S. 2 BNatSchG eine weitergehende Regelung möglich, dies gilt aber nur für solche Regelungen, die zum Zeitpunkt des Erlasses des § 65 BNatSchG bereits bestanden (*Teßmer*, in Giesberts/Reinhardt BeckOK Umweltrecht, Stand: 01.04.2018, § 65 BNatSchG Rn. 7). Zudem ist auch dann ein Überschreiten des Zumutbaren nur denkbar, wenn dem eine entsprechende Ausgleichsregelung gegenübersteht (*Gellermann*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht 84. EL Juli 2017 § 65 BNatSchG Rn. 11).

Die derzeitige Regelung ohne die Voraussetzung der Zumutbarkeit ist mithin rechtswidrig.

- e) Der Hinweis auf die zukünftige Aufstellung von Plänen nach § 7 Abs. 2 NSGVO-E verletzt die Rechte der Grundstückseigentümer und -bewirtschafter darüber hinaus auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Das vorstehend festgestellte Defizit hinsichtlich der Abwägungsrelevanz sozioökonomischer Anforderungen wird somit auch nicht dadurch ausgeglichen, dass eine Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im Verfahren zur Aufstellung der Pläne sichergestellt wird. Insgesamt ist in keiner Weise geregelt, wie die vorgesehene Planaufstellung umgesetzt werden soll. Dies ist in Anbetracht der mit den potentiell damit einhergehenden Einschränkungen der Nutzung und Bewirtschaftung rechtlich nicht haltbar.

- aa) Eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder jedenfalls der betroffenen Flächeneigentümer und -bewirtschafter, wie sie etwa in § 40 f BNatSchG für die nach § 40 e BNatSchG aufzustellenden Managementpläne für invasive Arten vorgesehen ist, sieht der Verordnungsentwurf nicht vor. Konkrete Vorgaben für das Verfahren der Aufstellung der in § 7 Abs. 2 NSGVO-E genannten Pläne enthält die Verordnung nicht. Auch eine zeitliche Vorgabe zur Aufstellung ist dem Verordnungstext nicht zu entnehmen. Insbesondere wird keine Vorgabe dazu gemacht, inwiefern die von Betroffenen und der Öffentlichkeit geltend gemachten Anmerkungen berücksichtigt werden. Eine rechtsverbindliche Regelung des Verfahrens oder auch nur eine weitere Konkretisierung erfolgen nicht. Eine Rechtssicherheit der Betroffenen wird dadurch ebenso wenig erreicht wie die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie.

Vorgaben für die im Rahmen der Aufstellung von jenen Plänen durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich auch nicht aus anderen Rechtsvorschriften. Nach dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie („gegebenenfalls“) sind Bewirtschaftungs- oder – wie sie in Deutschland üblicherweise bezeichnet werden – Managementpläne unionsrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben (vgl. EU-Kommission, Natura 2000 Gebietsmanagement, 2000, S. 20). Dementsprechend lassen sich der Richtlinie auch keine verfahrensrechtlichen oder inhaltlichen Anforderungen an

solche Pläne entnehmen. Ähnlich sieht es im deutschen Recht aus. Hier setzt § 32 Abs. 5 BNatSchG die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie um. Auch danach ist die Aufstellung von Managementplänen möglich, nicht aber zwingend. Inhaltliche Anforderungen enthält das Gesetz nicht. Das NAGBNatSchG enthält keine Vorschriften zur Aufstellung von Managementplänen.

Auch aus der Rechtsnatur der Managementpläne lassen sich keine verbindlichen Vorgaben für deren Aufstellung und die dabei durchzuführende Beteiligung und Interessenabwägung ableiten. Im Gegenteil: Diese stellen lediglich verwaltunginterne Vorschriften dar, denen keine verbindliche Außenwirkung zukommt (OVG Bautzen, Urt. v. 24.01.2007 – 1 D 10/05 – juris, Rn. 65; so auch Möckel, in Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Auflage 2012, § 32 Rn. 107). Insofern ist gesetzlich auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung entsprechender Verwaltungsvorschriften vorgesehen, auf dessen Durchführung sich Betroffene berufen könnten.

- bb) Die mangelhaften verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Aufstellung von Managementplänen erweisen sich insbesondere deswegen als schwerwiegende Verletzung der Rechte der Flächeneigentümer und -bewirtschafter, weil die Managementpläne nur untergesetzliche Vorschriften ohne Außenrechtsverbindlichkeit darstellen. Daraus folgt, dass die darin zu treffenden Regelungen sich nicht gegen die Vorgaben der höherrangigen Verordnung durchsetzen können. Dazu hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht in seinem Urt. v. 24.01.2007 – 1 D 10/05 – juris, Rn. 65, ausgeführt,

„dass der Managementplan nur die Qualität einer Verwaltungsvorschrift hat und damit in keiner Weise geeignet ist, Rechtswirkungen auf eine höherrangige Verordnung auszuüben. Der Managementplan muss sich vielmehr - gleich wann er erstellt wird - im Rahmen der Verordnung halten. Stellt sich erst bei seiner nachträglichen Erarbeitung heraus, dass er von den Inhalten der Verordnung abweichen soll und werden diese Abweichungen fachlich für erforderlich gehalten, muss die Verordnung geändert werden. Andernfalls verstieße der Managementplan gegen höherrangiges Recht.“

Der Verordnungsentwurf ist danach nicht geeignet, das materielle Defizit hinsichtlich der Berücksichtigung sozioökonomischer Anforderungen in einer eventuellen Begründung der Verordnung auszugleichen. In Anbetracht des daraus resultieren-

den Zurückstehens der Belange von Eigentümern und Nutzern ist nicht ersichtlich, inwiefern im Rahmen der Beteiligung vorgebrachte Betroffenheiten überhaupt berücksichtigt werden können.

- cc) Aufgrund der vorstehend dargestellten Rechtsnatur von Managementplänen besteht ein Rechtsschutzdefizit hinsichtlich der mit den darin vorzusehenden Maßnahmen einhergehenden Belastungen und Beeinträchtigungen von Nutzern und Eigentümern.

Mit den vorzusehenden Maßnahmen werden Beeinträchtigungen für die Flächeneigentümer und -nutzer verbunden sein. Aufgrund der Rechtsnatur der Pläne als verwaltungsinterne Vorschriften ohne außenrechtsverbindliche Wirkung können die Betroffenen jedoch nicht gegen die Pläne vorgehen. Die Pläne binden die Behörden bei der Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme dem gebietsbezogenen Erhaltungsziel beziehungsweise dem Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG widerspricht; des Weiteren sind die Wertungen des Managementplans im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG von der Behörde zu Grunde zu legen (OVG Greifswald, Beschl. v. 05.11.2012 – 3 M 143/12 – juris, Rn. 34). Da Verwaltungsrechtsschutz nach der VwGO grundsätzlich nachgängiger Rechtsschutz ist, besteht für die von der Bewirtschaftungsplanung Betroffenen keine Möglichkeit, den Erlass zu verhindern oder inhaltlich anzugreifen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.10.2014 – 6 C 7/13 – juris, Rn. 17). Die Betroffenen können erst gegen eine auf der Grundlage der Pläne erlassene Maßnahme oder Entscheidung vorgehen.

Dies führt dazu, dass die von Managementplänen betroffenen Flächeneigentümer und -nutzer erst einen entsprechenden „Umsetzungsrechtsakt“ abwarten müssen, um eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bewirtschaftungsplanung zu erreichen (vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 – juris, Rn. 194). Selbst wenn die Überprüfung dazu führen würde, dass der Managementplan beziehungsweise die auf dessen Grundlage erlassene Maßnahme rechtswidrig ist, würde dies nur im Einzelfall gelten. Der Managementplan würde fortbestehen, eine behördliche Korrektur wäre nicht zwingend durchzuführen und könnte nicht durch Betroffene gefordert werden. Diese Verlagerung auf den nachträglichen Rechtsschutz ist sowohl in naturschutzfachlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der

Belastung der Betroffenen unsachgemäß. Die für den Gebietsschutz erforderlichen Maßnahmen sind daher in außenrechtsverbindlichen justizialen Rechtsvorschriften niederzulegen, um einen angemessen Rechtsschutz der Betroffenen zu ermöglichen.

Aus all diesen Gründen ist § 7 des Verordnungsentwurfs zu streichen.

6. § 8 NSGVO-E Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Wie dargelegt, gehen die Verbote und Beschränkungen der Freistellungen in §§ 3, 4 NSGVO-E in vielerlei Hinsicht über das hinaus, was zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-LRT im Sinne des Unionsrechts erforderlich ist. § 8 Abs. 1 NSGVO-E ist damit irreführend.

§ 8 Abs. 3 NSGVO-E ist zu streichen. Zum einen hat die Vorschrift keinen eigenen Regelungsgehalt, da § 8 Abs. 3 Nr. 1 - 3 NSGVO-E lediglich die § 7 Abs. 1 - 3 NSGVO-E wiederholt, zum anderen ergibt sich aus der Rechtswidrigkeit des § 7 NSGVO-E (siehe oben) gleichermaßen die Rechtswidrigkeit des § 8 Abs. 3 NSGVO-E.

VII. Fazit

Festzuhalten bleibt, dass der Verordnungsentwurf rechtswidrig wäre und daher anzupassen ist.

Das verwendete Kartenmaterial, sowie in diesem Zusammenhang Gebiets- und Schutzzweckbeschreibungen sind teils unzulässig und widersprüchlich.

Hinzu kommt die Rechtsverletzung der Betroffenen durch den Entwurf. Der aktuelle Entwurf geht zu weiten Teilen an den Bedürfnissen der Forstwirtschaft vorbei. Würde er so in Kraft treten, hätte dies schwere – auch und vor allem wirtschaftliche – Nachteile für die Eigentümer und Nutzer der Waldflächen zur Folge, weil die Bewirtschaftung unzumutbar beeinträchtigt wird.

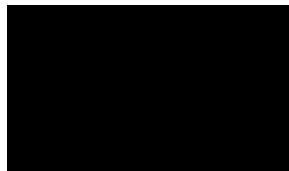
Dies gilt insbesondere in Bezug auf die massive Einschränkung der forstwirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten durch die Ausweitung des Wirkungsbereiches der Verordnungsregelungen über die schützenswerten Flächen hinaus; Ausweitung restriktiver Regelungen auf Nicht-LRT-Flächen und vieler unbestimmter Einzelregelungen. Dem steht keine adäquate Entschädigungsregelung gegenüber.

Der Verordnungsentwurf ist aber nicht nur wegen dieser unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die forstwirtschaftliche Praxis rechtswidrig. Vielmehr bestehen auch erhebliche unionsrechtliche Bedenken. Denn die auf der niedersächsischen Landesebene verfassten Leitfäden und Erlasse zu den Vorgaben für die Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten finden keine Rechtsgrundlage oder rechtliche Erforderlichkeit in der FFH-Richtlinie oder den konkretisierenden Auslegungsvorschriften.

Der Verordnungsentwurf ist nach alledem grundlegend zu überarbeiten.

Für Abstimmungen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf NSG-VO „Mascheroder und Rautheimer Holz“ in der Stadt Braunschweig (NSG BR 153);

Stellungnahme zu Einwendungen der [REDACTED]

[REDACTED] haben mit Schreiben vom 14.12.2020 für die [REDACTED] zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mascheroder und Rautheimer Holz“ Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird nachfolgend unter Beibehaltung der Gliederung der Einwenderin bewertet.

I. Einwendungsvorbehalt (S. 2-3)

Die Einwenderin behält sich weitere Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung auch nach dem Ende der Einwendungsfrist vor.

Der Vorbehalt ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abwägungsrelevant, weil bisher nur die mit der fristgerechten Stellungnahme vorgebrachten Einwendungen eingegangen sind. Diese werden nachfolgend gewürdigt.

II. Erforderlichkeit eines Naturschutzgebietes (S. 3-21)

Die Einwenderin hält die Ausweisung eines Naturschutzgebietes für ermessensfehlerhaft. Ausreichend sei nach ihrer Auffassung aus den nachfolgenden Gründen die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes.

1. Normsetzungsermessen

Die Einwenderin erläutert den Inhalt des Normsetzungsermessens und befasst sich nachfolgend mit der Frage der Erforderlichkeit einer NSG-Ausweisung im Allgemeinen.

Richtig ist, dass eine NSG-Ausweisung nicht erforderlich ist, wenn die angestrebten Zwecke gleich wirksam mit der Ausweisung eines LSG erreicht werden könnten. Die Einwenderin weist zutreffend darauf hin, dass dies in die Betrachtung einbezogen werden muss.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG und des OVG Lüneburg (zuletzt z. B. U. v. 04.03.2020, 4 KN 390/17) hat die Naturschutzbehörde bei der Entscheidung für eine Schutzgebietskategorie einen Handlungsspielraum, der in erster Linie durch eine Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Naturschutzes und der Nutzungsinteressen der Grundstückseigentümer und der übrigen Beteiligten unter Berücksichtigung

des Abwägungsgebotes gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geprägt ist.

Eine entsprechende Würdigung der Interessen wurde und wird – in Ergänzung der im Zuge der Aufstellung des NSG-VO-E erfolgten Prüfung - im Rahmen der Abwägung vorgenommen (dazu nachfolgend 2.). Des Weiteren wird die Begründung zur Verordnung entsprechend ergänzt.

2. Eignung der LSG-Ausweisung

Die Einwenderin vergleicht die gesetzlichen Schutzzwecke von NSG und LSG und meint, dass die Schutzgebietstypen nach der Neufassung des BNatSchG im Jahr 2009 weitgehend übereinstimmen und wechselseitig austauschbar seien. Seitdem diene eine LSG-VO nicht nur dem Landschaftsschutz im eigentlichen Sinne, sondern könne auch zum Zweck des Schutzes bestimmter Tier- und Pflanzenarten erlassen werden.

Nachfolgend zitiert die Einwenderin verschiedene Rechtsprechung, die die jeweilige Entscheidung des Verordnungsgebers für die Ausweisung eines LSG bestätigte. Ihre Ausführungen befassen sich allgemein mit dem Thema, dass nicht zwingend der Erlass einer NSG-Verordnung erforderlich sein muss, sondern es verhältnismäßig sein kann, statt dessen ein LSG auszuweisen. Ginge der Normgeber davon aus, allein wegen der nationalen Umsetzungspflicht ein NSG ausweisen zu müssen, sei dies ermessensfehlerhaft.

Eine Begründung, warum konkret für dieses Schutzgebiet die Ausweisung eines LSG gleich geeignet sein soll, enthält die Stellungnahme nicht.

Unstreitig ist, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die gemeldeten FFH-Gebiete als "besondere Schutzgebiete" auszuweisen. Nach dem Leitfaden für die Praxis "Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern" des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kommen hierfür im Wesentlichen NSG in Frage. Nach pflichtgemäßen Ermessen der verordnungsgebenden Behörde können grundsätzlich auch LSG in Betracht kommen. Allerdings wird aufgrund der Komplexität der Schutzansprüche für Wald die Kategorie des NSG in den meisten Fällen das erforderliche und angemessene Schutzinstrument sein (S. 16 des Leitfadens). Dieser Grundsatz kommt auch im sog. Sicherungserlass zum Ausdruck. Allerdings lässt auch dieser die Sicherung als LSG ausdrücklich zu.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Naturschutzbehörde ein weites Handlungsermessen bei der Auswahl der erforderlichen und angemessenen Schutzkategorie zu kommt. Sie hat sich hierbei an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes zu orientieren. Je höher Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit sind, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden. Ist ein Schutzgebiet mit niedrigerem Schutzstatus als weniger einschneidende Maßnahme ausreichend, wäre die Ausweisung einer höheren Schutzkategorie mit weitreichenden Handlungsverboten und -geboten unverhältnismäßig (OVG Lüneburg, Urt. v. 29.11.2016, Az.: 4 KN 93/14, juris Rn. 68).

Bereits gemäß dem Landschaftsrahmenplan als interner Fachplanung der Stadt Braunschweig erfüllt das gesamte in den Geltungsbereich der Verordnung aufgenommene Waldgebiet die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes. Im Vorfeld der Erarbeitung des Verordnungsentwurfs wurde dennoch ergänzend geprüft, ob die Ausweisung eines LSG ausreichend sein könnte.

In dem Waldgebiet gibt es Vorkommen hochgradig bestandsgefährdeter und im Regionsgebiet seltener und gefährdeter Arten und Lebensraumtypen. Das Gebiet erfüllt zusätzlich eine wichtige Funktion im Biotopverbund mit gemeinschaftlicher Bedeutung für Waldgebiete.

Nach der vorgenommenen fachlichen Bewertung ist die Schutzbedürftigkeit des Gebietes hoch. Grund hierfür sind nicht nur das Vorhandensein der wertbestimmenden LRT des FFH-Gebietes, sondern auch das Vorkommen der im Verordnungsentwurf aufgeführten charakteristischen Vogelarten sowie der zahlreichen Kleingewässer, die Lebensraum für viele Amphibien sind.

Die im Schutzgebiet vorhandenen Arten sind auf Bestände mit einem ausreichend hohen Alt- und Totholzangebot sowie Gewässer angewiesen. Das Vorhandensein zusammenhängender, möglichst großflächiger und störungsarmer Wälder ist für den Schutz und die Entwicklung der Arten erforderlich.

Zur Erreichung der in § 2 des NSG-VO-E genannten Schutzzwecke werden daher ein generelles Veränderungsverbot dieses historisch alten Waldstandortes mit seinen Gewässern sowie ein grundsätzliches Wegegebot für erforderlich gehalten.

Im Schutzgebiet überwiegen deshalb die naturschutzfachlichen Gründe für die Ausweisung eines NSG die Interessen der Waldbewirtschafter und sonstigen betroffenen Dritten.

Sind umfangreiche Verbote und Gebote zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, bestehen bereits Zweifel, ob der Schutz rechtmäßig in einer LSG-VO geregelt werden kann. Steht wie hier in besonderem Maße der Natur- und Artenschutz im Vordergrund, ist das NSG das geeignetere Gebiet. Abgesehen davon müssten die Gebote und Verbote in einer LSG-VO so gestaltet werden, dass der Schutz der Arten im Ergebnis genauso sichergestellt wird wie in einem NSG. Die in der Stellungnahme der Einwenderin vom 14.12.2020 konkret angesprochenen Regelungen, zu denen nachfolgend Stellung genommen wird, betreffen zu einem großen Teil Regelungen, die dem Sicherungserlass entnommen wurden. Diese Regelungen wären auch Bestandteil einer LSG-VO. Selbst wenn daher grds. auch die Ausweisung eines LSG zulässig sein sollte, dürfte die Ausweisung eines LSG bei Aufnahme der erforderlichen Gebote und Verbote für die Betroffenen keine „weniger einschneidende Form der Inschutznahme“ sein (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 29.11.2016, Rn. 69).

III. Fehlerhafte Anwendung des Sicherungserlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten in Wald (S. 21-27)

Die Einwenderin beanstandet, dass der Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald fehlerhaft angewendet worden sei. Sie rügt, dass offenbar die Vorgaben des Erlasses als verbindlich angesehen worden seien.

Die Einwenderin meint, dass Vorgaben aus dem Sicherungserlass per se nicht übernommen werden dürfen, weil die FFH-Richtlinie keine Bewirtschaftungsvorgaben vorsehe, wie sie im Sicherungserlass und im Waldleitfaden 2018 enthalten seien. Aus dem Unionsrecht ergäben sich keine bindenden europäischen Vorgaben. Zur Nichtanwendung des Sicherungserlasses sei die UNB auch befugt.

Richtig ist hieran, dass die FFH-Richtlinie keine konkreten Vorgaben für die Bewirtschaftung der Wald-Lebensraumtypen enthält. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie regelt, dass die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, zu vermeiden. Daher obliegt die Festlegung der Bewirtschaftungsvorgaben den Mitgliedsstaaten. Sie sind zur Festlegung von Maßnahmen verpflichtet, soweit diese erforderlich sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse zu bewahren und wiederherzustellen.

Nach Prüfung und Feststellung des Erlassgebers bleibt der günstige Erhaltungszustand der im Abschnitt A der Anlage zu Nr. 1.6 des Unterschutzstellungserlasses genannten

Lebensraumtypen und Arten in der Regel nur dann gewahrt, wenn die entsprechenden Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß Abschnitt B des Anlage zu Nr. 1.6 des Sicherungserlasses Anwendung finden. Besondere Ausnahmesituationen, die im Schutzgebiet „Mascheroder und Rautheimer Holz“ eine Abweichung im Sinne von geringeren Anforderungen erfordern, liegen nicht vor. Die Frage einer „Befugnis“ der UNB zur Nichtanwendung des Sicherungserlasses stellt sich daher nicht.

IV. Erforderliche Entschädigung nach § 68 BNatSchG (S. 27-30)

Die Einwenderin beruft sich allgemein darauf, dass im Fall des unveränderten Erlasses der Verordnung das Land Niedersachsen ihr als Grundstückseigentümerin eine angemessene Entschädigung in Geld nach § 68 BNatSchG zu leisten hätte.

Hierbei handelt es sich lediglich um einen Hinweis auf die Vorschrift des § 68 BNatSchG, der für die Abwägung nicht relevant ist. In der Regel führen die Beschränkungen in einer Schutzgebietsverordnung nicht zu einer unzumutbaren Belastung des Eigentums. Wie viel an Beschränkungen dem Eigentümer durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen entzündungslos auferlegt werden kann, ist situationsabhängig und bedarf einer werten- den Betrachtung der unterschiedlichen Interessen. Solange Bewirtschaftungsrestriktionen nicht von der Art sind, dass sie eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Grundstücke ausgeschlossen erscheinen lassen, sind sie im Regelfall zumutbar (vgl. *Gellermann*, in: *Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 68 BNatSchG Rn. 10*). Die Grundeigentümer dürfen die Grundstücke weiter bewirtschaften, nur nicht mit dem gewünschten maximalen wirtschaftlichen Erfolg. Art. 14 GG gewährleistet jedoch nicht die maximal möglichen Ge- winnchancen und die einträglichste Nutzung des Eigentums (BVerfG, Urt. v. 22.11.1994, Az.: 1 BvR 351/91).

Im Übrigen ist das Vorliegen von Entschädigungsvoraussetzungen ggf. in einem geson- derten Verfahren für konkrete Fälle zu prüfen.

V. Unverhältnismäßigkeit der Fläche des Naturschutzgebietes (S. 30-38)

Die Einwenderin hält die Einbeziehung von Flächen in den Geltungsbereich der Verord- nung, die außerhalb des FFH-Gebietes liegen und auf denen keine wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten vorkommen, für nicht erforderlich. Diese Flächen seien nicht schutzwürdig und schutzbedürftig. Das Schutzgebiet ginge in räumlicher und sach- licher Hinsicht über das Maß hinaus, das zur nationalen Unterschutzstellung des FFH- Gebietes erforderlich sei.

Es folgen auf mehreren Seiten allgemeine Ausführungen, wann im Einzelfall die Einbeziehung von Pufferflächen berechtigt sein kann, und warum aus europarechtlicher Sicht nichts dagegen spreche, Flächen, die außerhalb des FFH-Gebietes liegen, aus der NSG-VO herauszunehmen bzw. dass unter bestimmten Voraussetzungen Flächenverkleinerungen eines FFH-Gebietes zulässig sein könnten.

Ob in besonderen Fällen eine Gebietsverkleinerung eines FFH-Gebietes zulässig ist, ist für das vorliegende Verfahren nicht relevant. Die Einwenderin hat bereits nicht dargelegt, dass und für welche konkreten Flächen aus welchen Gründen eine Verkleinerung des FFH-Gebietes notwendig sein sollte.

Eine Gebietsverkleinerung wird nicht angestrebt. Das Gebiet soll in dem flächenmäßigen Umfang unter Schutz gestellt werden, wie es gemeldet wurde. FFH-Gebiete sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Auch Flächen, die innerhalb des FFH-Gebietes liegen und keine LRT-Flächen oder Lebensstätten und Fortpflanzungsgebiete besonders geschützter Arten darstellen, bleiben fester Bestandteil des FFH-Gebietes und sind unter Schutz zu stellen.

Darüber hinaus sind entgegen der Auffassung der Einwenderin die außerhalb des FFH-Gebietes gelegenen Flächen selbst schutzwürdig und schutzbedürftig i. S. des § 23 BNatSchG und der Schutzzwecke der Verordnung. In der Begründung zur Verordnung, auf die verwiesen wird und die diesbezüglich weiter ergänzt wurde, wird die eigene Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Flächen erläutert.

VI. Stellungnahme zu den Einzelregelungen der Verordnung (S. 38-94)

1. § 1 NSGVO-E: Naturschutzgebiet (S. 38-46)

a. § 1 Abs. 2 NSGVO-E: Gebietsbeschreibung

Die Einwenderin meint, dass die Gebietsbeschreibung unvollständig und teilweise irreführend sei. Der Pappel-Erlenbestand im Südwesten und Nadelholzbestände würden nicht erwähnt. Grundwassergeprägte Standorte sollen tatsächlich so gut wie nicht vorkommen.

Aufgabe der Gebietsbeschreibung ist nicht, eine vollständige Bestandsaufnahme wiederzugeben. Sie enthält zutreffend die wesentlichen und prägenden Kennzeichen des Gebiets. Die Aussage, dass die Böden zu einem großen Teil von Schichten- und Stauwasser geprägt sind, ist zutreffend. Die an der Oberfläche anstehenden Sedimente sind nach DIN

18130 ganz überwiegend als schwach durchlässig bis sehr schwach durchlässig zu beurteilen. Nach lang anhaltenden Niederschlägen kann es hier auf den schwach durchlässigen Böden temporär zur Ausbildung von Stauwasser kommen.

b. § 1 Abs. 3 NSGVO-E: Kartenmaterial

Die Einwenderin meint zunächst irrtümlich, dass eine maßgebliche Karte mit einem Maßstab 1:8.000 Bestandteil der Verordnung sei, die sich jedoch auf der Homepage nicht finden ließe. Dieser Maßstab sei zu ungenau. Es sei mindestens ein Maßstab von 1:5.000 für eine genaue Gebietsabgrenzung erforderlich.

Nach § 1 Abs. 3 des aktuellen Verordnungsentwurfs hat die maßgebliche Karte einen Maßstab von 1:10.000, die als 3-teilige Kartenserie im Maßstab 1:5.000 detailliert wurde. Des Weiteren gibt es eine Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Alle Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Einwendungen der Antragstellerin laufen daher ins Leere.

Die beabsichtigte Veröffentlichung entspricht formell den Vorgaben des § 14 Abs. 4 NAGBNatschG. Vorliegend ist eine Ersatzbekanntmachung im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 3-6 NAGBNatschG beabsichtigt. Danach ist es zulässig, die Verordnung mit einer Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1:50.000 zu veröffentlichen. In diesem Fall muss keine grobe textliche Umschreibung des Geltungsbereiches erfolgen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die maßgeblichen Karten ausliegen und eingesehen werden können.

Wichtig ist, dass die Karten bei der Veröffentlichung nicht verkleinert und/oder unvollständig abgedruckt werden (OVG Lüneburg, Urt. v. 02.05.2017, Az.: 4 KN 318/13, zit. n. Juris Rn. 35 ff.).

Der von der Einwenderin geforderte und hier in den Detailkarten verwendete Maßstab von 1:5.000 ist in der Regel ausreichend. Es kann aber sogar ein größerer Maßstab genügen. In der vorgenannten Entscheidung des OVG Lüneburg hatten die maßgeblichen Karten einen Maßstab von 1:15.000. In der Entscheidung vom 04.03.2020, Az.: 4 KN 390/17, hatte die maßgebliche Karte einen Maßstab von 1:10.000. Den Maßstab selbst hat das OVG in beiden Entscheidungen nicht beanstandet.

Grundsätzlich wird gefordert, dass nach dem Maßstab der Detailkarten eine möglichst parzellenscharfe Festlegung der Grenzen möglich ist. Das ist vorliegend der Fall. Der Grenzverlauf orientiert sich weit überwiegend an vorhandenen Flurstücks- oder Wegegrenzen.

Darüber hinaus rügt die Einwenderin, dass die Abgrenzung der Lebensraumtypen im Wald nicht bestimmt genug sei. Den Waldbesitzern sei es nicht möglich, den Umfang der Bewirtschaftungsbeschränkungen festzustellen. Den Betreuungsforstämtern der Landwirtschaftskammer ist jeweils ein Druckexemplar der seitens des NLWKN in Auftrag gegebenen Basiserfassung der Lebensraumtypen und der dazugehörigen, ermittelten Erhaltungszustände im Jahr 2015 übergeben worden. Aus dieser lässt sich für die Waldbesitzer zweifelsfrei sowohl die Lage der Lebensraumtypen als auch der Erhaltungszustand erkennen.

Abgesehen davon beanstandet die Einwenderin die Darstellung der LRT-Flächen in der VO-Karte. Die Darstellung der Einzelpolygone mit verschiedenen Erhaltungszuständen sei nicht zielführend, da sie nicht mit der natürlichen Dynamik des Ökosystems Wald vereinbar sei.

Die Einwenderin argumentiert widersprüchlich, indem sie zum einen eine hinreichende Bestimmtheit bemängelt, zum anderen gar keine Kennzeichnung möchte.

Die Darstellung ist notwendig, um den im Zeitpunkt der Basiserfassung kartierten Erhaltungszustand zu dokumentieren. An diesen knüpfen die Vorgaben der Verordnung an.

Die Einwenderin ist des Weiteren der Auffassung, dass die in ihrem Eigentum stehenden Wege aus dem Geltungsbereich der Verordnung herauszunehmen sind. Diese seien aufgrund ihrer geringen Größe und der Waldrandlage für das Gebiet ohne Bedeutung. Das gelte auch für zwei Grabenflurstücke. Zusätzlich befürchtet die Einwenderin, dass sie die Wege aufrechterhalten müsste, weil diese in der Karte dargestellt seien.

Das ist unzutreffend. Aus der Darstellung der Wege in der Anlage 3 zur Verordnung (Forstliche Freistellungen und Betretensrechte) ergibt sich keine Pflicht, Wege dauerhaft zu erhalten. Der VO-Entwurf beinhaltet keinen Tatbestand, der es verbietet, Wege zu beseitigen. Die Wege werden ausschließlich zu dem Zweck dargestellt, das Verbot des § 3 Abs. 2 NSGVO-E zu konkretisieren und die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 NSGVO-E vom Betretensverbot freigestellten Flächen zu kennzeichnen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die innerhalb des FFH-Gebietes gelegenen Wege Bestandteil der Verordnung sind. Die Grenze des FFH-Gebietes ist klar definiert. Die Schutzgebietsabgrenzung ist in den Karten, die Bestandteil der Verordnung sind, durch eine graue, durchgezogene Linie dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen. Der direkt angrenzende Wirtschaftsweg im Osten des Gebietes liegt

vollständig außerhalb des FFH-Gebietes und auch außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung. Die Gräben, die innerhalb des NSG liegen, unterliegen dem Schutzregime der Verordnung. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 14 NSGVO-E ist allerdings die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung freigestellt.

2. § 2 NSGVO-E: Schutzzweck (S. 46-57)

Die Einwenderin ist der Meinung, dass die in § 2 Abs. 1 NSGVO-E genannten Schutz- und Erhaltungsziele problematisch seien, weil teilweise auch Entwicklungsziele formuliert werden. Bereits durch die Aufstellung der Schutzzwecke werde ein forstwirtschaftliches Handeln nahezu unmöglich gemacht.

Die Auffassung der Einwenderin ist unzutreffend. Bei der Ausweisung eines Naturschutzgebietes ist auch das Ziel der Entwicklung möglich. Das gilt auch dann, wenn Gegenstand des Naturschutzgebietes ein FFH-Gebiet ist. Das Vorhandensein eines Natura-2000-Gebietes beschränkt nicht die Befugnis des nationalen Gesetzgebers zur Unterschutzstellung eines Gebietes aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG. Selbstverständlich können die Schutzziele auch in diesem Fall auf Entwicklung gerichtet sein. Durch die Benennung der Schutzziele wird den Eigentümern kein aktives Handeln vorgeschrieben. Ein forstwirtschaftliches Handeln wird dadurch nicht unmöglich gemacht. Ob konkrete Entwicklungsgebote zulässig sind oder eine Entwicklung nur im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erreicht werden kann, ist für die Aufnahme der Schutzziele in die Verordnung nicht relevant.

a. § 2 Abs. 1 NSGVO-E: Allgemeiner Schutzzweck

Die Einwenderin beanstandet, dass der Gesetzeswortlaut in § 2 Abs. 1 NSGVO-E nicht genau wiedergegeben sei. Dort werde Vielfalt nicht genannt. Darüber hinaus sei es nicht erforderlich, die Schutzzwecke kumulativ zu benennen.

Zwar führt der Wortlaut des § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das Wort „Vielfalt“ nicht gesondert auf. Es ergibt sich aber aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, dass neben der Eigenart und Schönheit der Landschaft auch ihre Vielfalt zu schützen ist. Des Weiteren wird die Vielfalt im Gesetzeswortlaut vom Begriff der Seltenheit mit umfasst (*Hendrischke*, in: *Schlacke, GK-BNatSchG*, 2. Aufl., § 23 Rn. 15). Die gesonderte Nennung im Verordnungsentwurf dient der Klarstellung und steht mit der gesetzlichen Regelung in Einklang.

Die Schutzzwecke müssen nicht kumulativ benannt werden, wenn das Gebiet nicht aus allen Gründen schutzbedürftig und schutzwürdig ist. Ist das jedoch – wie hier – der Fall, sind die Zwecke kumulativ aufzuführen.

b. § 2 Abs. 2 NSGVO-E: Besondere Schutzzwecke

Die Einwenderin beanstandet an dieser Stelle wieder die Verwendung der Begriffe „Entwicklung“ und „Förderung“. Insoweit wird auf die einleitenden Ausführungen unter VI. 2. verwiesen.

Des Weiteren meint die Einwenderin, dass bei den Schutzzwecken der Gebietscharakter beschrieben werden müsse und keine Perspektiven. Der Gebietscharakter wird in § 1 Abs. 2 NSGVO-E beschrieben. Da der Schutzzweck des NSG auch die Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten beinhaltet, können zum Schutzzweck auch Perspektiven gehören.

aa. § 2 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO-E: Erhaltung und Entwicklung von Schichten- und Stauwasserständen

Die Einwenderin wiederholt ihre Auffassung, dass grundwassergeprägte Standorte im Gebiet tatsächlich so gut wie nicht vorkommen sollen.

Die Aussage, dass die Böden zu einem großen Teil von Schichten- und Stauwasser geprägt sind, ist zutreffend.

bb. § 2 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO-E: langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände

Die Einwenderin wendet sich gegen das Ziel, nicht standortheimische Waldbestände langfristig in natürlich vorkommende Waldgesellschaften umzuwandeln. Eine entsprechende Pflicht zur Bepflanzung ausschließlich mit standortheimischen Arten sei unverhältnismäßig und könne nicht verlangt werden.

Die Schutzzwecke und –ziele entgegen der Auffassung der Einwenderin keine Verpflichtungen oder Handlungsgebote.

cc. § 2 Abs. 2 Nr. 5-8 NSGVO-E: Schutz von Tierarten

Nach Auffassung der Einwenderin seien die aufgezählten Tierarten zu streichen, weil diese im Gebiet nicht signifikant nachgewiesen worden seien. Für diese bräuchten nach dem Vermerk der Kommission zu Erhaltungszielen in FFH-Gebieten vom 23.11.2012 keine spezifischen Erhaltungsziele und –maßnahmen festgelegt werden.

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet werden in § 2 Abs. 4 NSGVO-E gesondert genannt. § 2 Abs. 2 enthält die besonderen Schutzzwecke für das gesamte NSG. Dazu gehört der Erhalt, die Förderung und Entwicklung der genannten Tierarten. Die Untere Naturschutzbehörde ist nicht darauf beschränkt, die Schutzzwecke in einem NSG auf die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet zu begrenzen. Anders als die Einwenderin meint, ist eine abschließende Aufzählung der Tierarten nicht erforderlich. Die Schutzzwecke sind hinreichend konkret gefasst.

Soweit die Einwenderin die Formulierung eines „hohen“ Alt- und Totholzanteils in § 2 Abs. 2 Nr. 7 NSGVO-E für zu unbestimmt hält, wird der Einwendungen gefolgt und die Formulierung in Anlehnung an § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG geändert in einen „ausreichend hohen“ Alt- und Totholzanteil.

dd. § 2 Abs. 2 Nr. 10 NSGVO-E: Gestufter Übergang der Waldränder

Die Einwenderin beanstandet erneut unter Bezugnahme auf die FFH-Richtlinie die Verwendung des Begriffs „Entwicklung“.

§ 2 Abs. 2 Nr. 10 NSGVO-E nennt einen besonderen Schutzzweck unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 23 BNatSchG. Dazu kann auch die Entwicklung gehören. Gestufte Übergänge der Waldränder können Lebensstätten bestimmter Arten sein und damit ein zulässiger Schutzgegenstand. Der Schutzzweck dient der Erzeugung eines besseren Waldbinnenklimas. Lt. den Steckbriefen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sind z. B. für die beiden signifikant vorkommenden Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr Leitelemente wie z. B. der Waldrand, Hecken etc. zur Orientierung wichtig.

ee. § 2 Abs. 2 Nr. 11 NSGVO-E: Entwicklung zu FFH-LRT

Der Einwendungen wird gefolgt und die Regelung gestrichen.

c. § 2 Abs. 4 NSGVO-E: Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Die Einwenderin kritisiert die Beschreibung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet und der Charakteristik der drei Lebensraumtypen.

Die Kritik ist nicht nachvollziehbar. Die Beschreibung der Erhaltungsziele ist zutreffend. Es handelt sich hierbei nicht um eine Gebietsbeschreibung, sondern die Darstellung des typischen und anzustrebenden Zustandes.

Soweit die Einwenderin zu § 2 Abs. 4 Nr. 2 NSGVO-E ausführt, dass für die Mopsfledermaus kein signifikantes Vorkommen nachgewiesen und diese Art auszunehmen sei, ist die Einwendung ebenfalls nicht nachvollziehbar. Die Mopsfledermaus wird in der Regelung nicht benannt, sondern nur die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr.

3. § 3 NSGVO-E: Verbote (S. 57-61)

a. § 3 Abs. 1 NSGVO-E: verbotene Handlungen

Die Einwenderin hält § 3 Abs. 1 NSGVO-E für zu unbestimmt. Die Aufzählung der Verbote sei nicht abschließend, wie sich aus der Formulierung „insbesondere“ ergebe. Die Aufzählung müsse abschließend sein.

§ 3 Abs. 1 NSGVO-E wiederholt zunächst den Wortlaut des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Die konkreten Verbote gemäß der Verordnung sind nicht abschließend, weil sich möglicherweise aus anderen Regelungen weitere Verbotstatbestände ergeben können.

Unabhängig davon wird die Anregung aufgegriffen und Satz 1 wie folgt formuliert:

„Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.“

aa. § 3 Abs. 1 Nr. 1 NSGVO-E: Hunde

Die Einwenderin beanstandet insbesondere die Ausweitung der Leinenpflicht auf Hunde, die von § 33 Abs. 1 Nr. 2 b) NWaldLG von der Leinenpflicht ausgenommen werden. Die Leinenpflicht würde einen erheblichen Eingriff in die ordnungsgemäße Jagdwirtschaft darstellen, die nach § 4 Abs. 3 NSGVO-E freigestellt ist.

Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch der Einsatz von Jagdhunden. Diese unterliegen bei Ausübung ihrer Aufgaben im Rahmen der Jagd daher nicht der Leinenpflicht. Die Begründung zur Verordnung wurde entsprechend ergänzt.

bb. § 3 Abs. 1 Nr. 8 NSGVO-E: Abgrabung, Aufschüttung und sonstige Veränderung

Die Einwenderin meint, dass das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 8 NSGVO-E im Hinblick auf die Freistellungen zu unbestimmt sei.

Das trifft nicht zu. Das Verbot ist hinreicht bestimmt formuliert. Die natürliche Vegetation und das intakte Bodengefüge dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Freistellungsstatbestände regeln als Ausnahme dazu, unter welchen Voraussetzungen Eingriffe ausnahmsweise zulässig sind. Maßnahmen, die nicht freigestellt sind oder für die keine Befreiung erteilt wurde, bleiben verboten.

cc. § 3 Abs. 1 Nr. 13 NSGVO-E: gebietsfremde oder invasive Arten

Die Einwenderin beanstandet, dass der Begriff „invasiv“ in der Verordnung nicht definiert werde und stellt auf die Definition für potentiell invasive Arten ab. Des Weiteren vermischt sie beide Begriffe.

Der Einwenderin dürfte bekannt sein, dass potentiell invasive Arten gerade (noch) keine invasiven Arten sind. Potenziell invasiv sind Arten, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um invasive Arten handelt. Diese sind gemäß § 40 Abs. 2 BNatSchG zu beobachten. Potenziell invasive Arten werden von dem Verbotstatbestand der Nr. 13 jedoch nicht erfasst, sodass die Ausführungen der Einwenderin hierzu unerheblich sind.

Eine Definition des Begriffes invasiv war in der Verordnung nicht erforderlich. Der Begriff ist in § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG legaldefiniert. Die nachweislich als invasiv gelgenden Arten werden in der sog. Unionsliste, die Bestandteil der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 ist, im Einzelnen aufgelistet. Die in dieser Liste aufgeführten Arten dürfen nicht ausgebracht oder angesiedelt werden.

4. § 4 NSGVO-E: Freistellungen (S. 61-87)

Die Einwenderin beanstandet, dass in § 4 Abs. 1 NSGVO-E auf den gesamten § 3 NSGVO-E Bezug genommen wird.

Der Einwendung wird gefolgt und § 4 Abs. 1 NSGVO-E wie folgt neu gefasst:

„Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.“

- a. **§ 4 Abs. 2 NSGVO-E: einzelne Freistellungen (S. 61-65)**
- aa. **§ 4 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO-E: Betreten und Befahren durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte**

Die Einwenderin hält die Freistellung nicht für ausreichend. Sie beanstandet die Begrenzung des Rechts zum Befahren durch den Eigentümer und Nutzungsberechtigte zur rechtmäßigen Nutzung oder zur Bewirtschaftung der Grundstücke.

Es gibt keinen Grund, den Freistellungstatbestand zu erweitern. Die wirtschaftlichen Interessen der Einwenderin werden gewahrt. Sie kann ihre Grundstücke zur Nutzung und zur Bewirtschaftung befahren. Für andere Zwecke gelten die Beschränkungen der Verordnung. Die insoweit rein privaten, nicht wirtschaftlichen Interessen der Einwenderin müssen hinter den Interessen des Arten- und Naturschutzes zurückstehen.

Soweit die Einwenderin meint, sie dürfe ein Fahrzeug nicht abstellen, wenn sie das Gebiet im Rahmen der Bewirtschaftung befährt, ist das unzutreffend. Zwar wird in der Freistellungsregelung das Wort „Abstellen“ nicht explizit erwähnt. Es ist aber denklogisch, dass der Eigentümer beim Befahren des Gebietes zu Zwecken der Bewirtschaftung das Fahrzeug auch verlassen muss, sodass das kurzzeitige Abstellen von der Freistellung erfasst ist.

- bb. **§ 4 Abs. 2 Nr. 2 NSGVO-E: Betreten und Befahren durch andere sowie Anzeigepflicht für Gefahrenabwehrmaßnahmen**

Die Einwenderin wendet sich dagegen, dass das Befahren des Gebietes zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Naturschutzbehörden und anderer Behörden/öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte freigestellt ist. Das stelle einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit dar. Das NWaldLG enthalte abschließende Regelungen zum allgemeinen Betretungsrecht und eingeschränkt zum Befahren.

Die Einwenderin verkennt den Zweck der Regelung. Diese erfolgt im Hinblick auf die Gewährleistung der Schutzzwecke der Verordnung. Zum einen wird klargestellt, dass durch das Befahren des Gebietes durch Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben die

Schutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Zum anderen kann das Befahren zu diesen Zwecken gerade erforderlich sein, um die Erfüllung der Schutzzwecke zu gewährleisten.

Gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG haben die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Das Recht der Naturschutzbehörde zum Betreten ist in § 39 NAG-BNatSchG ausdrücklich normiert. Soweit für die behördlichen Maßnahmen ein Befahren erforderlich ist, wird auch das von dem insoweit allgemeinen Begriff des „Betretens“ erfasst (*Blum*, in: PdK, NAGBNatSchG, § 39 Rn. 44). Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten ist durch ein Befahren zur Aufgabenwahrnehmung nicht erkennbar.

Die Regelungen in §§ 23 ff. NWaldLG richten sich an die Allgemeinheit und stehen Be-tretens- und Befahrensrechten der Naturschutzbehörden nicht entgegen.

Aus der Formulierung „des Gebietes“ ergibt sich, dass die Freistellung auch außerhalb von Wegen gilt. Die Regelung ist hinreichend bestimmt.

Darüber hinaus hält die Einwenderin die Anzeigepflicht für Maßnahmen der Gefahrenabwehr für nicht gerechtfertigt. Die qualifizierte fachliche Beurteilung könne durch den Förster erfolgen. Im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Verkehrssicherungspflicht müsse schnell gehandelt werden.

Die Regelung berücksichtigt die Bedenken der Einwenderin. Bei Gefahren, die ein schnelles Handeln erfordern, gilt die Anzeigepflicht nicht. Im Übrigen wurde der Einwendung gefolgt und die Anzeigepflicht von vier Wochen auf eine Woche verkürzt.

cc. § 4 Abs. 2 Nr. 7 NSGVO-E: Neu- und Ausbau von Wegen

Die Einwenderin meint, dass gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 NSGVO-E die Verwendung von milieuangepasstem Material auch für den Neu- oder Ausbau von Wegen gefordert werde (und nicht nur für die Instandsetzung) und damit über die Vorgaben des Sicherungserlasses hinausgehe.

Das ist unzutreffend. Die Vorschrift enthält für den Neu- oder Ausbau von Wegen keine Begrenzung auf milieuangepasstes Material.

b. § 4 Abs. 3 NSGVO-E: ordnungsgemäße Jagd (S. 66)

Die Einwenderin wendet sich gegen die Anzeigepflicht in § 4 Abs. 3 S. 2 NSGVO-E.

Die Anzeigepflicht von einer Woche wird nicht gestrichen. Sie soll sicherstellen, dass die Untere Naturschutzbehörde ggf. korrigierend eingreifen kann, wenn die Schutzziele der Verordnung dadurch beeinträchtigt werden. Dass Hochsitze nach dem Anhang zu § 60 NBauO baurechtlich verfahrensfrei zulässig sind, ist für die naturschutzrechtliche Beurteilung und die Anzeigepflicht unerheblich. Beide Rechtsbereiche stehen rechtlich selbstständig nebeneinander.

c. § 4 Abs. 4 NSGVO-E: ordnungsgemäße Forstwirtschaft (S. 66-87)

Die Einwenderin beanstandet, dass § 4 Abs. 4 Nr. 1 NSGVO-E Beschränkungen für alle Waldflächen vorsehe. Es finde keine Differenzierung nach Waldflächen in LRT und Nicht-LRT-Flächen statt. Für einen über § 5 BNatSchG und § 11 NWaldLG hinausgehenden Schutz von Flächen ohne LRT mangele es an einer rechtlichen Grundlage. Ein weitergehender Schutz sei auch nicht erforderlich.

Rechtliche Grundlage für einen weitergehenden Schutz ist § 23 BNatSchG. Naturschutzgebiete können unter besonderen Schutz mit strenger Anforderungen an die Waldbewirtschaftung gestellt werden, auch wenn es sich dabei nicht um FFH-Gebiete handelt. Die Waldflächen des Schutzgebietes sind unabhängig davon, ob es sich um LRT oder Nicht-LRT- oder Nicht-FFH-Flächen handelt, schutzwürdig und schutzbedürftig. Bei den Flächen, die nicht Bestandteil des FFH-Gebietes sind, handelt es sich auch nicht um sog. Pufferflächen, sondern um selbst schutzwürdige und schutzbedürftige Flächen (s. o. V. und Begründung zur Verordnung).

Abgesehen davon differenziert die Verordnung im Hinblick auf die Anforderungen an die Forstwirtschaft danach, ob es sich um LRT, Nicht-LRT-Flächen im FFH-Gebiet oder sonstige Waldflächen handelt.

In der Begründung zur Verordnung, auf die wir verweisen, ist ausführlich erläutert, warum die sonstigen Waldflächen einigen der Einschränkungen unterworfen werden, die der Sicherungserlass für LRT-Flächen im FFH-Gebiet vorsieht.

aa. § 4 Abs. 4 Nr. 1 a) NSGVO-E: Wasserhaushalt

Nach Auffassung der Einwenderin müsse eine aktive Änderung des Wasserhaushaltes erlaubt sein. Statt eines generellen Verbotes wäre eine Anzeigepflicht angemessen. Des Weiteren sei nicht klar, welche Handlungen aktive Veränderungen darstellten.

Eine aktive Änderung des Wasserhaushaltes wie z. B. die Anlage von Entwässerungsgräben ist untersagt. Diese Regelung dient insbesondere dem Amphibienschutz bzw. dem Schutz der entsprechenden Lebensräume. Dazu zählen keine natürlichen Grundwasserschwankungen. Die Formulierung entspricht § 4 Abs. 4 Nr. 1 a) der Musterverordnung des NLWKN.

bb. § 4 Abs. 4 Nr. 1 b) NSGVO-E: Holzentnahme

Die Einwenderin hält das Erfordernis einer Zustimmung zur Holzentnahme und Pflege im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. in Altholzbeständen für unverhältnismäßig. Ein Waldeigentümer müsse auf günstige Wetterlagen reagieren können. Es gebe nasse Winter, die einen bodenschonenden Einschlag oder Abtransport unmöglich machen. Sie schlägt eine Begrenzung auf den Zeitraum der Brut- und Setzzeit in Verbindung mit einer Anzeigepflicht vor.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Zweck der Regelung ist, den Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht sicherzustellen. Dieser Schutz ist im Hinblick auf die Holzentnahme und Pflege bereits vor dem 01.04. und auch nach dem 15.07. (Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) erforderlich. Die Regelungen in § 33 NWaldLG betreffen den Leinenzwang für Hunde, die üblicherweise in erster Linie am Boden brütende Tiere aufschrecken. Die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit kann aber bereits vorher einsetzen und später enden. So gilt gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG für bestimmte Nutzflächen ein allgemeines Schnittverbot im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.

Für Altholzbestände, die besonderes artenreich sind, wird ein grds. Verbot für den Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. für erforderlich gehalten. Auf Antrag sind Ausnahmen möglich, auf die ggf. ein Anspruch besteht. Der Waldleitfaden zeigt hierfür Beispiele auf. Ein Zustimmungsvorbehalt ist erforderlich, um eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Waldeigentümers und den Belangen des Artenschutzes vornehmen zu können.

cc. § 4 Abs. 4 Nr. 1 C NSGVO-E: Umwandlung von Laub- in Nadelwald

Die Einwenderin wendet sich gegen das Verbot der Umwandlung standortheimischer Waldbestände in nicht standortheimische Waldbestände sowie die Umwandlung vorhandener Laubwälder in Nadelholzbestände. Für die über LRT-Flächen hinaus gehenden Bestände mangelt es an einer rechtlichen Grundlage. Abgesehen davon sei die Vorschrift unverhältnismäßig, weil der vollständige Verzicht auf Nadelholz erhebliche wirtschaftliche Einbußen verursache.

Die Regelung ist für alle Waldflächen erforderlich und angemessen. Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 NWaldLG ist Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, bei Aufforstungen standortgerechte Baumarten zu wählen. Auch nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen. Diese gesetzlichen Vorgaben für die Waldbewirtschaftung werden für die Waldflächen in diesem besonders schützenswerten Gebiet konkretisiert. Den Eigentümern verbleibt die Möglichkeit, vorhandene nicht standortheimische Waldbestände und Nadelholzbestände weiter so zu bewirtschaften. Mit der Regelung soll eine darüber hinausgehende, nachteilige Umwandlung der Waldflächen in nicht standortgerechte Bestände verhindert werden.

dd. § 4 Abs. 4 Nr. 1 d) NSGVO-E: flächiger Holzeinschlag

Die Einwenderin hält die Regelung für zu unbestimmt, weil nicht erkennbar sei, was „standortheimisch bestockte Bestände“ sind. Des Weiteren gehe die Regelung mit der Anzeige- und Erlaubnispflicht für einen Kahlschlag über § 12 NWaldLG hinaus.

Die Regelung ist hinreichend bestimmt. Die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs „standortheimisch bestockte Bestände“ ist zulässig, denn dieser ist auslegungsfähig. Im Glossar zur Verordnung ist definiert, was standortgerecht ist.

Die Nutzung des Waldes soll grds. ohne Kahlschlag erfolgen. Das Verbot dient dem Schutzzweck des Erhalts und der Wiederherstellung von zusammenhängenden, möglichst großflächigen, störungsarmen, naturnahen und strukturreichen Laubmischwäldern in ihrer standorttypischen Ausprägung. Ein Kahlschlag insbesondere auf den Flächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen ist hierfür generell schädlich und führt ggf. zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG. Auf der Schlagfläche gehen die für den Wald charakteristischen Umweltbedingungen

verloren und der Boden wird degradiert. Das steht dem Ziel einer naturnahen Waldbe-wirtschaftung, das gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG für alle Waldflächen gilt, entgegen.

§ 12 Abs. 1 S. 1 NWaldLG definiert den Begriff des Kahlschlags nicht allgemein, sondern sieht für Kahlschläge, die sich auf eine zusammenhängende Fläche von mehr als einem Hektar erstrecken, eine Anzeigepflicht vor. Gemäß § 12 Abs. 3 NWaldLG sollen Kahlschläge untersagt werden, wenn durch sie z. B. die Schutzfunktion des Waldes erheblich beeinträchtigt werden kann. Auch § 5 Abs. 3 BNatSchG gibt als Ziel der forstwirtschaftlichen Nutzung vor, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhal-tig zu bewirtschaften. Durch Kahlschläge entstehen freilandähnliche ökologische Bedin-gungen mit oft erheblichen nachteiligen Auswirkungen für den Standort oder die Nach-barbestände. Deshalb werden als Kahlschlag Flächen bzw. bestimmte Areale bezeichnet, auf der sämtliche aufstockende Bäume entfernt werden und die Schlagbreite größer ist als die Höhe der hiebsreifen Bäume auf der kahlgeschlagenen Fläche. In der Regel dürfte das bei Flächen von ca. mehr als 0,3 ha der Fall sein (Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG-Komm., § 5 Rn. 31 f.).

Eine wirtschaftliche Betätigung wird durch die Regelungen nicht übermäßig einge-schränkt. Selbst auf den LRT-Flächen ist die Holzentnahme durch Femel- oder Lochhieb neben einer einzelstammweisen Holzentnahme möglich. Nach Anzeige bzw. mit Zustim-mung der UNB ist eine weitergehende Holzentnahme auf größeren Flächen zulässig. Auf Flächen ohne Lebensraumtypen sind die Beschränkungen deutlich geringer. Damit wird den Interessen der Waldeigentümer hinreichend Rechnung getragen.

ee. § 4 Abs. 4 Nr. 1 e) NSGVO-E: Markierung

Die Einwenderin hält die Regelung für zu unbestimmt, weil nicht geregelt sei, durch wen eine Markierung durchzuführen sei. Nach dem Protokoll des Gesprächs zwischen der Unter-en Naturschutzbehörde und den Forstgenossenschaften vom 20.04.2018 soll die Mar-kierung durch die Untere Naturschutzbehörde zusammen mit den Forstgenossenschaften erfolgen.

Der Einwendung wird gefolgt und die Begründung zur Verordnung entsprechend ergänzt.

ff. § 4 Abs. 4 Nr. 1 f) NSGVO-E: Totholz

Die Einwenderin beanstandet die Regelung, dass je vollem Hektar mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen sind. Konkret spricht sie die Verkehrssicherungspflicht sowie eine Entschädigung an.

Die Beschränkung der Freistellung ist zur Erhaltung des Schutzzieles eines zusammenhängenden, möglichst großflächigen und störungsarmen Waldes mit einem hohen Alt- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Habitatansprüche seltener und gefährdeter Tierarten (s. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 5-8 des VO-Entwurfs) erforderlich. Sie ist auch nicht unzumutbar.

Das Vorhandensein eines ausreichenden Umfangs von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen ist gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Die Einwenderin muss daher ohnehin für einen ausreichenden Umfang Sorge tragen.

Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse erweisen sich erst dann als unzumutbar, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand bleibt oder eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird. Das ist bei dem Belassen des im VO-Entwurf genannten Totholzanteil nicht der Fall. Die Eigentümer können den weit überwiegenden Teil der Waldflächen weiter wirtschaftlich sinnvoll nutzen.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt grds. dem jeweiligen Eigentümer. Daneben ist jedoch § 30 NWaldLG zu beachten, wonach derjenige, der vom Betretensrecht des Waldes Gebrauch macht, auf eigene Gefahr handelt. Der Waldbesucher muss mit waldtypischen Gefahren rechnen. Deren Realisierung löst regelmäßig keine Schadensersatzpflicht des Waldeigentümers aus.

Des Weiteren liegt die Ausweisung von Habitatbäumen sowie das Belassen von Totholz im Auswahlermessen des Eigentümers und kann so gewählt werden, dass eine Gefährdung von Waldbesuchern auf Wegen minimiert ist. Stehendes Totholz, das eine Gefahr darstellt, kann ggf. gefällt werden und im Bestand als liegendes Totholz verbleiben.

gg. § 4 Abs. 4 Nr. 1 g) NSGVO-E: gentechnisch veränderte Organismen

Die Einwenderin fordert eine Klarstellung, dass den Waldeigentümer keine Verantwortung im Falle des Einbringens gentechnisch veränderter Organismen durch Dritte trifft.

Eine Klarstellung ist nicht erforderlich. Es ergibt sich bereits aus § 9 NSGVO-E, dass verantwortlich nur die handelnden Personen sind, nicht aber der Waldeigentümer als Zustandsstörer.

hh. § 4 Abs. 4 Nr. 1 h) NSGVO-E: nichtheimische, gebietsfremde Arten

Nach Auffassung der Einwenderin sei die Vorschrift mangels Bestimmbarkeit des Begriffs „potenziell invasiv“ rechtswidrig. Zur Begründung verweist sie auf ihre Ausführungen zu § 3 Abs. 1 Nr. 13 NSGVO-E.

Der Begriff ist entgegen der Auffassung der Einwenderin bestimmbar. Potenziell invasiv sind Arten, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um invasive Arten handelt. Diese sind gemäß § 40 Abs. 2 BNatSchG zu beobachten. Bei diesen Arten ist es zwar noch nicht sicher erwiesen, aber möglich, dass ihr Vorkommen außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope und Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellen. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Waldflächen im Gebiet soll die „Beobachtung“ dieser Arten nicht im Schutzgebiet erfolgen. Ein aktives Einbringen von potenziell invasiven Pflanzen ist nicht mit dem Erhaltungsziel der langfristigen Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft vereinbar.

ii. § 4 Abs. 4 Nr. 1 i) NSGVO-E: flächiger Einsatz von Herbiziden, Einsatz von Fungiziden

Zum einen müsse nach Auffassung der Einwenderin der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden zulässig sein. Bei starkem Auftreten von Schädlingspflanzen sei ein Einsatz unumgänglich. Die Verordnung müsse mindestens einen Ausnahmetatbestand enthalten. Darüber hinaus sei der Begriff „flächig“ nicht bestimmt genug.

Die Regelung ist verhältnismäßig. Ein gezielter, d. h. nicht flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden bleibt ohne Anzeige möglich. Auf Nicht-LRT-Flächen ist der flächige Einsatz unter bestimmten Voraussetzungen nach einer Anzeige zulässig. Der Begriff „flächig“ ist hinreichend bestimmt. Er wird im allgemeinen Sprachgebrauch als Gegensatz von punktuell oder linienförmig oder streifenweise definiert (s. a. S. 50 des Waldeinfadens). Ein flächiger Einsatz hätte erhebliche Auswirkungen auf die Artenvielfalt und würde daher den Schutzzwecken generell zuwider laufen.

Zum anderen hält die Einwenderin die Anzeigepflicht für den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für unverhältnismäßig. Eine Frist von zehn Tagen sei zu lang, denn ein Schädlingsbefall könne einen schnellen und gezielten Einsatz notwendig machen. Des

Weiteren differenziere die Vorschrift nicht zwischen dem flächigen und punktuellen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Der punktuelle oder streifenweise Einsatz müsse zulässig sein.

Die Anzeigepflicht mit einer Frist von 10 Tagen ist erforderlich, um der Unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit der Prüfung einzuräumen, ob die Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen kann. Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann als Projekt i. S. v. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG angesehen werden. Der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bleibt freigestellt. Das ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, die dem Wortlaut des Sicherungserlasses entspricht. Insoweit kann ergänzend auf die von der Einwenderin zutreffend zitierte Erläuterung im Waldleitfaden (S. 50) verwiesen werden.

Im Hinblick auf das von der Einwenderin vorgebrachte Beispiel der Behandlung von Nadelholz gegen Borkenkäfer wird darauf hingewiesen, dass eine Borkenkäferbefallbehandlung grds. nur am liegenden Holz erfolgt, i. d. R. nach dem Rücken. Das Holz kann vor der Behandlung außerhalb der Waldflächen verbracht werden, wo der Einsatz i. d. R. nicht beschränkt ist.

jj. § 4 Abs. 4 Nr. 2 a) NSGVO-E: Altholzanteil im FFH-Gebiet

Nach Auffassung der Einwenderin stellt die Forderung des Erhalts oder der Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung dar, die über den Sicherungserlass hinaus geht.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelungen zum Erhalt von 20 % Altholzanteil sowie das Vorhalten von 6 Habitatbäumen je ha sind erforderlich für die im Gebiet vorkommenden signifikanten Tierarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. Diese Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der gesamten Waldfläche und nicht ausschließlich auf den LRT-Flächen. Dies ergibt sich aus dem aktuellen Biotopzustand und dem gewöhnlichen Aktionsraum der wertgebenden Fledermausarten, der im vorliegenden Fall gemäß der Artensteckbriefe des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) für die Bechsteinfledermaus regelmäßig bis zu 3 km, für das Große Mausohr bis zu 70 km beträgt, und somit den gesamten Wald abdeckt. Die Regelungen entsprechen den Vorgaben des Sicherungserlasses für Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten. Die Forstwirtschaft kann das Vorkommen der beiden Fledermausarten durch eine naturgemäße Waldwirtschaft mit ausreichend natürlichen Quartierangeboten

(Baumhöhlen) und geeigneten Jagdgebieten fördern, so dass die Regelungen zum Altholzanteil und zu den Habitatbäumen im gesamten FFH-Gebiet naturschutzfachlich geboten sind. Die Begründung zur Verordnung wurde entsprechend ergänzt.

kk. § 4 Abs. 4 Nr. 2 b) NSGVO-E: Habitatbäume im FFH-Gebiet

Die Einwenderin hält die Verpflichtung, sechs lebende Altholzbäume pro Hektar dauerhaft als Habitatbäume zu kennzeichnen, für eine unverhältnismäßige Beschränkung der Bewirtschaftung. Die hohe Anzahl der zu kennzeichnenden Habitatbäume sei in dem Gebiet nicht erforderlich. Des Weiteren treffe die Regelung keine Aussage, ob Habitatbäume oberhalb der Mindestzahl ebenfalls markiert werden müssen. Die im Protokoll über das Gespräch vom 20.04.2018 festgehaltene Einigung, dass die ca. 80 bereits markierten Habitatbäume bei der Rechnung berücksichtigt werden, finde sich im Verordnungstext nicht wieder.

Die Regelung ist aus Gründen des Arten- und Habitatschutzes erforderlich. Sie ist auch angemessen und beeinträchtigt die Einwender nicht unzumutbar. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Altholzanteil sowie die Begründung der Verordnung verwiesen.

Die Einwenderin geht davon aus, dass Habitatbäume mit „tatsächlichen“ Habitatstrukturen bereits nach § 44 BNatSchG Schutz genießen und zusätzliche Bäume gekennzeichnet werden sollen, die noch keine richtigen Habitatstrukturen besäßen. Diese Annahme ist unzutreffend, wie sich aus der Definition des „Habitatbaums“ im Glossar zum Sicherungserlass ergibt. Die zu markierenden Habitatbäume müssen entsprechende Habitatstrukturen aufweisen. Es besteht keine Pflicht, mehr als sechs Habitatbäume zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung obliegt den Eigentümern. Häufig besitzen Bäume unterdurchschnittlicher Qualität und damit einer geringen Werterwartung hohes Habitatpotenzial. Die wirtschaftlichen Einbußen sind daher begrenzt, zumal ohnehin die artschutzrechtlichen Regelungen zu beachten sind. Die zusätzliche Belastung mit der Kennzeichnungs- und Belassungspflicht ist zumutbar.

Eine von der Einwenderin gewünschte Klarstellung, dass bei Grundstücken, die kleiner als ein Hektar seien, kein Habitatbaum markiert werden müsse, ist bereits deshalb nicht erforderlich, weil die Eigentümerflächen deutlich größer als 1 ha sind.

II. § 4 Abs. 4 Nr. 3 a), b) NSGVO-E: Holzentnahme auf Flächen mit LRT

Die Einwenderin wendet sich gegen das Verbot, auf den Waldflächen mit den geschützten Lebensraumtypen die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb zu vollziehen und für eine weitergehende Holzentnahme die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Ein Kahlschlagverbot sei zur Erreichung der Schutzziele der Verordnung nicht erforderlich. Ein Zustimmungsvorbehalt für Kahlschläge für Flächen von mehr als 1 ha ergebe sich bereits aus § 12 Abs. 2 NWaldLG.

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelung wird auf die Ausführungen unter II. 4. c. dd. zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 NSGVO-E verwiesen. Auf den LRT-Flächen geht die Beschränkung der Holzentnahme aus den dort genannten Gründen über das für alle Waldflächen geltende Verbot hinaus.

mm. § 4 Abs. 4 Nr. 3 c) NSGVO-E: Feinerschließungslinien

Die Einwenderin ist der Auffassung, dass die Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder Altholzbeständen auch möglich sein müsse, wenn der Abstand zwischen den Gassenmittnen kleiner als 40 m ist. Darüber hinaus sei der Begriff „befahrungsempfindliche Standorte“ nicht hinreichend bestimmt. Des Weiteren meint die Einwenderin, dass ein Mindestabstand von 20 m ausreichend sei. In den Beständen sei dies der übliche Abstand. Größere Gassenabstände führten zu deutlich erhöhten Aufwendungen bei Durchforstungen insbesondere der Jungbestände.

Ziel der Vorgabe eines Abstandes vom 40 m ist es, den Bewertungskriterien für die LRT-Flächen entsprechend eine erhebliche Störung des Bodens mit Veränderung der Krautschicht durch Bodenverdichtung weitgehend zu verhindern. Hierfür wird ein Abstand von 40 m für erforderlich gehalten. Bestehende Rückegassen, die infolgedessen nicht mehr genutzt werden können, sind nicht irreversibel, sondern es kann sich dort langfristig wieder eine Krautschicht entwickeln.

Der Begriff „befahrungsempfindliche Standorte“ ist hinreichend bestimmt. Er kann ausgelegt werden. Die Befahrungsempfindlichkeit resultiert aus der Bodenart, dem aktuellen Wassergehalt und der Hangneigung. Je toniger, von Grund- oder Stauwasser geprägt und stärker geneigt die Standorte sind, desto größer ist deren Befahrungsempfindlichkeit in Abhängigkeit vom aktuellen Wassergehalt (s. S. 44 des Waldleitfadens).

nn. § 4 Abs. 4 Nr. 3 h) NSGVO-E: flächiger Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln

Die Einwenderin verweist auf ihre Ausführungen zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 i) NSGVO-E, sodass wir diesbezüglich auf unserer Stellungnahme unter II. 4. c. ii. verweisen.

oo. § 4 Abs. 4 Nr. 3 i) und j) NSGVO-E: Instandsetzung und Ausbau von Wegen

Die Einwenderin beanstandet die Regelung mit der Begründung, dass diese dem Sicherungserlass entnommen und dieser nicht anwendbar sei. Des Weiteren sei die Regelung überflüssig, weil lediglich die unter § 4 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 und § 4 Abs. 4 a) NSGVO-E enthaltenen allgemeinen Bestimmungen wiederholt würden. Es sei für den Normadressaten nicht ersichtlich, ob sich für ihn aus der Regelung in § 4 Abs. 4 Nr. 4 a) weitergehende Regelungen ergäben.

Die Regelung zur Wegeinstandsetzung für die LRT-Flächen unterscheidet sich von der Regelung, die für alle Flächen gilt, u. a. beträgt die Anzeigepflicht für die Instandsetzung einen Monat, während im Übrigen eine kürzere Frist vorgesehen ist. Die Regelung wird daher beibehalten. Aus Gründen der Klarstellung, dass die Regelungen zur Wegeunterhaltung und -instandsetzung sowie zum Neu- und Ausbau auch auf den LRT-Flächen im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gelten, sind diese hier entsprechend aufgeführt. Die Beschränkungen auf den LRT-Flächen entsprechen dem Sicherungserlass.

pp. § 4 Abs. 4 Nr. 4 a) NSGVO-E: Holzeinschlag auf Flächen mit Erhaltungszustand „B“ oder „C“

Die Einwenderin ist der Auffassung, dass nicht der jeweilige Erhaltungszustand einer Fläche, sondern allein der Gesamterhaltungszustand des Gebietes maßgeblich sei. Lt. Standarddatenblatt ergebe sich für die LRT 9130, 9160 und 9170 jeweils ein Erhaltungszustand „B“. Flächen mit dem Erhaltungszustand „C“ seien nicht erkennbar. Durch die falsche Einordnung komme es zu einem unangemessenen Zusammenfassen unterschiedlicher Bestände um insgesamt 9,3 ha. Das entspreche 13 % der Gesamtwaldfläche der Einwenderin.

Die Regelungen werden beibehalten. Grundlage ist die Basiserfassung des NLWKN. Die Erhaltungszustände werden laut Basiserfassung in die Karten übernommen. Es erfolgt kein unangemessenes Zusammenfassen der Bestände.

Darüber hinaus sei es unverhältnismäßig, bei Holzeinschlag die lebensraumtypischen Baumarten bei mindestens 80 % der LRT-Fläche des Eigentümers belassen zu müssen. Die Regelung berücksichtige nicht die wirtschaftliche Bedeutung von Nadelhölzern. Nadelhölzer hätten in Deutschland einen Marktanteil von mehr als 80 %.

Die Beschränkung ist zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und zum Erhalt einer Baumartenzusammensetzung mit einem ausreichenden Anteil an lebensraumtypischen Baumarten erforderlich. Von der Baumartenzusammensetzung hängt es ab, ob es sich überhaupt um einen Lebensraumtyp handelt. Lebensraumtypische Baumarten müssen einen Flächenanteil von mehr als 70 % aufweisen. Ein günstiger Erhaltungszustand zeichnet sich durch einen hohen Flächenanteil der charakteristischen Baumarten des jeweiligen Lebensraumtyps aus. Die Regelungen entsprechen den Vorgaben des Waldleitfadens auf S. 38 f.

Bei der Bewirtschaftung ist dies zu berücksichtigen und der vorgegebene Anteil zu erhalten. Innerhalb der zulässigen Arten besteht ein Spielraum, der ausreichend ist.

Im Übrigen ist die Anpflanzung von Nadelhölzern außerhalb von LRT-Flächen unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 4 Abs. 4 Nr. 1 c) NSGVO-E möglich.

qq. § 4 Abs. 4 Nr. 4 b), c) NSGVO-E: künstliche Verjüngung auf Flächen mit Erhaltungszustand „B“ oder „C“

Im Hinblick auf die Regelungen zur künstlichen Verjüngung beanstandet die Einwenderin, dass bei künstlicher Verjüngung 80 % bzw. im Falle der Waldmeister-Buchen-Wälder sogar 90 % lebensraumtypische Baumarten anzupflanzen sind.

Die weiteren Ausführungen zur natürlichen Verjüngung auf Flächen mit nicht lebensraumtypischen Arten greifen hier nicht, weil die Regelung LRT-Flächen betrifft, auf denen regelmäßig lebensraumtypische Arten vorhanden sind. Die Ausführungen zur Stiel- und Traubeneiche betreffen offenbar nicht den hier gegenständlichen Verordnungsentwurf.

Darüber hinaus meint die Einwenderin, dass die Einbringung seltener Baumarten erheblich erschwert werden. Bestimmte Baumarten könnten nur noch in sehr begrenztem Maße angebaut werden.

Die von der Einwenderin benannten Baumarten Esche, Winterlinde, Hainbuche sind lebensraumtypische Hauptbaumarten und können zu mind. 80 % angepflanzt werden. Auf

20 % können darüber hinaus auch lebensraumtypische Baumarten wie Feldahorn und Vogelkirsche, (bei 9170 z. B. auch der Bergahorn und die Elsbeere) angepflanzt werden.

rr. § 4 Abs. 4 Nr. 5 NSGVO-E: Flächen mit Erhaltungszustand „A“

Die Einwenderin regt die Streichung des § 4 Abs. 4 Nr. 5 NSGVO-E an, weil es allein auf den Gesamterhaltungszustand ankomme. Dieser sei „B“.

Die Regelungen werden beibehalten. Maßgeblich ist nicht ausschließlich der Gesamterhaltungszustand. Der LRT 9160 ist auf einer Teilfläche im Erhaltungszustand „A“ kariert.

5. § 7 NSGVO-E: Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (S. 87-94)

Die Einwenderin ist der Auffassung, dass § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 NSGVO-E zu unbestimmt sei, weil die Begriffe Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan nicht im Gesetz definiert sei. Lediglich der Begriff Managementplan sei nicht zu beanstanden.

Die Regelung ist hinreichend bestimmt. § 32 Abs. 5 BNatSchG verwendet den Begriff Bewirtschaftungspläne. Das können z. B. Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne oder auch Maßnahmenblätter sein.

Darüber hinaus hält die Einwenderin die Regelung für unverhältnismäßig. Sie beanstandet, dass Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen später in Managementplänen konkretisiert werden sollen, die nicht justizierbar sind, und die Vorgaben in der Verordnung materiell und verfahrensrechtlich nicht ausreichend seien. Der Verordnungsentwurf gehe nicht auf die bei der Aufstellung von Managementplänen zu berücksichtigenden Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur ein. Es sei nicht geregelt, welcher inhaltliche Maßstab für den Schutz des FFH-Gebietes gelten und wie ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen erreicht werden soll. Verfahrensrechtlich sei keine Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Betroffenen vorgesehen.

Die Ausführungen überzeugen nicht. Die Verordnung muss keine inhaltlichen Vorgaben für die Aufstellung von Managementplänen enthalten. So räumt die Einwenderin selbst ein, dass nicht beanstandet werden kann, dass die einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erst später durch nach § 32 Abs. 5 BNatSchG aufzustellende Managementpläne festgesetzt werden. Die Aufstellung von Managementplänen steht gemäß § 32 Abs.

5 BNatSchG im Ermessen der Behörde. Die Pläne können selbstständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden. Das ist unionsrechtlich nicht zu beanstanden. Es besteht deshalb keine Verpflichtung, Details bereits in der Verordnung zur Unterschutzstellung des Gebietes zu regeln.

Im Übrigen müsste auch nicht jeder zu beachtende Aspekt bei der Festlegung von Maßnahmen im Verordnungstext erwähnt werden. Auch § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG, der die Anordnung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch Einzelanordnungen zulässt, enthält keine detaillierten Vorgaben. Die Prüfung der Erforderlichkeit bietet die Möglichkeit, eine angemessene Entscheidung zu treffen.

Soweit die Einwenderin eine Regelung zur Beteiligung der Öffentlichkeit verlangt, besteht hierfür keine Notwendigkeit. Wie die Einwenderin selbst zutreffend ausführt, stellen Managementpläne lediglich verwaltungsinterne Vorschriften dar, denen keine verbindliche Außenwirkung zukommt. Deshalb ist auch gesetzlich keine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung entsprechender Verwaltungsvorschriften vorgesehen, auf dessen Durchführung sich Betroffene berufen könnten.

Die Managementplanung ist ein Teil der europarechtlichen Verpflichtung, die Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie durch geeignete Maßnahmen auf Dauer in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. diesen wiederherzustellen. Die in Managementplänen beschriebenen Maßnahmen, die über die in der Schutzgebietsverordnung hinausgehen, sind keine verpflichtenden Maßnahmen. Von der UNB aufgestellte Management- bzw. Bewirtschaftungspläne haben keine Drittverbindlichkeit. Sie können jedoch die Funktion einer Konkretisierung der in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Erhaltungsziele übernehmen. Für Maßnahmen, die über den Verordnungsinhalt hinausgehen, wird generell angestrebt, diese über freiwillige Anreizinstrumente (Agrarumweltmaßnahmen, Verträge) umzusetzen.

Seitens der UNB wurden die Eigentümer in den Erarbeitungsprozess des Managementplanes einbezogen. Hierfür erfolgte eine Informationsveranstaltung unter Beteiligung von Vertretern der Interessenverbände und Eigentümer/Nutzer und Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Braunschweig.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Kosten aus Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 3 NAGBNatschG das Land bzw. die Naturschutzbehörde trägt, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung getroffen hat. Sollte eine konkrete Maßnahme einen Betroffenen tatsächlich unzumutbar beeinträchtigen, könnte er gegen die Maßnahme oder Entscheidung vorgehen.

Zusätzlich beruft sich die Einwenderin darauf, dass die Duldungspflicht über die Pflichten des § 65 BNatSchG hinausgingen, weil sie keine Einschränkung im Hinblick auf die Zu- mutbarkeit beinhalten würden.

Die Duldungspflicht ist entgegen der Auffassung der Einwenderin nicht grenzenlos. Gem. § 7 Abs. 1 NSGVO-E sind die Maßnahmen vorher anzurufen oder anzukündigen. So wird sichergestellt, dass der Eigentümer vorab über Art und Umfang sowie Zeit und Ort der Maßnahme informiert ist. Das eröffnet ihm auch die Möglichkeit, bei vermeintlicher Unzumutbarkeit rechtliche Schritte einzuleiten.

6. § 8 NSGVO-E: Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Einwenderin fordert die Streichung von § 8 Abs. 3 NSGVO-E, da die Vorschrift keinen eigenen Regelungsgehalt habe.

Die Regelung wird beibehalten. Sie dient der Klarstellung.

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

21-15282**Beschlussvorlage
öffentlich***Betreff:***Berufung von 2 Ortsbrandmeistern und einem Stellvertretenden
Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis***Organisationseinheit:*

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

15.02.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	02.03.2021	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	04.03.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	16.03.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	23.03.2021	Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

Ifd Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Rautheim	Ortsbrandmeister	Paul, Stefan
2	Mascherode	Ortsbrandmeister	von Hagen, Ulrich
3	Mascherode	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Molnar, Gregor

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat die Obengenannten als Ortsbrandmeister und als Stellvertretenden Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Dr. Kornblum

Anlagen:

Keine

Betreff:

Beleuchtung Rautheimer Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.01.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 02.03.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Auf der Rautheimer Straße ist erfreulicherweise nun ein Schutzstreifen für Radfahrer angelegt. Von Bewohnern des HdL-Baugebiets wurde der Wunsch an uns herangetragen, dass dieser Bereich nun auch ausgeleuchtet werden sollte wie der Rest dieser Straßenseite (Ecke Helmstedter Straße bis zum Schutzstreifen). Zusätzlich sollte auf der anderen Seite zum HdL-Baugebiet hin eine bessere Ausleuchtung durch die Nutzung jeder vorhandenen Straßenlaterne verbessert werden.

Dazu fragen wir an:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung die Beleuchtungssituation zu verbessern?
2. Sind dazu bereits Aktivitäten geplant?
3. Wird sich die Beleuchtungssituation mit dem Straßenbahnausbau in dem genannten Sinne verbessern?

gez.

Hans-Jürgen Voß

Anlage/n:

keine

Absender:**CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 213****21-15346****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Schneeräumung im Gewerbegebiet Rautheim-Nord****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

17.02.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 02.03.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Leider ist nach dem Schneefall Anfang Februar auch innerhalb einer Woche keine Schneeräumung im Gewerbegebiet Rautheim Nord erfolgt. Gewerbetreibende berichten, dass sich ständig Lieferfahrzeuge dort festgefahren haben. LKW mit und ohne Anhänger waren auch mit nachbarschaftlicher Hilfe nicht ohne Probleme freizuschaffen. Gerade in der jetzigen Pandemie ist es ausgesprochen wichtig, dass Betriebe die noch arbeiten und Steuern zahlen können nicht durch ungeräumte Straßen zusätzlich blockiert werden.

Deshalb fragen wir:

1. Warum wurde in dem Bereich keine zeitnahe Räumung durchgeführt?
2. Wie kann das zukünftig verhindert werden?

gez.

Frank Täubert
Fraktionsvorsitzender**Anlagen:**

keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

21-15346-01**Stellungnahme
öffentlich****Betreff:****Schneeräumung im Gewerbegebiet Rautheim-Nord****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

02.03.2021

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(zur Kenntnis)**Sitzungstermin**

02.03.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 17.02.2021 (21-15346) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1.:

Die Durchführung des Winterdienstes ist in der städtischen Straßenreinigungssatzung geregelt und erfolgt bei entsprechenden Winterwetterlagen nach festgelegten Prioritäten. Dabei werden Hauptstraßen mit 1. Priorität und Wohnsammelstraßen mit 2. Priorität geräumt und gestreut. Straßen, die der Priorität 1 zugeordnet sind, werden unverzüglich nach Einsetzen einer allgemeinen Straßenglätte winterdienstlich behandelt. Straßen, die der Priorität 2 zugehören, werden erst dann winterdienstlich behandelt, wenn für Straßen der Priorität 1 keine winterdienstlichen Arbeiten mehr erforderlich sind. Sämtliche Straßen, die nicht der Priorität 1 oder 2 zugeordnet sind, werden nur in besonders kritischen Situationen geräumt. Streustoffe kommen dort grundsätzlich nicht zum Einsatz.

Die Straßen Erzberg, Triftstraße und Boltenberg gehören zur Priorität 1. Der Fahrbahnwinterdienst erfolgte in diesen Straßen zeitnah und wurde im Laufe des Februars 2021 insgesamt 17-mal durchgeführt. Dabei wurden die Straßen geräumt und mit Auftausalz bestreut.

Die Straßen Kaulenbusch, Kreuztor, Rischbleek und Vorlingskamp werden als Nebenstraßen der Priorität 3 zugewiesen und wurden dementsprechend nicht winterdienstlich behandelt.

Zu Frage 2.:

Damit die Schneeräumung in den Straßen Kaulenbusch, Kreuztor, Rischbleek und Vorlingskamp zukünftig ebenfalls zeitnah erfolgen kann, müssten die Straßen einer höheren Prioritätsstufe zugeordnet werden. Dies wäre ebenso für ähnliche Situationen im gesamten Stadtgebiet umzusetzen und mit erheblichen Kosten verbunden.

Loose

Anlage/n:

keine

Absender:

**Jürgen Reuter, BIBS, im
Stadtbezirksrat 213**

21-15369

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Winterdienste im Stadtbezirk 213

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

18.02.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 02.03.2021
(zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Artikel „Wissenswertes rund um das Schneeräumen“ schreibt die Braunschweiger Zeitung (BZ) am 10.02.2021: „Die Stadtverwaltung kontrolliert die Einhaltung der Winterdienstpflicht nach eigenen Angaben ‘mit Augenmaß’. Sinn der Räumpflicht sei es, die Verkehrssicherheit auf Gehwegen zu gewährleisten, Fußgänger auch und gerade im Seniorenanter ... mobil bleiben können“. In Rautheim führte der acht Tage lang (bis 13.02.) von VONOVIA nicht durchgeführte Winterdienst (siehe Beispiefotos Schillerstraße) quasi zur Ausgangssperre für Senior*innen. Hauptsache die erhöhten Mieten fließen. Von Augenmaß der Stadtverwaltung ist bis heute nichts zu erkennen.

Im Artikel auf der gleichen Seite „Winterdienst im Schneechaos“ zitiert die BZ: „Keiner weiß, wohin mit den Schneemassen.“ Am 13.02.2021 titelt die BZ: „Ehrenamtliche helfen, Braunschweigs Straßen frei zu machen“.

Bevor in den frühen 2000er Jahren die Stadtverwaltung zum „Konzern Stadt“ umgebaut wurde, bestanden zwischen den Bäuerinnen und Bauern, Bauunternehmen und Gartenbaubetrieben in Braunschweig Verträge über kommunale Leistungen wie Winterdienste. Das führte zur schnellen Räumung von Schneemassen und deren Lagerung außerhalb der Stadt.

Ich weiß, dass die Bäuerinnen und Bauern in Rautheim bei vernünftigen Verträgen nicht nur den Winterdienst, sondern auch wieder die Grünflächenpflege durchführen würden. Dafür sind allerdings vertragliche Vereinbarungen notwendig.

Ich frage:

1. Was versteht die Stadtverwaltung unter „Augenmaß“ und welche Folgen hat die für acht Tage nicht erfüllte Winterdienstpflicht für den Konzern VONOVIA?
2. Soll die Schneeräumung ehrenamtlich durch Anwohner*innen an kommunalen Straßen in Braunschweig bis jeweils zur Straßenmitte erfolgen, damit Rettungsfahrzeuge durchkommen können?
3. Warum erfolgen keine vernünftigen Vertragsangebote mehr an Braunschweiger Bäuerinnen und Bauern, Bauunternehmen und Gartenbaubetriebe?

gez. Jürgen Reuter

Anlage/n:

Foto „Schillerstr. 08.02.2021“
Foto „Schillerstr. 11.02.2021“





Absender:**SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 213****21-15343****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Eigentümerwechsel der Immobilie "Roxy" am Welfenplatz****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

17.02.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 02.03.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Es wurde uns zugetragen, dass es einen Eigentümerwechsel der Immobilie Welfenplatz 17 mit dem Großen Welfenplatz gegeben hat.

In diesem Zusammenhang wird angefragt:

1. Wer ist nach Kenntnis der Stadt der neue Eigentümer und ist bekannt, welche Pläne der neue Eigentümer mit der Immobilie verfolgt?
2. Wurde der Stadt die Immobilie zum Kauf angeboten?
3. Welche Pläne verfolgt die Verwaltung im Zusammenhang mit dem Welfenplatz in der Südstadt und welche Entwicklungschancen für diesen Bereich sieht die Verwaltung?

gez. Ilona Kaula
Fraktionsvorsitzende

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 213

TOP 8.5

21-15345

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Verkauf des ROXY/Welfenplatz

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.02.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 02.03.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Das ROXY am Welfenplatz, die Nebengebäude und die Parkflächen wurden erneut verkauft. Nachdem Kanada Bau das Gelände vom Land Niedersachsen erworben hatte, gab es vor ca. 2 Jahren einen Weiterverkauf an einen ausländischen Investor. Nunmehr soll ein Autohändler das Grundstück erworben haben.

Der Welfenplatz und das ROXY sind Mittelpunkt der Südstadt. Die Vorstellung, dass der Platz zur Autoverkaufsfläche werden könnte, ist für uns unvorstellbar.

Jugendzentrum, Nachbarschaftshilfe, Ärzte, Polizei und Lebensmittelmarkt sind in den Gebäuden untergebracht. Soziale Einrichtungen sollten nicht zum Spielball von Immobilienspekulationen werden.

Deshalb haben wir folgende Fragen:

1. Seit wann ist der Verwaltung der Verkauf der Immobilie bekannt?
2. Warum wurde das Vorkaufsrecht der Stadt wiederholt nicht in Betracht gezogen?
3. Gibt es Informationen über die zukünftige Nutzung?

gez.

Frank Täubert
Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 213****21-15342****Anfrage (öffentlich)***Betreff:*

Auswirkungen der Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg für Natur-, Arten- und Gewässerschutz

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.02.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 02.03.2021
(zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg für Natur-, Arten- und Gewässerschutz umfassen auch besondere Maßnahmen für Randstreifen von Gewässern.

Bei der Bewirtschaftung von Feldern, die neben Gewässern verlaufen, haben die Partner vereinbart, einen breiten Randstreifen stehen zu lassen, wo sich Natur entwickeln kann. Dieser bemisst sich an der Bedeutung des Gewässers: 10 Meter an einem großen Fluss, z. B. Weser oder Elbe (1. Ordnung) 5 Meter an einem mittleren Gewässer, z. B. an der Leine (2. Ordnung) oder 3 Meter an einem kleineren Fluss oder Bach (Gewässer 3. Ordnung). In diesen Streifen dürfen Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. ...

Von diesen Regelungen ausgeschlossen sind Gewässer, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend sind. Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und Dünger wird auf den Flächen der Gewässerrandstreifen untersagt. Für die Schaffung von Gewässerrandstreifen wird ein Ausgleich analog § 52 Abs. 5 WHG gezahlt, wenn Flächenbewirtschafter in Folge der erhöhten Anforderungen an die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wirtschaftliche Nachteile erleiden.

Laut Gewässerunterhaltungsverordnung der Stadt BS ist in unserem Stadtbezirk nur die Wabe ein Gewässer zweiter Ordnung. Alle anderen offenen Gewässer sind Gewässer dritten Ordnung.

Kartenmaterial:

http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/wasser/pdf_wasser/2021_01_Gewae sserunterhaltung_Zustaendigkeiten.pdf

In diesem Zusammenhang fragen wir an:

1. Welche der Gewässer zweiter und dritter Ordnung im Stadtbezirk weisen ganz oder teilweise noch unzureichend breite Randstreifen nach der Maßgabe des Niedersächsischen Weges für Artenschutz und Biodiversität auf? Wir bitten möglichst um eine kartografische Darstellung, damit die entsprechenden Stellen leichter identifiziert werden können.
2. Wie will die Verwaltung vorgehen, um die Forderungen des Niedersächsischen Weges in Bezug auf Randstreifen von Gewässern zweiter und dritter Ordnung zu erfüllen?
3. Welche weiteren Ziele des Niedersächsischen Weges haben Auswirkungen auf den Stadtbezirk und wie wird die Landwirtschaft in die Umsetzung miteinbezogen?

gez. Ilona Kaula
Fraktionsvorsitzende

Anlage/n:

keine

*Absender:***Jürgen Reuter, BIBS, im
Stadtbezirksrat 213****21-15227****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Holzeinschlag 3. KW 2021 im geplanten Naturschutzgebiet (NSG)
Mascheroder- und Rautheimer Holz***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

27.01.2021

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(zur Beantwortung)*Status*

Ö

Sachverhalt:

In der 3. KW 2021 beobachteten Anwohner*innen und ich im geplanten NSG Mascheroder- und Rautheimer Holz Rautheimer Forstgenossen beim Holzeinschlag im östlichen Bereich des geplanten NSG. Das Ergebnis wurde von Anwohner*innen am 25.01.2021 dokumentiert (s. Bild 1). In der Nähe des Einschlagsgebietes befindet sich ein schützenswertes Orchideenhabitat. Die gefällten Bäume haben rote und blaue Markierungen.

Ich frage:

1. Was hat die Verwaltung im juristischen Verfahren zur Verordnung über das NSG bis heute unternommen bzw. erreicht?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte der Holzeinschlag? Wurde er durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigt?
3. Welche Bedeutung haben die rote bzw. blaue Markierung auf den Bäumen (s. Bild 4)?

gez.

Jürgen Reuter, BIBS

Anlage/n:

Bild 1 und Bild 4





Betreff:

**Holzeinschlag 3. KW 2021 im geplanten Naturschutzgebiet (NSG)
Mascheroder- und Rautheimer Holz**

*Organisationseinheit:*Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt*Datum:*

10.02.2021

*Adressat der Mitteilung:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(zur Kenntnis)**Sachverhalt:**

Zu der Anfrage der Fraktion BIBS im Stadtbezirksrat 213 vom 27. Januar 2021 (DS 21-15227) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1:

Die geplante Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ wurde, nachdem das Oberverwaltungsgericht Lüneburg die bisherige Naturschutzgebietsverordnung im September 2020 aufgrund einer ausschließlich formalen Prüfung für unwirksam erklärt hatte, im Detail angepasst. Es wurde u. a. dem Wunsch der klagenden Forstgenossenschaft nach einem genaueren Kartenmaßstab nachgekommen. Im Anschluss daran wurde die Verordnung erneut in das öffentliche Beteiligungsverfahren gegeben. Die Beschlussvorlage ist nunmehr bereits beratungsreif fertiggestellt. Dementsprechend soll die angepasste Naturschutzgebietsverordnung im März in die Gremienschiene (Stadtbezirksrat, Planungs- und Umweltausschuss, Verwaltungsausschuss, Rat) gegeben werden.

Zu 2:

Zum Zeitpunkt des Holzeinschlages war die bisherige Naturschutzgebietsverordnung nicht mehr in Kraft. Dementsprechend gelten für die Waldbewirtschaftung ausschließlich die allgemeinen Grundsätze. Die Waldbewirtschaftung muss sich demnach insbesondere im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaft (NWaldLG) halten.

Ein formales Genehmigungserfordernis für entsprechende Maßnahmen ist in diesem Rahmen rechtlich nicht vorgesehen. Entsprechend hat die Untere Naturschutzbehörde auch keine Genehmigung erteilt.

Unabhängig davon wurden die beschriebenen Maßnahmen jedoch am 18. Januar 2021 bei der Verwaltung angezeigt. Ein Verstoß gegen die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist seitens der Verwaltung nicht ersichtlich.

Zu 3:

Bei der roten Markierung handelt es sich um eine Markierung im Rahmen von forstlichen Maßnahmen. Die Markierung in Form von zwei blauen Punkten wurde im Jahr 2018 im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens im Auftrag der Verwaltung durchgeführt. Es handelt sich hierbei um potentielle Habitatbäume, welche entweder bereits ausgeprägte Habitatstrukturen vorweisen oder das Potential (z. B. einen hohen Totholzanteil oder Pilzkonsolen) eines Habitatbaumes besitzen (Habitatbaumanwärter). Es handelt sich bei den Bäumen nicht um abschließend festgesetzte Habitatbäume, welche bis zum dauerhaften Zerfall von der Bewirtschaftung ausgenommen sind. Diese Ausweisung erfolgt erst nach Inkrafttreten der Naturschutzgebietsverordnung in Abstimmung mit den Eigentümern.

Herlitschke

Anlage/n:

Keine

Absender:

**Jürgen Reuter, BIBS, im
Stadtbezirksrat 213**

21-15360
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Nutzungsbeschränkungen im geplanten Naturschutzgebiet (NSG)
Mascheroder- und Rautheimer Holz**

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
17.02.2021

<i>Beratungsfolge:</i> Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (zur Beantwortung)	<i>Status</i> 02.03.2021 Ö
---	----------------------------------

Sachverhalt:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mascheroder- und Rautheimer Holz" in der Stadt Braunschweig (NSG BR 153) wurde vom Oberverwaltungsgericht für unwirksam erklärt, „weil die der Verordnung anliegenden Karten bei der Veröffentlichung in einem verkleinerten Maßstab abgedruckt worden sind. ... Die Verwaltung geht weiterhin von der Rechtmäßigkeit des Verordnungsinhalts aus.“ ... „Die Verwaltung wird den Verordnungstext ... den Gremien erneut zur Entscheidung vorlegen, um schnellstmöglich wieder die europarechtskonforme Sicherung des FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet zu erreichen.“
(s.https://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/natur_landschaft_schutz/ns_g_masch_rauth_holz_start.php)

Das Allgemeininteresse an der gesellschaftlichen Funktion des NSG BR 153 ist gegeben.

„Bisher in der Rechtsprechung des EuGH anerkannte Allgemeininteressen sind beispielsweise der Gesundheits- und Umweltschutz.“

(https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/bitv/dn050976.pdf, s. 16)

Die Benutzung des Eigentums kann nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH [St. Rspr., vgl. z.B. EuGH, Rs. 200/96, Slg. 1998, I-1953, Rn. 21 (Metronome Musik); Rs. 368/96, Slg. 1998, I-7967, Rn. 79 (Generics)] beschränkt werden.

(https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/bitv/dn050976.pdf, S. 14)

Nutzungsbeschränkungen sind dann rechtmäßig, wenn sie „tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen der Union entsprechen und nicht einen im Hinblick auf die verfolgten Ziele unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen, der die so gewährleisteten Rechte in ihrem Wesensgehalt antastet“.

(s.https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/bitv/dn050976.pdf, S. 15)

Nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG ist dem Gesetzgeber die Aufgabe übertragen, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen. Dies bedeutet, dass dieser eine Eigentumsordnung zu schaffen hat, die sowohl den privaten Interessen des Einzelnen als auch denen der Allgemeinheit gerecht wird.

(vgl.https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/bitv/dn050976.pdf, S. 17 und BVerfGE 58, 300, 334 f.)

In der 3. KW 2021 wurden im geplanten NSG Mascheroder- und Rautheimer Holz durch die Rautheimer Forstgenossen im östlichen Bereich des geplanten NSG von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) blau markierte, d. h. potentielle Habitatbäume gefällt.

Ich frage:

1. Hat der Gesetzgeber bzw. die Verwaltung Nutzungsbeschränkungen für das geplante NSG Mascheroder- und Rautheimer Holz für die Dauer des Rechtsstreits verfügt oder ergeben sich solche aus der Umsetzung der FFH-Richtlinie (Landschaftsschutzgebiet)?
2. Wenn nein, warum wurde auf mögliche Nutzungsbeschränkungen verzichtet?
3. Wurde der Zustand des Wald-Gebietes durch die Fällungen verschlechtert oder im Sinne der Anforderungen der FFH-RL und des geplanten Naturschutzgebietes verbessert?

gez. Jürgen Reuter

Anlage/n:

Bild 4



Betreff:

**Nutzungsbeschränkungen im geplanten Naturschutzgebiet (NSG)
Mascheroder- und Rautheimer Holz**

Organisationseinheit:

Dezernat VIII

68 Fachbereich Umwelt

Datum:

25.02.2021

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(zur Kenntnis)**Sitzungstermin**

02.03.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Zu der Anfrage der Fraktion BIBS im Stadtbezirksrat 213 vom 17. Februar 2021 (DS 21-15360) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1 – 3:

Nutzungsbeschränkungen für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung werden bis zum etwaigen Inkrafttreten der beabsichtigten Naturschutzgebietsverordnung durch das Waldrecht und insoweit durch die in § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) verankerten Grundsätze der ordnungsgemäßigen Forstwirtschaft gesetzt.

Gemäß § 11 Abs. 1 NWaldLG hat die waldbesitzende Person ihren Wald ordnungsgemäß, insbesondere nachhaltig zu bewirtschaften und dabei zugleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft). Ordnungsgemäß ist die Forstwirtschaft, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt.

Eine konkrete weitergehende Bewirtschaftungsvorgabe besteht derzeit nicht; konnte seitens der Verwaltung aber auch noch nicht gesetzt werden.

Die Schaffung von Nutzungsbeschränkungen durch eine Unterschutzstellung setzt zunächst ein vorgelagertes formales Verfahren voraus (Öffentlichkeitsbeteiligung, Durchlaufen der Gremienschiene inklusive Beschlussfassung durch den Rat), welches zunächst durchgeführt werden muss. Dies wird mit dem Start der Gremienschiene aktuell fortgeführt.

Der Erhaltungszustand des Waldgebietes wurde durch die angeführten forstlichen Maßnahmen nicht in relevantem Maße verändert, zumal die Arbeiten überwiegend in einem Bereich durchgeführt wurden, der sich zwar im FFH-Gebiet befindet, allerdings keinem Lebensraumtypen bzw. Erhaltungszustand zugeordnet ist. Mithin ist auch das Verschlechterungsverbot nicht betroffen.

Im Übrigen wären die Maßnahmen auch unter Zugrundelegung der beabsichtigten Naturschutzgebietsverordnung rechtmäßig gewesen.

Vor diesem Hintergrund wird klarstellend darauf hingewiesen, dass die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet nicht bedeutet, dass eine Bewirtschaftung des Waldes nicht mehr möglich ist. Vielmehr werden in Abwägung mit den Bewirtschaftungsinteressen der Eigentümerinnen und Eigentümer Mindestgrenzen gesetzt, die für die Sicherung der örtlichen Lebensräume und Arten naturschutzfachlich erforderlich sind und zudem dem gemeinsamen Runderlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Fassung vom 21. Oktober 2015 entsprechen.

Herlitschke

Anlage/n:

Keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 213****21-15103****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Barrierefreiheit im Baugebiet HDL***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

11.01.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 02.03.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Entlang des Walls zwischen dem HdL-Baugebiet und auf dem Wall Richtung Gewerbegebiet wurde ein Weg neu angelegt. Im Hinblick auf die Barrierefreiheit ist es z.B. Rollstuhlfahrenden, Gehbehinderten oder auch Eltern mit Kinderwagen kaum möglich auf den Wall zu kommen. Ebenso endet der neu angelegte Weg Richtung Pablo-Picasso-Straße mit einer steilen Treppe. Für ein neu geplantes Baugebiet erscheint diese Situation nicht akzeptabel.

Deshalb fragen wir an:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung die Barrierefreiheit für die beiden Bereiche herzustellen?
2. Sind dazu bereits Aktivitäten geplant?
3. Wann ist mit dem Endausbau der Wallanlagen zu rechnen, der dann auch barrierefrei ausgeführt ist?

gez.
Hans-Jürgen Voß

Anlage/n:

keine

*Absender:***CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 213****21-15365****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Baugebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne in Braunschweig-Rautheim***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

17.02.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 02.03.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Planungen zur Entwicklung der ehemaligen Heinrich-der-Löwe-Kaserne laufen schon seit vielen Jahren. Es gab immer wieder Änderungswünsche aus der Verwaltung und es musste vom Investor mehrmals umgeplant werden. Sowohl im nördlichen Bereich, bei der Ansiedlung von Gewerbe, bei der Freihaltung einer Stadtbahntrasse oder beim Schallschutz zum Gewerbegebiet Rautheim Nord waren Nachbesserungen nötig. Im Bebauungsplan oder dem Städtebaulichen Vertrag wurden diverse Regelungen getroffen, die sicherlich auch rechtlich innerhalb der Verwaltung abgestimmt worden sind.

Jetzt ist aus öffentlichen Erklärungen, z.B. in der Braunschweiger Zeitung, zu entnehmen, daß die Verwaltung der Stadt Braunschweig über die Bebauung auf dem alten HdL-Gelände überrascht ist und das so nicht abgestimmt wurde. Diese Aussage einer leistungsfähigen und mit Fachleuten besetzten Verwaltung ist nicht nachvollziehbar und erscheint unglaublich.

Das führt zu folgenden Fragen:

1. Handelt es sich bei den ca. 300 mehr gebauten Wohneinheiten um Schwarzbauten, die nicht genehmigt worden sind oder wurden hierfür Baugenehmigungen rechtskräftig erteilt?
2. Wurden tatsächlich mehr Quadratmeter Wohraum gebaut als geplant oder sind möglicherweise auch viele kleinere Wohneinheiten für ein oder zwei Personen entstanden, die z.B. für die Planung von Kita- und Schulplätzen keine Relevanz haben?
3. Warum wird die Öffentlichkeit durch Pressemitteilungen im Glauben gelassen, daß es sich hier möglicherweise um nicht genehmigte Baumaßnahmen handeln könnte?

gez.

Frank Täubert

Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Stadtbezirksrat 213**

21-15048

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Pfosten auf Radweg Brehmstr./Siechenholzweg

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.01.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 02.03.2021
(zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Lindenberg, auf der Fuß-Radwegverbindung zwischen Brehmstraße und Siechenholzweg, befindet sich an der Einmündung dieses Weges in den Siechenholzweg ein Sperrpfosten. Dieser Pfosten steht an einer äußerst ungünstigen Stelle und gefährdet den Radverkehr. Die Durchlässe zwischen Pfosten und (ca. 2 m hoher) Hecke betragen 1m bzw. 1,4m.

An dem Pfosten kann man in beiden Richtungen nur auf der 1,4m-Seite vorbei, auf der anderen Seite reicht der Platz (beim Kurvenfahren in Schräglage) nicht aus. Auch der Fußverkehr nutzt die 1,4-m-Seite.

Bei Gegen- oder Querverkehr (auch durch Fußverkehr) ist ein Ausweichen nicht möglich, so dass man "schlagartig" anhalten muss und hoffen, dass der Gegenverkehr dies auch tut. Der Weg ist durch VZ240 als Geh- und Radweg ausgeschildert, andere Verkehre sind nicht zugelassen.

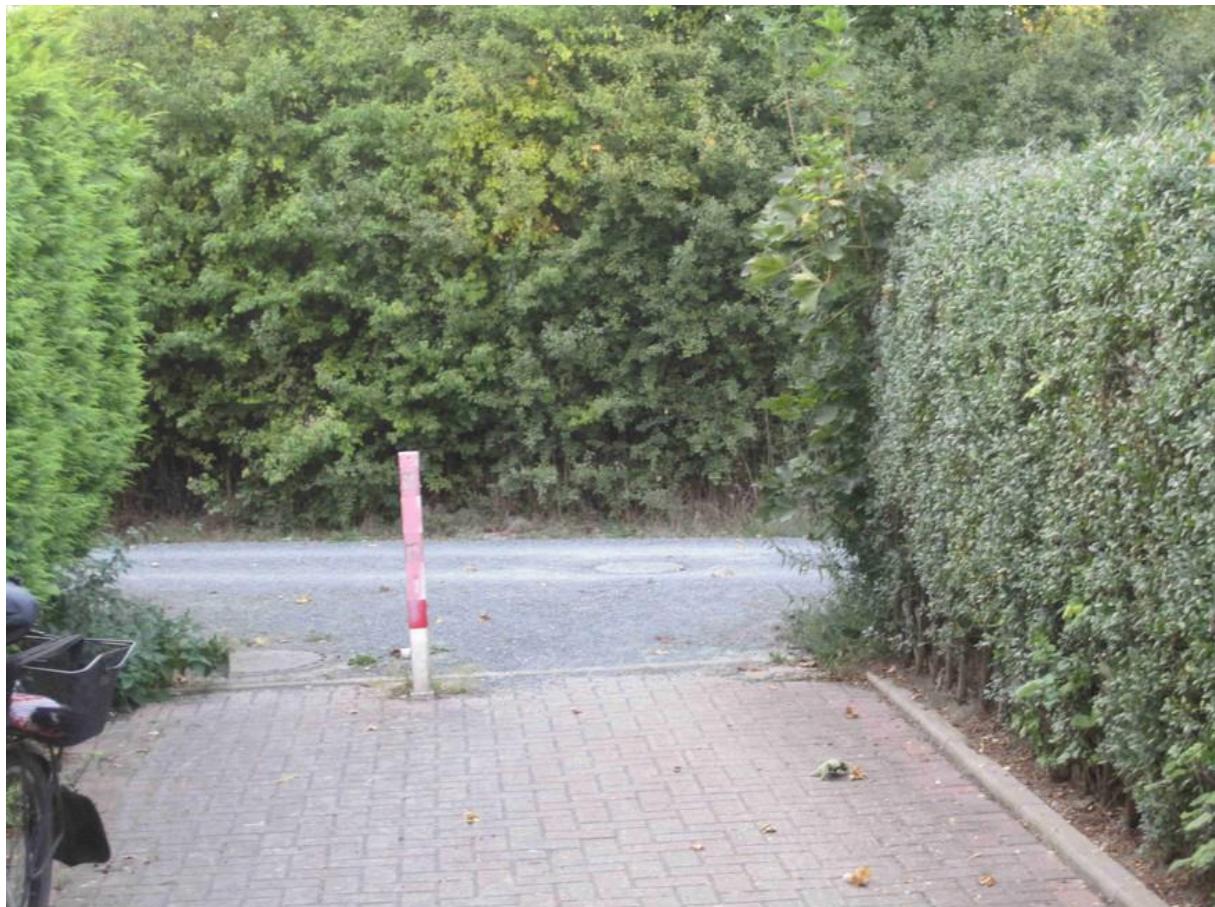
Fragen:

- 1) Welchen verkehrlichen Sinn hat der Pfosten an genau dieser Stelle?
- 2) Welche Auswirkungen oder Probleme sind zu erwarten, wenn der Pfosten ersatzlos entfernt oder an eine andere Stelle versetzt wird?
- 3) Falls die Verwaltung entscheidet, dass der Pfosten stehen bleiben soll, welche Begründung und welche Vorschriften bzw. Richtlinien sind die Basis dafür?

gez.
Höltig
stellv. Bezirksbürgermeister

Anlage/n:

Foto



Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

21-15048-01**Mitteilung außerhalb von Sitzungen
öffentlich****Betreff:****Pfosten auf Radweg Brehmstr./Siechenholzweg****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

25.01.2021

Adressat der Mitteilung:Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(zur Kenntnis)**Sachverhalt:**

Zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN vom 7. Januar 2021 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.)

Ein Pfosten zu Beginn einer Fuß- und Radwegverbindung verhindert unerlaubtes Befahren eines Geh- und Radweges mit einem PKW.

Zu 2.)

Im Lindenberg stellt das Befahren der Fuß- und Radwegverbindung zwischen Brehmstraße und Siechenholzweg für den KFZ Verkehr keine Abkürzung, keinen Nutzen dar und ist deshalb eher unwahrscheinlich. Aus diesem Grund hat die Verwaltung den Pfosten ersatzlos entfernt.

Benscheidt

Anlage/n:

keine

Absender:

**Faktion Bündnis 90/Die Grünen
Stadtbezirksrat 213**

20-14567

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Verbesserung der Radverkehrs-Situation an der Einmündung
Fichtengrund**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.10.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 24.11.2020
(zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, dem Radverkehr vom Fichtengrund rechtsabbiegend in die Salzdahlumer Straße eine vom KFZ-Verkehr unabhängige Fahrmöglichkeit zu geben?

Wann kann dies umgesetzt werden?

Sachstand:

Der Radverkehr wird in dieser Relation auf der Fahrbahn gemeinsam mit dem KFZ-Verkehr geführt und damit auch per Ampel angehalten. Der Radverkehr könnte aber bei entsprechender Infrastruktur frei nach rechts abbiegen, da es keine Konflikte mit dem Querverkehr gibt - es führt nach rechts ein Radweg weiter. Besonders nach Schichtwechsel gibt es lange KFZ-Schlangen, die (auf Grund kalter Motoren) große Mengen Abgase ausstoßen, die Radfahrende zwangsläufig einatmen müssen. - Das Problem wird sich verschärfen, wenn die Haupt-Ausfahrt des Klinikums verlegt wird.

Platz für eine unabhängige Radverkehrsführung ist reichlich vorhanden.

gez. Höltig

stellv. Bezirksbürgermeister

Anlage/n:

keine

*Absender:***Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Stadtbezirksrat 213****20-14566**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Behinderndes Parken in Rautheim***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

28.10.2020

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(zur Beantwortung) 24.11.2020*Status*

Ö

Sachverhalt:

Immer mehr Autos in unserem Bezirk verschaffen sich – notgedrungen – Parkplatz direkt auf der Straße oder parken verbotenerweise auf Gehwegen – so z. B. in den Rautheimer Straßenzügen „Zum Ackerberg“ und „Paxmannstraße“. Wir möchten wissen, mit welchen Ideen und Konzepten die Verwaltung hier eingreifen will, um Fußwege und Straßen wieder für den Fußgänger- und Rad-/Autoverkehr frei zu bekommen.

Das verbotene Parken auf einseitig angelegten Gehwegen verhindert das Durchkommen für Frauen mit Kinderwagen bzw. Senioren mit Rollator. Diese müssen auf die Fahrbahn ausweichen und sind dort nicht hinnehmbaren Gefährdungen ausgesetzt. - Beim Parken auf der Fahrbahn wird die Straße „Zum Ackerberg“ zur Einbahnstraße degradiert und behindert täglich das Durchkommen der Busse.

gez. Höltig
stellv. Bezirksbürgermeister

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Behinderndes Parken in Rautheim***Organisationseinheit:*

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

15.02.2021

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(zur Beantwortung)*Sitzungstermin*

26.01.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Stadtbezirksrat 213 (20-14566) vom 28.10.2020 wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich ist laut §12 Straßenverkehrsordnung (StVO) das Halten von Fahrzeugen auf Gehwegen verboten. Verbotenes Gehwegparken liegt auch vor, wenn nach Art des sog. Halbbordparkens nur ein Teil des Fahrzeuges meist mit den rechten Rädern auf dem Gehweg steht und der andere auf der Fahrbahn.

Dort wo der Gehweg nicht eindeutig als ein solcher baulich zu erkennen ist, z. B. weil kein Bordstein vorhanden und der Fahrbahnbelaag vom Belag des Gehwegs nicht zu unterscheiden ist, und es daher einer Klarstellung bedarf, wird die Verwaltung ein VZ 239 - Gehweg - aufstellen lassen.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs in dem Bereich wird im Rahmen der personellen Möglichkeiten intensiviert.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Keine

*Absender:***Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Stadtbezirksrat 213****20-14568**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Umsetzung des beschlossenen Antrags "schlafende LSA"***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

28.10.2020

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(zur Beantwortung) 24.11.2020*Status*

Ö

Sachverhalt:

Mit der Mitteilung 18-08497-01 teilte uns die Verwaltung am 17.7.2019 mit, dass der Antrag aus der Sitzung vom 26.6.2018 für zwei Anlagen umgesetzt wird. Diese Ampeln sollen auf sogenannten "schlafenden Betrieb" umgestellt werden.

Die Verwaltung wird gebeten uns mitzuteilen, wann diese zugesagte Änderung anden betreffenden Anlagen realisiert wird, sowie die Gründe zu nennen, warum diese Änderung immer noch nicht vollzogen wurde.

gez. Höltig
stellv. Bezirksbürgermeister

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 213

TOP 8.15

20-14691

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Unterstellmöglichkeiten für Pedelecs, Fahrradanhänger und Lastenräder

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode 24.11.2020
(zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Anzahl von Pedelecs, (Kinder-)Fahrradanhängern und Lastenrädern nimmt stetig zu. Diese Nutzung ist aus Umweltschutz- und Klimaschutzgründen zu begrüßen. Bürgerinnen und Bürger in mehrgeschossigen Mietwohnungen haben in der Regel hierfür keine geeigneten und gesicherten Unterstellmöglichkeiten.

Deshalb fragen wir an:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung derartige Unterstellmöglichkeiten im Stadtbezirk bereitzustellen oder zu fördern?
2. Sind dazu bereits Aktivitäten geplant?

gez. Hans-Jürgen Voß

Anlage/n:

keine

Betreff:**Ideenportal - Radweg Salzdahlumer Straße, zwischen Südstadt und Mascherode****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

22.02.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	02.03.2021	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	03.03.2021	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	10.03.2021	Ö

Beschluss:

„Bei der Erstellung der Rahmenplanung zur Umsetzung des vom Rat beschlossenen Ziele- und Maßnahmenkatalogs „Radverkehr in Braunschweig“ wird geprüft, ob der Geh- und Radweg an der Salzdahlumer Straße (zwischen Mascherode und Südstadt) zu den Radwegebaumaßnahmen gehören soll, die in diesem Rahmen bis 2030 umzusetzen sind.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 a der Hauptsatzung. Die Planung der Salzdahlumer Straße ist eine Planung von überbezirklicher Bedeutung, für die der Planungs- und Umwaltausschuss beschlusszuständig ist.

Anlass:

Über die Ideenplattform im Beteiligungsportal „mitreden“ wurde folgende Idee für den Radweg Salzdahlumer Straße (zwischen Südstadt und Mascherode) eingebracht:
(<https://www.mitreden.braunschweig.de>)

„Radweg Salzdahlumer Straße (zwischen Südstadt und Mascherode)

Der Radweg müsste

- breiter sein. Leider ist der Radweg so schmal, dass man Probleme hat Fußgänger zu überholen, selbst wenn diese hintereinander gehen - v. a. mit einem Fahrradanhänger. Im Sommer ragen die Brennesseln z. T. häufig über den Radweg, sodass ein Überholen gar nicht mehr möglich ist.
- in beide Richtungen befahrbar sein. Es ist nicht zumutbar auf dem Weg nach Mascherode (bspw. nach der Arbeit) durch Matschpfützen zu fahren.
- überall beleuchtet sein
- im Winter auch morgens gut geräumt werden, weil die Straße zu stark befahren ist und es keine Alternative gibt, um mit dem Fahrrad in die Stadt zu kommen.“

Dieses Anliegen hat die erforderliche Mindestunterstützerzahl von 50 erreicht.

Verfahren zur Ideenplattform:

Das Verfahren zum Umgang mit Ideen aus der Ideenplattform ist in der Vorlage zur Einführung des Beteiligungs-Portals (DS-17-03606, beschlossen in der Fassung der Vorlage 17-03606-01) wie folgt beschrieben:

„Vorschläge, die diese Voraussetzung [Anmerkung: ausreichende Unterstützerzahl] erfüllen, werden durch die fachlich zuständigen Organisationseinheiten inhaltlich geprüft und einer Bewertung durch den zuständigen Stadtbezirksrat (bei bezirklichen Vorschlägen) oder den zuständigen Fachausschuss zugeführt. Bezirkliche Vorschläge können im Rahmen der Budget-Hoheit der Stadtbezirksräte umgesetzt werden. Auch bei anderen Vorschlägen könnte - nach einem positiven Votum des Fachausschusses - eine Umsetzung sofort erfolgen, wenn die Finanzierung aus vorhandenen Ansätzen möglich ist.“

Falls notwendige Haushaltsmittel nicht vorhanden sind, ist eine abschließende Entscheidung innerhalb des nächsten Haushaltsplanaufstellungsverfahrens grundsätzlich erforderlich.“

Prüfung und Bewertung der 4 Aspekte der eingereichten Idee:

Breite des Weges, Neuplanung und Neubau:

Die Breite des vorhandenen Zweirichtungs-Geh- und Radweges, den die Stadt vor einigen Jahren im Zuge einer Abstufung der Straße vom Land übernommen hat, beträgt zwischen 1,75 m und 2,00 m. Dies ist unzureichend. Eine angemessene Rad- und Fußverkehrsverbindung kann nur mit einem Neuausbau erreicht werden.

Auch wenn der vom Rat beschlossene „Braunschweiger Standard“ keine expliziten Regelungen für gemeinsame Geh- und Radwege trifft, geht die Verwaltung davon aus, dass in Anlehnung an die Regelungen für Radwege auch kombinierte Geh- und Radwege für zwei Richtungen mindestens 3,20 m breit sein sollen und dass diese dann auch genauso wie Radwege als „Radweg“ gemäß „Braunschweiger Standard“ für das Ausbauziel (35 km bis 2030) gemäß Maßnahme 8 des Ziele- und Maßnahmenkatalogs (Drucksache 20-13342-02) berücksichtigt werden.

Für eine Neuplanung wäre unter Berücksichtigung der Nutzerzahlen zu prüfen, ob in Teilabschnitten eine Trennung zwischen Fuß- und Radverkehr erforderlich ist. Dies könnte insbesondere im südlichen Abschnitt zwischen Mascherode (Am Großen Schafkamp) und Sportplatz und evtl. auch weiter bis Jägersruh der Fall sein. Wenn eine Trennung erforderlich ist, dann wäre gemäß „Braunschweiger Standard“ anzustreben, diese auch baulich (und nicht nur durch Markierung) herzustellen. In Abschnitten, in denen keine Trennung erforderlich ist, würde die Verwaltung einen gemeinsamen Rad- und Gehweg planen, wie es für Wege außerhalb der geschlossenen Ortslage an Landstraßen gemäß den einschlägigen Regelwerken und der regelmäßigen Praxis üblich und bewährt ist; aber in einer Breite von 3,20 m.

Der vorhandene Weg ist bautechnisch und planerisch nicht geeignet, einfach verbreitert zu werden. Erforderlich wäre eine größere Baumaßnahme mit dem vollständigen Neubau des Weges. Böschungen, Bankette und Gräben müssten verändert, Bäume gefällt werden. Grunderwerb wäre erforderlich. Die Planung würde in das „Naturschutzgebiet Mascheroder- und Rautheimer Holz“ eingreifen und ein Planfeststellungsverfahren erfordern.

Ergänzend wird in der Planung zu prüfen sein, ob und ggf. wie der barrierefreie Ausbau der Bushaltestellen Jägersruh und eine sichere Querung der Salzdahlumer Straße in Höhe

Jägersruh in der Planung und beim Bau berücksichtigt werden können. Außerdem würden bei der Planung auch denkbare Alternativtrassen, etwa durch den Heidbergpark oder über den Stadtstieg geprüft.

Die Kosten für die 1,5 km langen Wegverbindung liegen in der Größenordnung von mehreren Mio. Euro und können auf Grundlage erster Planungsstufen, die bisher nicht erfolgt und nicht vorgesehen sind, ermittelt werden. Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Befahrbarkeit in beide Richtungen:

Auf der Salzdahlumer Straße, von der Einmündung Griegstraße bis Mascherode, gibt es auf der östlichen/nord-östlichen Seite den asphaltierten kombinierten Geh- und Radweg, der Gegenstand dieser Drucksache ist. Auf der gegenüberliegenden Seite gibt es am Rande des Heidbergparks einen wassergebundenen Weg vom Abzweig Griegstraße bis zur Straße Jägersruh. Der wassergebundene Weg ist im guten Zustand und eben. Beide Wege sind in beide Richtungen für den Radverkehr freigegeben, so dass für die Fahrt bis Jägersruh beide Wege genutzt werden können und für die Weiterfahrt nach Mascherode auch heute bereits der asphaltierte Weg auf der Nord-Ostseite genutzt werden kann.

Beleuchtung des Weges:

Bisher ist lediglich der Abschnitt Mascherode bis Jägersruh beleuchtet. Die separate Beleuchtung des bisher unbeleuchteten Abschnitts von ca. 1 km würde als separate Maßnahme rund 100.000 € kosten. Die Straße verläuft dort durch den Wald. Die Belange des Naturschutzes im Naturschutz „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ müssen angemessen berücksichtigt werden.

Eine beleuchtete, sozial sicherere Wegeverbindung aus Mascherode in die Innenstadt ist weiter östlich über den Möncheweg und die Südstadt vorhanden. Aufgrund dieser bereits vorhandenen, aber für viele Menschen etwas längeren Verbindung ist die Installation einer Beleuchtungsanlage auf der Salzdahlumer Straße mit den damit verbundenen Investitionen und Auswirkungen auf den Naturraum bisher nicht verfolgt worden.

Der Bau einer Beleuchtung ist abhängig vom zukünftigen Zuschnitt des Weges., so dass darüber nicht vor der Entscheidung über den Wegebau entschieden werden sollte. Zudem wäre eine gemeinsame Umsetzung günstiger.

Winterdienst:

Der Abschnitt dieses Geh- und Radwegs, der außerhalb der geschlossenen Ortslage liegt, ist bisher nicht in der regelmäßigen Winterdiensteinsatzplanung berücksichtigt. Die Verwaltung wird gemäß dem Ratsbeschluss zu Drucksache 20-13342-02 (Maßnahme 11: Verbesserungen bei Radwegreinigung und Winterdienst) die Winterdienstplanung und -priorisierung anpassen. Unabhängig davon wurde der Geh- und Radweg an der Salzdahlumer Straße als Reaktion auf den Hinweis aus dem Ideenportal in die Winterdienstplanung aufgenommen.

Weiteres Vorgehen:

Gemäß dem Ratsbeschluss zum Ziele- und Maßnahmenkatalog „Radverkehr in Braunschweig“ wird die Verwaltung im Rahmen des Mobilitätsentwicklungsplans bis 2023 die Rahmenplanung für den Radverkehr in Braunschweig abschließen. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob der Geh- und Radweg an der Salzdahlumer Straße

(zwischen Mascherode und Südstadt) zu den Radwegbaumaßnahmen gehören soll, die in diesem Rahmen bis 2030 umzusetzen sind. Vorab wird die Maßnahme auch bei der Vorauswahl erster möglicher Velorouten in 2021 mit betrachtet.

Wegen der Vielzahl sinnvoller Radwegemaßnahmen im gesamten Stadtgebiet, rät die Verwaltung davon ab, diese einzelne, zweifellos sinnvolle Maßnahme außerhalb der beschriebenen Priorisierungsprozesse zur Umsetzung vorzusehen.

Leuer

Anlage/n:

keine